Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

Zehnter Jahrgang.

1876.

(Hierzu ein Inhalts-Verzeichniß.)

Berlin 1876.
Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung.
(Kochstraße 69. 70.)

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

(Mit Ausschluß derjenigen Publikationen, welche nur augenblickliches Interesse hatten.)

Abkürzungen:

A. K. O.	soll heißen:	Allerhöchste Kabinets-Ordre.
K. M.	" "	Kriegs-Ministerium.
A. K. D.	" "	Allgemeines Kriegs-Departement.
M. Ö. D.	" "	Militair-Oekonomie-Departement.
D. f. J.	" "	Departement für das Invaliden-Wesen.
A. f. R.	" "	Abtheilung für das Remonte-Wesen.
M. M. A.	" "	Militair-Medizinal-Abtheilung.
R. K.	" "	Reichs-Kanzler.
F. M.	" "	Finanz-Minister.
3/1. 76.	" "	3. Januar 1876 (analog bei allen Daten).

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
			I. Organisations-Angelegenheiten.		
			a) Formations- und Dislokations-Angelegenheiten.		
K. M.	3/1. 76.	10	Dislokation des Stabes des 3. Oberschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 62 von Ratibor nach Cosel	2	10
A. K. O. K. M.	30/12. 75. 12/1. 76.	23	Benennung der beim 15. Armee-Korps zu formirenden Kavallerie-Division	4	23
A. K. O. K. M.	6/1. 76. 16/1. 76.	24	Benennung der Bataillone und Kompagnien des Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 15	4	23
A. K. O.	12/1. 76.	30	Auflösung der Fortifikation zu Cosel	4	26
A. K. O.	9/3. 76.	90	" " " " Erfurt	8	72
K. M.	30/4. 76.	130	Dislokation des Füsilier-Bataillons 5. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 48, sowie des Stabes, der 5., 6. und 7. Kompagnie des 2. Bataillons Garde-Fuß-Artillerie-Regiments	11	97
K. M.	30/4. 76.	133	Anderweite Benennung der Königlich Sächsischen Reiter-Regimenter . .	11	98
A. K. O. K. M.	9/5. 76. 8/6. 76.	166	Auflösung der Gewehr-Revisions-Kommission in Sömmerda	14	141
K. M.	8/6. 76.	170	Auflösung der Gewehr-Abnahme-Kommission in Suhl	14	145
K. M.	1/7. 76.	191	Dislokation der 3. und 4. Eskadron des 3. Garde-Ulanen-Regiments .	16	156
K. M.	4/7. 76.	192	Dislokation des 2. Bataillons Schleswig-Holsteinschen Füsilier-Regiments Nr. 86	16	156
K. M.	13/7. 76.	193	Dislokation des Lauenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 9 und des 2. Bataillons 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 60 . .	16	156
K. M.	18/8. 76.	224	Belassung des Bezirks-Kommandos 2. Bataillons 2. Posenschen Landwehr-Regiments Nr. 19 in Schrimm	18	172

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. O. K. M.	17/8. 76. 29/9. 76.	266	Auflösung der Pulver-Fabrik zu Neisse	22	199
K. M.	12/12. 76.	306	Dislokation der 2. und 3. Kompagnie 2. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 32	26	241
K. M.	25/12. 76.	319	Verlegung des Stabsquartiers des 1. Bataillons (Riesenburg) 7. Ostpreußischen Landwehr-Regiments Nr. 44 von Riesenburg nach Dt. Eylau und demnächstige anderweite Bezeichnung genannten Bataillons . .	27	247
			b) Ergänzungs-Wesen.		
A. K. O.	6/1. 76.	29	Ermächtigung von Aerzten im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen für Deutsche Militairpflichtige	4	26
A. K. O. K. M.	27/1. 76. 27/1. 76.	41	Rekrutirung der Armee pro 1876/77	5	41
R. K. A. K. O.	19/1. 76. 28/1. 76.	59	Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind . . .	6	55
K. M.	11/3. 76.	86	Anerkennung der Realschule I. Ordnung zu Weimar	8	70
R. K. A. K. O.	26/2. 76 10/3. 76.	92	Nachtrag zum Schulverzeichniß vom 19 1. 76	8	73
R. K. A. K. O.	4/4. 76.	122	Zweiter Nachtrag zum Schulverzeichniß vom 19/1. 76	10	92
R. K. A. K. O.	5 4. 76. 11/4. 76.	124	Ermächtigung des Dr. med. Gieseler zu Moskau zur Ausstellung von Zeugnissen für Deutsche Militairpflichtige im Innern Rußlands . . .	10	94
R. K. A. K. O.	6 4 76. 11/4. 76.	125	Dritter Nachtrag zum Schulverzeichniß vom 19/1. 76.	10	94
R. K. A. K. O.	3/5. 76. 15/5. 76.	155	Vierter " " " " "	13	137
R. K. A. K. O.	21/5. 76. 10/6. 76.	180	Fünfter " " " " "	14	148
R. K. A. K. O.	19/6. 76. 30/6. 76.	197	Sechster " " " " "	16	157
R. K. A. K. O.	30/6. 76. 11/7. 76.	204	Ermächtigung des Dr. med. Richter in San Francisco zur Ausstellung von Zeugnissen für Deutsche Militairpflichtige in Kalifornien . . .	16	159
R. K.	8/8. 76.	234	Desgleichen des Dr. med. Burger in London für Großbritannien . .	18	175
R. K. A. K. O.	2/10. 76. 12/10. 76.	278	Siebenter Nachtrag zum Schulverzeichniß vom 19/1. 76.	22	209
R. K. A. K. O.	10/10. 76. 18/10. 76.	248	Achter " " " " "	23	219
R. K. A. K. O.	27/11. 76 7/12. 76.	313	Neunter " " " " "	26	243
			c) Landwehr-Angelegenheiten		
M. D. D.	18/3. 76.	108	Beschaffung von Dienststempeln für die Landwehr-Kompagnien . . .	9	81
R. K. A. K. O.	11/7. 76. 18/7. 76.	206	Abänderung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung	16	160
M. D. D.	7/10. 76.	277	Erstattung der Kosten in Landwehr-Kontrolsachen	22	209
			d) Allgemeine Dienstverhältnisse der Armee und spezielle Dienstangelegenheiten aller Waffen; Geschäfts-Führung.		
K. M.	8/1. 76.	12	Ueberweisung von Füsilieren der Unteroffizier-Schulen als Ersatz für die von den Truppen dorthin versetzten Unteroffiziere	2	10
A. K. O. K. M.	15/1. 76. 31/1. 76.	38	Ergänzung des Offizierkorps des Eisenbahn-Regiments (Nichteinstellung von Offizier-Aspiranten)	5	33

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. O. K. M.	13/1. 76. 5 2. 76.	51	Formation der Militairschießschule für 1876	6	47
K. M.	4/2 76.	53	Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt desselben im Jahre 1876	6	52
A. K. O.	11/2. 76.	65	Berichtigung der Bestimmungen über das Scheibenschießen der Fuß-Artillerie und der Pioniere	6	57
A. K. O.	16/2. 76.	66	Verfahren bei Bekanntmachungen in den Braunschweigischen Anzeigen	6	57
A. K. O. K. M.	24/2. 76. 8/3. 76.	81	Abänderung des § 6 der Instruktion für die Artillerie-Offiziere der Plätze vom 25. März 1858	8	67
K. M.	8/3. 76.	82	Ausbildung und Prüfung der Zahlmeister-Aspiranten	8	68
A. K. O.	9/3. 76.	91	Führung von Personalbogen	8	72
A. K. O. K. M.	30/3. 76 14/4. 76.	117	Abänderung der Instruktion für die Brigade-Kommandos der Fuß-Artillerie, der Vorschrift zur Verwaltung der Artillerie-Depots, der allgemeinen Geschäftsordnung für die Fortifikations- und Artilleriebauten und der Vorschrift über das Geschäfts-Verfahren bei den technischen Revisionen	10	88
K. M.	5/4. 76.	119	Bekanntmachung vervielfältigter Bestimmungen (durch Ueberweisung einer bestimmten Anzahl von Exemplaren)	10	90
K. M.	30/4. 76.	134	Nachtrag zu der Vorschrift für die Verwaltung des Uebungs-Materials der Fuß-Artillerie und der hierzu gewährten Fonds	11	98
A. K. O.	30/4. 76.	142	Abänderung des § 8 der Instruktion über das Verfahren beim Ankauf von Rohmaterialien und sonstigen Sachen und bei Verdingung von Lieferungen und Leistungen bei den Königl. Artillerie-Depots, den Artillerie-Werkstätten, Gewehr- und Pulver-Fabriken, der Geschütz-Gießerei und dem Feuerwerks-Laboratorium	11	101
A. K. O. K. M.	9/5. 76. 16/5. 76.	145	Disciplinarstrafbefugniß der den Bezirks-Kommandos Berlin I. Breslau und Cöln zugetheilten Stabsoffiziere bezw. Hauptleute	13	129
A. K. O. K. M.	16/5. 76. 30/5. 76.	146	Beförderung der zur Leibgendarmerie kommandirten Unteroffiziere	13	129
K. M.	25/5. 76.	153	Entbindung der Offiziere von der persönlichen Begleitung der gleichzeitig kommandirten Mannschaften	13	136
A. K. O. K. M.	8/6. 76. 8/6. 76.	167	Bestimmungen über Kapitulationen	14	141
A. K. O.	4/7. 76.	200	Ranglisten der Truppen ꝛc. des stehenden Heeres (Angabe des Bataillons ꝛc. darin)	16	158
K. M.	22/7. 76.	208	Meldepflicht der zum Gebrauche der Aachen-Burtscheider Bäder beurlaubten Offiziere	17	163
K. M.	28/7. 76.	211	Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung des Uebungs-Materials der Fuß-Artillerie und der hierzu gewährten Fonds von 1875	17	164
A. K. O. K. M.	17/8. 76. 22/8. 76.	222	Urlaubs- ꝛc. Gesuche der Offiziere von der Armee ohne Dienststellung	18	171
A. K. O. K. M.	22/7. 76. 13/8. 76.	223	Patentirung der Sekonde-Lieutenants des Ingenieur-Korps und der Portepee-Fähnriche, welche das Offizier-Examen mit Allerhöchster Belobigung bestehen	18	171
A. K. O. K. M.	8/8. 76. 14/9. 76.	250	Uebernahme von Vormundschaften Seitens der Generale und Stabsoffiziere	20	189
A. K. O.	11/9. 76.	256	Abänderung der Vorschrift über den Geschäftsgang bei Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen ꝛc. — Berlin 1875.	20	191
K. M.	16/10. 76.	274	Attestirung der Unvermeidlichkeit von Flurbeschädigungen bei den Schießübungen der nicht im Divisionsverbande befindlichen Truppen mit Handfeuerwaffen	22	202
			e) Truppen-Uebungen.		
A. K. O. K. M.	27/1. 76. 29/1. 76.	39	Größere Truppen-Uebungen pro 1876.	5	33

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. O.	20/1. 76.	40	Uebungen des Beurlaubtenstandes pro 1876	5	37
K. M.	20/1. 76.				
A. K. O.	9/3. 76.	96	Generalstabs-Uebungsreisen pro 1876	9	77
K. M.	18/3. 76.				
K. M.	28/7. 76.	210	Schießübung der Kavallerie mit Pistolen	17	164
K. M.	7/10. 76.	269	Abänderung der Bestimmungen über das Scheibenschießen der Fuß-Artillerie und Pioniere	22	200
M. O. D.	21/10. 76.	286	Heranziehung von Offizieren und Unteroffizieren zu einem Turnkursus	23	219
			f) Train-Angelegenheiten und Feld-Geräth der Truppen.		
A. K. O.	1/3. 76.	80	Abänderung des Reitzeuges des Truppen- und Administrations-Trains	7	65
			g) Bewaffnung und Munition.		
A. K. O.	8/1. 76.	18	Bezug des Etats für die jährliche Uebungs-Munition	2	15
A. K. O.	14/2. 76.	70	Preise der Patronen	7	60
A. K. O.	28/2. 76.	77	Abänderung der Instruktion, betreffend das Infanterie-Gewehr M/71, Abschnitt 5	7	64
A. K. O.	21/3. 76.	111	Nachträge zu der Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche des Artillerie- und Waffen-Wesens. Berlin 1865	9	82
A. K. O.	2/6. 76.	172	Abänderung der Verzeichnisse der für 1) ein Infanterie-Bataillon, 2) ein Jäger-Bataillon, 3) ein Fuß-Artillerie-Bataillon, 4) ein Pionier- resp Eisenbahn-Bataillon erforderlichen Leeren und Schablonen, Instrumente, Werkzeuge, Materialien und Reservetheile M/71	14	172
A. K. O.	20/7. 76.	212	Abänderung der Instruktion für das Zielgewehr M/71	17	164
A. K. O.	4/8. 76.	216	Abänderung der Instruktion, betreffend das Infanterie-Gewehr M/71, Abschnitt 5	17	169
A. K. O.	16/8. 76.	233	Bestellungen von Waffentheilen in Suhl	18	175
A. K. O.	9/9. 76.	248	Vervollständigung der Instruktion, betreffend das Infanterie-Gewehr M/71, Abschnitt 5	19	187
A. K. O.	31/8. 76.	261	Bestimmung über Bewaffnung der Ulanen-Regimenter	21	193
K. M.	25/9. 76.				
A. K. O.	27/11. 76.	303	Revision und Reparatur der Waffen des Aufsichtspersonals bei den Festungsgefängnissen und bei den Arbeiter-Abtheilungen	25	232
A. K. O.	1/12. 76.	310	Verlegung des Einreichungs-Termins für die Waffen-Rapporte pro 1876	26	243
A. K. O.	20/12. 76.	318	Berichtigung eines Druckfehlers im Etat für die jährliche Uebungs-Munition	26	246
			h) Ingenieur-Eisenbahn- und Telegraphen-Angelegenheiten.		
A. K. O.	3/2. 76.	52	Aenderungen des Organisations-Statuts für die Militair-Eisenbahn Berlin		
K. M.	8/2. 76.		—Schießplatz vom 21. August 1875	6	52
A. K. O.	26/2. 76.	75	Nachweisung der im letzten Vierteljahre 1875 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich Deutschen Reichs-Telegraphen-Aemter	7	62
M. O. D.	24/3. 76.	112	Inanspruchnahme der Telegraphen zur Beförderung dienstlicher Korrespondenz	9	82
A. K. O.	3/6. 76.	176	Nachweisung der im ersten Vierteljahr 1876 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich Deutschen Telegraphen-Stationen	14	146
K. M.	15/7. 76.	195	Ressorts der Königlichen Eisenbahn-Kommissariate und Kommissarien	16	157
A. K. O.	29/7. 76.	215	Nachweisung der während des zweiten Vierteljahres 1876 bei den Reichs-Telegraphen-Aemtern vorgekommenen Veränderungen	17	166

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite.
K. M.	14/9. 76.	252	Abänderung des § 27a der allgemeinen Geschäfts-Ordnung für die Fortifikations- und Artilleriebauten in den Festungen vom 20. November 1862. Neuabdruck vom Jahre 1871	20	190
A. K. O.	17/11. 76.	304	Nachweisung der während des dritten Vierteljahres 1876 bei den Reichs-Telegraphen-Aemtern vorgekommenen Veränderungen	25	233
			i) Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesen.		
K. M.	8/3. 76.	83	Gewährung von Führungs-Prämien an ehemalige Zöglinge des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses	8	68
K. M.	21/3. 76.	98	Eröffnung der Kurse bei den Kriegsschulen	9	78
			k) Militair-Justiz und Gesetzgebung, sowie Militair-Gefängnißwesen.		
K. M.	2/1. 76.	9	Aufsichts-Personal bei den Arbeiter-Abtheilungen	2	9
K. M.	15/1. 76.	27	Rechnungslegung bei den Arbeiter-Abtheilungen und Festungs-Gefängnissen	4	24
K. M.	23/1. 76.	42	Remunerirung der Dolmetscher bei den Militair-Gerichten	5	42
A. K. O.	10/6. 76.	178	Fortfall der Nachweisungen über die den Offizieren und Feldwebeln bei den Festungs-Gefängnissen gezahlten Kompetenzen	14	147
A. K. O.	10/6. 76.	179	Gewährung von Kohlenkasten und Feuerhaken für Festungs-Gefängnisse .	14	148
M. O. D.	21/8. 76.	237	Nichtzahlbarkeit von Prämien für das Einbringen entwichener Militairgefangenen	18	176
K. M.	19/9. 76.	254	Ueberweisung Verurtheilter an die Festungs-Gefängnisse	20	190
K. M.	12/10. 76.	272	Aufsichtsdienst bei den Festungs-Gefängnissen	22	201
A. K. O.	24/10. 76.	23	Aufhören der Löhnungszahlung an die Militairgefangenen des Gemeinenstandes in den Festungs-Gefängnissen	23	213
K. M.	1/11. 76.				
			l) Militair-Kirchen- und Schul-Wesen; Militair-Musik.		
A. K. O.	29/12. 75.	4	Verrechnung der Prämien für Erlernung der deutschen Sprache an polnisch sprechende Mannschaften	1	4
A. K. O.	2/11. 76.	294	Schulunterricht der Kapitulanten bei den Truppen	24	223
K. M.	2/11. 76.				
			m) Ordens- und sonstige Belohnungs-Angelegenheiten.		
M. O. D.	3/2. 76.	61	Ablegung der noch von einzelnen Truppentheilen neben den Allerhöchst verliehenen Kriegs-Denkmünzbändern bisher an den Fahnen geführten gewöhnlichen Fahnenbänder	6	55
A. K. O.	27/5. 76.	189	Fahnen-Dekoration (1. Bataillon 1. Westpfälischen Infanterie-Regiments		
K. M.	4/7. 76.		Nr. 13)	16	155
			n) Militair-Veterinair-Wesen.		
K. M.	5/1. 76.	11	Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in der Provinz Hannover . . .	2	10
K. M.	8/1. 76.	13	Civil-Praxis der Militair-Roßärzte	2	11
K. M.	18/1. 76.	28	Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in der Provinz Posen	4	25
K. M.	5/2. 76.	54	Desgleichen in der Provinz Westfalen	6	53
K. M.	9/2. 76.	57	„ „ „ „ Schleswig-Holstein und im Regierungs-Bezirk Kassel	6	54

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes.	Seite.
K. M.	20/2. 76.	67	Desgleichen in der Rheinprovinz und im Regierungs-Bezirk Wiesbaden .	7	59
K. M.	21/3. 76.	100	„ „ „ Provinz Brandenburg	9	78
K. M.	29/3. 76.	103	„ „ den Hohenzollernschen Landen	9	79
K. M.	1/4. 76.	118	Abänderung der Anleitung für Roßärzte zu dem Verfahren bei Vornahme von Sektionen getödteter und gestorbener Pferde der Truppen . .	10	89
K. M.	26/4. 76.	132	Ausführung des Gesetzes vom 25/6. 75. betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in der Provinz Schlesien	11	98
K. M.	1/5. 76.	135	Desgleichen in der Provinz Preußen	11	99
K. M.	4/5. 76.	136	Mittheilung über den Ausbruch der Rotzkrankheit	11	99
K. M.	23/5. 76.	150	Ausführung des Gesetzes vom 25/6. 75., betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in der Provinz Sachsen	13	133
K. M.	10/6. 67.	171	Desgleichen in der Provinz Pommern und im Kommunal-Verbande des Stadtkreises Frankfurt a/M.	14	145
K. M.	16/8. 76.	226	Desgleichen in Berlin.	18	173
K. M.	15/9. 76.	253	Verrechnung der Kosten für Desinficirung von Ausrüstungs- und Feldgeräth-Stücken, welche mit rotzkranken Pferden in Berührung gekommen sind	20	190
K. M.	23/12. 76.	321	Dienst der Ober-Roßärzte bei der Truppe	27	248

II. Militair-Oekonomie.

a) Etats- und Kassen-Sachen; Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.

K. M. F. M.	29/12. 75. 6/12. 75.	1	Einbehaltung und Abführung der außer Kurs gesetzten resp. aus dem Verkehr zu ziehenden Landesmünzen	1	1
K. M. F. M.	29/12. 75. 15/12. 75.	2	Umtausch der von den Preußischen Staatskassen in Zahlung angenommenen auf Thaler lautenden Noten der Preußischen Bank	1	2
K. M. F. M.	13/1. 76. 6/1. 76.	25	Anhalten und Abführen der nach dem 1. Januar 1876 noch zum Vorschein kommenden Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1835 und bezw. 1848	4	24
K. M. F. M.	29/1. 76. 5/1. 76. u. 26/11. 75.	47	Annahme und Verausgabung der Reichskassenscheine und der Reichsbanknoten Seitens der Königl. Preußischen Kassen	5	45
K. M. F. M.	9/3. 76. 16/2. 76.	84	Einlösung und bevorstehende Präklusion Preußischer Kassen-Anweisungen .	8	69
K. M.	11/3. 76.	87	Ergänzung der Bestimmungen wegen Verpackung der Reichsmünzen . .	8	70
K. M. F. M.	23/3. 76. 27/2. 76.	101	Annahme der in Thalerwährung lautenden Banknoten der Preußischen Bank und Abführung derselben an die Reichsbank-Anstalten . .	9	78
A. K. D.	26/4. 76.	140	Bestimmung des Lokals, in welchem bei den Artillerie-Depots, den Gewehr- und Munitions-Fabriken und der Depot-Verwaltung der Artillerie-Prüfungs-Kommission die Prüfung der Kassenbücher bei Kassen-Revisionen stattzufinden hat	11	100
Gesetz Allerh. Verordnung.	13/6. 73. 1/4. 76.	144	Gesetz über die Kriegsleistungen und Verordnung betreffend die Ausführung desselben	12	109
K. M.	13/5. 76.	147	Einbehaltung der 1/2-, 1/3-, 1/4-, 1/6- und 1/8-Thalerstücke landgräflich und und kurfürstlich Hessischen Gepräges	13	130
K. M.	16/5. 76.	148	Behandlung der bei den Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen .	13	130
K. M.	1/6. 76.	149	Bestimmungen über die Behandlung nachgemachter und verfälschter, sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine . .	13	132

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
K. M.	23/5. 76.	152	Einbehaltung und Abführung der aus dem Verkehr zu ziehenden Landes-Kupfermünzen, sowie Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thaler-währung	13	135
F. M.	25/4. 76.				
R. K.	12/4. 76.				
K. M.	2/7. 76.	194	Amtskautionen (Verwendung von Prioritäts-Aktien zu solchen)	16	156
K. M.	25/7. 76	209	Vereinnahmung von Geldstrafen	17	164
K. M.	10/8. 76.	225	Kautions-Bestellung der Lieferungs-Unternehmer	18	172
A. K. O.	16/8. 76.	239	Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militair- und Marine-Verwaltung angestellten Beamten. Vom 16. August 1876	19	179
K. M.	31/8. 76.				
K. M.	10/9. 76.	242	Vermeidung von Insertionskosten für die Bekanntmachungen von Verkaufs-Terminen	19	185
A. K. O.	9/10. 76.	297	Remunerirung von Unterbeamten aus dem Erlöse für verkaufte unbrauch-bare Akten	25	229
K. M.	1/12. 76.				
K. M.	27/11. 76.	301	Außerkurssetzung der Zweithaler- und Eindrittel-Thalerstücke deutschen Ge-präges	25	230
F. M.	9/11. 76.				
R. K.	2/11. 76.				
K. M.	23/12. 76.	320	Rechnungslegung über die Militair-Ausgaben und Einnahmen des ersten Vierteljahres 1877	27	247
			b) Militair-Wittwen-Kasse und Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee.		
Gen. Dir. der Preuß. Mil. Wittwen Pensions Anstalt.	31/12. 75.	34	Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheit. (Umrechnung des Tarifs der Bei-träge nach der Reichswährung)	4	27
K. M.	25/1. 76.	45	Wittwen-Kassen-Angelegenheit (Kontrole der Erfüllung der Verpflichtung zur Versicherung einer Wittwen-Pension bei den eines Heirathe-Con-senses nicht mehr bedürfenden Beamten)	5	44
K. M.	16/4. 76.	129	Bekanntmachung der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine vom 7/4. 76. (Umwandlung von Prämien-Zahlungen und Ab-führung der Prämien)	10	96
			c) Natural-Verpflegung.		
K. M.	1/1. 76.	3	Gewährung von Natural-Verpflegungs- ꝛc. Kompetenzen auf Grund des Reichs-Militair-Etats für 1876 und dadurch bedingte Aenderungen des Naturalverpflegungs-Reglements	1	3
M. O. D.	1/1. 76.	6	Vergütungs-Sätze für Brod und Fourage und Vergütungs-Preis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro I. Semester 1876	1	5
K. M.	11/1. 76.	26	Marschverpflegungs-Vergütung pro 1876	4	24
M. O. D.	26/1. 76.	49	Extraordinairer Verpflegungszuschuß für Trier pro I. Quartal 1876	5	46
M. O. D	5/2. 76.	63	Empfang und Vergütung der Marsch-Fourage	6	56
M. O. D.	29/3. 76.	114	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro II. Quartal 1876	9	82
A. K. O.	30/3. 76.	116	Rations-Angelegenheit (Verabreichung von Rationen gegen Bezahlung)	10	87
K. M.	7/4. 76.				
M. O. D.	18/4. 76.	127	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse für Oranienburg und Lingen pro II. Quartal 1876	10	95
K. M.	4/6. 76.	169	Rations-Angelegenheit (Stellung der Anträge auf Bewilligung außeretats-mäßiger Rationen gegen Bezahlung)	14	144
M. O. D.	26/6. 76.	186	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro III. Quartal 1876	15	150

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
M. D. D.	28/6. 76.	188	Vergütungs-Sätze für Brod und Fourage und Vergütungs-Preis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro II. Semester 1876	15	154
M. D. D.	9/7. 76.	203	Extraordinairer Verpflegungs-Zuschuß für die Garnison Neustadt-Eberswalde pro III. Quartal 1876	16	159
K. M.	18/8. 76.	228	Erstattung der Mehrkosten (Marschverpflegungskosten), welche durch die Kommandirung von Mannschaften detachirter Bataillone 2c. zur Regiments-Musik entstehen	18	173
M. D. D.	21/9. 76.	260	Gewährung der Brodkompetenz in Geld an die zum medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut kommandirten Unter-Aerzte	20	192
M. D. D.	26/9. 76.	264	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro IV. Quartal 1876	21	194
A. K. O. K. M.	21/9. 76. 3/10. 76.	267	Modifizirung des § 25 alinea a des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden und Inausgabebelassung gezahlter Erfrischungszuschüsse	22	199
M. D. D.	16/10. 76.	279	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse für Loetzen, Pillau und Wartenburg pro IV. Quartal 1876	22	211
M. D. D.	21/10. 76.	287	Erstattung der Mehrkosten, welche durch Kommandirung von Handwerkern gegen die Garnison-Verpflegung entstehen	23	219
K. M.	24/11. 76.	298	Rations-Angelegenheit (Verabreichung von Rationen gegen Bezahlung an Posten-Offiziere bei den Fortifikationen)	25	229
M. D. D.	28/12. 76.	323	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro II. Quartal 1877	27	248
M. D. D.	29/12. 76.	324	Vergütungs-Sätze für Brod und Fourage und Vergütungs-Preis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro I. Semester 1877	27	251
			d) Bekleidung und Ausrüstung.		
A. K. O. K. M.	30/12. 75. 5/1. 76.	8	Modifikation des § 220 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868	2	9
M. D. D.	15/1. 76.	32	Reitzeug der Kavallerie (Länge der Steigriemen)	4	26
A. K. O. K. M.	15/1. 76. 31/1. 76.	38	Uniform des Offizier-Korps des Eisenbahn-Regiments	5	33
K. M.	4/2. 76.	55	Anbringung von Nummerknöpfen an den Waffenröcken der Fuß-Artillerie	6	55
K. M.	15/2. 76.	58	Kleidergelder der Zeugsergeanten	6	54
M. D. D.	4/2. 76.	62	Benutzung der Patronenbüchsen bisheriger Art als Kaffeebehälter für die Reserve-Kavallerie	6	56
M. D. D.	26/2. 76.	74	Anfertigung von Reitzeug-Stücken in den Artillerie-Werkstätten	7	62
M. D. D.	4/3. 76.	88	Beschaffung der Blechgefäße zur Geschoßfettung für die Landwehr-Bataillone	8	71
A. K. O. K. M.	9/3. 76. 29/3. 76.	97	Bekleidung 2c der zu Lazareth-Gehülfen auszubildenden Mannschaften	9	77
K. M.	6/5. 76.	138	Rückrechnung der Bekleidungs-Kompetenzen für manquirende Lazareth-Gehülfen	11	99
A. K. D.	21/4. 76.	139	Entlassungs-Anzug 2c. für die zur Landes-Aufnahme kommandirten Unteroffiziere	11	100
M. D. D.	17/5. 76.	156	Anlegung der Kapitulanten-Abzeichen Seitens der vierjährig Freiwilligen der Kavallerie nach vollendeter dreijähriger Dienstzeit	13	137
M. D. D.	1/6. 76.	165	Berichtigung von Spezial-Bekleidungs-Etats (in Folge der Einführung des aptirten Chassepot-Karabiners M/71)	13	140
K. M.	22/6. 76.	181	Säbeltroddel der Lehr-Kompagnie der Artillerie-Schieß-Schule und der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommision	15	149
A. K. O. K. M.	6/7. 76. 14/7. 76.	190	Abänderung der §§ 149 und 220 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, vom 30. April 1868	15	155
K. M.	16/8. 76.	227	Bekleidung der zum Militair-Reit-Institut zu kommandirenden Unteroffiziere und Gefreiten	18	173

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
M. D. D.	20/8. 76.	236	Feldzeichen für Wachtmeister der Ulanen	18	176
A. K. O. K. M.	24/8. 76. 31/8. 76.	240	Allerhöchste Genehmigung für das Hannoversche Husaren-Regiment Nr. 15 zur Annahme einer Garnitur Pelze als Geschenk von dem Chef desselben, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin	19	184
A. K. O. K. M.	2/11. 76. 9/11. 76.	295	Reitzeug für die Pferde der oberen Militair-Beamten und der zur Heeresfolge verpflichteten Civil-Beamten der Militair-Verwaltung	24	226
			e) Geldverpflegung der Armee.		
M. D. D.	31/12. 75.	15	Aufstellung der Geldverpflegungs-Liquidationen der Truppen vom Jahre 1876 ab	2	11
M. D. D.	8/1. 76.	19	Liquidirung der Gehälter für aggregirte Offiziere	2	15
M. D. D.	12/1. 76.	31	Verpflegung der zur Disposition der Truppentheile beurlaubt gewesenen Mannschaften nach ihrer Wiedereinstellung	4	26
K. M.	24/1. 76.	44	Erläuterungen zu den Friedens-Verpflegungs-Etats pro 1876	5	43
K. M.	26/6. 76.	182	Kompetenzen der Unter-Aerzte	15	149
M. D. D.	26/6. 76.	183	Zahlung der Gehalts- ꝛc. Kompetenzen an die zur Sommer-Uebung zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Offiziere und Aerzte	15	150
M. D. D.	4/8. 76.	214	Einrangirung überzähliger Sergeanten in den Etat	17	165
A. K. O. K. M.	21/9. 76. 9/10. 76.	268	Gehalts- und Löhnungs-Kompetenzen bei Verbüßung der Haftstraße	22	200
			f) Verpflegung der Ersatzmannschaften und Reservisten.		
M. D. D.	20/1. 76.	35	Bezahlung des für Rekruten- und Reservisten-Transporte aus Königlichen Magazinen und von Lieferungs-Unternehmern entnommenen Brotes	4	27
M. D. D.	5/9. 76.	245	Berechnung der reglementsmäßigen Gebührnisse für die einzeln zu ihrem Truppentheil entsendeten bezw. von demselben entlassenen Mannschaften	19	186
M. D. D.	7/9. 76.	246	Zahlung des Marschgeldes an die zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes	19	186
			g) Reise- und Transport-Angelegenheiten.		
M. D. D.	3/1. 76.	16	Eisenbahn-Transport von Pferden für Rechnung der betreffenden Offiziere	2	13
M. D. D.	8/1. 76.	20	Eröffnung der Eisenbahn Zwota—Klingenthal	2	16
K. M.	10/1. 76.	22	Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung vom 21. Juni 1875, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten	3	17
M. D. D.	15/1. 76.	48	Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stationen auf den verschiedenen Dampfboot-Kursen im Deutschen Reiche und in Theilen angrenzender Länder	5	46
M. D. D.	28/1. 76.	50	Eröffnung der Eisenbahn Schopfheim—Zell im Wiesenthal im Großherzogthum Baden	5	46
M. D. D.	17/2. 76.	72	Benutzung der zweiten Eisenbahn-Wagenklasse Seitens der Unter-Aerzte und Zahlmeister-Aspiranten, welche als Vertreter von Assistenz- und Stabs-Aerzten resp. von Zahlmeistern fungiren	7	61
M. D. D.	19/2. 76.	73	Transport von Militair-Arrestaten	7	62
M. D. D.	27/2. 76.	76	Festsetzung des Zeitraums, für welchen den Vorspanngestellern nur der einfache Tagessatz zu gewähren ist	7	64
M. D. D.	16/3. 76.	105	Reise- ꝛc. Kompetenzen der bei Uebungen und Zusammenziehungen innerhalb des Kantonnements-Bezirks versetzten oder abkommandirten Offiziere, Aerzte und Zahlmeister	9	80

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
M. D. D.	16/3. 76.	106	Eröffnung der Eisenbahn Kettwig—Mülheim an der Ruhr	9	80
M. D. D.	18/3. 76.	107	Gewährung von Tagegeldern an die Mannschaften vom Feldwebel abwärts bei Dienstreisen für die ersten 28 Tage am Aufenthaltsort	9	80
M. D. D.	28/4. 76.	141	Angaben, welche auf den Eisenbahn-Requisitionsscheinen zu machen sind	11	100
K. M.		151	Sommer-Fahrplan der Militair-Eisenbahn	13	133
M. D. D.	19/5. 76.	157	Eröffnung der Eisenbahn Gotha—Ohrdruf	13	138
M. D. D.	20/5. 76.	159	Eröffnung von Eisenbahnen: zwischen Ducherow und Swinemünde	13	138
			„ Bebra und Friedland		
			„ Frankfurt a/M. und Limbnrg a/Lahn		
M. D. D.	23/5. 76.	162	Fahren der Tornister bei den Märschen der Truppen	13	139
M. D. D.	27/5. 76.	163	Ausfertigung von Requisitionsscheinen bei Versendung von Militair-Gütern mittels der Eisenbahn	13	139
M. D. D.	2/6. 76.	173	Eröffnung der Eisenbahnstrecken von Lennep nach Hückeswagen und von Born nach Wermelskirchen	14	146
M. D. D.	2 6. 76.	174	Eröffnung der Eisenbahn Appenweier—Oppenau	14	146
M. D. D.	6 6. 76.	175	„ „ „ Lunzenau—Rochlitz	14	146
M. D. D.	21/6. 76.	184	„ „ „ von Gießmannsdorf—Neiße	15	150
M. D. D.	2/7. 76.	198	„ „ „ von Weimar—Gera	16	158
M. D. D.	6/7. 76	202	„ „ „ von Wrietzen—Letschin und Fröttstedt—Friedrichrode	16	159
M. D. D.	12/7. 76.	205	Verabreichung von Repuisitionsscheinen an Unter-Aerzte	16	159
M. D. D.	5/8. 76.	217	Eröffnung der Eisenbahnstrecken von Lauterburg—Straßburg im Elsaß und Marienburg—Mlawka	17	169
M. D. D.	9/8. 76.	218	Eisenbahnbeförderung der Burschen der nur für ihre Person abkommandirten Lieutenants, sowie der Burschen versetzter Offiziere für den Rückmarsch	17	169
K. M.	18/8. 76.	228	Erstattung der Mehrkosten (Eisenbahnfahrkosten), welche durch die Kommandirung von Mannschaften detachirter Bataillone ꝛc. zur Regiments-Musik entstehen	18	173
K. M.	18/8. 76.	229	Hinweis auf das Eisenbahn-Betriebs-Reglement vom 11/5. 74.	18	174
K. M.	23/8. 76.	230	Tagegelderbezug der zu Kommando-Behörden resp. Truppentheilen außerhalb ihrer Garnison kommandirten Offiziere	18	174
M. D. D.	13 8. 76.	231	Ermäßigtes Tagegeld der servisberechtigten Militair-Beamten	18	174
M. D. D.	15/8. 76.	232	Angabe der transportirten Gegenstände und des Gewichts-Quantums in den Vorspann-Bescheinigungen nach dem Schema unter Beilage B 1 zur Instruktion vom 2. September 1875	18	175
K. M.	4 9. 76.	241	Reisen der angeschuldigten Militairpersonen Behufs des persönlichen Erscheinens vor dem Spruchgerichte	19	184
M. D. D.	30/8. 76.	243	Erstattung der Kosten für die von dem Orte des Dienstgeschäfts Behufs der persönlichen Unterkunft gemachten Touren	19	185
M. D. D.	5/9. 76.	244	Eisenbahn-Beförderung der Truppen	19	185
M. D. D.	8 9. 76.	247	Eröffnung der Eisenbahn Ocholl—Westerstede	19	187
K. M.	14/9. 76.	251	Reisekompetenzen der Portepeefähnriche und Oberfeuerwerker bei Ablegung des Examens zum Offizier bezw. Feuerwerks-Lieutenant	20	189
M. D. D.	14/9. 76.	257	Eisenbahn-Beförderung der Mannschaften des Lehr-Infanterie-Bataillons bei der Rückkehr zu ihren Truppentheilen	20	191
M. D. D.	16 9. 76.	258	Vergütung für Fortschaffung des Gepäcks der zu einem Kommando gehörigen Offiziere bei Benutzung der Eisenbahn	20	192
M. D. D.	20/9 76.	259	Tagegeldersatz der charakterisirten Portepeefähnriche bei Dienstreisen	20	192
M. D. D.	27/9. 76.	263	Vergütung der Reisen zur Untersuchung rotzverdächtiger Pferde	21	194
M. D. D.	5 10. 76.	276	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Seifhennersdorf—Warnsdorf	22	209
K. M.	30/10. 76	281	Tagegelder-Bezug der außerhalb ihrer Garnison kommandirten servisberechtigten Militair-Beamten	23	214
K. M.	18, 10. 76.	282	Winter-Fahrplan der Militair-Eisenbahn	23	214

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
M. D. D.	20/10. 76.	285	Eröffnung von Eisenbahnstrecken: von Deutsch-Eylau - Montowo und von Deutsch-Wette—Leobschütz	23	219
M. D. D.	20/10. 76.	288	Reisekompetenzen der zur Uebung in einem anderen Korps-Bezirke herangezogenen Reserve-Offiziere in den Fällen, in welchen Mehrkosten erwachsen würden	23	220
M. D. D.	28/10. 76.	289	Eröffnung der Eisenbahn Bolchen Teterchen	23	220
M. D. D.	30/10. 76.	290	Begleitung der Kommandos von mehr als 20 Mann resp. Pferden Seitens der Offiziere (Nichtzuständigkeit der Reisekosten-Vergütung bei Dispensation von der Begleitung)	23	220
M. D. D.	31/10. 76.	291	Eröffnung der Eisenbahn Scherfede—Holzminden	23	221
K. M.	27/11. 76.	300	Gewährung der Marsch-Verpflegung an die Pferdewärter beim Transport der Dienstpferde versetzter oder einzeln kommandirter Offiziere auf Eisenbahnen und Dampfschiffen	25	230
M. D. D.	22/11. 76.	302	Eröffnung der Eisenbahn Quakenbrück - Osnabrück	25	232
K. M.	19 12. 76.	309	Verrechnung der für unvermögende Verurtheilte zahlbaren Kosten der Reise zum Festungs-Gefängniß bezw. zur Festungs-Stubengefangenen-Anstalt	26	242
M D. D.	1/12. 76.	311	Eröffnung der Eisenbahn Cüstrin—Königsberg in der Neumark	26	243
M. D. D.	5/12. 76.	312	Eröffnung der Eisenbahn Ihrhove—Neuschanz in Niederland	26	243
M. D. D.	20/12. 76.	317	Reisekompetenzen der Unter-Aerzte des Beurlaubtenstandes für die Reisen Behufs der sechswöchentlichen Dienstleistung	26	245
M. D. D.	26 12. 76.	322	Eröffnung der Eisenbahn Deutsch Rasselwitz - Kandrzin	27	248
			h) Servis-Wesen.		
M. D. D.	29/12. 75.	5	Zusammenstellung der Aenderungen, welche die unterm 21. Juli 1874 Allerhöchst genehmigten Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen im Laufe des Jahres 1875 erfahren haben	1	5
K. M.	8/1. 76.	14	Verrechnung des den kasernirten Offizieren 2c. nach § 7 des Gesetzes über Wohnungsgeld-Zuschüsse zustehenden Servises	2	11
M. D. D.	15/1. 76.	33	Servis-Kompetenz der Schreiber resp. Zeichner bei dem Ingenieur-Komitee und den Fortifikationen	4	27
K. M.	26/1. 76.	46	Anstrich der Decken in Dienst- und militair-fiskalischen Miethe-Wohnungen	5	44
K. M.	9/2. 76.	56	Kosten für Reinigung der Schornsteine der möblirten Dienstwohnungen	6	54
K. M.	21/3. 76.	99	Gewährung der Lagerstellen an die, die Strafe des gelinden Arrestes verbüßenden Unteroffiziere und Mannschaften	9	78
M. D. D.	16/3. 76.	104	Raumbedürfniß an Montirungskammern für die Pionier-Bataillone	9	79
M. D. D. Servis-Abth.	25/3. 76.	115	Formulare für das Rechnungs-Wesen der Garnison-Verwaltungen	9	85
M. D. D.	30. 3. 76.	121	Berichtigung eines Druckfehlers in der Geschäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen	10	92
K. M.	21 4. 76.	131	Zuziehung von oberen Militair-Aerzten zu den jährlichen Lokal- und Bau-Revisionen der Garnison-Anstalten bezw Besichtigung der Kasernen	11	97
M. D. D.	19/5. 76.	157	Abänderung der unterm 21/7. 74 Allerhöchst genehmigten Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen	13	138
M. D. D.	6/6 76.	177	Benutzung von Kasernenquartieren durch hierzu nicht verpflichtete Offiziere	14	147
M. D. D.	23 6. 76.	185	Miethsentschädigung der auf eigenen Antrag Versetzten	15	150
K. M	18/7. 76.	196	Feststellung der Miethsentschädigung für versetzte servisberechtigte Militair-Beamte	16	157
K. M.	11/10. 76.	271	Fußboden-Oelanstrich in militair-fiskalischen Dienstwohngebäuden	22	201
K. K. O. K. M.	5/12. 76. 16/12 76	305	Abänderung des § 44 des Servis-Reglements vom 20. Februar 1868	26	241
K. M.	15/12. 76.	308	Feststellung der Belegungspläne für die Kasernements der Infanterie-Schulen	26	242
M. D. D.	23/12. 76.	314	Gewährung besonderer Rolltücher für den Wäschereinigungsbetrieb der Garnison- und Lazareth-Verwaltungen	26	244

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
			III. Militair-Medizinal-Wesen.		
K. M.	8/1. 76.	13	Civil-Praxis der Militair-Aerzte	2	11
K. M.	21/2. 76.	68	Regelung der Dienstverhältnisse der militairischen Krankenwärter und Vertheilung derselben an die Lazarethe durch die Korps-General-Aerzte .	7	59
M. M. A.	7/3. 76.	89	Formulare für das Rechnungswesen im Lazareth-Verkehr	8	71
K. M.	26/3. 76.	102	Ressort der beiden Garnison-Aerzte von Berlin	9	79
M. M. A.	27/3. 76.	113	Krankenpflege der als Unter-Aerzte fungirenden einjährig freiwilligen Aerzte	9	82
K. M.	31/3. 76.	120	Teplitzer Bade-Angelegenheit (Absendung der Militair-Patienten nach Teplitz)	10	91
K. M.	4/5. 76.	137	Verabreichung nur weißer Decken und Kopfpolsterbezüge in den Friedens-Lazarethen	11	99
M. M. A.	20/5. 76.	160	Verabfolgung von Leitfäden zum Unterricht der Lazareth-Gehülfen für militairische Krankenwärter	13	138
M. M. A.	3/7. 76.	199	Wegfall der Attestirung auf den Liquidationen über die an Mannschaften der Reserve und Landwehr verabfolgten Bruchbänder	16	158
M. M. A.	5/7. 76.	201	Trinkwasser-Untersuchungen bei der Militair-Verwaltung	16	158
K. M.	7/10. 76.	270	Erhöhung des Etats an Hemden für die Friedens-Lazarethe . . .	22	200
K. M.	15/10. 76.	273	Abänderungen der Beilagen 39 und 41 der Arznei-Verpflegungs-Instruktion vom Jahre 1874	22	202
K. M.	24/11. 76.	299	Vervollständigung des zweiten Absatzes des § 31 der Arznei-Verpflegungs-Instruktion vom Jahre 1874	25	230
			IV. Invaliden-Wesen und Unterstützungs-Angelegenheiten.		
K. M.	23/2. 76.	69	Ablauf des Präclusivtermins für Geltendmachung von Pensions-Ansprüchen aus dem Kriege 1870/71	7	60
A. K. O.	1/3. 76.	79	Anstellung von Militair-Anwärtern im Privat-Eisenbahndienste . . .	7	65
A. K. O.	14/5. 76.	154	Vertheilung der Vakanzenlisten	13	137
F. M. K. M.	18/5. 76.	168	Abänderung des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes	14	141
A. K. O.	18/8. 76.	235	Anstellung von Militair-Anwärtern im Eisenbahndienste	18	176
F. M. Min. f. Handel. Min. f. landw. Angelegenh. Min. des Innern. K. M.	30/12. 75. 28/9. 76.	262	Einberufungen von Militair-Invaliden zur Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste Seitens der anstellenden Behörden	21	193
K. M.	21/10. 76.	283	Pensionirung der Beamten der Preußischen Militair-Verwaltung . .	23	216
			V. Remonte-Wesen.		
K. M.	23/1. 76.	43	Kosten des Hufbeschlages ꝛc. der Remonten	5	43
A. f. R.	5/2. 76.	64	Anweisung der Zulagen für das roßärztliche Personal bei Remonte-Kommandos	6	56
A. f. R.	7/4. 76.	123	Einrichtung eines neuen Remonte-Depots in der Provinz Preußen . .	10	93
A. K. O. K. M.	29/6 76. 4/8. 76.	207	Abänderung des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 12. Juni 1875 . .	17	163
K. M.	12/12. 76.	307	Bestimmungen zum Reglement über die Remontirung der Armee . .	26	242
			VI. Marine-Angelegenheiten.		
A. K. O. Admiralität. A. K. O.	29/2. 76. 9/3. 76. 6/10. 76.	275	Einführung der Personalbogen bei der Marine	22	202

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
			VII. Drucksachen und Formulare.		
Staatsdr.	30/12. 76.	7	Nachweisung derjenigen Formulare aus der Heer-Ordnung, welche bei der Königlich Preußischen Staatsdruckerei in Berlin nach den vom Kriegs-Ministerium festgesetzten Proben vorräthig sind	1	7
Staatsdr.	8/1. 76.	37	Vorräthighaltung von Formularen: 1) aus den Bestimmungen über das Scheibenschießen der Infanterie vom Jahre 1875, 2) aus der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, 3) aus der Deutschen Wehr-Ordnung von 1875 und 4) „ „ „ Heer- „ von 1875	4	29
Staatsdr. M. O. D.	27/7. 76. 9/8. 76.	219	Vorräthighaltung von Formularen zu Bescheinigungen über Kriegsleistungen	17	169
A. K. D. Armee-Abth.	10/8. 76.	221	Feststellung des Verkaufspreises der Vorschriften über das Turnen bezw. das Bajonetfechten der Infanterie vom 6. April 1876 . . .	17	170
M. O. D.	26/8. 76.	238	Bestreitung der Beschaffungskosten für die Formulare zu Bescheinigungen über Kriegsleistungen	18	177
Staatsdr.	18 10. 76.	293	Vorräthighaltung von Formularen aus der Landwehr-Ordnung . . .	23	222
Staatsdr.	7 11. 76.	296	Vorräthighaltung von Druckformularen zu Schießlisten	24	227
A. f. R.	19/12. 76.	316	Feststellung des Verkaufspreises des Reglements über die Remontirung der Armee	26	245

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

10. Jahrgang. **Berlin, den 5. Januar 1876.** **Nr. 1.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 1.

Einbehaltung und Abführung der außer Kurs gesetzten resp. aus dem Verkehr zu ziehenden Landesmünzen.

Berlin, den 29. Dezember 1875.

Der Herr Finanz-Minister hat wegen Einbehaltung und Abführung der außer Kurs gesetzten resp. aus dem Verkehr zu ziehenden Landesmünzen unterm 6. Dezember 1875 die nachstehend abgedruckte Cirkular-Verfügung an die Königlichen Regierungen ꝛc. erlassen, welche hierdurch bekannt gemacht wird.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 605. 12. 75. M. O. D. 1.

Die Königliche Regierung mache ich darauf aufmerksam, daß folgende, noch nicht außer Kurs gesetzte, Münzen nicht nur Preußischen, sondern überhaupt Deutschen Gepräges von den Königlichen Kassen und von den Kassen der unter Staatsaufsicht stehenden Institute nicht wieder zu verausgaben, sondern in möglichst abgerundeten Beträgen, — nach den Sorten getrennt — kassenmäßig verpackt und bezeichnet, mit thunlichster Beschleunigung an die zunächst gelegene Kaiserliche Postkasse gegen Ersatz abzuliefern sind:

a. Die Doppelthaler und die denselben im Werthe gleichstehenden Dreieinhalbguldenstücke süddeutscher Währung. Die Vereinsthaler österreichischen Gepräges bleiben von dieser Anordnung unberührt, sind also von den Königlichen Kassen nach wie vor wieder zu verausgaben.
b. Die von 1750 bis 1822 einschließlich geprägten Einthalerstücke.
c. Die Eindrittelthalerstücke.
d. Die bis zum Jahre 1769 einschließlich geprägten Einsechstelthalerstücke.
e. Die nach dem Konventionsfuße ausgeprägten Einzwölftelthalerstücke Braunschweig-Lüneburgischen bezw. Hannoverschen Gepräges (mit dem springenden Pferde).
f. Die Ein- und Einhalb-Silber- (auch Neu-) Groschenstücke.
g. Folgende durch den Umlauf im Gepräge undeutlich gewordene Münzen:
   Einzwölftel-Thalerstücke,
   Einfünfzehntel-Thalerstücke,
   auf der Zehntheilung des Groschens beruhende Zweipfennigstücke,
   nach der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens ausgeprägte Einpfennigstücke.

Auch von den übrigen Münzen sind diejenigen Stücke, welche in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, nicht wieder zu verausgaben, sondern von den Regierungs- (Bezirks-) Haupt-Kassen in Aufbewahrung zu nehmen, und sehe ich der Einreichung

Digitized by Google

einer Anzeige nebst Sortenzetttel entgegen, falls auf diese Weise ein Betrag von wenigstens 200 Mark angesammelt ist.

Ich bemerke ferner, daß nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 21. September d. J. (R.-G.-Bl. S. 304) folgende Münzen außer Kurs gesetzt sind und nur noch bis zum Schluß des Jahres bei den durch meine Verfügung vom 1. Oktober d. J. (I. 15277) bezeichneten Einlösungskassen, welche dieselben ebenfalls an die Postkassen gegen Ersatz abzuliefern haben, in Zahlung angenommen, beziehungsweise gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt werden.

1) Die $^2/_3$ $^1/_2$ $^1/_4$ und $^1/_5$ Thalerstücke,
2) die reduzirten $^1/_3$ und $^1/_6$ Thalerstücke aus den Jahren 1758, 1759 und 1763,
3) die für die ehemals polnischen Landestheile der Preußischen Monarchie geprägten Drei- und Ein-Kupfergroschen ($^1/_{60}$ und $^1/_{180}$ Thaler) Preußischen Gepräges.

Außerdem sind nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 17. Oktober d. J. (R.-G.-Bl. S. 311) die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden

Dreipfennigstücke

außer Kurs gesetzt und werden dieselben nur noch bis Ende Januar 1876 bei den in meinem Erlaß vom 25. Oktober d. J. bezeichneten Einlösungskassen in Zahlung resp. zur Umwechselung angenommen.

Die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Zwei- und Vierpfennigstücke, sowie die Kurhessischen Zwei-, Vier- und Acht-Hellerstücke sind schon seit Beginn dieses Jahres außer Kurs gesetzt, und ist die Frist zur Einlösung derselben mit Ende März d. J. abgelaufen.

Von den Münzen süddeutscher Währung haben die Zweiguldenstücke und die Einhalbguldenstücke, die Dreißig- und Fünfzehnkreuzer-Stücke, die Einhundert und die Zehn-Kreuzerstücke die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verloren.

Hiernach sind sämmtliche nachgeordnete Kassen von Neuem mit Instruktion zu versehen.

Berlin, den 6. Dezember 1875.

Der Finanzminister.

Camphausen.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

I. 13771. III. 16833.

Nr. 2.

Umtausch der von den Preußischen Staatskassen in Zahlung angenommenen, auf Thaler lautenden Noten der Preußischen Bank.

Berlin, den 29. Dezember 1875.

Die nachstehend abgedruckte Cirkular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers an sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc. vom 15. Dezember 1875, betreffend den von den Königlichen Bankanstalten fernerhin zu bewirkenden Umtausch, der von den Preußischen Staatskassen in Zahlung angenommenen, auf Thaler lautenden Noten der Preußischen Bank, wird hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 656. 12. 75. M. O. D. 1.

Finanz-Ministerium.

Berlin, den 15. Dezember 1875.

Mit Rücksicht darauf, daß die Staatskassen auch solche auf Thaler lautende Noten der Preußischen Bank, deren Einlösung resp. Umtausch auf die Haupt-Bankkasse hierselbst beschränkt worden ist, nach wie vor so lange in Zahlung anzunehmen haben, als dieselben von sämmtlichen Bankkassen in Zahlung angenommen werden, sollen zufolge einer zwischen dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und mir getroffenen Vereinbarung die bezüglich der 10- und 25-Thalernoten bereits erlassenen und hinsichtlich der

Digitized by Google

höheren Apoints demnächst zu erlassenden Beschränkungen den Königlich Preußischen Staatskassen gegenüber nicht zur Anwendung gebracht werden. Die Königlichen Bankanstalten sind daher angewiesen worden, auch diejenigen Banknoten, welche dem Publikum gegenüber nur noch in Zahlung angenommen werden dürfen, den Preußischen Staatskassen gegenüber nach wie vor nicht nur in Zahlung anzunehmen, sondern auch gegen baares Geld oder andere Banknoten umzutauschen. Im Verfolg der Verfügung vom 22. Juli d. Js. beauftrage ich die Königliche Regierung, die Kassen Ihres Ressorts dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie die gedachten Noten der Preußischen Bank vom Publikum noch in Zahlung anzunehmen, aber nicht wieder zu verausgaben, vielmehr schleunigst event. durch Vermittelung der höheren Kasse beim nächsten Bank-Comtoir gegen Ersatz des Werthes in gangbaren Zahlungsmitteln zum Umtausch zu bringen haben.

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

An sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc.

Nr. 3.

Gewährung von Natural-Verpflegungs- ꝛc. Kompetenzen auf Grund des Reichs-Militair-Etats für 1876 und dadurch bedingte Aenderungen des Naturalverpflegungs-Reglements.

Berlin, den 1. Januar 1876.

Auf Grund der bezüglichen Festsetzungen im Reichs-Militair-Etat für 1876 — Kapitel 25: Natural-Verpflegung — bringt das Kriegs-Ministerium folgende, mit dem 1. Januar 1876 ins Leben tretende Maßnahmen zur Kenntniß und Nachachtung:

1) Unterärzte in vakanten Assistenzarzt-Stellen, welche nicht ausdrücklich mit Wahrnehmung dieser Stellen beauftragt sind, erhalten (neben der vom 1. Januar 1876 ab um 9 ℳ monatlich — Entschädigung für die selbst zu beschaffende Bekleidung — also von 27 auf 36 ℳ erhöhten Löhnung) auch die chargenmäßige Natural-Verpflegung.
2) Die Fuß Artillerie-Brigade-Kommandeure, sowie der Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission und der als Adjutant zur General-Inspektion der Artillerie übertretende Feuerwerksmeister beziehen an Stelle von leichten, schwere Rationen.
3) Hinsichtlich des Empfanges der Geldvergütigung an Stelle der etatsmäßigen Rationen, welche Offizieren, Aerzten und Beamten für nicht vorhandene eigne Pferde gewährt werden darf, greifen folgende Festsetzungen Platz:
   a. Uebersteigt der Geldwerth einer Ration nach den auf Grund der Marktpreise halbjährlich festgestellten Sätzen den Betrag von monatlich 28 ℳ, so wird für die nicht vorhandenen Pferde — soweit der Passus b nicht eine Beschränkung enthält — ohne Rücksicht auf die nach der Waffe ꝛc. zuständigen Rationssätze (schwere ꝛc.) nur der genannte Betrag gezahlt.
   b. Ist ein zum Empfange von mehreren Rationen Berechtigter nicht im Besitze mindestens eines Pferdes, so dürfen demselben monatlich an Rations-Vergütung nur bis zum Geldwerthe von 56 ℳ — also die Geldvergütigung nur für höchstens zwei Rationen — verabreicht werden.
   c. In Folge der Festsetzungen ad a und b modifiziren sich die nachbezeichneten Paragraphen des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858 wie folgt:

Zu §. 123.

Die Bestimmung in Alinea 2, wonach die zeitweise Abtretung entbehrlicher etatsmäßiger Rationen an aktive Offiziere der Garnison gestattet ist, wird hiermit aufgehoben.

Zu §. 126.

Die Rationsvergütigung mit 28 ℳ monatlich für die nicht vorhandenen Pferde wird gewährt, wenn die nach §. 121 des Reglements halbjährlich festzusetzenden Monatssätze diesen Betrag erreichen oder übersteigen. Sind die Monatssätze geringer, so werden nur diese gezahlt. Besitzt ein zum Empfange mehrerer

Digitized by Google

Rationen Berechtigter nicht mindestens ein Pferd, dann darf die Geldvergütigung nach obigen Sätzen nur für zwei Rationen gewährt werden.

Wenn die Geldgewährung weder einen vollen noch einen halben Kalendermonat, sondern nur einzelne Tage umfaßt, so wird die Vergütigung in der im §. 122 angegebenen Weise berechnet.

Zu §. 128.

Im Alinea 1. Zeile 5 hinter „Tage" ist einzuschalten:
„nach den halbjährlich festgestellten Preisen"

Zu §. 181.

Als Nachsatz tritt die Bestimmung hinzu:
„In denjenigen Fällen, wo die Rations-Vergütigung für mehr als 2 Rationen monatlich beansprucht wird, ist der Besitz mindestens eines Pferdes durch den Empfänger in der Quittung ausdrücklich zu bescheinigen."

Zu §. 189.

Hinter Alinea 2 ist einzuschalten:
„In den Liquidationen der Truppen über Rations-Vergütigungsgelder (Beilage 24) wird, insofern der Geldbetrag für mehr als zwei monatliche Rationen zur Berechnung kommt, durch das Richtigkeits-Attest der Kassen-Kommission zugleich anerkannt, daß der betreffende Empfänger sich mindestens im Besitze eines Pferdes befunden hat."

Zu §. 205.

Im Alinea 3 Zeile 6 hinter „bei Stellvertretung" ist einzuschalten:
„sowie bei Gewährung von Rations-Vergütigungs-Geldern für mehr als zwei Pferde."

4) Für die etatsmäßigen Stellen der Eisenbahn-Linien-Kommissare ist je eine leichte Ration zu gewähren.

Die sonst im Reichs-Militair-Etat für 1876 — Kapitel 25 — enthaltenen neuen Bewilligungen ergeben sich aus den bezüglichen Friedens-Verpflegungs-Etats für 1876.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 864/12. 75. M. O. D. 2.

Nr. 4.

Verrechnung der Prämien für Erlernung der deutschen Sprache an polnisch sprechende Mannschaften.

Berlin, den 29. Dezember 1875.

Die bisher beim Titel 20, jetzt Kapitel 24, „Geldverpflegung der Truppen", angesetzten Prämien für Erlernung der deutschen Sprache — §. 175 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden — werden vom 1. Januar 1876 ab beim Kapitel 35 Titel 47: „Unterrichtsgelder der Truppen", verrechnet.

Es sind deshalb diese Prämien nicht mehr in die Verpflegungs-Liquidation aufzunehmen, sondern besonders zur Liquidation zu bringen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Blume.

No. 807/12. A. 2.

Digitized by Google

Nr. 5.

Zusammenstellung der Aenderungen, welche die unterm 21. Juli 1874 Allerhöchst genehmigten Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen im Laufe des Jahres 1875 erfahren haben.

Berlin, den 29. Dezember 1875.

1) Pag. 38 tritt zu laufende Nr. 30 die Bemerkung hinzu:
Sind zwei und mehr Unteroffiziere zusammen in einem Zimmer untergebracht, so wird für je zwei derselben nur ein Wasserkrug gewährt.

2) Pag. 58. Die Positionen unter laufende Nr. 6, 7, 8, 9, 10 sind zu streichen. Dafür ist zu setzen:

Laufende	In der Rubrik Bemerkungen:
Nr. 6: 8 blecherne Petroleumgemäße,	ad 6: resp. zu 1 K. 0,5 K. zu 200, 100, 50, 10, 5 und 2 G.
" 7: blecherne Füllkanne von ca. 1 Liter Inhalt,	ad 7: eine per Kompagnie und eine für jeden Kasernenwärter.
" 8: blecherne Petroleumkannen,	ad 8: für jeden Kasernenwärter 1 zu 2,5 K., für jeden Fourier 1 zu 5 K.
" 9: die nöthigen Vorhängeschlösser für den Hausbedarf.	

3) Pag. 59. Zu laufende Nr. 4 tritt unter Rubrik Bemerkungen hinzu:
An Stelle der etatsmäßigen Kiepen können, je nach der Ortsüblichkeit, auch die kleineren, für die Hälfte des Preises käuflichen Flechtkörbe, und zwar je zwei an Stelle einer Kiepe, gewährt werden.

4) Pag. 60. Unter laufende Nr. 9 und 10 treten hinzu resp.
Hammer und
Zange,
und in der Rubrik Bemerkungen: je 1 Stück für jede Garnison-Verwaltung.

5) Pag. 75. Zusatz zu Nr. 33 ad c. (Wasserkübel):
Die Tiene (Kübel) kann anstatt von Eichenholz auch von Eisenblech mit Oelfarben-Anstrich hergestellt werden.

6) Pag. 95/96. Zusatz zu Nr. 100, 101. Tische für Gemeine für 5—10 und für 2—4 Mann:
der in der Zeichnung Tafel VII. Fig. 1—4 vorgesehene Schubkasten fällt künftig fort.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.

v. Karczewski. Sandkuhl.

No. 1117/12. M. O. D. 4.

Nr. 6.

Vergütungs-Sätze für Brod und Fourage und Vergütungs-Preis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro I. Semester 1876.

Berlin, den 1. Januar 1876.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis ult. Juni 1876 sind nach den von den resp. Kriegs-Ministerien erfolgten Festsetzungen zu vergüten:

A. **bei den nachstehend bezeichneten Kontingenten des Deutschen Reichsheeres als Garnison-Brodgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgelt gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile, endlich für überhobene Brod- und Fourage-Beträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25 %, (Natural-Verpflegungs-Reglement für den Frieden),**

Für die Gewährung der Geldvergütung statt etatsmäßiger Rationen an Offiziere, Aerzte und Beamte sind die in der kriegsministeriellen Verfügung vom 1. d. Mts., betreffend Gewährung von Natural-Verpflegungs- ꝛc. Kompetenzen auf Grund des Reichs-Militair-Etats für 1876 — (A.-V.-Bl. v. 1876 Nr. 1 S. 3 sub Ziffer 3) getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Digitized by Google

B. für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen:

	Für die tägliche Brod-Portion.				Für die monatliche Fourage-Ration.								Für einzelne Fouragetheile					
	leichte		schwere		leichte		mittlere		leichte Garde-Kavall.		schwere		pro 50 Kgr. Hafer.		pro 50 Kgr. Heu.		pro 50 Kgr. Stroh.	
A.	₰		₰		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Preuß. Armee und die unter Preußischer Verwaltung stehenden Kontingente: a. Garde-Korps, 1. bis 7. 9. Armee-Korps (einschließlich der Großherzl. Mecklenb. Truppen) 14. u. 15. Armee-Korps . . .	12		16															
	48 ₰ pro Brot à 3 Kgr.																	
b. 8. 10. 11. Armee-Korps u. 25. (Großh. Hess.) Divis.	12 1/2		16 2/3		33	—	34	50	35	—	36	—	8	26	4	—	2	63
	50 ₰ pro Brot à 3 Kgr.																	
II. 12. (Königl. Sächsisches) Armee-Korps . . .	12 1/2		16 2/3															
	50 ₰ pro Brot à 3 Kgr.				35	40	37	20	—	—	39	—	8	40	5	40	2	75

	pro 50 Kgr.	
	ℳ.	₰
B. Für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen . . .	8	44

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Koellner.

No. 792/12. 75. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Nr. 7.

Nachweisung derjenigen Formulare aus der Heer-Ordnung, welche bei der Königlich Preußischen Staatsdruckerei in Berlin nach den vom Kriegs-Ministerium festgesetzten Proben vorräthig sind.

Berlin, den 30. Dezember 1875.

Bezeichnung der Formulare. Litt.	Nr.	Inhalt der Formulare.	Die Formulare werden geliefert	Preis für 100 Mk.	Pf.
		a. Rekrutirungs-Ordnung.	in		
A	292	Nationalliste für Rekruten (10 Mann pro Bogen) . nach Schema 3	Bogen	2	40
„	293	Truppen-Stammrolle (4 Mann pro Bogen) . . . . = = 4	„	3	80
„	294	Nationale nach dem Schema der Truppen-Stammrolle für einzelne Leute, 2 Stück pro Bogen	„	3	30
„	295	Militair-Paß für Garde . . . . . nach Schema 6	Stück	5	40
„	296	= = = Provinzial-Infanterie . . . . = = 6	„	5	40
„	297	= = = Jäger . . . . . = = 6	„	5	40
„	298	= = = Provinzial-Kavallerie . . . . = = 6	„	5	40
„	299	= = = Feld-Artillerie . . . . . = = 6	„	5	40
„	300	= = = Fuß-Artillerie . . . . . = = 6	„	5	40
„	301	= = = Pioniere . . . . . = = 6	„	5	40
„	302	= = = Eisenbahn-Truppen . . . . = = 6	„	5	40
„	303	= = = Train und sonstige Kategorien . = = 6	„	5	40
„	304	Führungs-Atteste, 2 Stück pro Bogen, ... = = 7	Bogen	2	60
„	305	Ueberweisungs-Nationale für Garde . . . . = = 8	Stück	5	40
„	306	= = = Provinzial-Infanterie . = = 8	„	5	40
„	307	= = = Jäger . . . . . = = 8	„	5	40
„	308	= = = Kavallerie . . . . . = = 8	„	5	40
„	309	= = = Feld-Artillerie . . . . = = 8	„	5	40
„	310	= = = Fuß-Artillerie . . . . = = 8	„	5	40
„	311	= = = Pioniere . . . . . = = 8	„	5	40
„	312	= = = Eisenbahntruppen . . = = 8	„	5	40
„	313	= = = Train u. sonstige Kategorien = = 8	„	5	40
		b. Landwehr-Ordnung.			
„	314	Rangliste, Titelbogen, 10 Theilungen pro Bogen, . . = = 1	Bogen	3	10
„	315	= Einlagebogen, 20 = = = . . = = 1	„	3	80
„	316	Personalbogen . . . . . = = 2	„	6	90
„	317	LandwehrStammrolle (4 Mann pro Bogen) . . . = = 3	„	3	80
„	318	Kontrol-Liste der Ersatz-Reserve I. (20 Mann pr. Bog.) = = 4	„	3	—
„	319	Hülfsliste (20 Mann pro Bogen) . . . . . = = 5	„	3	—
„	320	Standes-Nachweis der zur Einberufung im Mobilmachungsfall disponiblen Mannschaften der Reserve und Landwehr 2c. und der Ersatz-Reservisten I. Kl. = = 6	Exempl.	7	50
„	321	Standes-Nachweis der zur Einberufung im Mobilmachungsfall disponiblen Mannschaften der Garde . . = = 7	„	9	30
„	322	Gestellungs-Ordres, 4 Stück pro Bogen . . . . = = 11	Bogen	2	40

Königlich Preußische Staats-Druckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

2.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

10. Jahrgang. **Berlin, den 12. Januar 1876.** **Nr. 2.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 8.

Modifikation des §. 220 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, vom 30. April 1868.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, unter Modifikation des §. 220 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868, daß den bei den Regiments- ꝛc. Bekleidungs-Kommissionen fungirenden Zahlmeistern die denselben bisher aus dem Ersparnißfonds der Truppen gewährten Remunerationen nach den in Meiner Ordre vom 28. Januar cr. angegebenen Sätzen vom 1. Januar 1876 ab als etatsmäßige Zulagen in laufenden Monats-Raten aus dem Kapitel 24 des Etats für die Verwaltung des Reichsheeres gezahlt werden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 30. Dezember 1875.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 5. Januar 1876.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht mit dem Bemerken, daß für die Zahlung der beregten etatsmäßigen Zulagen die in den §§ 147 ff. und 281 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden ausgesprochenen Grundsätze maßgebend sind. Die Verrechnung derselben erfolgt durch die monatlichen Geld-Verpflegungs-Liquidationen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Nr. 60. 1. 76. M. O. D. 3.

Nr. 9.

Aufsichtspersonal bei den Arbeiter-Abtheilungen.

Berlin, den 2. Januar 1876.

Durch den Reichs-Militair-Etat pro 1876 sind die Mittel zur Anstellung von je 5 Sergeanten als ständiges Aufsichtspersonal bei den Arbeiter-Abtheilungen in Stettin und Cosel zur Verfügung gestellt.

Es findet auf dieses Personal der Erlaß vom 29. Dezember 1874 ad 1 bis 3, das Aufsichtspersonal bei den Festungsgefängnissen betreffend — A. V. Bl. S. 6 pro 1875 — gleichmäßige Anwendung.

Zur Bewaffnung werden Infanterie-Seitengewehre u/m. aus dem Artillerie-Depot zu Stettin resp. Neisse ausgegeben werden.

Digitized by Google

Unter Abänderung des Erlasses vom 26. Mai 1874 — A. V. Bl. S. 116 — wird nunmehr bestimmt, daß von jedem Armee-Korps fortan nur ein Unteroffizier zu der betreffenden Arbeiter-Abtheilung zu kommandiren ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 787. 12. 75. A. 2.

Nr. 10.

Dislokation des Stabes des 3. Oberschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 62 von Ratibor nach Cosel.

Berlin, den 3. Januar 1876.

Mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. v. Mts. u. Js. ist bestimmt worden, daß der Stab des 3. Oberschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 62 am 1. April 1876 von Ratibor nach Cosel zu verlegen ist, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 864. 12. A. 1.

Nr. 11.

Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Berlin, den 5. Januar 1876.

Mittelst Amtsblattes für Hannover — Jahrgang 1875 Stück 49 — ist das von den Herren Ministern des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unter dem 29. Oktober 1875 genehmigte Reglement zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — G.-S. Nr. 23 für 1875 — in der Provinz Hannover bekannt gemacht worden.

Die im §. 1 jenes Reglements näher bezeichnete Entschädigungspflicht des Hannoverschen Provinzialverbandes ist mit dem Tage der Genehmigung des Reglements in Kraft getreten.

Hierbei macht das Kriegs-Ministerium zugleich darauf aufmerksam, daß die Offiziere ꝛc., insoweit sie sich im Geltungsbereich des in Bezug genommenen Gesetzes befinden, in Betreff ihrer eigenen Pferde den Bestimmungen jenes Gesetzes unterworfen sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 509. 12. 75. A. 2.

Nr. 12.

Ueberweisung von Füsilieren der Unteroffizier-Schulen als Ersatz für die von den Truppen dorthin versetzten Unteroffiziere.

Berlin, den 8. Januar 1876.

Um den Truppen für die Abgabe von Unteroffizieren an die Unteroffizier-Schulen einen Ersatz zu gewähren, wird von jetzt ab für jeden zu den Unteroffizier-Schulen versetzten Unteroffizier dem betreffenden Truppentheile auf Wunsch 1 Gefreiter außerhalb der bei der halbjährlichen Repartition auf das Armee-Korps ꝛc. fallenden Quote von Füsilieren überwiesen werden, sofern nicht zu ihren Truppentheilen als Feldwebel zurücktretende Vice-Feldwebel und Sergeanten der Unteroffizier-Schulen hierbei zur Anrechnung kommen.

Zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres sind Seitens der Königlichen General-Kommandos ꝛc. der Inspektion der Infanterie-Schulen diejenigen Truppentheile zu bezeichnen, welche einen derartigen Ersatz beanspruchen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 611. 12. A. 2.

Digitized by Google

Nr. 13.

Civil-Praxis der Militair-Aerzte und Roßärzte.

Berlin, den 8. Januar 1876.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist von dem hiesigen Polizei-Präsidium eine Verordnung für die Polizei-Bezirke Berlin und Charlottenburg erlassen worden, nach welcher Aerzte und Thierärzte, welche in den genannten Städten die Praxis ausüben wollen, dies vor Beginn derselben dem Stadtphysikus beziehungsweise dem Departementsthierarzt zu melden haben. —

Der Erlaß ähnlicher Polizei-Verordnungen beziehungsweise die Erneuerung etwa bereits ergangener, steht Seitens der Königlichen Regierungen bevor. — Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß jene Polizei-Verordnungen auch auf diejenigen Militair-Aerzte und Roßärzte Bezug haben, welche Civil-Praxis ausüben wollen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 778. 12. A. 2.

Nr. 14.

Verrechnung des den kasernirten Offizieren ꝛc. nach §. 7 des Gesetzes über Wohnungsgeld-Zuschüsse zustehenden Servises.

Berlin, den 8. Januar 1876.

Nach §. 7 des Gesetzes über Wohnungsgeld-Zuschüsse vom 30. Juni 1873 und Passus III. 1. der diesseitigen Ausführungs-Bestimmungen vom 4. Juli 1873 (A.-V.-Bl. pro 1873, S. 200 ff.) ist den kasernirten Offizieren ꝛc. der frühere reglementsmäßige Servis-Abzug, bestehend in der Differenz zwischen dem Servissatz und der Kasernen-Servisquote, vom 1. Januar 1873 ab insoweit erlassen, als derselbe den Betrag des Wohnungsgeld-Zuschusses nicht übersteigt.

Die hiernach den kasernirten Offizieren ꝛc. seit 1. Januar 1873 zustehenden, bisher auf Grund des Passus V. 3. der vorallegirten Ausführungs-Bestimmungen bei den Wohnungsgeld-Zuschüssen verrechneten Mehrbeträge von Personal-Servis sind in Folge anderweiter Regulirung des Etats vom 1. Januar 1876 ab bei dem Servisfonds (Titel 17 des Ausgabe-Kapitels 27) zu verrechnen und demgemäß in den Servis-Liquidationen mit zum Ansatz zu bringen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 84/1. M. O. D. 4.

Nr. 15.

Aufstellung der Geldverpflegungs-Liquidationen der Truppen vom Jahre 1876 ab.

Berlin, den 31. Dezember 1875.

Die veränderte Aufstellung des Etats über die Geldverpflegung der Truppen — bisher Titel 20, vom Jahre 1876 ab Kapitel 24 — macht eine anderweite Gruppirung der Ausgaben in den Geldverpflegungs-Liquidationen der Truppen erforderlich. Die einzelnen Abschnitte dieses Kapitels, „Titel" genannt, deren Nummer und Reihenfolge in den Verpflegungs-Liquidationen beizubehalten ist, sind folgende:

Besoldungen:

1) Offiziere.
2) Militair-Aerzte.
   Hierhin gehört auch die Löhnung der Unter-Aerzte.
3) Beamte.
4) Reitendes Feldjäger-Korps.
5) Pensionirte Offiziere — bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos, dem Stabe des Eisenbahn-Regiments und bei dem General-Kommando des Garde-Korps.

Digitized by Google

6) Offiziere nnd Militair-Aerzte des Beurlaubtenstandes während der Uebungen.
7) Mannschaften.

Unter diesen Titel gehören außer den in den betreffenden Friedens-Verpflegungs-Etats ausgebrachten Kompetenzen ꝛc. Löhnung und Löhnungszuschüsse während der Dienstleistung bei Civilbehörden, Löhnungszuschuß für Gefreite, welche den Dienst fehlender ꝛc. Unteroffiziere thun, Arrestatenlöhnung, Familien-Unterstützungen in Krankheits- und Sterbe-Fällen, Löhnung für Attachirte und für Mannschaften des Beurlaubtenstandes während der Uebung.

Zurückrechnungen, z. B. für empfangene Natural-Verpflegung, haben stets am Schlusse des betreffenden Titels stattzufinden.

Andere persönliche Ausgaben.

8) Zulagen.

Hierhin gehören u. A. Zulage der Landwehr-Kompagnieführer, für Offiziere, Aerzte, Roßärzte und Mannschaften, welche den in besonderen Kompagnien ꝛc. übenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes von der Linie zugetheilt werden, Kommandozulagen, Schießprämien, Garnisonzulagen, für Inhaber von Militair-Ehrenzeichen.

9) Tischgeld.
10) Douceurgeld (nur bei dem Regiment der Gardes du Korps).
11) Kleiderzuschußgeld (nur beim 1. Garde-Regiment zu Fuß und beim Regiment der Gardes du Korps).
12) Equipirungsgeld für Offiziere, Aerzte und Roßärzte des Beurlaubtenstandes.
13) Unterstützungsfonds.
14) Revüe-Geschenk.

Sächliche Ausgaben:

15) Allgemeine Unkosten.
(Hierbei sind ersichtlich zu machen:
Grundetat.
Etwanige Etats-Veränderung).
16) Waffen- und Geschütz-Reparatur-Geld.
(Grundetat.
Etats-Veränderungen).
17) Zur Instandhaltung des Uebungsmaterials.

Hierhin gehören die Ausgaben für Scheiben-Material zu den Schieß-Uebungen (Scheibengelder) der Linien-Truppentheile.

18) Büreau-Geld und zu kleinen Ausgaben.
19) Hufbeschlag- und Pferde-Arznei-Geld.
20) Besondere Ausgaben für Institute. Offizier-Reitschule, Artillerie-Schießschule, Eisenbahn-Regiment, reitende Feldjäger-Korps.
21) Sonstige vermischte Ausgaben.

Für Neubeschaffung verschiedener Dienstbedürfnisse der Truppen. (Dienst-Siegel, Dienst-Stempel, Kassen-Kasten, Pferde-Arznei-Kasten ꝛc.); für Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes (Etats-Fonds, Scheibengeld ꝛc.); zur Unterhaltung der Fahrzeuge, welche bei den Train-Uebungen benutzt werden; zur Deckung der Mehrkosten an Hufbeschlag gegen die den Truppen etatsmäßig zustehenden Sätze; Haftkosten für Mannschaften des Beurlaubtenstandes; Unterrichtskosten der zur Musikschule kommandirten Hautboisten; Fuhrkosten-Entschädigung der Garnison-Aerzte in Berlin und Danzig und die Schreibmaterialien-Vergütigung für Erstere; Mehrkosten, welche bei der Beschaffung von Turn-, Fecht- und Schwimm-Geräthschaften entstehen und aus dem Pauschquantum der Truppen nicht gedeckt werden können.

Von vorstehenden Titeln haben selbstverständlich nur diejenigen mit ihren beigesetzten Nummern Aufnahme in den Geldverpflegungs-Liquidationen zu finden, bei welchen Ausgaben vorgekommen sind.

Die Ausgaben eines jeden Titels sind für sich zu summiren und am Schlusse der Liquidation zu rekapituliren.

Truppentheile, denen Stäbe attachirt sind, haben die Titelsummen der wie bisher besonders zu liquidirenden Ausgaben für den Stab in die Rekapitulation aufzunehmen, also etwa:

Digitized by Google

Rekapitulation.

	M.	₰	M.	₰
1) Besoldungen für Offiziere	0	0		
dazu für den Regimentsstab laut beiliegender Berechnung . .	0	0	00	0
2) Besoldungen für Militair-Aerzte	0	0		
Dazu wie vor für den Regimentsstab	0	0	00	0
3) Besoldungen für Beamte	—	—	0	0
7) Besoldungen für Mannschaften	00	0		
Dazu wie vor für den Regimentsstab	0	0	000	0
u. s. f.				
	Summa			

Die Intendanturen haben die Gesammtsumme festzustellen und die Korps-Zahlungsstellen zur Verausgabung derselben beim Kapitel 24
„mit den in der Rekapitulation angegebenen Specialbeträgen bei den dort bezeichneten Titeln“
anzuweisen, also ohne im Feststellungs-Attest diese Specialbeträge und Titel zu wiederholen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Dresow.

No. 470. 12. 75. M. O. D. 3.

Nr. 16.

Eisenbahntransport von Pferden für Rechnung der betreffenden Offiziere.

Berlin, den 3. Januar 1876.

Das Kriegs-Ministerium hat Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß nach §. 15 des Reglements für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen 2c. vom Jahre 1870 die allgemeinen Betriebs-Reglements und Tarife auf alle Transporte, welche nicht für Rechnung der Militair-Verwaltung erfolgen, zur Anwendung kommen. Hiernach ist die Ausstellung von Requisitionsscheinen für derartige Transporte unzulässig.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Dresow.

No. 472/10. 75. M. O. D. 3.

Nr. 17.

Eisernes Kreuz aus dem Feldzuge 1870/71.

Berlin, den 3. Januar 1876.

Die General-Ordens-Kommission wird demnächst an alle Inhaber des Eisernen Kreuzes aus dem Feldzuge 1870/71, denen das Besitz-Zeugniß noch nicht ausgehändigt worden ist, weil ihr Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können, eine öffentliche Aufforderung zur Meldung bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos ergehen

Digitized by Google

lassen. Letztere werden hierdurch angewiesen, die in Folge dessen sich meldenden Personen in einer Liste nach dem angeschlossenen Schema zusammenzutragen und diese Liste auf dem Instanzenwege an die General-Kommandos behufs Weiterbeförderung an die General-Ordens-Kommission gelangen zu lassen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Blume.

No. 744. 12. 75. A. 2.

Liste

der Inhaber des Eisernen Kreuzes 1870/71 im Bezirk des Landwehr-Bataillons N. N., welche noch kein Besitz-Zeugniß erhalten haben.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Familien-Name.	Sämmtliche Vornamen. (Der Rufname ist zu unterstreichen).	Datum und Ort der Geburt. (Kreis, Provinz.)	Religion.	Dienstverhältniß, Charge und Truppentheil zur Zeit des Empfanges des Eisernen Kreuzes.	Gegenwärtiges Dienstverhältniß (Charge und Truppentheil), Amts- oder Privat-Verhältniß.	Gegenwärtiger Wohnort. (Kreis, Provinz.)	Angabe der außerdem noch innehabenden Preußischen Orden und Ehrenzeichen. (Hierbei ist anzugeben, in welchem Dienstverhältniß die 2. Kl. des Eisernen Kreuzes sowie ev. früher das Militair-Ehrenzeichen erworben ist.)
Eisernes Kreuz I. Klasse.							
N. N.							
u. s. w.							
Eisernes Kreuz II. Klasse am schwarzen Bande.							
N. N.							
u. s. w.							

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Familien-Name.	Sämmtliche Vornamen. (Der Rufname ist zu unterstreichen).	Datum und Ort der Geburt. (Kreis, Provinz.)	Religion.	Dienstverhältniß, Charge und Truppentheil zur Zeit des Empfanges des Eisernen Kreuzes.	Gegenwärtiges Dienstverhältniß (Charge und Truppentheil), Amts- oder Privat-Verhältniß.	Gegenwärtigen Wohnort. (Kreis, Provinz.)	Angabe der außerdem noch innehabenden Preußischen Orden und Ehrenzeichen. (Hierbei ist anzugeben in welchem Dienstverhältniß die 2. Kl. des Eisernen Kreuzes sowie ev. früher das Militair-Ehrenzeichen erworben ist.)
Eisernes Kreuz II. Klasse am weißen Bande.							
N. N.							
u. s. w.							

Nr. 18.

Bezug des „Etats für die jährliche Uebungs-Munition."

Berlin, den 8. Januar 1876.

Das unterzeichnete Departement bringt mit Bezugnahme auf seine Bekanntmachung vom 19. August 1872 Nr. 662. 8. A. II. a. (A. V. Bl. Nr. 21) in Erinnerung, daß auch der 1875 emanirte Etat für die jährliche Uebungs-Munition nur von hier auf dem Instanzen-Wege zu beziehen ist.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Rautenberg.

No. 150. 1. 66. Art. 1.

Nr. 19.

Liquidirung der Gehälter für aggregirte Offiziere.

Berlin, den 8. Januar 1876.

Unter Bezugnahme auf die im Armee-Verordnungs-Blatt erfolgte Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums vom 20. Dezember 1875, wonach die Gehälter der Offiziere in besonderen Stellungen (bisher Titel 21) fortan bei dem Kapitel 21 sub Titel 3 zur Verrechnung gelangen, wird hierdurch bestimmt, daß die Gehälter der den Truppentheilen aggregirten Offiziere von den Truppentheilen nicht mehr in ihre Verpflegungs-Liquidationen aufzunehmen, sondern getrennt zur Liquidation zu bringen sind.

Auf Grund dieser besonderen Liquidationen haben die Intendanturen die Anweisung der bezüglichen Ausgabebeträge auf Titel 3 des Kapitels 21 zu bewirken.

Digitized by Google

In dem bisherigen Verfahren wegen des Nachweises der aggregirten Offiziere in den Verpflegungs-Rapporten der betreffenden Truppentheile wird hierdurch Nichts geändert; ebenso werden den Intendanturen nach wie vor über die Zu- und Abgänge von aggregirten Offizieren die nöthigen Mittheilungen von hier aus zugehen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Glogau.

No. 115. 1. 76. M. O. D. 1.

Nr. 20.
Eröffnung der Eisenbahn Zwota—Klingenthal.

Berlin, den 8. Januar 1876.

Die Eisenbahn zwischen Zwota (Haltestelle der Chemnitz—Aue—Adorfer-Bahn) und Klingenthal ist am 24. Dezember v. J. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Dresow.

No. 151. 1. 76. M. O. D. 3.

Nr. 21.
Unterstützung von Invaliden.

Berlin, den 2. Januar 1876.

Aus der von den Fabrikbesitzern F. W. Aschmann und Söhne aus Lüdenscheid dargebrachten, zinslich angelegten patriotischen Gabe im Betrage von 1000 Thlr. = 3000 Mark, sollen der Bestimmung der Geber zufolge, am 1. Januar jeden Jahres, die Zinsen und ein Kapitals-Antheil von 50 Thlr. oder 150 Mark an invalide Soldaten aus dem Feldzuge von 1870, 71 zur Vertheilung gelangen.

Demgemäß ist für das Jahr 1875 jedem der nachbenannten Invaliden, und zwar:

1) dem Karl Friedrich Matzdorff vom ehemaligen Garde-Feld-Artillerie-Regiment,
2) „ Friedrich Waschulewski zu Lyk,
3) „ Friedrich Riemann zu Tapiau,
4) „ Karl August Wilhelm Krausewitz zu Demmin,
5) „ Heinrich Eduard Herrmann Stößel zu Stolp,
6) „ Wilhelm Braeske zu Kottbus,
7) „ Herrmann Wilhelm August Schröder zu Halberstadt,
8) „ Johann Hanisch aus Obra, Kreis Bomst,
9) „ Franz August Kapitschke zu Grünberg,
10) „ Hieronymus Mathias Alexander Kubannek zu Carlsruhe, Kreis Oppeln,
11) „ Franz Piorko zu Nikolai, Kreis Pleß,
12) „ Karl Dietrich Siepermann aus Hörde, Kreis Dortmund,
13) „ Joseph Stopperich aus Stoppenberg, Kreis Essen,
14) „ Gerhard Müller aus Pingsheim, Kreis Euskirchen,
15) „ Christian Friedrich Ludwig Meyer aus Warlitz,
16) „ August Utermark aus Göttingen,
17) „ Johann Heinrich Michel aus Michelbach, Kreis Marburg,

eine Unterstützung von je 15 *M.* zugewendet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
v. Tilly. Hammer.

Nr. 998. 12. 75.

Berichtigung. In einigen Exemplaren der Nummer 1 S. 5 Zeile 14 von oben muß es heißen: für jeden Fourier 1 zu 5 K. statt: 3 zu 5 K.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

10. Jahrgang. **Berlin, den 20. Januar 1876.** **Nr. 3.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 22.

Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung vom 21. Juni 1875, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten.

Berlin, den 10. Januar 1876.

Zur Sicherung einer gleichmäßigen Anwendung der Verordnung vom 21. Juni pr., betreffend die Tagegelder ꝛc. der Reichsbeamten (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 14), wird Folgendes bestimmt:

1.

Zu §§. 1 und 10.

Die Beamten des Preußischen Heeres werden in die in den §§. 1 und 10 genannten Beamtenklassen folgendermaßen eingereiht:

A. in die im §. 1 genannten Beamtenklassen, nämlich unter	B. in die im §. 10 genannten Beamtenklassen, nämlich unter
III. Vortragende Räthe der obersten Reichsbehörden: die vortragenden Räthe des Kriegs-Ministeriums, die Militair-Intendanten, der General-Auditeur der Armee, die Mitglieder des General-Auditoriats, die Feldpröbste.	II. Vortragende Räthe der obersten Reichsbehörden:
IV. Mitglieder der übrigen Reichsbehörden: die Ober- und Korps-Auditeure, die Militair-Intendantur-Räthe, die ständigen Hülfsarbeiter des Kriegs-Ministeriums, die Militair-Oberpfarrer, die Regierungs- und Bauräthe, der Ordinarius und erste Professor beim Berliner Kadettenhause.	III. Mitglieder der höheren Reichsbehörden:
	IV. Mitglieder der übrigen Reichsbehörden: die expedirenden Sekretaire und Kalkulatoren, Oberstabs-Apotheker, Registratoren und Kanzlei-Vorstände beim Kriegs-Ministerium, die Bau-Inspektoren, die Militair-Intendantur-Assessoren, die Divisions- und Garnison-Auditeure, die Divisions- und Garnisonpfarrer,

Digitized by Google

die Geistlichen bei den Kadetten-Anstalten, dem Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg und dem Invalidenhause in Berlin,
die Professoren beim Kadetten-Korps,
der Institutsarzt beim Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg,
der Plankammer-Inspektor und Vermessungs-Inspektor beim Generalstabe,
die Rendanten, Oberbuchhalter, Kassirer und Buchhalter bei der General-Militair-Kasse,
der Rendant bei der Zahlungsstelle des 14. Armee-Korps.

V. Sekretaire der höheren Reichsbehörden: | V. Sekretaire der höheren Reichsbehörden:
die Baumeister,
der Bautechniker als Zeichner und Sekretair beim Kriegs-Ministerium;
die nicht etatsmäßig angestellten Baumeister und Bauführer;
die Kalkulatoren der Natural-Kontrole,
die Kanzlei-Sekretaire des Kriegs-Ministeriums,
die Militair-Intendantur-Sekretaire und Registratoren,
die Proviantmeister, Reserve-Magazin-Rendanten und Proviant-Amts-Kontroleure,
die Garnison-Verwaltungs-Direktoren, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektoren, Garnison-Verwaltungs-Inspektoren und die selbstständigen Kasernen-Inspektoren,
die Rendanten und Kontroleure bei den Montirungs-Depots,
die Korps-Stabsapotheker,
die Ober-Lazareth-Inspektoren und die allein stehenden Lazareth-Inspektoren,
der Rendant beim medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Institut,
die Zahlmeister,
der Bureau-Vorsteher und Expedient, der Inspektor der technischen Anstalten, die Ingenieur-Geographen, Registratoren und die etatsmäßigen Lithographen beim Generalstabe,
die Geheim-Sekretaire bei der General-Militair-Kasse und der Buchhalter bei der Zahlungsstelle 14. Armee-Korps,
die Betriebs-Inspektoren, Maschinenmeister und ersten Revisionsbeamten bei den Gewehrfabriken,
der technische Beamte bei der Militair-Schießschule,
die Geheimen expedirenden Sekretaire und Registratoren beim General-Auditoriat,
die Militairgerichts-Aktuarien,
die Lehrer, ausschließlich der Elementarlehrer, und Rendanten beim Kadetten-Korps;
die Erzieher beim Kadetten-Korps;
der Rendant bei der Kriegs-Akademie,
der Rendant bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule,
der Rendant beim Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg,
die Stall- und Dressirmeister bei Reit-Instituten,
die Korps- und Ober-Roßärzte,
der Verwaltungs-Inspektor bei der Militair-Roßarzt-Schule,
der Rendant der Artillerie-Werkstatt zu Spandau,
die Rendanten und Betriebs-Inspektoren der Pulver-Fabriken,
die Sekretaire bei den Festungs-Inspektionen und Fortifikationen,
die Rendanten bei den Invalidenhäusern Berlin und Stolp,
die Administratoren, Ober-Inspektoren, die Ober-Roßärzte, die auf Lebenszeit angestellten Wirthschafts-Inspektoren, Rechnungsführer und Roßärzte bei den Remonte-Depots;
die mit der Administration eines Remonte-Depots interimistisch beauftragten Wirthschafts-Inspektoren.

VI. Subalterne der übrigen Reichsbehörden: | VI. Subalterne der übrigen Reichsbehörden:
die Kalkulatur-Assistenten der Natural-Kontrole,
die Sekretariats- und Registratur-Assistenten der Militair-Intendanturen,
die Kanzlisten der Militair-Intendanturen,

Digitized by Google

die Kanzlei-Diätare des Kriegs-Ministeriums, Büreau-Diätarien und Kanzlei-Diätarien der Militair-Intendanturen,
die Depot-Magazin-Verwalter und Proviant-Amts-Assistenten,
die nicht selbstständigen Kasernen-Inspektoren,
die nicht alleinstehenden Lazareth-Inspektoren,
die Montirungs-Depot-Assistenten,
die Kassen-Assistenten bei der General-Militair-Kasse und bei der Zahlungsstelle 14. Armee-Korps,
die Revisions-Beamten (Ober-Büchsenmacher) bei den Gewehr-Fabriken,
die Munitions-Revisoren bei den Munitions-Fabriken,
der Registrator bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission,
die Zeughaus-Büchsenmacher bei den Artillerie-Depots,
die Kanzlei-Sekretaire beim General-Auditoriat,
der Sekretair und Registrator, sowie die Kanzlisten und der Registraturgehülfe bei der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens,
der Registrator und Journalist sowie die Kanzlei-Sekretaire beim Kadetten-Korps,
die Kassen-Sekretaire beim Berliner Kadettenhause;
die Büreau-Hülfsarbeiter beim Berliner-Kadettenhause,
der Rendanturgehülfe und Rechnungsführer bei der Bekleidungs-Kommission des Berliner Kadettenhauses,
die Feldwebel-Lieutenants und Hausverwalter, Sergeanten und Kompagnie-Verwalter bei den Kadetten-Anstalten,
der Registrator und Kanzlist bei der Ober-Militair-Examinations-Kommission,
die Kanzlisten bei der Kriegs-Akademie,
die Elementarlehrer bei den Kadetten-Anstalten,
die Lehrer bei dem Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg und bei den Garnisonschulen,
die Lehrerinnen bei den Garnisonschulen,
die Inspektoren und der Sekretair sowie der Wundarzt beim Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg,
die Materialien- und Fabrikaten-Verwalter, Sekretaire und Materialienschreiber der Artillerie-Werkstätten und Pulverfabriken,
die Büreau-Assistenten bei den Festungs-Inspektionen und Fortifikationen,
der Inspektor beim Invalidenhause Berlin,
die auf Kündigung angestellten Wirthschafts-Inspektoren, Rechnungsführer und Roßärzte bei den Remonte-Depots,

VII. Unterbeamte:

VII. Unterbeamte

der Kastellan und Botenmeister
die Kanzleidiener und Portiers
die Hausdiener und Wächter
der Oberdrucker und die Druckergehülfen
} des Kriegs-Ministeriums,

die Büreaudiener der Militair-Intendanturen,

die Backmeister, Mühlenmeister, Magazin-Ober-Aufseher, Magazin-Aufseher, Maschinisten resp. Heizer, Büreaudiener und Magazin-Wächter } bei den Magazin-Verwaltungen,

die Kasernen und sonstigen Aufseher, die Wärter und Diener, die Röhrmeister, Waschmeister, Maschinisten, Heizer, Kanzlei-, Kassendiener und Boten, Hausmeister, Portiers, Hausdiener und Wächter } bei den Garnison-Verwaltungen,

die Todtengräber,
die Maschinisten und Heizer bei den größten Lazarethen,

Digitized by Google

die Civilkrankenwärter, Portiers und Hausknechte bei den Lazarethen,
der Portier, Aufwärter, Hausdiener und Heizer beim medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Institut,
der Hauswart und Portier in den Militair-Bade-Instituten,
der Oberdrucker und Botenmeister, die Kanzleidiener, Hausdiener, Portiers und Heizer beim Generalstabe,
die Kassendiener bei der General-Militair-Kasse nnd bei der Zahlungsstelle 14. Armee-Korps,
die Packmeister, Magazindiener und Nachtwächter bei den Montirungs-Depots,
die Büchsenmacher und Sattler,
die Werkmeister, Maschinenaufseher, Heizer, Portiers, Nachtwächter und Hausdiener bei den Gewehrfabriken,
die Kanzleidiener bei dem General-Auditoriat,
die Divisions- und Garnison-Küster,
die Kanzleidiener, Kassendiener, Büreaudiener, Kanzleibote und Hausdiener bei der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens, der Ober-Militair-Examinations-Kommission, der Kriegs-Akademie und den Kadetten-Anstalten,
die Hausdiener, Klassendiener, Portiers und Kustos bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule,
die Klassenwärter, Aufwärter, Lazarethwärter, Tafeldecker, Portiers, Gärtner und Nachtwächter bei den Kadetten-Anstalten,
die Portiers und Aufseher bei der Kriegs-Akademie,
die Portiers und Hausdiener bei der Militair-Roßarzt-Schule, den Lehrschmieden und der Central-Turn-Anstalt,
die Gefangenen-Aufseher,
die Hausmänner, Krankenwärter, Gärtner und Röhrmeister beim Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg,
die Hauswärter und der Schulvogt bei den Garnisonschulen,
die Portiers, Hausdiener und Nachtwächter der technischen Institute der Artillerie,
die Küster nnd Civil-Krankenwärter beim Invalidenhause Berlin,
die Futtermeister bei den Remonte-Depots.

Die vertretungsweise Wahrnehmung der Funktionen eines höheren Amts begründet keinen Anspruch auf höhere, als die dem Beamten nach der vorstehenden Klassifikation zuständigen Sätze.

Die entgegenstehenden früheren Bestimmungen sind aufgehoben.

Servisberechtigte Militairbeamte, welche mit ihren Truppentheilen resp. den Stäben der höheren Truppen-Befehlshaber ihre Garnison verlassen und sich mit denselben auf dem Marsche oder in Kantonnirungen befinden, erhalten — an Stelle der bei Dienstreisen zahlbaren Tagegelder und Fuhrkosten — neben dem Naturalquartier und etwaiger freier Beförderung die Kommandozulage nach Maßgabe der für dieses Verhältniß bestehenden besonderen Bestimmungen.

Bei Reisen der Beamten zum Antritt einer Feldstelle werden die Tagegelder und Fuhrkosten nach demjenigen Satze gewährt, welcher dem in der Feldstelle ihnen kompetirenden Gehaltssatze entspricht. Im Uebrigen erhalten nach ausgesprochener Mobilmachung die dem mobilen Theile der Armee angehörenden Beamten Tagegelder und Fuhrkosten nur bei solchen Reisen, welche unter außergewöhnlichen Umständen, insbesondere mit außergewöhnlicher Beschleunigung zurückgelegt werden müssen. Die Genehmigung hierzu ertheilt der Divisions-Kommandeur, bezw. der mindestens in gleichem Range befindliche nächste Vorgesetzte, hinsichtlich der untergebenen Administrations-Beamten der Feld-Intendant. Der Betrag der Feldzulage wird event. auf die Tagegelder in Anrechnung gebracht.

Den dem immobilen Theile der Armee angehörenden Beamten werden bei Dienstreisen Tagegelder und Fuhrkosten nach den für das Friedens-Verhältniß gültigen Bestimmungen gewährt. Sofern diesen Personen gleichfalls die Feldzulage oder ein Theil derselben bewilligt worden ist, werden die Tagegelder auch nur unter Anrechnung der Feldzulage resp. dieses Theiles derselben gewährt.

Digitized by Google

2.

Zu §. 3.

Wenn etatsmäßig angestellte Beamte außerhalb ihres Wohnorts bei einer Behörde länger als einen Monat beschäftigt werden, so erfolgt die Regelung des Tagegelderbezuges für die diesen Zeitraum übersteigende Dauer der auswärtigen Beschäftigung in jedem einzelnen Falle bezw. auf Vorschlag der Intendanturen, durch das Kriegs-Ministerium. Für die Tage, an welchen die betreffenden Beamten etwa von dem Orte aus, an dem sie vorübergehend gegen ermäßigte Tagegelder beschäftigt werden, Dienstreisen ausführen, erhalten sie die Tagegelder nach dem vollen Satze (§. 1) unter Wegfall der ermäßigten Tagegelder.

Die Tagegelder, welche die außerhalb ihres Wohnorts beschäftigten Beamten für den ersten Monat zu erhalten haben, werden auf soviel Tage gezahlt, als solche der Monat hat, in welchem die Beschäftigung angetreten ist. Danach hat beispielsweise ein Beamter, welcher vom 15. Juli bis ult. August außerhalb seines Wohnorts beschäftigt wird, die verordnungsmäßigen Tagegelder vom 15. Juli bis einschließlich 14. August zu beziehen.

Die Höhe der nicht etatsmäßigen Beamten zu gewährenden Tagegelder wird vom Kriegs-Ministerium bestimmt.

3.

Zu §. 4.

Bei Ermittelung der Entfernungen für Reisen auf der Eisenbahn ist das zur Zeit der Reise gültige amtliche Post-Kursbuch, für Reisen auf Landwegen die amtliche Postkarte zum Grunde zu legen. Können die zu vergütenden Entfernungen nach der letzteren nicht festgestellt werden, so sind amtliche Entfernungs-Atteste beizubringen.

In allen Fällen, in welchen von Beamten Reisen auf der Eisenbahn mittelst Requisitionsscheines oder Freikarte oder mit Extrazügen, welche aus öffentlichen Fonds bezahlt werden, zurückgelegt worden sind, ist nur die Entschädigung für Nebenkosten beim Zu- und Abgang zu gewähren.

Höhere Fuhrkosten, als die im §. 4 unter I. und II. festgesetzten, werden nicht für einzelne Theile der Reise, auf welchen sie etwa entstanden sind, besonders, sondern nur insoweit vergütigt, als mit der für die ganze Reise zustehenden Entschädigung die Beförderungskosten der ganzen Reise nicht haben bestritten werden können. Wo dergleicheu Mehrausgaben stattgefunden haben, ist der Nachweis durch Angabe der Gründe und Vorlegung der Quittungen, event. durch die pflichtmäßige Versicherung des Liquidanten zu führen.

Die Kosten für die Mitnahme eines Dieners werden durch die pflichtmäßige Erklärung des Liquidanten justificirt.

4.

Zu §§. 5 und 7.

Bei Reisen nach nur einem Orte erfolgt die Abrundung auf volle Kilometer sowohl für die Hinreise, als für die Rückreise. Dagegen findet bei den in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Reisen nach verschiedenen Orten die Abrundung auf volle Kilometer erst bei Aufrechnung der zurückgelegten gesammten Wegestrecke statt. In Fällen, in denen verschiedene Vergütungssätze für die einzelnen Wegestrecken zahlbar sind, je nachdem die Dienstreisen auf Eisenbahnen bezw. Dampfschiffen oder auf andere Weise zurückgelegt werden, erfolgt die Abrundung der Kilometerzahl auf volle Kilometer für jede der danach zu unterscheidenden Wegestrecken, bei Reisen nach nur einem Orte sowohl für die Hinreise, als für die Rückreise, und bei Reisen nach verschiedenen Orten bei Aufrechnung der zurückgelegten gesammten Wegestrecke.

5.

Zu §. 6.

Für Dienstgänge nach den zum Wohnorte der Beamten gehörenden Garnison-Anstalten werden denselben Tagegelder und Fuhrkosten in der Regel nicht gewährt.

6.

Zu §. 8.

Beamte, welche mehr als eine Fourage-Ration beziehen, erhalten bei Dienstreisen in einer Entfernung bis zu 22½ Kilometer, von ihrem Wohnorte ꝛc. ab gerechnet, keine Fuhrkosten. Ob ein Reiseziel 22½ Kilometer oder weiter von dem Wohnorte ꝛc. entfernt ist, wird nach der nächsten Landstraßen-Verbindung bemessen.

Digitized by Google

7.

Zu §. 10.

Eine Anrechnung der Hälfte der Einkommens-Verbesserung auf die Umzugskosten findet in den Fällen nicht statt, in welchen Beamte gleichzeitig mit der Versetzung eine Gehaltserhöhung erlangen, in deren Genuß sie zu derselben Zeit auch dann getreten sein würden, wenn sie in ihrem bisherigen dienstlichen Wirkungskreise verblieben wären.

Der Wohnungsgeldzuschuß kommt bei Berechnung der Einkommens-Verbesserung nicht in Ansatz; auch bleibt bei Versetzungen aus einer servisberechtigten Stelle in eine andere dergleichen Stelle der Servis außer Betracht. Dagegen wird bei der Anstellung eines servisberechtigten Beamten in einer nicht servisberechtigten Stelle der Durchschnittsservis, welcher nach den für die einzelnen Beamten-Kategorien in Betracht kommenden Servisklassen zu ermitteln ist, zur Berechnung gezogen.

8.

Zu §. 11.

Beamte, welche nur im Allgemeinen den Wunsch ausgesprochen haben, von einem Orte versetzt zu werden, oder deren nachgesuchte Versetzung nach einem bestimmten Orte nicht lediglich auf ihren Antrag erfolgt, sondern auch durch dienstliche Rücksichten veranlaßt wird, ist die Umzugskostenvergütung nicht zu versagen.

9.

Zu §. 12.

Unter „Beamte ohne Familie" sind diejenigen Beamten zu verstehen, welche weder verheirathet sind, noch mit Angehörigen einen eigenen Hausstand bilden.

10.

Zu §. 13.

Bei Ermittelung der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung sind auch die Eisenbahnlinien in Betracht zu ziehen.

11.

Zu §. 16.

Bei der ersten etatsmäßigen Anstellung sind für die Dienstreise nach dem Anstellungsorte die Tagegelder und Fuhrkosten nach den Sätzen der neuen Anstellung zahlbar, wogegen eine Umzugs- resp. Mieths-Vergütigung nicht gewährt wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 6/11. 75. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

10. Jahrgang. **Berlin, den 23. Januar 1876.** **Nr. 4.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 23.

Benennung der beim 15. Armee-Korps zu formirenden Kavallerie-Division.

Ich bestimme hierdurch, daß die neuzuformirende Kavallerie-Division in Metz die Bezeichnung „Kavallerie-Division des 15. Armee-Korps" erhalten soll. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach die weitere Bekanntmachung zu veranlassen.

Berlin, den 30. Dezember 1875.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 12. Januar 1876.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 151. 1. A. 1.

Nr. 24.

Benennung der Bataillone und Kompagnien des Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 15.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich im Verfolg Meiner Ordre vom 17. Juni 1871:

1) Die Bataillone des Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 15 erhalten an Stelle ihrer bisherigen Benennung „Hannoversches Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 10" und „Hessisches Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 11" nunmehr die Bezeichnung: „1. (Hannoversches) Bataillon". „2. (Hessisches) Bataillon".
2) Die Kompagnien desselben Regiments werden von 1 bis 8 nummerirt.

Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 6. Januar 1876.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 16. Januar 1876.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß sämmtliche Offiziere und Mannschaften des bezeichneten Regiments nunmehr die Nummer 15 (an Stelle der bisherigen Nummern 10 und 11) zu führen haben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 187. 1. A. 1.

Digitized by Google

Nr. 25.

Anhalten und Abführen der nach dem 1. Januar 1876 noch zum Vorschein kommenden Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1835 und beziehungsweise 1848.

Berlin, den 13. Januar 1876.

Die nachstehend abgedruckte Verfügung des Herrn Finanz-Ministers an sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc. vom 6. d. Mts., betreffend das Anhalten und Abführen der nach dem 1. Januar d. J. noch zum Vorschein kommenden Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1835 und beziehungsweise 1848, wird hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 330. 1. 76. M. O. D. 1.

Im Verfolg meines Circular-Erlasses vom 15. v. Mts. mache ich auf die Vorschrift des §. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (G. S. S. 335) aufmerksam, wonach die bis zum Ablauf des vorigen Jahres bei den Einlösungskassen nicht eingegangenen, präcludirten und gänzlich ungültig gewordenen, Kassenanweisungen und Dahrlehnskassenscheine vom Jahre 1835 und beziehungsweise 1848, wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, ohne Ersatz anzuhalten und an die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden hierselbst abzuliefern sind.

Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 6. Januar 1876.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc.

Nr. 26.

Marschverpflegungs-Vergütung pro 1876.

Berlin, den 11. Januar 1876.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nummer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1876 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist.

	mit Brot,	ohne Brot.
a) für volle Tageskost	80 Pfennige,	65 Pfennige
b) für Mittagskost	40 "	35 "
c) für Abendkost	25 "	20 "
d) für Morgenkost	15 "	10 "

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Berlin, den 15. Januar 1876.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 459. 1. M. O. D. 2.

Nr. 27.

Rechnungslegung bei den Arbeiter-Abtheilungen und Festungsgefängnissen.

Berlin, den 15. Januar 1876.

Vom 1. Januar d. J. ab werden sämmtliche Ausgaben für die Arbeiter-Abtheilungen bei dem Kapitel 36 — früher Titel 48 und 49 — des Militair-Etats, das Militair-Gefängnißwesen betreffend, verrechnet.

Digitized by Google

Die Erlasse vom 4. Januar, vom 12. März und 24. Oktober v. J., A. V. Bl. S. 14, 69 und 252, finden — mit den aus Nachfolgendem sich ergebenden Modifikationen — auf die Arbeiter-Abtheilungen von jenem Zeitpunkte ab gleiche Anwendung; der die Anweisung des Gehalts und des Servises für die Führer betreffende Passus 1 des ersten Erlasses wird aufgehoben.

Die Verpflegungs- 2c. Kompetenzen der Arbeitersoldaten bleiben unverändert. —

Mit Rücksicht auf die anderweite Aufstellung des Militair-Etats erhält die Verpflegungs-Liquidation für die Arbeiter-Abtheilungen und Festungsgefängnisse, entsprechend der Titeleintheilung des oben genannten Kapitels, folgende Abschnitte:

1. Besoldungen.
2. Zulagen für das Aufsichtspersonal.
3. Servis.
4. Verpflegung.
   a) Beköstigung der Festungsstubengefangenen.
   b) Brodverpflegung.
   c) Verpflegungszuschuß.
   d) Krankenpflege- und Arzneikosten.
5. Bekleidung.
   a) Für mittellose Festungsstubengefangene.
   b) Etatsfonds.
6. Arbeitsprämien für Militairgefangene.
7. Büreaugeld und zu Schreibmaterialien.

Unter Abschnitt 1 ist Gehalt und Löhnung für das gesammte Personal — einschließlich der Arbeitersoldaten bezw. Miltitairgefangenen — sowie auch die Kranken- und Arrestatenlöhnung, in Ansatz zu bringen, unter Abschnitt 2 auch die Zulage für den Zahlmeister zu verausgaben.

Die bezüglichen Ausgaben für Gefangene, welche die Strafe nach den §§. 50 bis 73 des Militair-Strafvollstreckungs-Reglements verbüßen, werden ebenfalls bei den Abschnitten 4a und 5a verrechnet.

Die Arbeitsprämien sind bei denjenigen Gefängnissen, in welchen die Beschäftigung der Gefangenen nach dem Erlasse vom 7. Oktober 1874 — Nr. 660/8. A. Ib. — bezw. 16. Dezember 1874 — Nr. 331/12. AIb. — stattfindet, von dem aufkommenden Arbeitserlöse abzusetzen, die Arbeitszulagen bei den übrigen Gefängnissen — §. 124 des vorgenannten Reglements — beim Abschnitt 6 zu verrechnen.

Die eingegangenen Arbeitszulagen für die Arbeitersoldaten (§. 25 des Regulativs, betreffend die Arbeiter-Abtheilungen) werden in Zukunft mittelst einer einfachen belegten Designation der Intendantur vierteljährlich zur Einziehung offerirt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 842. 12. A. 2.

Nr. 28.

Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Berlin, den 18. Januar 1876.

Das von den Herren Ministern des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unter dem 12. November 1875 genehmigte Reglement zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — G. S. Nr. 23 für 1875 — in der Provinz Posen, ist mittelst Extrabeilage zu Nr. 46 für 1875 des Amtsblattes der Regierung zu Posen und Beilage zu Nr. 50 für 1875 des Amtsblattes der Regierung zu Bromberg bekannt gemacht worden.

Die im §. 1 jenes Reglements näher bezeichnete Entschädigungspflicht des Posenschen Provinzialverbandes ist mit dem Tage der Genehmigung des Reglements in Kraft getreten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 400. 1. A. 2.

Digitized by Google

Nr. 29.

Ermächtigung von Aerzten im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen für Deutsche Militairpflichtige.

Berlin, den 6. Januar 1876.

Unter Bezugnahme auf § 41, 2 des ersten Theils der Wehr-Ordnung vom 28. September 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 535) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Ausstellung der im § 41, 1a und b daselbst bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit bezw. bedingte Tauglichkeit Militairpflichtiger, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, folgende Aerzte ermächtigt worden sind:

1. Dr. Lehweß zu St. Petersburg
2. Dr. Reimann zu Kieff
3. Dr. Wagner zu Odessa
4. Dr. Ossenkop zu Berdiansk

für das innere, bezw. südliche Rußland.

5. Dr. Glück zu Bukarest für Rumänien.
6. Dr. Tellkampf zu New-York für die Vereinigten Staaten von Amerika.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Berlin, den 11. Januar 1876.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Caprivi.

No. 237. 1. 76. A. 1.

Nr. 30.

Auflösung der Fortifikation zu Cosel.

Berlin, den 12. Januar 1876.

Die Königliche Fortifikation zu Cosel ist aufgelöst worden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Voigts-Rhetz. Andreae.

Nr. 224. 1. 76. Ing.

Nr. 31.

Verpflegung der zur Disposition der Truppentheile beurlaubt gewesenen Mannschaften nach ihrer Wiedereinstellung.

Berlin, den 12. Januar 1876.

Dispositions-Urlauber, welche ohne Genehmigung des betr. Landwehrbezirks-Kommandos ihren Aufenthaltsort gewechselt haben und auf Grund des §. 7 Pass. 8 der Kontrol-Ordnung vom 28. September 1875 wieder einberufen worden sind, werden in Grenzen des Etats verpflegt. Zur Vermeidung von Etats-Ueberschreitungen sind event. an Stelle der wieder eingestellten andere Mannschaften rechtzeitig zur Disposition zu beurlauben.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Dresow.

No. 690. 12. 75. M. O. D. 3.

Nr. 32.

Reitzeug der Kavallerie.

Berlin, den 15. Januar 1876.

Zur Sprache gebrachte Zweifel geben zu dem Bemerken Veranlassung, daß die bestehende Probe des Steigriemens hinsichtlich der Länge nicht als unbedingt maßgebend zu betrachten ist.

Digitized by Google

Es unterliegt demnach keinem Bedenken, wenn bei der Kavallerie die Steigriemen in einer dem Bedürfniß entsprechenden Länge, event. nach drei Nummern von verschiedener Länge, beschafft werden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Dreſow.

No. 876. 12. 75. M. O. D. 3.

Nr. 33.

Servis-Kompetenz der Schreiber resp. Zeichner bei dem Ingenieur-Komité und den Fortifikationen.

Berlin, den 15. Januar 1876.

Nach den neuesten Etatsfestsetzungen ist:

1) den etatsmäßigen Schreibern und Zeichnern bei dem Ingenieur-Komité der Feldwebel-Servis, und
2) den etatsmäßigen Zeichnern — Festungsterrain-Aufnehmern — bei den Fortifikationen der Portepeefähnrich-Servis

bewilligt worden.

Den vorgedachten Militair-Personen ist mit Bezug hierauf der höhere Servis bereits vom 1. Januar d. J. ab zahlbar.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Sandkuhl.

No. 515. 1. 76. M. O. D. 4.

Nr. 34.

Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheit.

Berlin, den 31. Dezember 1875.

Der, dem Gesetze von 17. Juli 1865, betreffend einige Abänderungen des Reglements für die Offizier-Wittwen-Kasse vom 3. März 1792 (Gesetz-Sammlung pro 1865, Seite 819—840), angeschlossene Tarif ist nach Maßgabe des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt pro 1873 Seite 233—240) in dem nachstehenden Tarif auf Reichswährung umgerechnet worden.

Beilage.

Mit Bezug auf Artikel 14 §. 2 des letztgedachten Gesetzes wird ausdrücklich hervorgehoben, daß Bruchtheile im Betrage von einem halben Pfennig, welche sich bei Berechnung der auf die Pensions-Versicherungssumme fallenden halbjährlichen Beiträge ergeben, für voll gelten.

General-Direktion der Königlich Preußischen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt.
Glogau.

No. 450. 12. 75. W.

Nr. 35.

Bezahlung des für Rekruten- und Reservisten-Transporte aus Königlichen Magazinen und von Lieferungs-Unternehmern entnommenen Brotes.

Berlin, den 20. Januar 1876.

Für das den größeren Friedens-Rekruten- und Reservisten-Transporten nach der Verfügung vom 20. Mai v. Js. — Nr. 91. 5. 75. M. O. D. 2. — in natura mitzugebende Brot ist das von den Kompetenzen der Mannschaften einzubehaltende Marschbrotgeld von 15 Markpfennigen pro Kopf und Tag Seitens der Transportführer sogleich bei Empfangnahme des Brotes an die betreffenden Magazin-Verwaltungen zu zahlen.

Digitized by Google

Das zu gleichem Zwecke von Lieferungs-Unternehmern entnommene Brot haben die Transportführer bei der Empfangnahme mit dem kontraktlich feststehenden Satze zu vergüten und den etwaigen Mehrbetrag gegen das einzubehaltende Marschbrotgeld durch die Transportkosten-Berechnung in Ausgabe nachzuweisen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.

v. Karczewski. Dresow.

No. 99/1. 76. M. O. D. 3.

Nr. 36.

Unterstützung von Invaliden.

Berlin, den 2. Januar 1876.

Aus den am 1. Januar d. J. fällig gewesenen Zinsen der, bei Gelegenheit der 50jährigen Dienst-Jubelfeier Seiner Majestät des Königs gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes 2c. vom Feldwebel abwärts, ist, nachdem des Kaisers und Königs Majestät auf den Vorschlag des Kriegs-Ministeriums die nachbenannten Invaliden zum Empfange einer Unterstützung auszuersehen geruht haben, jedem derselben durch Vermittelung der General-Kommandos ein Geldgeschenk von 60 *M.* zugewendet worden, und zwar:

1. dem Karl Eduard Wilhelm Dettloff zu Potsdam,
2. = Karl Kapreolat zu Solidimmen, Kreis Gumbinnen,
3. = Wilhelm Klein zu Danzig,
4. = August Krack zu Szyballen, Kreis Loetzen,
5. = Johann Schroeder zu Kolzow, Kreis Usedom,
6. = Karl Jocks zu Stargard, Kreis Saatzig,
7. = Michael Andres Dahlke aus Frankenhagen, Kreis Konitz,
8. = Karl Kosse zu Frankfurt a. O.
9. = August Radeboldt vom 8. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 64,
10. = Adolf Weyrauch zu Spremberg,
11. = Wilhelm Wollenberg zu Dannenberg, Kreis Ober-Barnim,
12. = August Semmler zu Neu-Ruppin,
13. = Johann Friedrich Ernst Baschin zu Dablow, Kreis Beeskow-Storkow,
14. = Ferdinand Müller zu Magdeburg,
15. = Johann Eduard Wölfermann zu Merseburg,
16. = Heinrich Louis Seeber zu Naumburg,
17. = Friedrich Traugott Steuer zu Kauxdorf,
18. = Johann Wilhelm Hübner zu Posen,
19. = Georg Mackowiak zu Czerleino, Kreis Schroda,
20. = Karl Gottlieb Schubert zu Kammerswaldau, Kreis Schönau,
21. = Bruno Langner zu Breslau,
22. = August Wilde zu Bischwitz, Kreis Trebnitz,
23. = August Altvater zu Glatz,
24. = Johann Wilhelm Mueller zu Düsseldorf,
25. = August Krieckhaus zu Unterhaan,
26. = Bernhard Anton Nienhaus zu Essen,
27. = Johann Philipp Niehaus zu Bielefeld,
28. = Gottfried Drücke zu Düsseldorf,
29. = Friedrich Martin Peter Stabenow zu Mülheim a. R.,
30. = Peter Hubert Simons zu Eschweiler, Kreis Aachen,
31. = Johann Friedrich Wilhelm Taube zu Hahn, Amts Marienberg,

und 32. = Egebius Genten zu Berg, Kreis Malmedy.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

v. Tilly. Hammer.

No. 520. 12. 75. D. f, I. B.

Digitized by Google

Nr. 37.
Vorräthighaltung von Formularen.

Berlin, den 8. Januar 1876.

Die Formulare
1) aus den Bestimmungen über das Scheibenschießen der Infanterie vom Jahre 1875,
2) aus der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875,
3) aus der Deutschen Wehr-Ordnung de 1875 und
4) aus der Deutschen Heer-Ordnung de 1875

werden von der Königlich Preußischen Staatsdruckerei zu Berlin nach den von dem Kriegs-Ministerium festgestellten Proben vorräthig gehalten.

Die betreffenden Bezeichnungen und Preise ergeben sich aus dem beigefügten ersten Nachtrage zur Formular-Preisliste de 1874.

Der Direktor der Königlichen Staatsdruckerei.

Erster Nachtrag

zu der vom 1. Januar 1875 ab gültigen Preisliste vom November 1874 über die in der Königlich Preußischen Staatsdruckerei zu Berlin (Oranienstraße 92—94) vorräthigen Drucksachen.

Bemerkung: Die Proben zu den vorräthigen Formularen sind von dem Kriegs-Ministerium festgestellt.

Bezeichnung der Formulare Litt.	Nr.	Inhalt der Formulare.	Die Formulare werden geliefert in	Preis für 100 M.	₰
		I. Formulare aus den Bestimmungen über das Scheibenschießen der Infanterie vom Jahre 1875.			
A.	146	Kompagnie-Schießbuch — Schießlisten für die I. Klasse — 2 Mann p. Bog.	Bogen	3	—
"	147	" " " " II. " "	"	3	—
"	148	" " " " III. " "	"	3	—
"	149	Schießbuch für die einzelnen Leute, Deckel in Oktav mit der Klassifikations-Bescheinigung, der Bezeichnung der Schüsse und den Haltetabellen	Stück	3	60
"	150	" Schießliste für die I. Klasse	Blatt	1	—
"	151	" " " II. "	"	1	—
"	152	" " " III. "	"	1	—
		II. Formulare aus der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875.			
"	217	Bescheinigung über geleisteten Vorspann, 2 Stck. p. Bog. Schema B. I.	Bogen	2	60
"	218	" " den zur Herbeischaffung von Fourage gestellten Vorspann, 2 Stck. p. Bogen. " B. 2.	"	2	60
"	219	" " verabreichte Marschverpflegung 2 Stck. p. Bog. " B. 3.	"	2	60
"	220	" " empfangene etatsmäßige Rationen, 2 Stck. p. Bog. . . . . " B. 4.	"	2	60
"	221	" " empfangene außeretatsmäßige Rationen (Rationen gegen Bezahlung) 2 Stck. p. Bog. . . . . " B. 5.	"	2	60
"	222	Quittung über erhaltene Vergütnng für gestellten Vorspann, 2 Stck. p. Bog. . . . " C. 1.	"	2	60
"	223	" " " " für verabreichte Marschverpflegung, 2 Stck. p. Bog. " C. 2.	"	2	60

Digitized by Google

Bezeichnung der Formulare Litt.	Nr.	Inhalt der Formulare.	Die Formulare werden geliefert in	Preis für 100 M.	₰
A.	224	Liquidation über Vergütung für gestellten Vorspann, Titel . = D. 1.	Bogen	3	30
=	225	desgleichen. Einlagen . . . . . = D. 1.	=	3	30
=	226	Liquidation über Vergütung für verabreichte Marschverpflegung, Titel . . . . . = D. 2.	=	3	30
=	227	desgleichen Einlagen . . . . . = D. 2.	=	3	30
=	228	= über Vergütung für verabreichte Fourage, Titel . = D. 3.	=	3	30
=	229	= desgleichen Einlagen . . . . . = D. 3.	=	3	30
		III. Formulare aus der Wehr-Ordnung de 1875.			
=	238	Ausschließungsschein, 2 Stck. pro Bogen . . . . . nach Schema 1.	=	3	30
=	239	Ausmusterungsschein = = = = = = = = = = = = 2.	=	3	30
=	240	Ersatz-Reserve-Schein I. Klasse . . . . . = = 3.	=	2	60
=	241	desgleichen II. = 2 pro Bogen . . . . . = = 4.	=	3	30
=	242	Seewehr-Schein . . . . . = = 5.	=	2	60
=	243	Alphabetische Liste mit 3 Theilungen pro Seite . . . = = 6.	=	3	—
=	244	Vorstellungs-Liste mit 10 Theilungen pro Seite . . . = = 7.	=	3	—
		Bemerkung: Besondere Titelbogen zu der Alphabetischen- und zu der Vorstellungs-Liste sind nicht erforderlich und für diesen Zweck die Einlagebogen zu benutzen.			
=	245	Loosungs-Schein, 2 Stück pro Bogen . . . . . nach Schema 11.	=	3	30
=	246	Urlaubs-Paß = = = = = = = = = = = = 12.	=	3	30
=	247	Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts . . . . = = 13.	=	4	—
=	248	Meldeschein zum freiwilligen Eintritt, 2 Stück pro Bogen = = 14.	=	3	30
=	249	Annahmeschein, 2 Stück pro Bogen . . . . . = = 15.	=	3	30
=	250	Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst, 2 Stück pro Bogen . . . . . = = 16.	=	3	30
		IV. Formulare aus der Heer-Ordnung de 1875. a. Rekrutirungs-Ordnung.			
=	292	National-Liste für Rekruten (10 Mann pro Bogen) . . nach Schema 3	=	2	40
=	293	Truppen-Stammrolle (4 = = =) . . = = 4	=	3	80
=	294	Nationale für einzelne Leute nach dem Schema der Truppen-Stammrolle, 2 Stück pro Bogen	=	3	30
=	295	Militair-Paß für Garde . . . . . nach Schema 6	Exempl.	5	40
=	296	= = = Provinzial-Infanterie . . . . . = = 6	=	5	40
=	297	= = = Provinzial-Jäger . . . . . = = 6	=	5	40
=	298	= = = = Kavallerie . . . . . = = 6	=	5	40
=	299	= = = = Feld-Artillerie . . . . . = = 6	=	5	40
=	300	= = = = Fuß- . . . . . = = 6	=	5	40
=	301	= = = = Pioniere . . . . . = = 6	=	5	40
=	302	= = = Eisenbahn-Truppen . . . . . = = 6	=	5	40
=	303	= = = Train und sonstige Kategorien . . . = = 6	=	5	40
=	304	Führungs-Atteste, 2 Stück pro Bogen . . . . . = = 7	Bogen	2	60
=	305	Ueberweisungs-Nationale für Garde . . . . . = = 8	Exempl.	5	40
=	306	= = = Provinzial-Infanterie . . = = 8	=	5	40
=	307	= = = = Jäger . . . . = = 8	=	5	40
=	308	= = = = Kavallerie . . = = 8	=	5	40
=	309	= = = = Feld-Artillerie . = = 8	=	5	40
=	310	= = = = Fuß- = . . = 8	=	5	40

Digitized by Google

Digitized by Google

Bezeichnung der Formulare Litt.	Nr.	Inhalt der Formulare.	Die Formulare werden geliefert in	Preis für 100 M.	₰
A.	311	Ueberweisungs-Nationale für Provinzial-Pioniere . . . = = 8	Exempl.	5	40
=	312	= = = Eisenbahn-Truppen . . . = = 8	=	5	40
=	313	= = = Train und sonstige Kategorien . = 8	=	5	40
		b. Landwehr-Ordnung.			
=	314	Rangliſten- und Rangliſten-Veränderungs-Nachweiſungen, Titelbogen, 10 Theilungen pro Bogen, . . . nach Schema 1	Bogen	3	10
=	315	Dergl. Einlagebogen, 20 = = = ... = = 1	=	3	80
=	316	Perſonalbogen . . . . . = = 2	=	6	90
=	317	Landwehr-Stammrolle (4 Mann pro Bogen) . . . . = = 3	=	3	80
=	318	Kontroll-Liſte der Erſatz-Reſerve I. Kl. (20 Mann pro Bog.) = = 4	=	3	—
=	319	Hülfs-Liſte (40 Mann pro Bogen) . . . . . = = 5	=	3	—
=	320	Standes-Nachweis der zur Einberufung im Mobilmachungsfall disponiblen Mannſchaften der Reſerve und Landwehr ꝛc. und der Erſatz-Reſerviſten I. Klaſſe . . . . . nach Schema 6	Exempl.	7	50
=	321	Standes-Nachweis der zur Einberufung im Mobilmachungsfall disponiblen Mannſchaften der Garde . . . . . nach Schema 7	=	9	30
=	322	Geſtellungs-Ordres, 4 Stück pro Bogen . . . . . = = 11	Bogen	2	40

Berlin, im Januar 1876.

Königlich Preußiſche Staatsdruckerei.

Berichtigungen.

In der Bekanntmachung Nr 215 — S. 185 dieſes Blattes pro 1875 — muß es im §. 6 Zeile 10 ſtatt: „des Dienſtes“ heißen: „dieſes Dienſtes“.

In der Bekanntmachung Nr. 21 — S. 16 dieſes Blattes pro 1876 — muß es in der erſten Zeile ſtatt: „Aſchmann“ heißen: „Aßmann“.

Hierzu eine Beilage.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 4 des Armee-Verordnungs-Blattes.

Tarif

der halbjährlichen, in monatlichen Raten praenumerando zu entrichtenden Beiträge für die Versicherung einer, in halbjährlichen Raten praenumerando zahlbaren Jahres-Wittwenpension von 75 Mark.

Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag	
des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰
21	16	5	75	23	16	6	20		31	4	87½		24	6	15
	17	5	67½		17	6	12½		32	4	75		25	6	2½
	18	5	57½		18	6	2½		33	4	65		26	5	92½
	19	5	50		19	5	92½		34	4	52½		27	5	80
	20	5	40		20	5	85						28	5	67½
	21	5	32½		21	5	75	25	16	6	72½		29	5	55
	22	5	22½		22	5	65		17	6	62½		30	5	42½
	23	5	12½		23	5	55		18	6	55		31	5	30
	24	5	2½		24	5	45		19	6	45		32	5	17½
	25	4	92½		25	5	35		20	6	32½		33	5	5
	26	4	82½		26	5	22½		21	6	22½		34	4	92½
	27	4	75		27	5	12½		22	6	12½		35	4	80
	28	4	65		28	5	—		23	6	—		36	4	67½
	29	4	55		29	4	90		24	5	90				
	30	4	45		30	4	80		25	5	77½	27	16	7	30
	31	4	35		31	4	67½		26	5	67½		17	7	22½
					32	4	57½		27	5	55		18	7	12½
22	16	5	97½		33	4	47½		28	5	42½		19	7	2½
	17	5	87½						29	5	32½		20	6	90
	18	5	80	24	16	6	45		30	5	20		21	6	80
	19	5	70		17	6	37½		31	5	7½		22	6	67½
	20	5	62½		18	6	27½		32	4	95		23	6	55
	21	5	52½		19	6	17½		33	4	85		24	6	42½
	22	5	42½		20	6	7½		34	4	72½		25	6	30
	23	5	32½		21	5	97½		35	4	60		26	6	17½
	24	5	22½		22	5	87½						27	6	5
	25	5	12½		23	5	77½	26	16	7	—		28	5	92½
	26	5	2½		24	5	65		17	6	92½		29	5	80
	27	4	92½		25	5	55		18	6	82½		30	5	67½
	28	4	82½		26	5	45		19	6	70		31	5	55
	29	4	72½		27	5	32½		20	6	60		32	5	40
	30	4	60		28	5	22½		21	6	50		33	5	27½
	31	4	50		29	5	10		22	6	37½		34	5	15
	32	4	40		30	5	—		23	6	27½		35	5	2½

Digitized by Google

Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag	
des Mannes	der Frau	ℳ	₰	des Mannes	der Frau	ℳ	₰	des Mannes	der Frau	ℳ	₰	des Mannes	der Frau	ℳ	₰
	36	4	87½		31	6	7½		22	8	5		37	6	5
	37	4	75		32	5	92½		23	7	90		38	5	87½
					33	5	80		24	7	75		39	5	72½
28	16	7	62½		34	5	65		25	7	60		40	5	55
	17	7	55		35	5	50		26	7	47½		41	5	37½
	18	7	45		36	5	35		27	7	32½		42	5	22½
	19	7	32½		37	5	20		28	7	17½				
	20	7	22½		38	5	7½		29	7	2½	33	16	9	62½
	21	7	10		39	4	92½		30	6	85		17	9	50
	22	6	97½						31	6	70		18	9	40
	23	6	85	30	16	8	37½		32	6	55		19	9	27½
	24	6	72½		17	8	25		33	6	37½		20	9	12½
	25	6	60		18	8	15		34	6	22½		21	9	
	26	6	47½		19	8	2½		35	6	7½		22	8	85
	27	6	32½		20	7	92½		36	5	90		23	8	70
	28	6	20		21	7	77½		37	5	75		24	8	55
	29	6	7½		22	7	65		38	5	60		25	8	40
	30	5	92½		23	7	52½		39	5	42½		26	8	22½
	31	5	80		24	7	40		40	5	27½		27	8	7½
	32	5	65		25	7	25		41	5	12½		28	7	90
	33	5	52½		26	7	10						29	7	75
	34	5	37½		27	6	97½	32	16	9	17½		30	7	57½
	35	5	25		28	6	82½		17	9	7½		31	7	40
	36	5	10		29	6	67½		18	8	95		32	7	25
	37	4	97½		30	6	52½		19	8	82½		33	7	7½
	38	4	85		31	6	37½		20	8	70		34	6	90
					32	6	22½		21	8	57½		35	6	72½
29	16	7	97½		33	6	7½		22	8	42½		36	6	55
	17	7	87½		34	5	92½		23	8	27½		37	6	37½
	18	7	77½		35	5	77½		24	8	15		38	6	20
	19	7	67½		36	5	62½		25	8	—		39	6	2½
	20	7	55		37	5	47½		26	7	85		40	5	85
	21	7	42½		38	5	32½		27	7	67½		41	5	67½
	22	7	30		39	5	17½		28	7	52½		42	5	50
	23	7	17½		40	5	2½		29	7	37½		43	5	32½
	24	7	5						30	7	20				
	25	6	92½	31	16	8	77½		31	7	5	34	16	10	7½
	26	6	77½		17	8	65		32	6	87½		17	9	95
	27	6	65		18	8	55		33	6	72½		18	9	85
	28	6	50		19	8	42½		34	6	55		19	9	72½
	29	6	35		20	8	30		35	6	37½		20	9	57½
	30	6	22½		21	8	17½		36	6	22½		21	9	42½

Digitized by Google

Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag	
des Mannes	der Frau	ℳ	₰	des Mannes	der Frau	ℳ	₰	des Mannes	der Frau	ℳ	₰	des Mannes	der Frau	ℳ	₰
	22	9	30		33	7	82½		43	6	20		19	11	75
	23	9	15		34	7	62½		44	6	—		20	11	60
	24	8	97½		35	7	42½		45	5	80		21	11	42½
	25	8	82½		36	7	25		46	5	60		22	11	27½
	26	8	65		37	7	5						23	11	10
	27	8	47½		38	6	85	37	16	11	60		24	10	92½
	28	8	32½		39	6	65		17	11	47½		25	10	72½
	29	8	15		40	6	47½		18	11	35		26	10	55
	30	7	97½		41	6	27½		19	11	20		27	10	35
	31	7	80		42	6	7½		20	11	5		28	10	15
	32	7	62½		43	5	90		21	10	90		29	9	95
	33	7	42½		44	5	70		22	10	72½		30	9	75
	34	7	25		45	5	52½		23	10	57½		31	9	52½
	35	7	7½						24	10	40		32	9	32½
	36	6	87½	36	16	11	7½		25	10	22½		33	9	10
	37	6	70		17	10	95		26	10	2½		34	8	87½
	38	6	50		18	10	82½		27	9	85		35	8	67½
	39	6	32½		19	10	67½		28	9	65		36	8	45
	40	6	15		20	10	52½		29	9	47½		37	8	22½
	41	5	95		21	10	37½		30	9	27½		38	8	—
	42	5	77½		22	10	22½		31	9	7½		39	7	75
	43	5	60		23	10	7½		32	8	85		40	7	55
	44	5	42½		24	9	90		33	8	65		41	7	32½
					25	9	72½		34	8	45		42	7	10
35	16	10	55		26	9	55		35	8	22½		43	6	87½
	17	10	45		27	9	37½		36	8	2½		44	6	65
	18	10	32½		28	9	20		37	7	80		45	6	42½
	19	10	17½		29	9	—		38	7	60		46	6	22½
	20	10	5		30	8	80		39	7	37½		47	6	—
	21	9	90		31	8	62½		40	7	17½		48	5	80
	22	9	75		32	8	42½		41	6	95				
	23	9	60		33	8	22½		42	6	75	39	16	12	72½
	24	9	42½		34	8	2½		43	6	52½		17	12	60
	25	9	25		35	7	82½		44	6	32½		18	12	45
	26	9	10		36	7	62½		45	6	10		19	12	30
	27	8	92½		37	7	42½		46	5	90		20	12	15
	28	8	75		38	7	20		47	5	70		21	12	—
	29	8	55		39	7	—						22	11	82½
	30	8	37½		40	6	80	38	16	12	15		23	11	65
	31	8	20		41	6	60		17	12	2½		24	11	45
	32	8	—		42	6	40		18	11	87½		25	11	27½

Digitized by Google

Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag	
des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰
	26	11	7½		33	10	7½		39	9	7½		44	8	22½
	27	10	87½		34	9	85		40	8	82½		45	7	95
	28	10	67½		35	9	60		41	8	55		46	7	67½
	29	10	47½		36	9	35		42	8	30		47	7	40
	30	10	25		37	9	12½		43	8	5		48	7	15
	31	10	2½		38	8	87½		44	7	77½		49	6	90
	32	9	80		39	8	62½		45	7	52½		50	6	65
	33	9	57½		40	8	37½		46	7	27½		51	6	40
	34	9	35		41	8	12½		47	7	2½		52	6	15
	35	9	12½		42	7	87½		48	6	77½				
	36	8	87½		43	7	62½		49	6	52½	43	16	15	35
	37	8	65		44	7	37½		50	6	27½		17	15	22½
	38	8	42½		45	7	12½		51	6	5		18	15	7½
	39	8	17½		46	6	87½						19	14	90
	40	7	95		47	6	65	42	16	14	62½		20	14	75
	41	7	70		48	6	42½		17	14	50		21	14	55
	42	7	47½		49	6	20		18	14	35		22	14	37½
	43	7	22½		50	5	97½		19	14	20		23	14	17½
	44	7	—	41					20	14	2½		24	13	97½
	45	6	77½		16	13	95		21	13	85		25	13	75
	46	6	55		17	13	82½		22	13	67½		26	13	55
	47	6	32½		18	13	67½		23	13	47½		27	13	30
	48	6	10		19	13	52½		24	13	27½		28	13	7½
	49	5	87½		20	13	37½		25	13	7½		29	12	82½
					21	13	20		26	12	85		30	12	57½
40	16	13	32½		22	13	2½		27	12	62½		31	12	32½
	17	13	20		23	12	82½		28	12	40		32	12	7½
	18	13	5		24	12	62½		29	12	17½		33	11	80
	19	12	90		25	12	42½		30	11	95		34	11	55
	20	12	75		26	12	22½		31	11	70		35	11	27½
	21	12	57½		27	12	2½		32	11	45		36	10	97½
	22	12	40		28	11	80		33	11	20		37	10	70
	23	12	22½		29	11	57½		34	10	92½		38	10	42½
	24	12	2½		30	11	35		35	10	67½		39	10	12½
	25	11	82½		31	11	15		36	10	40		40	9	85
	26	11	62½		32	10	87½		37	10	12½		41	9	55
	27	11	42½		33	10	62½		38	9	87½		42	9	27½
	28	11	22½		34	10	37½		39	9	60		43	8	97½
	29	11	—		35	10	12½		40	9	32½		44	8	70
	30	10	77½		36	9	87½		41	9	5		45	8	40
	31	10	55		37	9	65		42	8	77½		46	8	12½
	32	10	32		38	9	35		43	8	50		47	7	82½

Digitized by Google

Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag	
des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰
	48	7	55		51	7	15		53	7	—		54	7	12½
	49	7	27½		52	6	87½		54	6	72½		55	6	82½
	50	7	2½		53	6	60		55	6	45		56	6	55
	51	6	75		54	6	35								
	52	6	50					46	16	17	80	47	16	18	72½
	53	6	25	45	16	16	95		17	17	65		17	18	57½
					17	16	80		18	17	50		18	18	42½
44	16	16	12½		18	16	65		19	17	32½		19	18	25
	17	15	97½		19	16	47½		20	17	15		20	18	5
	18	15	82½		20	16	30		21	16	95		21	17	85
	19	15	67½		21	16	12½		22	16	75		22	17	65
	20	15	50		22	15	92½		23	16	55		23	17	42½
	21	15	30		23	15	70		24	16	32½		24	17	20
	22	15	12½		24	15	50		25	16	7½		25	16	95
	23	14	92½		25	15	27½		26	15	85		26	16	70
	24	14	70		26	15	2½		27	15	60		27	16	45
	25	14	47½		27	14	80		28	15	32½		28	16	17½
	26	14	25		28	14	55		29	15	7½		29	15	90
	27	14	2½		29	14	27½		30	14	80		30	15	62½
	28	13	77½		30	14	2½		31	14	50		31	15	32½
	29	13	52½		31	13	75		32	14	22½		32	15	2½
	30	13	27½		32	13	45		33	13	92½		33	14	72½
	31	13	2½		33	13	17½		34	13	62½		34	14	40
	32	12	75		34	12	87½		35	13	30		35	14	7½
	33	12	47½		35	12	57½		36	13	—		36	13	75
	34	12	20		36	12	27½		37	12	67½		37	13	42½
	35	11	90		37	11	97½		38	12	35		38	13	7½
	36	11	60		38	11	65		39	12	2½		39	12	72½
	37	11	32½		39	11	35		40	11	67½		40	12	37½
	38	11	2½		40	11	2½		41	11	35		41	12	2½
	39	10	72½		41	10	70		42	11	—		42	11	65
	40	10	42½		42	10	37½		43	10	65		43	11	30
	41	10	10		43	10	5		44	10	32½		44	10	95
	42	9	80		44	9	75		45	9	97½		45	10	60
	43	9	50		45	9	42½		46	9	65		46	10	22½
	44	9	20		46	9	10		47	9	32½		47	9	87½
	45	8	90		47	8	77½		48	8	97½		48	9	52½
	46	8	60		48	8	47½		49	8	65		49	9	20
	47	8	30		49	8	17½		50	8	35		50	8	85
	48	8	—		50	7	87½		51	8	2½		51	8	52½
	49	7	70		51	7	57½		52	7	72½		52	8	20
	50	7	42½		52	7	27½		53	7	42½		53	7	87½

Digitized by Google

Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag	
des Mannes	der Frau	ℳ	₰	des Mannes	der Frau	ℳ	₰	des Mannes	der Frau	ℳ	₰	des Mannes	der Frau	ℳ	₰
	54	7	55		53	8	35		51	9	62½		48	11	47½
	55	7	25		54	8	2½		52	9	25		49	11	5
	56	6	95		55	7	70		53	8	90		50	10	65
	57	6	65		56	7	37½		54	8	55		51	10	25
					57	7	7½		55	8	20		52	9	85
48	16	19	67½		58	6	77½		56	7	85		53	9	47½
	17	19	52½						57	7	52½		54	9	10
	18	19	37½	49	16	20	70		58	7	20		55	8	72½
	19	19	20		17	20	55		59	6	87½		56	8	35
	20	19	—		18	20	37½						57	8	—
	21	18	80		19	20	20	50	16	21	77½		58	7	67½
	22	18	60		20	20	2½		17	21	62½		59	7	32½
	23	18	37½		21	19	82½		18	21	47½		60	7	—
	24	18	12½		22	19	60		19	21	27½				
	25	17	87½		23	19	35		20	21	10	51	16	22	95
	26	17	62½		24	19	12½		21	20	87½		17	22	80
	27	17	35		25	18	87½		22	20	65		18	22	65
	28	17	7½		26	18	60		23	20	42½		19	22	45
	29	16	80		27	18	32½		24	20	17½		20	22	25
	30	16	50		28	18	5		25	19	90		21	22	5
	31	16	20		29	17	75		26	19	65		22	21	82½
	32	15	87½		30	17	45		27	19	35		23	21	57½
	33	15	55		31	17	12½		28	19	5		24	21	30
	34	15	22½		32	16	80		29	18	75		25	21	5
	35	14	90		53	16	47½		30	18	45		26	20	75
	36	14	55		34	16	12½		31	18	12½		27	20	47½
	37	14	20		35	15	77½		32	17	77½		28	20	17½
	38	13	85		36	15	42½		33	17	42½		29	19	85
	39	13	47½		37	15	5		34	17	7½		30	19	52½
	40	13	10		38	14	67½		35	16	72½		31	19	20
	41	12	75		39	14	30		36	16	35		32	18	85
	42	12	37½		40	13	90		37	15	95		33	18	47½
	43	12	—		41	13	52½		38	15	57½		34	18	12½
	44	11	62½		42	13	12½		39	15	17½		35	17	72½
	45	11	25		43	12	72½		40	14	77½		36	17	35
	46	10	87½		44	12	32½		41	14	35		37	16	95
	47	10	50		45	11	95		42	13	95		38	16	52½
	48	10	12½		46	11	55		43	13	52½		39	16	12½
	49	9	77½		47	11	15		44	13	12½		40	15	70
	50	9	40		48	10	77½		45	12	70		41	15	27½
	51	9	5		49	10	37½		46	12	27½		42	14	82½
	52	8	70		50	10	—		47	11	87½		43	14	40

Digitized by Google

Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag	
des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰
	44	13	95		39	17	15		33	20	80		26	24	62½
	45	13	52½		40	16	70		34	20	42½		27	24	30
	46	13	7½		41	16	25		35	20			28	23	97½
	47	12	65		42	15	80		36	19	57½		29	23	62½
	48	12	20		43	15	32½		37	19	15		30	23	27½
	49	11	77½		44	14	87½		38	18	70		31	22	90
	50	11	35		45	14	40		39	18	25		32	22	52½
	51	10	92½		46	13	95		40	17	77½		33	22	10
	52	10	50		47	13	47½		41	17	30		34	21	70
	53	10	10		48	13	2½		42	16	82½		35	21	27½
	54	9	70		49	12	55		43	16	35		36	20	82½
	55	9	30		50	12	10		44	15	85		37	20	37½
	56	8	92½		51	11	65		45	15	37½		38	19	90
	57	8	55		52	11	22½		46	14	87½		39	19	42½
	58	8	17½		53	10	77½		47	14	40		40	18	95
	59	7	82½		54	10	35		48	13	90		41	18	45
	60	7	47½		55	9	92½		49	13	42½		42	17	95
	61	7	12½		56	9	52½		50	12	92½		43	17	45
					57	9	12½		51	12	45		44	16	92½
52	16	24	22½		58	8	72½		52	11	97½		45	16	42½
	17	24	5		59	8	35		53	11	52½		46	15	90
	18	23	87½		60	7	97½		54	11	7½		47	15	37½
	19	23	70		61	7	62½		55	10	62½		48	14	87½
	20	23	47½		62	7	27½		56	10	17½		49	14	35
	21	23	27½						57	9	75		50	13	85
	22	23	2½	53	16	25	57½		58	9	35		51	13	32½
	23	22	77½		17	25	42½		59	8	92½		52	12	82½
	24	22	52½		18	25	22½		60	8	52½		53	12	35
	25	22	25		19	25	2½		61	8	15		54	11	85
	26	21	95		20	24	82½		62	7	77½		55	11	37½
	27	21	65		21	24	60		63	7	40		56	10	92½
	28	21	35		22	24	35						57	10	45
	29	21	2½		23	24	10	54	16	27			58	10	
	30	20	67½		24	23	82½		17	26	85		59	9	57½
	31	20	32½		25	23	55		18	26	67½		60	9	15
	32	19	97½		26	23	25		19	26	47½		61	8	72½
	33	19	60		27	22	95		20	26	25		62	8	32½
	34	19	22½		28	22	62½		21	26	2½		63	7	95
	35	18	82½		29	22	27½		22	25	77½		64	7	57½
	36	18	42½		30	21	92½		23	25	50				
	37	18	—		31	21	57½		24	25	22½	55	16	28	57½
	38	17	57½		32	21	20		25	24	92½		17	28	40

Digitized by Google

Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag	
des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰
	18	28	22½		60	9	82½		51	15	32½		41	22	47½
	19	28	2½		61	9	37½		52	14	75		42	21	87½
	20	27	80		62	8	95		53	14	20		43	21	30
	21	27	55		63	8	57½		54	13	65		44	20	70
	22	27	30		64	8	15		55	13	10		45	20	10
	23	27	2½		65	7	75		56	12	57½		46	19	47½
	24	26	75						57	12	5		47	18	87½
	25	26	45	56	16	30	25		58	11	55		48	18	25
	26	26	12½		17	30	7½		59	11	5		49	17	65
	27	25	80		18	29	87½		60	10	55		50	17	5
	28	25	45		19	29	67½		61	10	7½		51	16	42½
	29	25	10		20	29	45		62	9	62½		52	15	82½
	30	24	72½		21	29	20		63	9	17½		53	15	25
	31	24	32½		22	28	92½		64	8	75		54	14	65
	32	23	92½		23	28	65		65	8	35		55	14	7½
	33	23	52½		24	28	35		66	7	95		56	13	50
	34	23	7½		25	28	5						57	12	95
	35	22	62½		26	27	72½	57	16	32	2½		58	12	40
	36	22	17½		27	27	37½		17	31	85		59	11	87½
	37	21	70		28	27	2½		18	31	65		60	11	35
	38	21	22½		29	26	65		19	31	42½		61	10	85
	39	20	72½		30	26	27½		20	31	20		62	10	35
	40	20	22½		31	25	87½		21	30	95		63	9	87½
	41	19	70		32	25	45		22	30	67½		64	9	42½
	42	19	17½		33	25	2½		23	30	40		65	8	97½
	43	18	62½		34	24	57½		24	30	7½		66	8	55
	44	18	10		35	24	10		25	29	77½		67	8	15
	45	17	55		36	23	62½		26	29	42½				
	46	17	—		37	23	15		27	29	7½	58	16	33	92½
	47	16	45		38	22	62½		28	28	70		17	33	75
	48	15	90		39	22	10		29	28	32½		18	33	55
	49	15	37½		40	21	57½		30	27	92½		19	33	37½
	50	14	82½		41	21	2½		31	27	52½		20	33	10
	51	14	27½		42	20	47½		32	27	7½		21	32	85
	52	13	75		43	19	92½		33	26	62½		22	32	55
	53	13	22½		44	19	35		34	26	17½		23	32	25
	54	12	72½		45	18	77½		35	25	67½		24	31	95
	55	12	20		46	18	20		36	25	17½		25	31	62½
	56	11	70		47	17	62½		37	24	67½		26	31	27½
	57	11	22½		48	17	5		38	24	15		27	30	90
	58	10	75		49	16	47½		39	23	60		28	30	52½
	59	10	27½		50	15	90		40	23	5		29	30	12½

Digitized by Google

Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag	
des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰
	30	29	70		18	35	60		60	13	17½		47	23	25
	31	29	27½		19	35	37½		61	12	60		48	22	52½
	32	28	82½		20	35	12½		62	12	2½		49	21	80
	33	28	37½		21	34	85		63	11	47½		50	21	7½
	34	27	87½		22	34	57½		64	10	95		51	20	35
	35	27	37½		23	34	27½		65	10	45		52	19	65
	36	26	85		24	33	92½		66	9	95		53	18	92½
	37	26	32½		25	33	60		67	9	50		54	18	22½
	38	25	77½		26	33	22½		68	9	5		55	17	52½
	39	25	20		27	32	85		69	8	62½		56	16	85
	40	24	60		28	32	45						57	16	15
	41	24	—		29	32	5	60	16	38	15		58	15	50
	42	23	40		30	31	62½		17	37	97½		59	14	85
	43	22	77½		31	31	17½		18	37	77½		60	14	20
	44	22	15		32	30	70		19	37	52½		61	13	57½
	45	21	50		33	30	22½		20	37	27½		62	12	97½
	46	20	87½		34	29	72½		21	37	—		63	12	40
	47	20	22½		35	29	20		22	36	70		64	11	82½
	48	19	57½		36	28	65		23	36	40		65	11	27½
	49	18	92½		37	28	10		24	36	5		66	10	75
	50	18	27½		38	27	52½		25	35	70		67	10	25
	51	17	65		39	26	92½		26	35	32½		68	9	77½
	52	17	—		40	26	30		27	34	92½		69	9	32½
	53	16	37½		41	25	67½		28	34	52½		70	8	87½
	54	15	75		42	25	2½		29	34	10				
	55	15	15		43	24	37½		30	33	67½	61	16	40	47½
	56	14	52½		44	23	72½		31	33	20		17	40	30
	57	13	95		45	23	5		32	32	72½		18	40	7½
	58	13	35		46	22	37½		33	32	20		19	39	85
	59	12	80		47	21	70		34	31	67½		20	39	57½
	60	12	22½		48	21	—		35	31	15		21	39	30
	61	11	70		49	20	32½		36	30	57½		22	39	—
	62	11	17½		50	19	62½		37	30	—		23	38	67½
	63	10	65		51	18	95		38	29	40		24	38	32½
	64	10	17½		52	18	27½		39	28	77½		25	37	95
	65	9	70		53	17	60		40	28	12½		26	37	55
	66	9	22½		54	16	95		41	27	45		27	37	15
	67	8	80		55	16	30		42	26	77½		28	36	72½
	68	8	40		56	15	65		43	26	10		29	36	30
					57	15	—		44	25	40		30	35	82½
59	16	35	97½		58	14	37½		45	24	70		31	35	35
	17	35	80		59	13	77½		46	23	97½		32	34	85

Digitized by Google

Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag	
des Mannes	der Frau	ℳ	₰	des Mannes	der Frau	ℳ	₰	des Mannes	der Frau	ℳ	₰	des Mannes	der Frau	ℳ	₰
	33	34	32½		18	42	50		60	16	45		44	31	7½
	34	33	77½		19	42	25		61	15	75		45	30	22½
	35	33	20		20	42	—		62	15	5		46	29	40
	36	32	62½		21	41	70		63	14	37½		47	28	55
	37	32	—		22	41	37½		64	13	72½		48	27	70
	38	31	37½		23	41	5		65	13	10		49	26	82½
	39	30	72½		24	40	67½		66	12	50		50	25	97½
	40	30	5		25	40	30		67	11	92½		51	25	10
	41	29	35		26	39	90		68	11	37½		52	24	25
	42	28	65		27	39	47½		69	10	82½		53	23	40
	43	27	92½		28	39	5		70	10	32½		54	22	55
	44	27	17½		29	38	57½		71	9	82½		55	21	72½
	45	26	42½		30	38	10		72	9	37½		56	20	87½
	46	25	67½		31	37	60						57	20	7½
	47	24	92½		32	37	7½	63	16	45	45		58	19	25
	48	24	15		33	36	55		17	45	25		59	18	45
	49	23	40		34	35	97½		18	45	5		60	17	67½
	50	22	62½		35	35	37½		19	44	80		61	16	92½
	51	21	85		36	34	77½		20	44	52½		62	16	17½
	52	21	10		37	34	12½		21	44	22½		63	15	45
	53	20	32½		38	33	47½		22	43	90		64	14	75
	54	19	57½		39	32	77½		23	43	55		65	14	7½
	55	18	85		40	32	7½		24	43	17½		66	13	45
	56	18	10		41	31	35		25	42	77½		67	12	82½
	57	17	40		42	30	60		26	42	37½		68	12	22½
	58	16	67½		43	29	85		27	41	92		69	11	65
	59	15	97½		44	29	7½		28	41	47½		70	11	12½
	60	15	30		45	28	27½		29	41	—		71	10	60
	61	14	62½		46	27	50		30	40	50		72	10	10
	62	13	97½		47	26	70		31	39	97½		73	9	60
	63	13	35		48	25	87½		32	39	45				
	64	12	75		49	25	7½		33	38	87½	64	16	48	15
	65	12	17½		50	24	25		34	38	27½		17	47	97½
	66	11	60		51	23	45		35	37	67½		18	47	75
	67	11	7½		52	22	62½		36	37	2½		19	47	50
	68	10	55		53	21	82½		37	36	37½		20	47	22½
	69	10	5		54	21	2½		38	35	67½		21	46	90
	70	9	57½		55	20	25		39	34	95		22	46	57½
	71	9	12½		56	19	45		40	34	22½		23	46	20
					57	18	70		41	33	45		24	45	82½
62	16	42	87½		58	17	92½		42	32	67½		25	45	40
	17	42	70		59	17	17½		43	31	87½		26	44	97½

Digitized by Google

Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes	Alter beim Anfang der Versicherung der Frau	Halbjährlicher Beitrag ℳ	Halbjährlicher Beitrag ₰	Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes	Alter beim Anfang der Versicherung der Frau	Halbjährlicher Beitrag ℳ	Halbjährlicher Beitrag ₰	Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes	Alter beim Anfang der Versicherung der Frau	Halbjährlicher Beitrag ℳ	Halbjährlicher Beitrag ₰	Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes	Alter beim Anfang der Versicherung der Frau	Halbjährlicher Beitrag ℳ	Halbjährlicher Beitrag ₰
	27	44	52½		69	12	55		51	28	82½		32	47	55
	28	44	5		70	11	95		52	27	85		33	46	90
	29	43	57½		71	11	40		53	26	90		34	46	25
	30	43	5		72	10	85		54	25	95		35	45	55
	31	42	50		73	10	35		55	25	—		36	44	82½
	32	41	95		74	9	85		56	24	5		37	44	5
	33	41	35						57	23	12½		38	43	27½
	34	40	75	65	16	51	5		58	22	20		39	42	45
	35	40	10		17	50	87½		59	21	30		40	41	60
	36	39	42½		18	50	65		60	20	42½		41	40	72½
	37	38	75		19	50	40		61	19	55		42	39	82½
	38	38	2½		20	50	10		62	18	70		43	38	90
	39	37	27½		21	49	77½		63	17	87½		44	37	95
	40	36	50		22	49	42½		64	17	7½		45	36	97½
	41	35	70		23	49	5		65	16	30		46	36	—
	42	34	87½		24	48	65		66	15	55		47	35	—
	43	34	5		25	48	22½		67	14	82½		48	33	97½
	44	33	17½		26	47	77½		68	14	15		49	32	97½
	45	32	30		27	47	32½		69	13	50		50	31	95
	46	31	42½		28	46	82½		70	12	87½		51	30	92½
	47	30	52½		29	46	32½		71	12	27½		52	29	90
	48	29	62½		30	45	77½		72	11	70		53	28	87½
	49	28	72½		31	45	22½		73	11	15		54	27	85
	50	27	80		32	44	62½		74	10	60		55	26	85
	51	26	90		33	44	2½		75	10	10		56	25	85
	52	25	97½		34	43	37½						57	24	85
	53	25	7½		35	42	70	66	16	54	20		58	23	87½
	54	24	17½		36	42	2½		17	54	2½		59	22	92½
	55	23	30		37	41	30		18	53	80		60	21	97½
	56	22	40		38	40	52½		19	53	52½		61	21	2½
	57	21	52½		39	39	75		20	53	22½		62	20	12½
	58	20	67½		40	38	95		21	52	90		63	19	25
	59	19	82½		41	38	10		22	52	55		64	18	37½
	60	19	—		42	37	25		23	52	15		65	17	55
	61	18	20		43	36	37½		24	51	72½		66	16	75
	62	17	40		44	35	47½		25	51	30		67	16	—
	63	16	62½		45	34	55		26	50	82½		68	15	25
	64	15	87½		46	33	62½		27	50	35		69	14	55
	65	15	15		47	32	67½		28	49	82½		70	13	87½
	66	14	45		48	31	72½		29	49	30		71	13	22½
	67	13	77½		49	30	75		30	48	75		72	12	62½
	68	13	15		50	29	80		31	48	15		73	12	2½

Digitized by Google

Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag	
des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰
	74	11	45		54	29	97½		33	53	47½		75	12	77½
	75	10	90		55	28	90		34	52	75		76	12	15
	76	10	37½		56	27	82½		35	52	—		77	11	55
					57	26	77½		36	51	20		78	10	95
67	16	57	62½		58	25	72½		37	50	37½				
	17	57	45		59	24	70		38	49	50	69	16	65	37½
	18	57	22½		60	23	67½		39	48	60		17	65	17½
	19	56	95		61	22	67½		40	47	65		18	64	95
	20	56	65		62	21	70		41	46	70		19	64	65
	21	56	30		63	20	75		42	45	70		20	64	32½
	22	55	92½		64	19	82½		43	44	65		21	63	95
	23	55	52½		65	18	92½		44	43	60		22	63	55
	24	55	10		66	18	7½		45	42	52½		23	63	10
	25	54	62½		67	17	25		46	41	42½		24	62	62½
	26	54	15		68	16	47½		47	40	32½		25	62	12½
	27	53	65		69	15	72½		48	39	17½		26	61	60
	28	53	10		70	15	—		49	38	5		27	61	5
	29	52	55		71	14	30		50	36	90		28	60	47½
	30	51	97½		72	13	65		51	35	72½		29	59	87½
	31	51	35		73	13	—		52	34	57½		30	59	25
	32	50	72½		74	12	37½		53	33	42½		31	58	57½
	33	50	7½		75	11	77½		54	32	27½		32	57	87½
	34	49	37½		76	11	20		55	31	12½		33	57	15
	35	48	65		77	10	65		56	30	—		34	56	40
	36	47	87½						57	28	87½		35	55	60
	37	47	7½	68	16	61	37½		58	27	75		36	54	77½
	38	46	25		17	61	17½		59	26	65		37	53	90
	39	45	40		18	60	95		60	25	55		38	52	97½
	40	44	50		19	60	67½		61	24	50		39	52	5
	41	43	57½		20	60	35		62	23	45		40	51	5
	42	42	62½		21	60	—		63	22	42½		41	50	2½
	43	41	65		22	59	60		64	21	42½		42	48	97½
	44	40	65		23	59	17½		65	20	47½		43	47	90
	45	39	62½		24	58	72½		66	19	55		44	46	77½
	46	38	60		25	58	25		67	18	67½		45	45	62½
	47	37	55		26	57	75		68	17	82½		46	44	47½
	48	36	47½		27	57	22½		69	17	2½		47	43	30
	49	35	40		28	56	67½		70	16	25		48	42	10
	50	34	30		29	56	7½		71	15	50		49	40	87½
	51	33	22½		30	55	47½		72	14	77½		50	39	65
	52	32	12½		31	54	85		73	14	10		51	38	42½
	53	31	5		32	54	17½		74	13	42½		52	37	20

Digitized by Google

Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag	
des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰
	53	35	97½		30	63	25		72	17	35		48	48	52
	54	34	75		31	62	57½		73	16	57½		49	47	17½
	55	33	52½		32	61	85		74	15	80		50	45	80
	56	32	32½		33	61	7½		75	15	5		51	44	40
	57	31	12½		34	60	27½		76	14	35		52	43	2½
	58	29	95		35	59	45		77	13	62½		53	41	62½
	59	28	77½		36	58	57½		78	12	95		54	40	25
	60	27	60		37	57	67½		79	12	27½		55	38	87½
	61	26	45		38	56	70		80	11	62½		56	37	47½
	62	25	32½		39	55	70						57	36	12½
	63	24	22½		40	54	67½	71	16	74	15		58	34	75
	64	23	17½		41	53	60		17	73	95		59	33	40
	65	22	15		42	52	50		18	73	70		60	32	5
	66	21	15		43	51	35		19	73	40		61	30	75
	67	20	20		44	50	17½		20	73	5		62	29	47½
	68	19	30		45	48	97½		21	72	65		63	28	22½
	69	18	42½		46	47	75		22	72	22½		64	27	—
	70	17	60		47	46	50		23	71	72½		65	25	82½
	71	16	80		48	45	22½		24	71	22½		66	24	70
	72	16	2½		49	43	92½		25	70	67½		67	23	60
	73	15	27½		50	42	65		26	70	10		68	22	55
	74	14	57½		51	41	32½		27	69	50		69	21	55
	75	13	87½		52	40	2½		28	68	87½		70	20	60
	76	13	20		53	38	72½		29	68	20		71	19	67½
	77	12	55		54	37	42½		30	67	50		72	18	77½
	78	11	90		55	36	12½		31	66	77½		73	17	92½
	79	11	27½		56	34	82½		32	66	2½		74	17	10
					57	33	55		33	65	22½		75	16	30
70	16	69	65		58	32	27½		34	64	40		76	15	52½
	17	69	45		59	31	2½		35	63	52½		77	14	77½
	18	69	20		60	29	77½		36	62	60		78	14	5
	19	68	90		61	28	55		37	61	65		79	13	35
	20	68	57½		62	27	35		38	60	65		80	12	65
	21	68	17½		63	26	17½		39	59	60		81	11	97½
	22	67	75		64	25	2½		40	58	50				
	23	67	30		65	23	92½		41	57	37½	72	16	78	90
	24	66	80		66	22	87½		42	56	22½		17	78	70
	25	66	27½		67	21	85		43	55	—		18	78	45
	26	65	72½		68	20	87½		44	53	77½		19	78	12½
	27	65	15		69	19	95		45	52	50		20	77	77½
	28	64	55		70	19	5		46	51	20		21	77	35
	29	63	92½		71	18	17½		47	49	87½		22	76	90

Digitized by Google

Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag	
des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰
	23	76	40		65	27	82½		39	67	90		81	14	5
	24	75	87½		66	26	60		40	66	70		82	13	40
	25	75	30		67	25	45		41	65	45		83	12	77½
	26	74	70		68	24	32½		42	64	15				
	27	74	5		69	23	25		43	62	82½	74	16	88	67½
	28	73	40		70	22	22½		44	61	42½		17	88	47½
	29	72	70		71	21	22½		45	60	2½		18	88	20
	30	71	97½		72	20	27½		46	58	57½		19	87	87½
	31	71	22½		73	19	37½		47	57	10		20	87	47½
	32	70	42½		74	18	47½		48	55	60		21	87	5
	33	69	60		75	17	60		49	54	7½		22	86	55
	34	68	72½		76	16	77½		50	52	52½		23	86	—
	35	67	82½		77	15	97½		51	50	97½		24	85	40
	36	66	85		78	15	20		52	49	40		25	84	80
	37	65	85		79	14	45		53	47	85		26	84	12½
	38	64	80		80	13	72½		54	46	27½		27	83	45
	39	63	70		81	13	5		55	44	70		28	82	72½
	40	62	55		82	12	37½		56	43	15		29	81	97½
	41	61	37½						57	41	57½		30	81	17½
	42	60	12½	73	16	83	77½		58	40	5		31	80	35
	43	58	85		17	83	57½		59	38	50		32	79	47½
	44	57	55		18	83	32½		60	37	—		33	78	57½
	45	56	20		19	83	—		61	35	50		34	77	62½
	46	54	82½		20	82	62½		62	34	2½		35	76	62½
	47	53	42½		21	82	20		63	32	60		36	75	60
	48	52	—		22	81	72½		64	31	22½		37	74	47½
	49	50	57½		23	81	20		65	29	87½		38	73	32½
	50	49	12½		24	80	65		66	28	57½		39	72	12½
	51	47	65		25	80	5		67	27	32½		40	70	87½
	52	46	17½		26	79	40		68	26	12½		41	69	55
	53	44	70		27	78	75		69	24	97½		42	68	17½
	54	43	22½		28	78	5		70	23	87½		43	66	77½
	55	41	75		29	77	32½		71	22	80		44	65	32½
	56	40	27½		30	76	57½		72	21	80		45	63	82½
	57	38	82½		31	75	80		73	20	82½		46	62	30
	58	37	37½		32	74	95		74	19	87½		47	60	75
	59	35	95		33	74	10		75	18	97½		48	59	17½
	60	34	52½		34	73	17½		76	18	5		49	57	55
	61	33	12½		35	72	22½		77	17	17½		50	55	92½
	62	31	72½		36	71	22½		78	16	32½		51	54	30
	63	30	40		37	70	15		79	15	52½		52	52	62½
	64	29	10		38	69	5		80	14	77½		53	50	97½

Digitized by Google

Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag	
des Mannes	der Frau	ℳ	₰	des Mannes	der Frau	ℳ	₰	des Mannes	der Frau	ℳ	₰	des Mannes	der Frau	ℳ	₰
	54	49	32½		62	36	32½		70	25	47½		78	17	45
	55	47	67½		63	34	80		71	24	35		79	16	57½
	56	46	2½		64	33	30		72	23	27½		80	15	75
	57	44	37½		65	31	87½		73	22	22½		81	15	—
	58	42	72½		66	30	50		74	21	22½		82	14	30
	59	41	10		67	29	17½		75	20	25		83	13	67½
	60	39	50		68	27	87½		76	19	30		84	13	10
	61	37	90		69	26	65		77	18	37½				

Digitized by Google

Digitized by Google

betreffe Versuchs-Abtheilung pro 1876.

vom Armee-Korps	Offiziere.	Handwerker.	Zur Versuchs-Abtheilung: Zum 15. März. Handwerker.	Zum 1. August. Handwerker.	Bemerkungen.
Garde-	2	—	1 Maurer.	—	*) In der Zahl der vom 12. (Königlich Sächsischen) Armee-Korps am 15. März 1876 zu stellenden 3 Offiziere und 10 Unteroffiziere befinden sich 1 Jäger-Offizier und 2 Oberjäger.
I. Armee-Korps	2	—	dto.	1 Maurer.	
II. =	2	—	1 Schmied.	dto.	
III. =	2	—	1 Gärtner.	1 Schmied.	
IV. =	2	—	1 Steindrucker.	1 Gärtner.	
V. =	2	—	1 Zimmermann.	1 Schlosser.	
VI. =	2	—	1 Schlosser.	1 Zimmermann	
VII. =	2	—	1 Zimmermann.	dto.	
VIII. =	2	—	1 Buchbinder.	1 Steindrucker.	
IX. =	2	—	1 Tischler.	1 Buchbinder.	
X. =	2	Schneider.	dto.	1 Tischler.	
XI. =	2	Schuhmacher.	dto.	dto.	
Großherzogl. Hessische 25. Division.	1	Tischler.	dto.	dto.	
XII. = Kgl. Sächs.*)	3	Tischler.	1 Klempner.	dto.	
XIII. = = Württemb.	2	—	1 Maler oder Anstreicher.	1 Klempner.	
XIV. Armee-Korps.	2	—	1 Sattler oder Tapezierer.	1 Maler oder Anstreicher.	
XV. = =	2	—	—	1 Sattler oder Tapezierer.	
Inspektion der Jäger und Schützen.	1	—	—	—	
Summa	35	4	16	16	

Digitized by Google

Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag	
des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰
	74	11	45		54	29	97½		33	53	47½		75	12	77½
	75	10	90		55	28	90		34	52	75		76	12	15
	76	10	37½		56	27	82½		35	52	—		77	11	55
					57	26	77½		36	51	20		78	10	95
67	16	57	62½		58	25	72½		37	50	37½				
	17	57	45		59	24	70		38	49	50	69	16	65	37½
	18	57	22½		60	23	67½		39	48	60		17	65	17½
	19	56	95		61	22	67½		40	47	65		18	64	95
	20	56	65		62	21	70		41	46	70		19	64	65
	21	56	30		63	20	75		42	45	70		20	64	32½
	22	55	92½		64	19	82½		43	44	65		21	63	95
	23	55	52½		65	18	92½		44	43	60		22	63	55
	24	55	10		66	18	7½		45	42	52½		23	63	10
	25	54	62½		67	17	25		46	41	42½		24	62	62½
	26	54	15		68	16	47½		47	40	32½		25	62	12½
	27	53	65		69	15	72½		48	39	17½		26	61	60
	28	53	10		70	15	—		49	38	5		27	61	5
	29	52	55		71	14	30		50	36	90		28	60	47½
	30	51	97½		72	13	65		51	35	72½		29	59	87½
	31	51	35		73	13	—		52	34	57½		30	59	25
	32	50	72½		74	12	37½		53	33	42½		31	58	57½
	33	50	7½		75	11	77½		54	32	27½		32	57	87½
	34	49	37½		76	11	20		55	31	12½		33	57	15
	35	48	65		77	10	65		56	30	—		34	56	40
	36	47	87½						57	28	87½		35	55	60
	37	47	7½	68	16	61	37½		58	27	75		36	54	77½
	38	46	25		17	61	17½		59	26	65		37	53	90
	39	45	40		18	60	95		60	25	55		38	52	97½
	40	44	50		19	60	67½		61	24	50		39	52	5
	41	43	57½		20	60	35		62	23	45		40	51	5
	42	42	62½		21	60	—		63	22	42½		41	50	2½
	43	41	65		22	59	60		64	21	42½		42	48	97½
	44	40	65		23	59	17½		65	20	47½		43	47	90
	45	39	62½		24	58	72½		66	19	55		44	46	77½
	46	38	60		25	58	25		67	18	67½		45	45	62½
	47	37	55		26	57	75		68	17	82½		46	44	47½
	48	36	47½		27	57	22½		69	17	2½		47	43	30
	49	35	40		28	56	67½		70	16	25		48	42	10
	50	34	30		29	56	7½		71	15	50		49	40	87½
	51	33	22½		30	55	47½		72	14	77½		50	39	65
	52	32	12½		31	54	85		73	14	10		51	38	42½
	53	31	5		32	54	17½		74	13	42½		52	37	20

Digitized by Google

Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag	
des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰	des Mannes	der Frau	M.	₰
	53	35	97½		30	63	25		72	17	35		48	48	52
	54	34	75		31	62	57½		73	16	57½		49	47	17½
	55	33	52½		32	61	85		74	15	80		50	45	80
	56	32	32½		33	61	7½		75	15	5		51	44	40
	57	31	12½		34	60	27½		76	14	35		52	43	2½
	58	29	95		35	59	45		77	13	62½		53	41	62½
	59	28	77½		36	58	57½		78	12	95		54	40	25
	60	27	60		37	57	67½		79	12	27½		55	38	87½
	61	26	45		38	56	70		80	11	62½		56	37	47½
	62	25	32½		39	55	70						57	36	12½
	63	24	22½		40	54	67½	71	16	74	15		58	34	75
	64	23	17½		41	53	60		17	73	95		59	33	40
	65	22	15		42	52	50		18	73	70		60	32	5
	66	21	15		43	51	35		19	73	40		61	30	75
	67	20	20		44	50	17½		20	73	5		62	29	47½
	68	19	30		45	48	97½		21	72	65		63	28	22½
	69	18	42½		46	47	75		22	72	22½		64	27	—
	70	17	60		47	46	50		23	71	72½		65	25	82½
	71	16	80		48	45	22½		24	71	22½		66	24	70
	72	16	2½		49	43	92½		25	70	67½		67	23	60
	73	15	27½		50	42	65		26	70	10		68	22	55
	74	14	57½		51	41	32½		27	69	50		69	21	55
	75	13	87½		52	40	2½		28	68	87½		70	20	60
	76	13	20		53	38	72½		29	68	20		71	19	67½
	77	12	55		54	37	42½		30	67	50		72	18	77½
	78	11	90		55	36	12½		31	66	77½		73	17	92½
	79	11	27½		56	34	82½		32	66	2½		74	17	10
					57	33	55		33	65	22½		75	16	30
70	16	69	65		58	32	27½		34	64	40		76	15	52½
	17	69	45		59	31	2½		35	63	52½		77	14	77½
	18	69	20		60	29	77½		36	62	60		78	14	5
	19	68	90		61	28	55		37	61	65		79	13	35
	20	68	57½		62	27	35		38	60	65		80	12	65
	21	68	17½		63	26	17½		39	59	60		81	11	97½
	22	67	75		64	25	2½		40	58	50				
	23	67	30		65	23	92½		41	57	37½	72	16	78	90
	24	66	80		66	22	87½		42	56	22½		17	78	70
	25	66	27½		67	21	85		43	55	—		18	78	45
	26	65	72½		68	20	87½		44	53	77½		19	78	12½
	27	65	15		69	19	95		45	52	50		20	77	77½
	28	64	55		70	19	5		46	51	20		21	77	35
	29	63	92½		71	18	17½		47	49	87½		22	76	90

Digitized by Google

Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag	
des Mannes	der Frau	ℳ	₰	des Mannes	der Frau	ℳ	₰	des Mannes	der Frau	ℳ	₰	des Mannes	der Frau	ℳ	₰
	23	76	40		65	27	82½		39	67	90		81	14	5
	24	75	87½		66	26	60		40	66	70		82	13	40
	25	75	30		67	25	45		41	65	45		83	12	77½
	26	74	70		68	24	32½		42	64	15				
	27	74	5		69	23	25		43	62	82½	74	16	88	67½
	28	73	40		70	22	22½		44	61	42½		17	88	47½
	29	72	70		71	21	22½		45	60	2½		18	88	20
	30	71	97½		72	20	27½		46	58	57½		19	87	87½
	31	71	22½		73	19	37½		47	57	10		20	87	47½
	32	70	42½		74	18	47½		48	55	60		21	87	5
	33	69	60		75	17	60		49	54	7½		22	86	55
	34	68	72½		76	16	77½		50	52	52½		23	86	—
	35	67	82½		77	15	97½		51	50	97½		24	85	40
	36	66	85		78	15	20		52	49	40		25	84	80
	37	65	85		79	14	45		53	47	85		26	84	12½
	38	64	80		80	13	72½		54	46	27½		27	83	45
	39	63	70		81	13	5		55	44	70		28	82	72½
	40	62	55		82	12	37½		56	43	15		29	81	97½
	41	61	37½						57	41	57½		30	81	17½
	42	60	12½	73	16	83	77½		58	40	5		31	80	35
	43	58	85		17	83	57½		59	38	50		32	79	47½
	44	57	55		18	83	32½		60	37	—		33	78	57½
	45	56	20		19	83	—		61	35	50		34	77	62½
	46	54	82½		20	82	62½		62	34	2½		35	76	62½
	47	53	42½		21	82	20		63	32	60		36	75	60
	48	52	—		22	81	72½		64	31	22½		37	74	47½
	49	50	57½		23	81	20		65	29	87½		38	73	32½
	50	49	12½		24	80	65		66	28	57½		39	72	12½
	51	47	65		25	80	5		67	27	32½		40	70	87½
	52	46	17½		26	79	40		68	26	12½		41	69	55
	53	44	70		27	78	75		69	24	97½		42	68	17½
	54	43	22½		28	78	5		70	23	87½		43	66	77½
	55	41	75		29	77	32½		71	22	80		44	65	32½
	56	40	27½		30	76	57½		72	21	80		45	63	82½
	57	38	82½		31	75	80		73	20	82½		46	62	30
	58	37	37½		32	74	95		74	19	87½		47	60	75
	59	35	95		33	74	10		75	18	97½		48	59	17½
	60	34	52½		34	73	17½		76	18	5		49	57	55
	61	33	12½		35	72	22½		77	17	17½		50	55	92½
	62	31	72½		36	71	22½		78	16	32½		51	54	30
	63	30	40		37	70	15		79	15	52½		52	52	62½
	64	29	10		38	69	5		80	14	77½		53	50	97½

Digitized by Google

Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag		Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag	
des Mannes	der Frau	ℳ	₰	des Mannes	der Frau	ℳ	₰	des Mannes	der Frau	ℳ	₰	des Mannes	der Frau	ℳ	₰
	54	49	32½		62	36	32½		70	25	47½		78	17	45
	55	47	67½		63	34	80		71	24	35		79	16	57½
	56	46	2½		64	33	30		72	23	27½		80	15	75
	57	44	37½		65	31	87½		73	22	22½		81	15	—
	58	42	72½		66	30	50		74	21	22½		82	14	30
	59	41	10		67	29	17½		75	20	25		83	13	67½
	60	39	50		68	27	87½		76	19	30		84	13	10
	61	37	90		69	26	65		77	18	37½				

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

10. Jahrgang. **Berlin, den 3. Februar 1876.** **Nr. 5.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 38.

Uniform der Offiziere und Ergänzung des Offizier-Korps des Eisenbahn-Regiments.

Ich bestimme hierdurch Folgendes:

1) Die Offiziere des Eisenbahn-Regiments, welche in demselben angestellt sind, tragen sämmtlich die für dasselbe festgesetzte Uniform.
2) Offizier-Aspiranten dürfen bei dem Eisenbahn-Regiment nicht eingestellt werden.

Das Kriegs-Ministerium hat die weitere Bekanntmachung vorstehender Bestimmungen zu veranlassen.

Berlin, den 15. Januar 1876.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 31. Januar 1876.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 610. 1. A. 1.

Nr. 39.

Diesjährige größere Truppen-Uebungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppen-Uebungen:

1) Bei dem Garde-Korps, dem 3. und 4. Armee-Korps finden große Herbst-Uebungen statt, welchen Ich beiwohnen werde.

   Das Garde-Korps und das 3. Armee-Korps sind, nachdem sie für sich geübt haben, zu einer gemeinsamen Uebung zusammenzuziehen.

   Alle drei Armee-Korps haben so viel Mannschaften aus dem Beurlaubtenstande einzuberufen, daß die in dem Friedens-Etat vorgesehene Mannschaftsstärke beim Abrücken zu den Uebungen erreicht wird.

   Betreffs Zeit und Ort dieser Uebungen will Ich näheren Vorschlägen entgegensehen.

   Das 3. Garde-Regiment z. F. und das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin sind zu den großen Herbst-Uebungen des Garde-Korps heranzuziehen.

2) Alle übrigen Armee-Korps haben, soweit nicht aus Nummer 4 dieser Ordre Modifikationen sich ergeben, die im Abschnitt I. des Anhangs III. der Verordnungen vom 17. Juni 1870 festgesetzten Uebungen mit der Maßgabe abzuhalten, daß bei den eilftägigen Divisions-Uebungen
   a. die Dauer der Periode b. auf 4, die der Periode c. auf 2 Tage festgesetzt wird,
   b. ein Quartierwechsel nur in Periode b. und

Digitized by Google

c. ein Manöver beider Divisionen gegen einander überhaupt nicht stattfinden darf.

3) Wo die Heranziehung der Artillerie erhebliche Kosten verursacht oder dienstliche Interessen dieser Waffe beeinträchtigt, ermächtige Ich die General-Kommandos, nach Kommunikation mit der General-Inspektion der Artillerie von der nach Abschnitt I. des Anhangs III. der vorerwähnten Verordnung vorgesehenen Zutheilung von Artillerie an die Brigaden während der letzten Tage ihrer Uebungen abzusehen. Zu dem Exerziren der Kavallerie-Brigaden hat eine Zuziehung von nicht reitender Artillerie ganz zu unterbleiben.

4) Behufs Uebung der Kavallerie im Brigade- und Divisions-Verbande sind auf dreizehn Tage zusammenzuziehen:

a. vom 2., 5. und 6. Armee-Korps unter dem Kommando des General-Majors Freiherr v. Loë, Kommandeurs der 3. Garde-Kavallerie-Brigade je 4 Eskadrons des Kürassier-Regiments Königin (Pommerschen) Nr. 2, Posenschen Ulanen-Regiments Nr. 10, 1. Schlesischen Dragoner-Regiments Nr. 4, 2. Leib-Husaren-Regiments Nr. 2, Leib-Kürassier-Regiments (Schlesischen) Nr. 1, 2. Schlesischen Dragoner-Regiments Nr. 8.

b. vom 8. und 15. Armee-Korps unter dem Kommando des General-Majors von Witzendorff, Kommandeurs der Kavallerie-Division des 15. Armee-Korps je 4 Eskadrons des Königs-Husaren-Regiments (1. Rheinischen) Nr. 7, 1. Hannoverschen Dragoner-Regiments Nr. 9, Ostpreußischen Dragoner-Regiments Nr. 10, 1. Pommerschen Ulanen-Regiments Nr. 4, 3. Schlesischen Dragoner-Regiments Nr. 15, Schleswig-Holsteinschen Ulanen-Regiments Nr. 15.

Zu der unter a. bezeichneten Kavallerie-Division tritt die reitende Abtheilung des Niederschlesischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 5, zu der zweiten Kavallerie-Division die reitende Abtheilung des 1. Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8.

Wegen Kommandirung von Brigade-Kommandeuren zu beiden Divisionen und von einem Generalstabsoffizier zu der erstgedachten Division behalte Ich Mir weitere Bestimmung vor.

In administrativer Beziehung ressortirt erstere Kavallerie-Division von dem General-Kommando, beziehungsweise der Intendantur des 5. Armee-Korps, letztere von dem General-Kommando, beziehungsweise der Intendantur des 15. Armee-Korps.

5) Zur Abhaltung von Gefechts- und Schieß-Uebungen der Infanterie, Jäger und Schützen im Terrain werden den General-Kommandos und der Inspektion der Jäger und Schützen durch das Kriegs-Ministerium Mittel zur Disposition gestellt werden.

6) Beim 2. 6. 8. 9. 10. 11. und 15. Armee-Korps haben Kavallerie-Uebungsreisen stattzufinden.

7) Die General-Kommandos werden ermächtigt, von jedem Dragoner- und Husaren-Regiment, welches nicht mit Infanterie zusammen garnisonirt, je einen Offizier und per Eskadron je einen Unteroffizier zum nächstgelegenen Infanterie-Truppentheil Behufs Ausbildung als Lehrer für den Schießdienst und für das Gefecht zu Fuß auf 4 Wochen zu kommandiren.

8) Im August und September d. J. soll bei Graudenz eine größere Belagerungs-Uebung nebst Minenkrieg in der Dauer von etwa 6 Wochen unter Betheiligung von je 2 Kompagnien des Ostpreußischen Pionier-Bataillons Nr. 1, des Pommerschen Pionier-Bataillons Nr. 2, des Niederschlesischen Pionier-Bataillons Nr. 5 und des Schlesischen Pionier-Bataillons Nr. 6 zur Ausführung kommen. Ueber eine etwaige zeitweise Heranziehung der Infanterie der Garnison Graudenz hat das Kriegs-Ministerium zu bestimmen.

9) Von den unter 2 und 4 dieser Ordre bezeichneten Uebungen müssen sämmtliche Truppen vor dem 30. September in die Garnisonorte zurückgekehrt sein.

Berlin, den 27. Januar 1876.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 29. Januar 1876.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und gleichzeitig bemerkt bzw. bestimmt:

I. Zu 1. a. Für das 4. Armee-Korps ist eine gemeinsame Uebung mit dem 12. (Königlich Sächsischen) Armee-Korps in Aussicht genommen.

Ueber Ort und Zeit der Zusammenziehung bleiben weitere Mittheilungen vorbehalten.

Digitized by Google

b. Die zur Kompletirung erforderlichen Mannschaften sind derart zu beordern, daß sie vor Beginn des Regiments-Exerzirens, bezw. vor dem Ausrücken aus den Garnisonorten noch eine sechstägige Detail-Ausbildung erhalten können.

An Munition werden für jeden Infanteristen 5 Platz- und 25 scharfe Patronen, für jeden Jäger bezw. Schützen 5 Platz- und 35 scharfe Patronen, sowie pro Mann 20 Pfennige Scheibengeld gewährt.

Wegen der Verpflegung dieser Mannschaften wird auf die Verfügung vom 18. September 1875, Nr. 116. 9. M. O. D. 3. Bezug genommen.

c. Zur Berittenmachung der als Schiedsrichter, Zuschauer u. s. w. eintreffenden Offiziere werden nach näherer Anordnung des Kriegs-Ministeriums Ordonnanz-Pferde Seitens des 2., 9., 10. und 11. Armee-Korps gestellt werden.

zu 2. Die in Passus 4 vorstehender Ordre bezeichneten Truppen-Abtheilungen der Kavallerie und Feld-Artillerie nehmen an den Uebungen mit gemischten Waffen nicht Theil. Im Uebrigen bleiben die aus Passus 4 resultirenden Modifikationen der Bestimmungen von Anhang III, Abschnitt I der Verordnungen vom 17. Juni 1870 dem Ermessen der General-Kommandos überlassen.

zu 2 u. 4. Pro 1876 ist die genau nach den gegebenen Vorschriften aufzustellende Zeiteintheilung für die Herbstübungen zum 15. Mai, die Zusammenstellung der voraussichtlichen Mehrkosten spätestens zum 1. Juni einzureichen. Die Vorlage der letzteren wird von einer vorgängigen Genehmigung der Zeiteintheilung nicht abhängig zu machen sein.

zu 4. a. Betreffs Wahl der Uebungs-Plätze treffen die Divisions-Führer im Einvernehmen mit den General-Kommandos des 5. und 15. Armee-Korps und unter Mitwirkung der genannten Intendanturen Bestimmung.

Die Divisions-Führer dürfen zu dem Behufe für sich und einen Generalstabs-Offizier oder Adjutanten die Kosten einer Rekognoszirungsreise liquidiren.

Für Flurbeschädigungen dürfen höchstens je 18000 Mark entrichtet werden. Das Uebungsterrain ist derart zu wählen, daß über jene Summe keinesfalls hinausgegangen wird.

b. Die innerhalb der Brigade- und Divisions-Uebungen nothwendigen Ruhetage befinden sich in der festgesetzten 13tägigen Uebungsdauer mit einbegriffen, wogegen die vor dem Anfange bezw. nach dem Ende der 13tägigen Uebung etwa erforderlichen Ruhetage außerdem anzusetzen bleiben.

Die Abgrenzung der Brigade- und Divisions-Uebungen bleibt den Divisions-Führern, welchen die obere Leitung auch hinsichtlich der Brigade-Uebungen zusteht, überlassen.

c. In welcher Stärke die reitende Abtheilung des 1. Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8 an der Kavallerie-Divisions-Uebung Theil zu nehmen hat, bestimmt die General-Inspektion der Artillerie.

d. Seitens der General-Kommandos des 5. und 15. Armee-Korps werden die im Anhang IV Passus 1 der Verordnungen vom 17. Juni 1870 gedachten Eingaben bezüglich aller Theile der Kavallerie-Divisionen — jedoch getrennt von den auf die sonstigen Uebungen sich beziehenden Eingaben — vorgelegt. Zeit-Eintheilung und Kosten-Anschläge der Kavallerie-Divisionen beginnen mit dem Abrücken zu den Brigade- und Divisions-Uebungen und endigen mit dem Wiedereintreffen in den Garnison-Orten.

Die in Passus 8 o. a. V. bezeichneten Berichte werden direkt Seitens der Divisions-Führer dem Kriegs-Ministerium eingereicht. Abschrift hiervon übersenden dieselben an die General-Kommandos aller Armee-Korps, welche Truppen zu den Kavallerie-Divisions-Uebungen gestellt haben.

u 5. Durch die hier erwähnten Uebungen soll namentlich den Infanterie-Truppentheilen aus denjenigen Garnisonen, bei denen die Oertlichkeit Uebungen im Terrain erschwert, Gelegenheit gegeben werden, sich im Felddienst und Schießen im Terrain auszubilden. Die weiteren Bestimmungen sind den General-Kommandos, bezw. der Inspektion der Jäger und Schützen überlassen. Letztere hat den General-Kommandos mitzutheilen, für welche Bataillone und in welchem Umfange Mittel im laufenden Jahre zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel selbst sind der bezüglichen Korps-Intendantur zu überweisen.

Ob zu dem vorgedachten Zweck einzelne Truppentheile in geeignete Kantonnements zu legen, oder ob ihnen Bivaks zu gewähren sind, bleibt anheimgestellt. Ueberall können die Baracken-Lager der Artillerie hierzu dann benutzt werden, wenn sie Seitens dieser Waffe nicht in Anspruch genommen sind.

Digitized by Google

Wegen des Weiteren wird auf §. 41 der Vorschriften über den Geschäftsgang bei Ueberweisung der Schieß-Bedürfnisse ꝛc. der Artillerie vom Jahre 1875 verwiesen.

Es werden bewilligt:

dem Garde-Korps, sowie der Inspektion der Jäger und Schützen je . . 8400 *M.*
dem 1., 2., 3., 5., 6., 7. und 9. Armee-Korps je . . . . . 7500 *M.*
dem 4., 8., 10., 11., 14. und 15. Armee-Korps je . . . . . 8100 *M.*

Die Summen umfassen sämmtliche durch die näher bezeichneten Uebungen entstehenden und auf die betheiligten Titel des Militair-Etats ordnungsmäßig anzuweisenden Kosten und dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

Zum 15. Mai haben die General-Kommandos bezw. die Inspektion der Jäger und Schützen die wegen dieser Uebungen getroffenen Festsetzungen dem Kriegs-Ministerium mitzutheilen.

zu 6. Dem 2., 6., 8., 9., 10. und 15. Armee-Korps werden je 2000, dem 11. Armee-Korps 3000 *M.* zur Disposition gestellt.

Alles Weitere ist aus der anbeifolgenden Instruktion ersichtlich.

Zum 15. November d. J. sieht das Kriegs-Ministerium kurzen Berichten über die bei den Uebungen gemachten Erfahrungen bezw. wünschenswerthen Abänderungen der vorgedachten Instruktion entgegen.

zu 7. Die näheren Anordnungen über den Zeitpunkt bleiben den General-Kommandos überlassen. Kosten durch die Mitnahme von Pferden Seitens der Offiziere dürfen nicht erwachsen. Die Unteroffiziere sind unberitten zu kommandiren.

II. Zum Zwecke einer kriegsgemäßeren Verwendung der Pioniere bei den Herbst-Uebungen werden Behufs Bestreitung der Kosten, welche aus Beschaffung und Heranziehung von Material zur Ausführung der bezüglichen Arbeiten entstehen können, den General-Kommandos je 200 *M.* für Rechnung des Kapitels 39 zur Verfügung gestellt.

III. Im Sommer findet beim Militair-Reit-Institut eine Uebung im Zerstören von Schienengeleisen und Telegraphenleitungen statt, zu der das nöthige Lehrpersonal vom Eisenbahn-Regiment bis auf längstens 14 Tage nach Hannover heranzuziehen ist.

Der Chef des Militair-Reit-Instituts hat das Weitere hierzu beim Chef des Generalstabes der Armee zu beantragen.

IV. Die Divisionen sind auf die Bestimmung im Anhang IV. Passus 8 der Verordnung vom 17. Juni 1870 hinzuweisen, wonach die Berichte über die Ausführung der Herbst-Uebungen ꝛc. in gedrängter Kürze (nach Anleitung von Schema 5) abzufassen sind.

V. Diejenigen Armee-Korps, bei denen große Herbst-Uebungen vor Seiner Majestat dem Kaiser und König stattfinden, haben Abschriften der an den Chef des Generalstabes der Armee einzusendenden Berichte, unter Ausschluß der Spezial-Berichte der Truppenbefehlshaber, dem Kriegs-Ministerium vorzulegen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 139. 1. 76. A. 1.

Instruktion
für die Kavallerie-Uebungs-Reisen.

Berlin, den 29. Januar 1876.

1. An diesen Reisen nehmen im Allgemeinen nur Rittmeister und Lieutenants Theil, ausnahmsweise dürfen auf Wunsch des Leitenden auch zwei Stabsoffiziere der Kavallerie herangezogen werden.
2. Der Umfang der Uebungs-Reise in Bezug auf Zahl und Charge der Theilnehmer, sowie auf Zeit und Raum wird durch die Seitens des Kriegs-Ministeriums den bezüglichen General-Kommandos zur Disposition gestellte Summe bedingt. Diese umfaßt sämmtliche durch die Reise entstehenden und auf die betheiligten Titel des Militair-Etats ordnungsmäßig anzuweisenden Kosten und darf unter keinen Umständen überschritten werden.
3. Die Leitung ist einem älteren Offizier der Kavallerie oder des Generalstabes zu übertragen.
4. Offiziere der höheren Adjutantur sind, da ihnen die Gelegenheit, sich militairisch weiter zu bilden, anderweitig geboten ist, nur insoweit heranzuziehen, als sie etwa bereit sind, die Kosten ihrer Theilnahme selbst zu tragen.

Digitized by Google

5. Bei der Bestimmung der Zeit und der sonstigen Verhältnisse dieser Uebungs-Reisen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine Beeinträchtigung des Dienstes in den Regimentern vermieden wird.
6. Der Zweck der Uebung ist vor Allem darin zu suchen, daß den Theilnehmern eine innerhalb ihrer und der nächst höheren Sphäre des Dienstes der Kavallerie liegende, auf den Krieg gerichtete geistige Anregung gegeben werde.

Die Gegenstände der Besprechungen im Terrain, wie die daran anzuknüpfenden Aufträge werden hauptsächlich aus den mannigfaltigen Aufgaben des Sicherheits- und Aufklärungs-Dienstes, wie sie einer selbstständigen Kavallerie-Division zufallen werden, zu entnehmen sein.

Um das Interesse für die Sache nicht durch vieles Schreiben zu lähmen, haben schriftliche Arbeiten im Quartier zu unterbleiben; dagegen ist ein besonderer Werth auf eine möglichst kurze und bestimmte Abfassung von Meldungen zu legen (s. D. Seite 39 und folg. der Verordnung über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst ꝛc. vom 17. Juni 1870), welche sofort nach Ausführung des bezüglichen Auftrages — wo es zur größeren Klarheit beiträgt, durch Beifügung eines flüchtigen Croquis — dem Leitenden zuzustellen sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Nr. 40.

Diesjährige Uebungen des Beurlaubtenstandes.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Bezug auf die diesjährigen Uebungen des Beurlaubtenstandes:

1. Es sind zu den Uebungen einzuberufen:
   a) aus der Landwehr der Infanterie 121,500 Mann;
   b) aus dem Beurlaubtenstande der Jäger und Schützen 2600 Mann;
   c) aus der Reserve der Feld-Artillerie 6300 Mann;
   d) aus dem Beurlaubtenstande der Fuß-Artillerie 8700 Mann;
   e) aus der Reserve der Pioniere 3000 Mann;
   f) aus dem Beurlaubtenstande des Eisenbahn-Regiments 750 Mann und
   g) aus der Reserve des Trains 2800 Mann.
2. Die Dauer der unter 1, a bis d, f und g gedachten Uebungen beträgt 12, die der Pioniere (e) 20 Tage. Die hierzu aus dem Beurlaubtenstande eingezogenen Offiziere und Unteroffiziere haben überall einen Tag früher am Uebungsorte einzutreffen, wie die übrigen Mannschaften.
3. Die Uebungen, deren Hauptzweck bei der Infanterie, den Jägern und den Schützen in der Ausbildung mit dem Gewehr M/71 besteht, werden bei der Garde- und Provinzial-Landwehr-Infanterie durch die General-Kommandos, bei den anderen Waffen durch die obersten Waffen-Instanzen geleitet.
4. Die Uebungen der Garde- und Provinzial-Landwehr-Infanterie, sowie die der Fuß-Artillerie finden im Allgemeinen in Kompagnien, die des Trains in Kompagnien, beziehungsweise Sanitäts-Detachements statt, welche sämmtlich zu diesem Zweck besonders formirt werden.
5. Ob bei den Jägern und Schützen, bei den Pionieren und dem Eisenbahn-Regiment die Formation besonderer Kompagnien erforderlich ist, entscheidet die Inspektion der Jäger und Schützen, beziehungsweise die betreffende General-Inspektion und der Chef des Generalstabes der Armee.
6. Hinsichtlich der Uebungsorte der Garde-Landwehr-Infanterie sehe Ich alsbald Vorschlägen des General-Kommandos des Garde-Korps durch das Kriegs-Ministerium entgegen. Auf thunlichste Kosten-Ersparniß ist hierbei Bedacht zu nehmen.

   Als Uebungsorte für die Provinzial-Landwehr-Infanterie sind in der Regel Garnison-Orte der Infanterie zu wählen.
7. Jäger (Schützen), Pioniere und Train-Mannschaften üben in den Garnisonen der betreffenden Linien-Truppentheile.

   Die Uebungsorte für die Feld- und Fuß-Artillerie und für die Mannschaften des Eisenbahn-Regiments bestimmt die General-Inspektion der Artillerie, beziehungsweise der Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit den bezüglichen General-Kommandos.

Digitized by Google

8. Der Zeitpunkt der Uebungen ist Seitens der General-Kommandos, beziehungsweise Seitens der obersten Waffen-Instanzen nach Vereinbarung mit den Ersteren im Allgemeinen in die erste Hälfte des Jahres zu verlegen. Die Interessen der am meisten betheiligten bürgerlichen Berufskreise sind bei der Wahl des Zeitpunktes besonders zu berücksichtigen.

   Die Train-Uebungen finden nach beendeten Herbst-Uebungen der betreffenden Armee-Korps statt.

   Die Sanitäts-Detachements üben zu gleicher Zeit mit den Krankenträgern aus dem aktiven Dienststande.

9. Aus den Hohenzollernschen Landen üben die bezüglichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit denen des 14. Armee-Korps gemeinsam.

   Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Korps aller Waffen, welche nach den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg verzogen sind, sowie die des Beurlaubtenstandes der Garde-Infanterie und Garde-Jäger und Schützen, welche sich in den Hohenzollernschen Landen und in den Bezirken des 14. und 15. Armee-Korps befinden, werden zu den Uebungen nicht herangezogen.

10. Die General-Kommandos werden ermächtigt, per Kavallerie-Regiment 5 Unteroffiziere der Reserve über den Etat auf die Dauer von 6 Wochen einzuziehen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach alles Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 20. Januar 1876.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 20. Januar 1876.

Im Anschluß an vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium:

1. Die Anlage A ergiebt die Grenzen, innerhalb welcher sich die Uebungen der zu den verschiedenen Waffen Einzuberufenden zu halten haben.
2. Die Einberufung kann in mehreren Raten erfolgen.
3. In den festgesetzten Uebungszeiten sind die Tage des Zusammentretens und Auseinandergehens am Uebungs-Orte miteinbegriffen.

   Die zwölftägigen Uebungen sind so zu legen, daß in diese Zeit nur ein Sonntag, und in die Uebungszeiten überhaupt möglichst kein Festtag fällt.
4. In welcher Stärke die einzelnen Kompagnien, da wo solche zu bilden sind, zusammengesetzt werden, bestimmen die die Uebung leitenden Behörden. Es ist nicht nothwendig, daß diese Stärke gleichmäßig ist.
5. Die Ausgabe von Uebungs-Etats für die Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes ist nicht beabsichtigt.
6. Die den Mannschaften des Beurlaubtenstandes zahlbaren Kompetenzen und die zu den Uebungen bewilligte Munition geht aus Anlage B. hervor.
7. Die Führung der Garde- und Provinzial-Landwehr-Infanterie-Kompagnien kann aktiven Hauptleuten übertragen werden, die, soweit am Uebungsorte Infanterie-Truppentheile garnisoniren, thunlichst diesen zu entnehmen sind. Ist eine Kommandirung von auswärts erforderlich, so erhalten die Betreffenden die (ganze) Kommando-Zulage.

   Werden Hauptleute zu dem gedachten Zweck nicht verwandt, so übernimmt die Führung der älteste der einberufenen beziehungsweise kommandirten Offiziere (vergl. Passus 8 a).
8. Vom aktiven Dienststande sind zu kommandiren:

   a) Zu jeder Garde-, beziehungsweise Provinzial-Landwehr-Infanterie-Kompagnie:

1 Lieutenant mit	24 M. Zulage,
1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel, einschließlich für die Rechnungslegung mit	15 M. „
2 Unteroffiziere mit à	6 M. „

   b) Zu jeder Landwehr-Fuß-Artillerie-Kompagnie:

1 Lieutenant mit	24 M. Zulage,

Digitized by Google

1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel einschließlich für die Rechnungslegung mit . . . . . 15 M. Zulage,
4 Unteroffiziere oder Obergefreite mit à . . . . . 6 M. „

c) Zu jeder Train-Uebungs-Kompagnie:
1 Lieutenant mit . . . . . 24 M. Zulage,
1 Unteroffizier als dienstthuender Wachtmeister einschließlich für die Rechnungslegung mit . . . . . 15 M. „
1 Unteroffizier als Quartiermeister mit . . . . . 6 M. „
1 Trompeter mit . . . . . 6 M. „

d) Zu jedem Sanitäts-Detachement:
2 Stabsärzte der Garnison.
4 Assistenz-Aerzte mit je . . . . . 24 M. Zulage,
1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel einschließlich für die Rechnungslegung mit . . . . . 15 M. „
3 Train-Unteroffiziere beziehungsweise Gefreite für Beaufsichtigung der Gespanne und Fahrzeuge mit à . . . . . 6 M. „
2 Ober- und 2 Lazareth-Gehülfen mit à . . . . . 6 M. „

e) Zu allen anderen etwa sonst noch formirt werdenden Kompagnien:
1 Lieutenant mit . . . . . 24 M. Zulage,
1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel einschließlich für die Rechnungslegung mit . . . . . 15 M. „
2 Unteroffiziere mit à . . . . . 6 M. „

9. Die Zusammenstellung der Kompagnien in Bataillone kann bei der Garde- und Provinzial-Landwehr-Infanterie, sowie bei der Fuß-Artillerie da erfolgen, wo mehrere Kompagnien denselben Uebungsort haben. Von den Garde- und Linien-Truppentheilen sind in diesen Fällen für jedes derartige Bataillon zu kommandiren:
1 Stabsoffizier mit der ganzen Kommando-Zulage, sofern er die Garnison verläßt,
1 Lieutenant als Adjutant mit . . . . . 24 M. Zulage,
1 Arzt mit . . . . . 24 M. „
1 Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer mit . . . . . 15 M. „
1 Unteroffizier als Schreiber mit . . . . . 6 M. „

Wo keine Bataillone gebildet werden, sind die Kompagnien der Aufsicht eines Stabsoffiziers der bezüglichen Waffe, sofern ein solcher überhaupt am Uebungsorte vorhanden, zu unterstellen.

10. Eine weitere Kommandirung von Aerzten, wie unter 8. und 9. vorgesehen, hat nur da mit einer Zulage von 24 M. einzutreten, wo der Uebungsort nicht zugleich Garnisonort ist. In allen anderen Fällen ist mit Wahrnehmung der ärztlichen Funktionen ein Arzt der Garnison zu beauftragen, dem eine einmalige Zulage, wie vor, gewährt wird. Es ist hierbei gleichgiltig, ob der Dienst bei mehreren Kompagnien gleichzeitig oder nach einander erfolgt.

11. Für die Garde-Landwehr-Infanterie leistet das Garde-Korps die erforderlichen Abgaben, für die Provinzial-Landwehr-Infanterie dasjenige Armee-Korps, welches die Uebungen leitet.

Nur für die aus dem Bereich des Herzoglich Braunschweigischen Landwehr-Regiments Nr. 92 zu formirenden Kompagnien werden Offiziere und Unteroffiziere durch das Herzoglich Braunschweigische Infanterie-Regiment Nr. 92 gestellt. Wenn Aushülfe hierin erforderlich, erfolgt dieselbe durch das 10. Armee-Korps.

Anderweitige Aushülfen sind beim Kriegs-Ministerium zu beantragen.

Bei den Spezialwaffen regeln die obersten Waffen-Instanzen die Abgaben, beziehungsweise beantragen dieselben bei den betreffenden General-Kommandos.

12. Für jede Uebungs-Kompagnie des Trains sind Seitens der General-Kommandos aus den ausrangirten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie dem bezüglichen Train-Bataillon zu überweisen:
11 Reitpferde,
32 Stangenpferde } zur Bespannung von 16 Fahrzeugen.
32 Vorderpferde }

Wo die gleichzeitige Gestellung der Pferde für 2 Uebungs-Kompagnien Schwierigkeiten oder größere Transportkosten verursacht, üben die Kompagnien nacheinander. Das General-Kommando 3. Armee-Korps hat sich mit dem General-Kommando des Garde-Korps wegen Ueberweisung der erforderlichen

Digitized by Google

Pferde für das Brandenburgische Train-Bataillon Nr. 3 in Verbindung zu setzen. Für Wahrnehmung des roßärztlichen Dienstes sind bei jeder dieser Kompagnien 6 ℳ zahlbar.

13. Die jedem Sanitäts-Detachement vom aktiven Dienststande hinzutretenden Aerzte sind von der Kavallerie oder Artillerie beritten zu machen.

Die sonst zur Uebung der Sanitäts-Detachements erforderlichen Reit- und Zugpferde sind von den bezüglichen Train-Bataillonen zu gestellen, desgleichen die Burschen für die einberufenen Offiziere.

14. Behufs Gewinnung eines größeren Bestandes an Krankenträgern des Beurlaubtenstandes ist beim 15. Armee-Korps eine entsprechende Anzahl von Reservisten, die noch nicht als Krankenträger ausgebildet sind, zur Formation des Sanitäts-Detachements heranzuziehen.
15. Die Bestimmungen über die Ausführung der Schieß-Uebungen sind von den General-Kommandos, beziehungsweise von den obersten Waffen-Instanzen zu erlassen.
16. Reisekosten Behufs Besichtigung der Uebungen des Beurlaubtenstandes werden nicht bewilligt.
17. Bei der den General-Kommandos ertheilten Ermächtigung, per Kavallerie-Regiment 5 Unteroffiziere der Reserve auf die Dauer von 6 Wochen einzuziehen, ist in erster Linie auf diejenigen Unteroffiziere zu rücksichtigen, die, ohne Offizier-Aspiranten zu sein, nach einjähriger Dienstzeit entlassen, bisher aber wegen nicht vorhandener Manquements von Ableistung einer Uebung befreit bleiben mußten.
18. Den General-Kommandos bleibt es überlassen, die Bekleidungs-Bestände der Landwehr-Bataillone allein oder nur insoweit zu verwenden, als die Einkleidung nicht aus den bereitesten Vorräthen der Linien-Truppen zu bewirken ist.
19. Die zur Bewaffnung der Landwehr erforderlichen Gewehre ꝛc. sind aus den Beständen der Landwehr-Bataillone der nächstgelegenen Artillerie-Depots, die zur Bewaffnung der Reservisten ꝛc. aus den Augmentations-Beständen der bezüglichen Garde- und Linien-Truppentheile, und die Geschütze für die Uebungs-Kompagnien der Fuß-Artillerie aus den Beständen der örtlichen Artillerie-Depots oder der bezüglichen Artillerie-Schießplätze zu entnehmen, beziehungsweise Seitens der Artillerie-Depots auf die speziellen Anweisungen der General-Kommandos zu verabfolgen.

Nach beendeter Uebung sind die qu. Waffen, und zwar die der Landwehr in statu quo, die der Augmentationen der Linien-Truppentheile in brauchbarem, völlig reparaturfreiem Zustande an dieselben Artillerie-Depots zurückzuliefern.

Die Instandsetzung der Waffen der Landwehr erfolgt bei den Artillerie-Depots durch die Zeughaus-Büchsenmacher auf Rechnung der Waffen-Reparaturgelderfonds der betreffenden Truppentheile.

Die durch die Empfangnahme und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppentheile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

Die zu den Uebungen erforderlichen Patronen sind auf Anweisung der General-Kommandos aus den nächstgelegen Artillerie-Depots zu verabfolgen.

Nach Beendigung der Uebungen sind sämmtliche bei den bezüglichen Truppen vorhandene Hülsen, die brauchbaren Packschachteln und das gesammte aufgefundene Blei gleichfalls auf Anweisung der General-Kommandos an die betreffenden Artillerie-Depots zurückzuliefern.

20. Bei Entlassung der betreffenden Mannschaften ist im Ueberweisungs-National wie im Militairpaß der Vermerk: „Ausgebildet mit dem Gewehr (Büchse) M/71“ aufzunehmen.
21. Alle weiteren Anordnungen treffen die General-Kommandos, beziehungsweise die obersten Waffen-Instanzen.

Von den vorgenannten Behörden ist auch die beabsichtigte Zeit-Eintheilung und die Uebungs-Orte vor Beginn und die Zahl der Mannschaften, die wirklich geübt haben, nach dem Schluß der Uebungen dem Kriegs-Ministerium mitzutheilen.

22. Unberührt durch gegenwärtige Bestimmungen bleiben die nach den Allerhöchsten Ordres vom. 9. März 1869, 21. November 1872 und 3 September 1874 abzuhaltenden Uebungen im Magazin-Verwaltungs-Dienst, im Speditions-Geschäft und im Sanitäts-Dienst.

Die hierzu eingezogenen Mannschaften erhalten ihre Verpflegung über den Etat derjenigen Truppentheile, welchen sie attachirt werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 938. 1. A. 1.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

10. Jahrgang. **Berlin, den 19. Februar 1876.** **Nr. 6.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 51.

Formation der Militair-Schießschule für 1876.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hierdurch, daß die Formation der Militair-Schießschule bis auf Weiteres nach Maßgabe Meiner Ordre vom 7. Januar 1875 zu erfolgen hat, die Zahl der als Hülfslehrer kommandirten Offiziere jedoch nach Bedarf bis auf acht erhöht werden kann.

Berlin, den 13. Januar 1876.

Wilhelm.

v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 5. Februar 1876.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch mit nachstehenden Bestimmungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1) Die Kommandirungen zu den beiden Lehrkursen bezw. zur Stamm-Kompagnie und der Versuchs-Abtheilung der Militair-Schießschule haben seitens der einzelnen General-Kommandos nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht stattzufinden und sind für die Stamm-Kompagnie und die Versuchs-Abtheilung nur solche Mannschaften auszuwählen, welche noch bis zum 1. Oktober 1877 für den aktiven Dienst verpflichtet sind. *Anlage 1 beiliegend.*
2) Hinsichts der von den Jäger- 2c. Bataillonen zu kommandirenden Offiziere und Mannschaften hat die Inspektion der Jäger und Schützen das Erforderliche zu veranlassen.
3) Wegen der Kommandirung von Offizieren als Hülfslehrer zur Verstärkung des Lehrer-Personals bei der Militair-Schießschule wird den betreffenden General-Kommandos noch besondere Mittheilung zugehen.
4) In Betreff der Auswahl der Offiziere und Unteroffiziere für die Lehr-Kommandos, sowie der Mannschaften für die Stamm-Kompagnie und die Versuchs-Abtheilung, ferner wegen Ueberweisung, Bekleidung und Verpflegung 2c. derselben wird auf die anliegende Zusammenstellung der maßgebenden Bestimmungen verwiesen. *Anlage 2 umstehend.*

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 462. 1. A. 2.

Digitized by Google

Anlage 2.

Zusammenstellung
der für die Kommandirungen ꝛc. zur Militair-Schießschule maßgebenden Bestimmungen.

1. Zusammentritt.

Der Zusammentritt der Militair-Schießschule zu den beiden Sommer-Lehrkursen von je 3½ Monaten erfolgt am 15. März bezw. 1. August, die Reduktion derselben auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie am 1. Juli und 16. November jeden Jahres.

2. Auswahl der zu kommandirenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

Die zu den Sommer-Lehrkursen zu kommandirenden Offiziere sind womöglich aus der Zahl derjenigen älteren Lieutenants auszuwählen, deren Beförderung zum Kompagnie-Chef in nicht zu ferner Aussicht steht. Im Uebrigen ist bei Auswahl der zur Militair-Schießschule zu Kommandirenden namentlich darauf zu rücksichtigen, daß zur Ausbildung eines tüchtigen Schießlehrers und gewandten Schützen hauptsächliche Erfordernisse sind: gute Augen, hinlängliche Körperkraft, vollständige Ausbildung im Exerziren, Intelligenz und Gewandtheit.

Die Truppentheile haben kurz vor dem Abmarsche die Unteroffiziere und Mannschaften ärztlich untersuchen zu lassen, damit nur Kommandirte von kräftiger Körperbeschaffenheit und vollständiger Gesundheit bei der Militair-Schießschule eintreffen.

Im eigenen Interesse der Truppentheile liegt es, nur solche Unteroffiziere und Mannschaften zur Militair-Schießschule zu kommandiren, von deren Ausbildung als Schießlehrer sie Nutzen ziehen können, mithin nicht solche Mannschaften, welche nach Beendigung ihres Kommandos zur Entlassung gelangen.

Die Auswahl der Unteroffiziere für die Stamm-Kompagnie ist innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen Sache des Direktors der Militair-Schießschule. Derselbe hat dabei vorzugsweise auf Schießfertigkeit, dagegen auf Innehaltung einer bestimmten Reihenfolge nur insoweit zu rücksichtigen, als dies unbeschadet des Zwecks geschehen kann.

Die zu den beiden Lehrkursen zu kommandirenden Mannschaften sind zu Arbeitszwecken bestimmt. Von denselben wird nur gute Führung und Zuverlässigkeit verlangt.

3. Beförderung der kommandirten Mannschaften zu höheren Chargen.

Die Truppentheile sind berechtigt, die zur Militair-Schießschule kommandirten Mannschaften im Laufe ihres Kommandos zu Gefreiten, bezw. zu Unteroffizieren und zu Sergeanten zu befördern. Es sollen diese Beförderungen indessen nur unter Berücksichtigung der bezüglichen Urtheile der Direktion der Militair-Schießschule stattfinden, damit vermieden werde, daß Leute in höhere Chargen aufrücken, welche sich bei der Militair-Schießschule nicht bewährt haben. Der betreffende Truppentheil hat sich zu dem Ende zuvor mit der Direktion der Militair-Schießschule in Verbindung zu setzen.

Mit dem bezüglichen Benachrichtigungsschreiben an die genannte Direktion über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargen-Abzeichen (Tressen, Auszeichnungsknöpfe ꝛc.) für den Beförderten einzusenden.

4. Ueberweisungspapiere.

Die Truppentheile haben über die zur Militair-Schießschule kommandirten Offiziere Qualifikations-Berichte auf dem Instanzenwege, die Personalbogen dagegen direkt an die Direktion zu übersenden.

Nach Beendigung des Kommandos hat der Direktor der Militair-Schießschule Urtheile über die kommandirten Offiziere abzugeben und auf dem Instanzenwege an die betreffenden Regiments- ꝛc. Kommandeure gelangen zu lassen.

Von jedem kommandirten Unteroffizier und Gemeinen ist nach Maßgabe der anliegenden Schemas an die Direktion der Militair-Schießschule einzusenden:

Schema Anl. 3. Anlage 3 u. 4 beiliegend. Schema Anl. 4. Schema Anl. 5 nachstehend.

a) Das Nationale, aus welchem der monatliche Gehaltssatz, sowie die Führung des Betreffenden und die etwa erlittenen Strafen ersichtlich sein müssen.
b) ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke,
c) eine Nachweisung, aus welcher die Kompetenzen des Kommandirten in Bezug auf die Klein-Montirungs-Stücke (Vergütigung der Unteroffiziere für das 3. Paar Stiefel), Sohlenauflegegeld ꝛc. für die Dauer des Kommandos sich ergeben.

Die letztbezeichnete Eingabe ist in doppelter Ausfertigung zu machen, das eine Exemplar derselben bleibt als Ausweis bei der Militair-Schießschule, das andere wird von derselben mit Quittung versehen und dem betreffenden Truppentheile zurückgesandt.

Digitized by Google

Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Geldbetrag der Direktion der Militair-Schießschule mittelst Postanweisung zu übersenden.

Die sämmtlichen vorstehend aufgeführten Papiere ꝛc. sind derart abzusenden, daß sie für die Hülfslehrer spätestens am 15. Februar und für die übrigen Kommandirten am 1. März bezw. am 15. Juli bei der Direktion der Militair-Schießschule eintreffen.

5. Bekleidung und Ausrüstung.

Jedem Kommandirten, einschließlich Offizierburschen, sind vom Truppentheile an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:

2 Feldmützen (dem Unteroffizier außerdem 1 Schirmmütze),
3 Waffenröcke (1 Parade-, 1 Sonntags- und 1 Dienstrock),
2 Drillichjacken (dem Unteroffiziere 1 Drillichrock),
3 Halsbinden,
3 Paar Tuchhosen,
2 Paar weißleinene Hosen,
2 Paar Drillichhosen,
1 Mantel,
1 Paar Tuchhandschuhe (dem Unteroffizier 2 Paar Lederhandschuhe),
1 Paar Ohrenklappen,
1 Helm mit Zubehör (ohne Haarbusch, da dieser bei der Militair-Schießschule nicht angelegt wird),
1 Tornister mit Zubehör (derselbe muß so eingerichtet sein, daß das Kochgeschirr sowohl hinten, als auch oben angeschnallt werden kann),
1 Mantelriemen,
1 Leibriemen mit Schloß,
1 Brodbeutel,
2 Säbeltroddel,
2 Patronentaschen (die Unteroffiziere ebenfalls),
2 Gewehrriemen,
1 Visirkappe,
2 Patronenbüchsen,
1 Blechbüchse zu den Reservetheilen,
1 Fettbüchse,
1 Kochgeschirr,
1 Paar Kochgeschirrriemen,
1 Reisbeutel,
1 Salzbeutel,
3 Paar Stiefel bezw. Schuhe (darunter 1 Paar neue),
2 Paar Sohlen nebst Aufnähelohn,
3 Hemden (darunter 1 neues),
2 Paar Unterhosen,
1 Feldflasche,
1 Gewehr,
1 Spiralfeder,
1 Auszieher,
1 Schraubenzieher,
1 Mündungsdeckel,
1 Seitengewehr,
1 Abrechnungsbuch,
1 Gesangbuch,
1 Schießbuch,
dem Spielmann das bezügliche Instrument nebst Zubehör (darunter 2 Schurzfelle für den Tambour).

Ferner ist zur Instandhaltung der Bekleidungs-Gegenstände ein Quantum von blauem und grauem Tuch, sowie etwas Futterleinwand als Flickmaterial mitzusenden.

Digitized by Google

Die Truppentheile haben darauf zu achten, daß die zur Militair-Schießschule Kommandirten mit vollkommen guter Fußbekleidung versehen sind, da dieselbe in Folge der eigenthümlichen Dienstverhältnisse daselbst bedeutend leidet.

Sämmtliche Sachen sind mit dem Namen des betreffenden Kommandirten zu versehen.

6. Uebersendung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände.

Der Marsch der Mannschaften zur Militair-Schießschule erfolgt im Dienst- (dem 3.) Anzuge, sowie mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung.

Die übrigen Gegenstände werden regimenterweise in einem Packgefäße verpackt, nachdem die Sachen für jeden einzelnen Mann in sich verschnürt und mit einem Zettel versehen sind, auf welchem der Name des Mannes, sowie die Angabe sich befindet, ob letzterer zur Stamm-Kompagnie, Versuchs-Abtheilung oder zum Lehrkursus bestimmt ist.

Die Absendung hat so zeitig stattzufinden, daß die Gegenstände spätestens am 1. März bezw. 15. Juli bei der Militair-Schießschule eintreffen.

Die Frachtkosten werden von der Militair-Schießschule gezahlt und demnächst liquidirt.

Privatsachen der Kommandirten dürfen nicht mit verpackt werden.

Die Packgefäße verbleiben bis zur Beendigung des Kommandos bei der Militair-Schießschule und werden demnächst zur Rücksendung der Sachen benutzt.

7. Marsch-Angelegenheiten.

Die Kommandirten müssen im Laufe des 15. März bezw. 1. August in Spandau eintreffen.

Die Reisekosten und Tagegelder für die kommandirten Offiziere und die Kosten für den Marsch der kommandirten Unteroffiziere und Mannschaften von der Garnison bezw. dem Sammelpunkte bis Spandau werden von der Militair-Schießschule gezahlt, bezw. liquidirt.

Die Offiziere haben deshalb der letzteren die Reisekosten-Liquidation einzureichen und die Kommandoführer über die Marschkosten Rechnung zu legen.

8. Geldverpflegung.

Die zur Militair-Schießschule kommandirten Offiziere und Mannschaften verbleiben im Etat ihrer Truppentheile und erhalten à Conto derselben und für Rechnung des Kapitel 24 des Militair-Etats Gehalt bezw. Löhnung von der Militair-Schießschule, und zwar:

1) Die als Hülfslehrer kommandirten Offiziere vom 1. März bis einschließlich November.
2) Die zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere vom 1. April bis inkl. Juni bezw. 1. August bis einschließlich November.
3) Die kommandirten Unteroffiziere und Mannschaften:
   a) Der Stamm-Kompagnie vom 16. März bezw. 1. August bis einschließlich 15. März bezw. 31. Juli des folgenden Jahres.
   b) Die Lehr-Kommandos vom 16. März bis Ende Juni bezw. vom 1. August bis einschließlich 15. November.
   c) Die Burschen der als Hülfslehrer kommandirten Offiziere vom 1. März bis einschließlich 15. November.

Die als Hülfslehrer zur Militair-Schießschule kommandirten Offiziere erhalten aus dem Etat derselben eine monatliche Zulage von 45 *M.* und die Tischgelder.

Die übrigen Offiziere beziehen eine monatliche Zulage von 36 *M.* und die Tischgelder. Unteroffiziere und Mannschaften, einschließlich der Tischler, erhalten neben den Löhnungs-Kompetenzen eine Zulage von 6 *M.* monatlich für den Unteroffizier und von 3 *M.* für den Gemeinen aus dem Etat der Militair-Schießschule; für Oekonomie-Handwerker und Offizierburschen wird eine Zulage nicht gewährt.

Der Direktion der Militair-Schießschule ist jedes Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Gehalts-Klasse, unter Angabe des Tages, von welchem ab die höhere Löhnung zahlbar ist, mitzutheilen.

Mittheilungen der Truppentheile über Gehalts-Abzüge der Offiziere sind der Direktion, unter Angabe der zu den verschiedenen Fonds zu leistenden Beiträge, spätestens bis zum 15. Februar bezw. 1. März und 15. Juli zu machen. Denjenigen Offizieren, über welche die bezügliche Mittheilung bis zu dem gedachten Termine nicht erfolgt ist, wird Seitens der Militair-Schießschule nur der bestimmungsmäßige Abzug zur Kleiderkasse gemacht.

Die gesammelten Gehalts-Abzüge werden nach der letzten Gehalts-Zahlung bei der Militair-Schießschule von letzterer an die betreffenden Truppentheile abgeführt.

Digitized by Google

Anlage 5.

Nachweisung

der Fälligkeits-Termine der Klein-Montirungsstücke für den von der . . ten Kompagnie . . ten Regiments zur Militair-Schießschule kommandirten . . . . . .

Nr.	Kompagnie.	Charge.	Namen.	Datum der Fälligkeits-Termine.			Erhält:			In Gelde.		Bemerkungen.
				Tag.	Monat.	Jahr.	Stiefeln resp. Schuhe. Paar.	Sohlen. Paar.	Hemden. Stück.	M.	₰	

Ort und Datum:

Unterschrift:

Digitized by Google

Nr. 52.

Aenderungen des Organisations-Statuts für die Militair-Eisenbahn Berlin—Schießplatz vom 21. August 1875.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 28. Januar 1876 will Ich hiermit die nachstehenden Aenderungen des Organisations-Statuts für die Militair-Eisenbahn Berlin—Schießplatz vom 21. August 1875 genehmigen und beauftrage Sie hiermit, das Weitere zu veranlassen.

Es ist zu setzen:

1. statt „Bataillon" überall „Regiment".
2. §. 2 Zeile 3 statt „ein Hauptmann" — „ein Stabsoffizier".
3. §. 3 Zeile 3 statt „der älteste Hauptmann" — „ein Stabsoffizier".
4. §. 6 Zeile 14 statt „eines detachirten Kompagnie-Chefs" — „eines detachirten Stabsoffiziers".
5. §. 10 Zeile 2 statt „dem Hauptmann und Chef" — „dem Stabsoffizier und Chef".

Berlin, den 3. Februar 1876.

Wilhelm.

v. Kameke. Dr. Achenbach.

An den Kriegs-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Berlin, den 8. Februar 1876.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 129. 2. 76. A. 1.

Nr. 53.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt desselben im Jahre 1876.

Berlin, den 4. Februar 1876.

In Betreff der Zusammensetzung des Lehr-Infanterie-Bataillons für das Jahr 1876 wird Folgendes bestimmt:

Es sind zu kommandiren:

A. Offiziere.

	Zur Uebung pro 1876.						Darunter befinden sich für den Stamm pro 1876/77.					
	— Hptm.		— Pr.-Lt.		1 Sek.-Lt.		— Hptm.		— Prem.-Lieut.		— Sek.-Lieut.	
1. Armee-Korps:	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	1	"
2. "	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
3. "	—	"	1	"	—	"	—	"	1	"	—	"
4. "	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
5. "	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"	—	"
6. "	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
7. "	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
8. "	1	"	—	"	—	"	—	"	—	"	—	"
9. "	—	"	—	"	1	"	1	"	—	"	—	"
10. "	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
11. "	1	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
12. (Kgl. Sächs.)	1	"	—	"	—	"	—	"	—	"	1	"
13. (Kgl. Württembg.)	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
14. Armee-Korps	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
15. "	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"	—	"
Inspektion d. Jäger u. Schütz.	—	"	—	"	—	"	—	"	—	"	—	"
Summa	3 Hptl.		3 Pr.-Lts.		10 Sek.-Lts.		—	"	—	"	—	"
Hierzu d. gegenwärtige Winterstamm:	1	"	1	"	2	"	1 Hptm.		1 Prem.-Lieut.		2 Sek.-Lieuts.	
giebt d. Etatsstärke v.	4 Hptl.		4 Pr.-Lts.		12 Sek.-Lts.		(excl. Kommandeur und Adjutant).					

Digitized by Google

B. Mannschaften.

	Zur Uebung pro 1876.							Darunter befinden sich für den Stamm pro 1876/77.							
1.	Armee-Korps:	2	Utffz.	1	Tamb.	—	Horn.	34	Gem.	1	Utffz.	—	Tamb.	—	Horn.	8	Gem.
2.	"	2	"	1	"	—	"	34	"	1	"	—	"	—	"	8	"
3.	"	2	"	1	"	—	"	34	"	1	"	1	"	—	"	8	"
4.	"	2	"	1	"	—	"	34	"	1	"	—	"	—	"	7	"
5.	"	2	"	1	"	—	"	34	"	1	"	—	"	—	"	7	"
6.	"	2	"	1	"	—	"	34	"	1	"	—	"	—	"	7	"
7.	"	3	"	1	"	—	"	34	"	1	"	—	"	—	"	7	"
8.	"	3	"	1	"	—	"	34	"	1	"	—	"	—	"	7	"
9.	"	3	"	1	"	—	"	34	"	1	"	1	"	—	"	7	"
10.	"	3	"	1	"	—	"	34	"	1	"	1	"	—	"	7	"
11.	"	4	"	1	"	1	"	52	"	2	"	—	"	1	"	11	"
12.	(Kgl. Sächs.)	3	"	—	"	1	"	34	"	1	"	—	"	1	"	7	"
13.	(Kgl. Württembg.)	3	"	—	"	1	"	34	"	1	"	—	"	1	"	7	"
14.	Armee-Korps	3	"	1	"	—	"	34	"	1	"	1	"	—	"	7	"
15.	"	3	"	—	"	1	"	34	"	1	"	—	"	1	"	7	"
	Zusammen:	40	Utffz.	12	Tamb.	4	Horn.	528	Gem.	16	Utffz.	4	Tamb.	4	Horn.	112	Gem.

Der Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons findet in diesem Jahre am 20. April statt.

Bezüglich der näheren Bestimmungen für das Kommando zum Lehr-Infanterie-Bataillon wird auf den Erlaß vom 5. März 1868 (A. V. Bl. Nr. 7), sowie auf die Verfügungen vom 16. Januar 1873 (A. V. Bl. Nr. 3.) und vom 21. Oktober 1874 (A. V. Bl. Nr. 20) mit dem Hinzufügen Bezug genommen, daß die kommandirten Mannschaften mit Gewehrzubehör- und Reserve-Stücken, sowie Gewehr-Nationalen in derselben Weise auszurüsten sind, wie dies für das Kommando zur Militairschießschule unter dem 12. und 19. Februar 1875 (A. V. Bl. Nr. 4 und 5) vorgeschrieben worden ist.

Außerdem sind sämmtliche Mannschaften mit je 10 Exerzir-Patronen auszurüsten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 90. 1. A. I.

Nr. 54.

Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in der Provinz Westfalen.

Berlin, den 5. Februar 1876.

Das von den Herren Ministern des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unter dem 29. November v. J. genehmigte Reglement zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — G.-S. Nr. 23 für 1875 —, in der Provinz Westfalen, ist mittelst Amtsblattes Nr. 51, bezw. 52 für 1875 der Regierungen zu Münster, Minden und Arnsberg bekannt gemacht worden.

Die im §. 1 jenes Reglements näher bezeichnete Entschädigungspflicht des Westfälischen Provinzialverbandes ist mit dem Tage der Genehmigung des Reglements in Kraft getreten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 766. 1. A. 2.

Nr. 55.

Anbringung von Nummerknöpfen an den Waffenröcken der Fuß-Artillerie.

Berlin, den 4. Februar 1876.

Nachdem die Organisation und Bewaffnung der Fuß-Artillerie mit derjenigen der übrigen Fußtruppen in Uebereinstimmung gebracht, auch durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1874 ad 3 befohlen

Digitized by Google

worden ist, daß die Säbeltroddel der Fuß-Artillerie diejenige der Infanterie sein soll, wird Behufs Herbeiführung einer weiteren Gleichförmigkeit in der Bekleidung und Ausrüstung hierdurch bestimmt, daß künftig die Mannschaften der Fuß-Artillerie auf den Achseln der Waffenröcke Knöpfe mit den Kompagnie-Nummern zu tragen haben.

Die Beschaffungskosten für Nummerknöpfe werden den Fuß-Artillerie-Truppentheilen nicht besonders vergütet.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 97. 2. 76. M. O. D. 3.

Nr. 56.

Kosten für Reinigung der Schornsteine der möblirten Dienstwohnungen.

Berlin, den 9. Februar 1876.

In dem Militair-Etat pro 1876 sind die Kosten für die Reinigung der Schornsteine der möblirten Dienstwohnungen mit zum Ansatz gebracht worden. Vom laufenden Jahr ab sind diese Kosten daher bei den Unterhaltungs-Kosten der betreffenden Dienstgebäude mit zu verrechnen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 216. 1. M. O. D. 4.

Nr. 57.

Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend Abwehr- und Unterdrückung von Viehseuchen in der Provinz Schleswig-Holstein und im Regierungs-Bezirk Kassel.

Berlin, den 9. Februar 1876.

Das von den Herren Ministern des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheilen unter dem 29. November bezw. 11. Dezember v. J. genehmigte Reglement zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — G. S. Nr. 23 — in der Provinz Schleswig-Holstein bezw. im Regierungsbezirk Kassel, ist mittelst Stück 61 des Amtsblattes der Regierung zu Schleswig bezw. Nr. 52 des Amtsblattes der Regierung zu Kassel für 1875 bekannt gemacht worden.

Die im §. 1 u. ff. jenes Reglements näher bezeichnete Entschädigungspflicht der betreffenden Verbände ist mit dem Tage der Genehmigung des Reglements in Kraft getreten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 108. 2. A. 2.

Nr. 58.

Kleidergelder der Zeugfergeanten.

Berlin, den 15. Februar 1876.

Zu §. 15 der Separatbestimmungen über die Verpflegungs-Kompetenzen und sonstigen Emolumente des Artillerie-Depot-Personals (Beilage Nr. 9 der Vorschrift zur Verwaltung der Artillerie-Depots) werden folgende nähere Festsetzungen getroffen:

Die Vergütigung für die Selbstbeschaffung von Arbeitskleidern steht den Zeugfergeanten beim Ausscheiden aus dem Dienst, sowie bei Beurlaubungen behufs Anstellung im Civildienst noch für den Monat des Ausscheidens bezw. Urlaubsantritts, bei der etwaigen Rückkehr von einem derartigen Urlaub aber wieder vom 1. des Monats der Rückkehr ab zu.

Ersparte Bekleidungsgelder dürfen den Hülfs-Zeugfergeanten nicht gewährt werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 150. 2. Art 1.

Digitized by Google

Nr. 59.

Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

In der Anlage wird ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst befinden. Beilage.

Berlin, den 19. Januar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Berlin, den 28. Januar 1876.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Caprivi.

No. 835. 1. A. 1.

Nr. 60.

Dienstvorschriften.

Berlin, den 3. Februar 1876.

Nach Ausstattung der sämmtlichen Jäger-Bataillone mit Packwagen ist die Instruktion zur Bepackung und Führung des Packpferdes vom Jahre 1867 entbehrlich geworden, und sind die in Händen der Truppen befindlichen Exemplare an die Geheime Registratur der Armee-Abtheilung B. des unterzeichneten Departements abzuliefern.

Die Instruktion für die Bespannung und Handhabung der Karren-Fahrzeuge vom Jahre 1864 ist nur noch denjenigen Truppentheilen zu belassen, welche sich im Besitze von dergleichen Fahrzeugen befinden. Von den Uebrigen sind die Instruktionen durch die Königlichen General-Kommandos einzuziehen und jedem Landwehr-Bezirks-Kommando im Korpsbereich in soviel Exemplaren zu überweisen, als dasselbe Kompagnie-Packkarren hat. Der etwa fehlende Bedarf wird hierher anzumelden, der Ueberschuß dagegen an die obenerwähnte Registratur abzuliefern sein.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Blume.

Nr. 426. 1. A. 2.

Nr. 61.

Ablegung der noch von einzelnen Truppentheilen neben den Allerhöchst verliehenen Kriegs-Denkmünzbändern bisher an den Fahnen geführten gewöhnlichen Fahnenbänder.

Berlin, den 3. Februar 1876.

Es ist zur Kenntniß des Kriegs-Ministeriums gekommen, daß einzelne Linien- und Landwehr-Bataillone an ihren Fahnen neben den Allerhöchst verliehenen Kriegs-Denkmünzbändern noch das gewöhnliche Fahnenband in Schwarz und Silber führen.

Die betreffenden Truppentheile werden daher auf die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 3. Juni 1814, 1. Januar 1861 und 12. Dezember 1866 aufmerksam gemacht, wonach beim Empfange von Kriegs-Denkmünzbändern die gewöhnlichen Fahnenbänder abzulegen sind. Da wo letztere den vorallegirten Bestimmungen entgegen noch geführt werden, sind sie von den bezüglichen Truppentheilen an das Haupt-Montirungs-Depot hierselbst abzuliefern, welches dieserhalb mit entsprechender Anweisung versehen werden wird.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Dresow.

No. 429. 1. 76. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 62.

Benutzung der Patronenbüchsen bisheriger Art als Kaffeebehälter für die Reserve-Kavallerie.

Berlin, den 4. Februar 1876.

Mit Bezugnahme auf den Passus 7 des Erlasses vom 18. November 1875 (Nr. 85/11. M. O. D. 3) bemerkt das unterzeichnete Departement, daß denjenigen Kavallerie-Regimentern, bei welchen für die von ihnen aufzustellenden Reserve-Kavallerie-Regimenter keine Kaffeebeutel vorhanden sind, in Stelle der letzteren die entbehrlich werdenden Patronenbüchsen bisheriger Art zur Aufbewahrung der im Felde mitzuführenden eisernen Kaffee-Portion zu belassen sind.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Dresow.

No. 647. 1. M. O. D. 3.

Nr. 63.

Empfang und Vergütigung der Marsch-Fourage.

Berlin, den 5. Februar 1876.

In letzterer Zeit sind Liquidationen zur Vorlage gekommen, wonach Truppen die empfangene Marsch-Fourage zur Stelle bezahlt, und den verausgabten Geldbetrag zur Erstattung liquidirt haben.

Dieses Verfahren widerspricht der unterm 2. September 1875 gegebenen Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Armee-Verordnungs-Blatt pro 1875 S. 202, Passus D. 6, 7), da hierin ausdrücklich bestimmt worden ist, daß eine Baarbezahlung Seitens der Truppen ꝛc. zur Stelle nicht stattfinden soll, die Vergütigung für empfangene Marsch-Fourage vielmehr Seitens der betheiligten Gemeinden in der durch Verfügung vom 8. September 1875 — Anmerkung zu §. 81 — (Armee-Verordnungs-Blatt S. 225 pro 1875) vorgeschriebenen Weise zur Liquidation zu bringen ist. Zur Vermeidung der aus Eingangs erwähntem Verfahren folgenden Weiterungen wird diese Bestimmung hierdurch in Erinnerung gebracht.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Köllner.

Nr. 109. 2. M. O. D. 2.

Nr. 64.

Anweisung der Zulagen für das roßärztliche Personal bei Remonte-Kommandos.

Berlin, den 5. Februar 1876.

Im weiteren Verfolge des diesseitigen Erlasses vom 22. November pr. (A. V. Bl. Nr. 25 de 1875) wird hierdurch bestimmt, daß die den Ober-Roßärzten, Roßärzten und Unter-Roßärzten in Gemäßheit des §. 7 (2) der Bestimmungen über das Militair-Veterinairwesen vom 15. Januar 1874 bei Remonte-Kommandos, d. h. solchen, welche die Remonten aus den Depots für ihre Truppentheile abholen, zustehende Zulage gleich der den Offizieren bei diesen Kommandos zu zahlenden Kommandozulage vom Jahre 1875 ab, auf den Titel 20 (jetzt Kapitel 24), dagegen die dem gedachten roßärztlichen Personal kompetirende Zulage bei Hülfs-Remonte-Kommandos auf Titel 40 (jetzt Kapitel 32) anzuweisen ist.

Sollte für das vergangene Jahr die Anweisung der erstgedachten Zulage auf den Titel 40 erfolgt sein, so mag es für die Vergangenheit ausnahmsweise hierbei sein Bewenden behalten.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Rauch. v. Uslar.

Nr. 335. 1. 76. R. A.

Digitized by Google

Nr. 65.

Bestimmungen über das Scheiben-Schießen der Fuß-Artillerie und der Pioniere.

Berlin, den 11. Februar 1876.

In den mittelst kriegsministerieller Verfügung vom 14. Dezember v. J. — Nr. 1009. 11. A. 1. — herausgegebenen Abänderungen der Bestimmungen über das Scheiben-Schießen der Infanterie für die mit der Jäger-Büchse M./71 bewaffnete Fuß-Artillerie und die Pioniere ist auf Seite 7 Position 15 „14" anstatt „22" Schieß-Prämien zu setzen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines-Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Caprivi.

No. 188. 2. A. 1.

Nr. 66.

Verfahren bei Bekanntmachungen in den Braunschweigischen Anzeigen.

Berlin, den 16. Februar 1876.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß in Betreff der in den Braunschweigischen Anzeigen gebührenfrei bekannt zu machenden Erlasse ꝛc. der Militair-Behörden und Truppen-Kommandos die Gesuche um Vermittelung der Insertion an das Herzogliche Intelligenz-Direktorium zu Braunschweig zu richten sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Blume.

Nr. 299. 2. 76. A. 2.

Druckfehler-Berichtigung.

In Nr. 16 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1875 S. 168 Zeile 5 von oben muß es „Homberg" statt „Homburg" heißen.

Hierzu eine Beilage und drei Anlagen zur Bekanntmachung Nr. 51.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage zur Nr. 6 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1876.

Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Das Gymnasium zu Bartenstein,
2. " " " Braunsberg,
3. " " " Conitz,
4. " " " Culm,
5. " " " Danzig,
6. " " " Deutsch-Krone,
7. " " " Elbing,
8. " " " Graudenz,
9. " " " Gumbinnen,
10. " " " Hohenstein,
11. " " " Insterburg,
12. Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,
13. Altstädtische Gymnasium daselbst,
14. Kneiphöf'sche Gymnasium daselbst,
15. Wilhelms-Gymnasium daselbst,
16. " Gymnasium zu Lyck,
17. " " " Marienburg,
18. " " " Marienwerder,
19. " " " Memel,
20. " " " Neustadt i. Westpr.,
21. " " " Rastenburg,
22. " " " Rössel,
23. " " " Strasburg i. Westpreußen,
24. " " " Thorn,
25. " " " Tilsit.

Provinz Brandenburg.

26. Das Französische Gymnasium zu Berlin,
27. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
28. " Friedrichs-Werder'sche Gymnasium daselbst,
29. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
30. " Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
31. " Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
32. " Kölnische Gymnasium daselbst,
33. " Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
34. " Sophien-Gymnasium daselbst,
35. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
36. " Gymnasium zu Brandenburg,
37. die Ritter-Akademie daselbst,
38. das Gymnasium zu Charlottenburg,
39. das Gymnasium zu Frankfurt a. d. O.,
40. " " " Freienwalde a. d. O.,
41. " " " Guben,
42. " " " Königsberg i. d. Neumark,
43. " " " Kottbus,
44. " " " Küstrin,
45. " " " Landsberg a. d. Warthe,
46. " " " Luckau,
47. " " " Neu-Ruppin,
48. " " " Potsdam,
49. " " " Prenzlau,
50. " " " Sorau,
51. " " " Spandau,
52. " " " Wittstock,
53. " Pädagogium " Züllichau.

Provinz Pommern.

54. Das Gymnasium zu Anklam,
55. " " " Belgard,
56. " " " Cöslin,
57. " " " Colberg,
58. " " " Demmin,
59. " " " Dramburg,
60. " " " Greifenberg,
61. " " " Greifswald,
62. " " " Neustettin,
63. " Pädagogium " Putbus,
64. " Gymnasium " Pyritz,
65. " " " Stargard,
66. " Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
67. " Stadt-Gymnasium daselbst,
68. " Gymnasium zu Stolp,
69. " " " Stralsund,
70. " " " Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

71. Das Gymnasium zu Bromberg,
72. " " " Gnesen,
73. " " " Inowraclaw,
74. " " " Krotoschin,
75. " " " Lissa,
76. " " " Meseritz,
77. " " " Ostrowo,

Digitized by Google

78. das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
79. = Marien-Gymnasium daselbst,
80. = Gymnasium zu Schneidemühl,
81. = = = Schrimm,
82. = = = Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

83. Das Gymnasium zu Beuthen i. O.-Schl.,
84. = Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
85. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
86. = Johannes-Gymnasium daselbst,
87. = Magdalenen-Gymnasium daselbst,
88. = Matthias-Gymnasium daselbst,
89. = Gymnasium zu Brieg,
90. = = = Bunzlau,
91. = = = Glatz,
92. = = = Gleiwitz,
93. = Evangelische Gymnasium zu Glogau,
94. = Katholische Gymnasium daselbst,
95. = Gymnasium zu Görlitz,
96. = = = Groß-Strehlitz,
97. = = = Hirschberg,
98. = = = Jauer,
99. = = = Kattowitz,
100. = = = Lauban,
101. = = = Leobschütz,
102. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
103. das Städtische Gymnasium daselbst,
104. = Gymnasium zu Neiße,
105. = = = Neustadt i. O.-Schl.,
106. = = = Oels,
107. = = = Ohlau,
108. = = = Oppeln,
109. = = = Patschkau,
110. = = = Pleß,
111. = = = Ratibor,
112. = = = Sagan,
113. = = = Schweidnitz,
114. = = = Waldenburg.

Provinz Sachsen.

115. Das Gymnasium zu Burg,
116. = = = Eisleben,
117. = = = Erfurt,
118. = = = Halberstadt,
119. die Lateinische Schule zu Halle,
120. das Städtische Gymnasium dasebst,
121. = Gymnasium zu Heiligenstadt,
122. = Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg,
123. = Dom-Gymnasium daselbst,
124. = = zu Merseburg,
125. = Gymnasium zu Mühlhausen,
126. = Dom-Gymnasium zu Naumburg,
127. = Gymnasium zu Nordhausen,
128. die Landesschule Pforta,
129. das Gymnasium zu Quedlinburg,
130. die Klosterschule = Roßleben,
131. das Gymnasium zu Salzwedel,
132. = = = Schlensingen,
133. = = = Seehausen i. d. Altmark,
134. = = = Stendal,
135. = = = Torgau,
136. = = = Wernigerode,
137. = = = Wittenberg,
138. = = = Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

139. Das Gymnasium zu Altona,
140. = = = Flensburg,
141. = = = Glückstadt,
142. = = = Hadersleben,
143. = = = Husum,
144. = = = Kiel,
145. = = = Meldorf,
146. = = = Plön,
147. = = = Rendsburg,
148. = = = Schleswig.

Provinz Hannover.

149. Das Gymnasium zu Aurich,
150. = = = Celle,
151. = = = Clausthal,
152. = = = Emden,
153. = = = Göttingen,
154. = = = Hameln,
155. = Lyzeum I. = Hannover,
156. = = II. daselbst,
157. = Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
158. = = Josephinum daselbst,
159. die Klosterschule zu Ilfeld,
160. das Gymnasium Georgianum zu Lingen,
161. = = Johanneum = Lüneburg,
162. = = zu Meppen,
163. = = Carolinum zu Osnabrück,
164. = Raths-Gymnasium daselbst,
165. = Gymnasium zu Stade,
166. = = = Verden.

Provinz Westphalen.

167. Das Gymnasium zu Arnsberg,
168. = = = Attendorn,
169. = = = Bielefeld,
170. = = = Bochum,
171. = = = Brilon,
172. = = = Burgsteinfurt,
173. = = = Cösfeld,
174. = = = Dortmund,
175. = = = Gütersloh,
176. = = = Hamm,

Digitized by Google

177. das Gymnasium zu Herford,
178. = = = Höxter,
179. = = = Minden,
180. = = = Münster,
181. = = = Paderborn,
182. = = = Recklinghausen,
183. = = = Rheine,
184. = = = Soest,
185. = = = Warburg,
186. = = = Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

187. Das Gymnasium zu Cassel,
188. = = = Dillenburg,
189. = = = Frankfurt a. Main,
190. = = = Fulda,
191. = = = Hadamar,
192. = = = Hanau,
193. = = = Hersfeld,
194. = = = Marburg,
195. = = = Montabaur,
196. = = = Rinteln,
197. = = = Weilburg,
198. = = = Wiesbaden,

Rheinprovinz.

199. Das Gymnasium zu Aachen,
200. = = = Barmen,
201. die Ritter-Akademie = Bedburg,
202. das Gymnasium = Bonn,
203. = = = Cleve,
204. = = = Coblenz,
205. = = an der Apostelkirche zu Cöln,
206. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
207. = Kaiser-Wilhelm-Gymnasium daselbst,
208. = Gymnasium an Marzellen daselbst,
209. = = zu Düren,
210. = = = Düsseldorf,
211. = = = Duisburg,
212. = = = Elberfeld,
213. = = = Emmerich,
214. = = = Essen,
215. = = = Kempen,
216. = = = Kreuznach,
217. = = = Moers,
218. = = = Münstereifel,
219. = = = Neuß,
220. = = = Saarbrücken,
221. = = = Trier,
222. = = = Wesel,
223. = = = Wetzlar.

Hohenzollernsche Lande.

224. Das Gymnasium zu Hedingen.

II. Herzogthum Lauenburg.

Das Gymnasium zu Ratzeburg.

III. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. = = = Ansbach,
3. = = = Aschaffenburg,
4. = St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. = Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. = = = Bamberg,
7. = = = Bayreuth,
8. = = = Burghausen,
9. = = = Dillingen,
10. = = = Eichstädt,
11. = = = Erlangen,
12. = = = Freising,
13. = = = Hof,
14. = = = Kaiserslautern,
15. = = = Kempten,
16. = = = Landau,
17. = = = Landshut,
18. = = = Metten,
19. = Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. = Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. = Gymnasium zu Münnerstadt,
23. = = = Neuburg a. d. Donau,
24. = = = Nürnberg,
25. = = = Passau,
26. = = = Regensburg,
27. = = = Schweinfurt,
28. = = = Speyer,
29. = = = Straubing,
30. = = = Würzburg,
31. = = = Zweibrücken.

IV. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. = Königliche Gymnasium zu Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
5. = Gymnasium zu Freiberg,
6. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
7. = Nicolaischule zu Leipzig,
8. = Thomasschule daselbst,
9. die Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
10. das Gymnasium zu Plauen,
11. = = = Zittau,
12. = = = Zwickau.

V. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,

Digitized by Google

2. das Gymnasium zu Ehingen,
3. " " " Ellwangen,
4. " " " Heilbronn,
5. " evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
6. " Gymnasium zu Rottweil,
7. " evangelisch-theologische Seminar zu Schönthal,
8. " Gymnasium zu Stuttgart,
9. " " " Tübingen,
10. " " " Ulm,
11. " evang.-theologische Seminar zu Urach.

VI. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Carlsruhe,
2. " " " Constanz,
3. " " " Freiburg,
4. " " " Heidelberg,
5. " " " Mannheim,
6. " " " Rastatt,
7. " " " Wertheim.

VII. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. " " " Büdingen,
3. " " " Darmstadt,
4. " " " Gießen,
5. " " " Mainz,
6. " " " Worms.

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Domschule zu Güstrow,
2. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,
3. die große Stadtschule zu Rostock,
4. das Gymnasium Fridericianum zu Schwerin,
5. " " zu Waren,
6. die große Stadtschule zu Wismar.

IX. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. " " " Weimar.

X. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
2. " " " Neubrandenburg,
3. " " " Neustrelitz.

XI. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Eutin,
2. " Marien-Gymnasium zu Jever,
3. " Gymnasium zu Oldenburg,
4. " " " Vechta.

XII. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. " Gesammt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. " Gymnasium zu Helmstedt,
4. " " " Holzminden,
5. " " " Wolfenbüttel.

XIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium zu Hildburghausen,
2. " " Bernhardinum zu Meiningen.

XIV. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Herzogliche Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg.

XV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. " " Ernestinum zu Gotha.

XVI. Herzogthum Anhalt.

1. Das Herzogliche Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. " " " zu Cöthen,
3. " " " " Dessau,
4. " " " " (Francisceum) zu Zerbst.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. " " " Sondershausen.

XVIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XIX. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
2. " " " Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Fürstliche Gymnasium zu Bückeburg.

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. " " zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium zu Bremen.

Digitized by Google

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
2. = Lyzeum zu Colmar,
3. = Gymnasium zu Hagenau,
4. das Lyzeum zu Metz,
5. = Gymnasium zu Mülhausen,
6. = = = Saargemünd,
7. = Lyzeum zu Straßburg,
8. = Protestantische Gymnasium daselbst,
9. = Gymnasium zu Weißenburg,
10. = = = Zabern.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Die Johannisschule zu Danzig,
2. = Petrischule daselbst,
3. = Realschule zu Elbing,
4. = = = Insterburg,
5. = Burgschule zu Königsberg i. Pr.,
6. = Städtische Realschule daselbst,
7. = Realschule zu Thorn,
8. = = = Tilsit,
9. = = = Wehlau.

Provinz Brandenburg.

10. Die Dorotheenstädtische Realschule zu Berlin,
11. = Friedrichs-Realschule daselbst,
12. = Königliche Realschule daselbst,
13. = Königsstädtische Realschule daselbst,
14. = Luisenstädtische = daselbst,
15. = Sophien-Realschule daselbst,
16. = Realschule zu Brandenburg,
17. = = = Frankfurt a. d. Oder,
18. = = = Landsberg a. d. Warthe,
19. = = = Perleberg,
20. = = = Potsdam,
21. = = = Prenzlau.

Provinz Pommern.

22. Die Realschule zu Colberg,
23. = = = Greifswald,
24. = Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,
25. = Realschule zu Stralsund.

Provinz Posen.

26. Die Realschule zu Bromberg,
27. = = = Fraustadt,
28. = = = Posen,
29. = = = Rawicz.

Provinz Schlesien.

30. Die Realschule zum h. Geist zu Breslau,
31. = = am Zwinger daselbst,
32. = = zu Görlitz,
33. = = = Grünberg,
34. die Realschule zu Landeshut,
35. = = = Neiße,
36. = = = Reichenbach,
37. = = = Sprottau,
38. = = = Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

39. Die Realschule zu Aschersleben,
40. = = = Erfurt,
41. = = = Halberstadt,
42. = = = Halle,
43. = = = Magdeburg,
44. = = = Nordhausen.

Provinz Schleswig-Holstein.

45. Die Realschule zu Flensburg,
46. = = = Rendsburg.

Provinz Hannover.

47. Die Realschule zu Göttingen,
48. = = = Goslar,
49. = = = Hannover,
50. = = = Harburg,
51. = = = Hildesheim,
52. = = = Leer,
53. = = = Lüneburg,
54. = = = Osnabrück,
55. = = = Osterode.

Provinz Westphalen.

56. Die Realschule zu Bielefeld,
57. = = = Burgsteinfurt,
58. = = = Dortmund,
59. = = = Hagen,
60. = = = Iserlohn,
61. = = = Lippstadt,
62. = = = Minden,
63. = = = Münster,
64. = = = Siegen.

Provinz Hessen-Nassau.

65. Die Realschule zu Cassel,
66. = Musterschule zu Frankfurt a. M.,
67. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Digitized by Google

Rheinprovinz.

68. Die Realschule zu Aachen,
69. = = = Barmen,
70. = Königliche Realschule zu Cöln,
71. = Städtische Realschule daselbst,
72. = Realschule zu Crefeld,
73. = = = Düsseldorf,
74. = = = Duisburg,
75. = = = Elberfeld,
76. = = = Mühlheim a. Rhein,
77. = = = Mühlheim a. d. Ruhr,
78. = = = Ruhrort,
79. = = = Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
2. = = = = München,
3. = = = = Nürnberg,
4. = = = = Regensburg,
5. = = = = Speyer,
6. = = = = Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realschule zu Annaberg,
2. = = = Chemnitz,
3. = = = Döbeln,
4. = Annen-Realschule zu Dresden,
5. = Neustädter Realschule daselbst,
6. = Realschule zu Freiberg,
7. = Realschule zu Leipzig,
8. = = = Plauen,
9. = = = Zittau,
10. = = = Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Das Real-Gymnasium zu Stuttgart.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Carlsruhe,
2. = = = = Mannheim.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Ludwigslust,
2. = = = Schwerin.

VII. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
2. Die Realschule zu Weimar.

VIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Realschule zu Meiningen.

IX. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

X. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Realschule zu Gera.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Realschule des Catharineums zu Lübeck.

XII. Freie Hansestadt Bremen.

Die Handelsschule zu Bremen.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Realschule des Johanneums zu Hamburg.

XIV. Elsaß-Lothringen.

1. Die Realklassen des Lyzeums zu Metz,
2. = = = = = Straßburg.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Das Progymnasium zu Neumark i. Westpreußen.

Provinz Brandenburg.

2. Das Progymnasium zu Friedeberg i. d. Neumark.

Provinz Pommern.

3. Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder.

Provinz Posen.

4. Das Progymnasium zu Nakel,
5. das Progymnasium zu Rogasen,
6. = = = Trzemeszno.

Provinz Sachsen.

7. Das Progymnasium zu Sangerhausen.

Provinz Hannover.

8. Das Progymnasium zu Norden.

Provinz Westphalen.

9. Das Progymnasium zu Dorsten.
10. = = = Rietberg.

Digitized by Google

Rheinprovinz.

11. Das Progymnasium zu Andernach,
12. = = = Boppard,
13. = = = M.-Gladbach,
14. = = = Jülich,
15. = = = Linz,
16. = = = Malmedy,
17. = = = Neuwied,
18. = = = Prüm,
19. = = = Rheinbach,
20. = = = Siegburg,
21. = = = Sobernheim,
22. = = = Trarbach,
23. = = = St. Wendel,
24. = = = Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

1. Das Lyzeum zu Hall,
2. = = = Ludwigsburg,
3. = = = Oehringen,
4. das Lyzeum zu Ravensburg,
5. = = = Reutlingen.

III. Großherzogthum Baden.

1. Das Progymnasium zu Baden,
2. = = = Bruchsal,
3. = = = Donaueschingen,
4. = = = Lahr,
5. = = = Offenburg,
6. = = = Tauberbischofsheim.

IV. Großherzogthum Oldenburg.

Das Progymnasium zu Birkenfeld.

V. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Herzogliche Lyzeum zu Eisenberg.

VI. Elsaß-Lothringen.

Das Progymnasium zu Saarburg.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule zu Berlin,
2. = Luisenstädtische Gewerbeschule daselbst,
3. = Realschule zu Lübben,
4. = = = Spremberg.

Provinz Pommern.

5. Die Realschule zu Stettin.

Provinz Sachsen.

6. Die Gewerbeschule zu Magdeburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

7. Die Realschule zu Altona,
8. = = = Kiel,
9. = = = Neumünster.

Provinz Hessen-Nassau.

10. Die Realschule zu Eschwege,
11. = = der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a/M.,
12. = = der israelitischen Gemeinde daselbst,
13. = = zu Hanau,
14. = = = Homburg v. d. Höhe.

Rheinprovinz.

15. Die Realschule zu Essen,
16. = Gewerbeschule zu Remscheid.

II. Königreich Sachsen.

1. Die Städtische Realschule zu Bautzen,
2. = = = = Crimmitzschau,
3. = = = = Glauchau,
4. = = = = Leipzig,
5. = = = = Mittweida,
6. = = = = Reichenbach,
7. = = = = Schneeberg.

III. Königreich Württemberg.

1. Die Realanstalt zu Biberach,
2. = = = Eßlingen,
3. = = = Hall,
4. = = = Heilbronn,
5. = = = Ludwigsburg,
6. = = = Ravensburg,
7. = = = Reutlingen,
8. = = = Stuttgart,
9. = = = Tübingen,
10. = = = Ulm.

IV. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule zu Alsfeld,
2. = = = Alzey,
3. = = = Bingen,
4. = = = Darmstadt,
5. = = = Friedberg,
6. = = = Gießen,
7. = = = Mainz,
8. = = = Michelstadt,

Digitized by Google

9. die Realschule zu Offenbach,
10. = = = Worms.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Bützow,
2. = = = Güstrow,
3. = = der großen Stadtschule zu Rostock,
4. = = = = = = Wismar.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VII. Herzogthum Oldenburg.

1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
2. = = = Oldenburg.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

Das Herzogliche Real-Gymnasium zu Braunschweig.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Realschule zu Saalfeld.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Die Realschule zu Arnstadt,
2. = = = Sondershausen.

XI. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Realschule zu Bremen,
2. = = = Bremerhaven,
3. = = = Vegesack.

XII. Elsaß-Lothringen.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Buchsweiler,
2. = = = Lyzeums zu Colmar,
3. = = = Protestantischen Gymnasiums zu Straßburg.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Andreasschule zu Berlin,
2. = höhere Bürgerschule zu Kottbus,
3. = = = = Wriezen.

Provinz Pommern.

4. Die höhere Bürgerschule zu Wolgast.

Provinz Sachsen.

5. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch,
6. = = = = Mühlhausen,
7. = = = = Naumburg,
8. = = = = Weißenfels.

Provinz Schleswig-Holstein.

9. Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben,
10. = = = = Husum,
11. = = = = Itzehoe,
12. = = = = Schleswig,
13. = = = = Sonderburg.

Provinz Hannover.

14. Die höhere Bürgerschule zu Emden,
15. = = = = Nienburg,
16. = = = = Northeim,
17. = = = = Otterndorf,
18. = = = = Uelzen.

Provinz Westphalen.

19. Die höhere Bürgerschule zu Lüdenscheidt,
20. = = = = Schwelm,
21. = = = = Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

22. Die höhere Bürgerschule zu Hersfeld,
23. = = = = Schmalkalden.

Rheinprovinz.

24. Die höhere Bürgerschule zu Crefeld,
25. = = = = Düren,
26. = = = = Eupen,
27. = = = = M.-Gladbach,
28. = = = = Lennep,
29. = = = = Neuwied,
30. = = = = Rheydt,
31. = = = = Saarlouis,
32. = = = = Solingen,
33. = = = = Wesel.

II. Herzogthum Lauenburg.

Die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe.

III. Königreich Württemberg.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Ulm.

IV. Großherzogthum Baden.

1. Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Baden,

Digitized by Google

2. das Real-Gymnasium zu Lörrach,
3. " " " " Pforzheim.

V. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Birkenfeld.

VI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Die Realschule zu Coburg,
2. " " " Ohrdruf.

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

VIII. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Progymnasium zu Bischweiler,
2. " " " Gebweiler,
3. " " " Markirch.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen,
2. " " " " Jenkau,
3. " " " " Marienwerder,
4. " " " " Pillau.

Provinz Brandenburg.

5. Die höhere Bürgerschule zu Fürstenwalde,
6. " " " " Guben,
7. " " " " Krossen,
8. " " " " Luckenwalde,
9. " " " " Nauen,
10. " " " " Neustadt-Eberswalde,
11. " " " " Rathenow.

Provinz Pommern.

12. Die höhere Bürgerschule zu Lauenburg,
13. " " " " Stolp,
14. " " " " Wollin.

Provinz Schlesien.

15. Die erste höhere Bürgerschule zu Breslau,
16. " zweite " " " daselbst,
17. die höhere Bürgerschule zu Guhrau,
18. " " " " Kreuzburg,
19. " " " " Löwenberg,
20. " " " " Striegau.

Provinz Sachsen.

21. Die höhere Bürgerschule zu Eilenburg,
22. " " " " Langensalza.

Provinz Schleswig-Holstein.

23. Die höhere Bürgerschule zu Marne,
24. " " " Segeberg.

Provinz Hannover.

25. Die höhere Bürgerschule zu Celle,
26. " " " " Clausthal,
27. " " " " Einbeck,
28. " " " " Hameln,
29. " " " " Hannover,
30. " " " " Hildesheim,
31. " " " " Münden,
32. " " " " Papenburg,
33. " " " " Quakenbrück,
34. " " " " Stade.

Provinz Westphalen.

35. Die höhere Bürgerschule zu Bocholt,
36. " " " " Unna.

Provinz Hessen Nassau.

37. Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach,
38. " " " " Biedenkopf,
39. " " " " Cassel,
40. " " " " Diez,
41. " " " " Ems,
42. " " " " Frankfurt a. Main,
43. " Selekten-Schule daselbst,
44. " höhere Bürgerschule zu Fulda,
45. " " " " Geisenheim,
46. " " " " Hofgeismar,
47. " " " " Limburg,
48. " " " " Marburg,
49. " " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

50. Die höhere Bürgerschule zu Dülken,
51. " " " " Kerpen,
52. " " " " Mayen.

II. Königreich Sachsen.

Die höhere Knabenschule zu Leipzig.

Digitized by Google

III. Königreich Württemberg.

1. Die Realanstalt zu Calw,
2. " " " Nürtingen,
3. " " " Rottweil.

IV. Großherzogthum Baden.

1. Die höhere Bürgerschule zu Carlsruhe,
2. " " " " Constanz,
3. " " " " Freiburg,
4. " " " " Heidelberg.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die höhere Bürgerschule zu Grabow,
2. " Realklassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Birkenfeld.

VIII. Herzogthum Anhalt.

1. Die höhere Bürgerschule zu Bernburg,
2. " Realklassen des Herzoglichen Gymnasiums zu Cöthen,
3. " Franzschule des Herzoglichen Gymnasiums zu Dessau,
4. " Realklassen des Herzoglichen Gymnasiums zu Zerbst.

IX. Fürstenthum Waldeck.

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

X. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

Die Marineschule zu Kiel.

II. Königreich Bayern.

1. Die Industrieschule zu Augsburg.
2. " " " Kaiserslautern,
3. " Central-Thierarzneischule zu München,
4. Die Industrieschule daselbst,
5. " " zu Nürnberg,
6. " Landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

III. Königreich Sachsen.

1. Die höhere Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
2. " " " " Dresden,
3. " " " " Leipzig.

b. Privat-Lehranstalten.*)

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

2. Die Handelsschule zu Berlin,
3. das Viktoria-Institut des Dr. Immanuel Schmidt zu Falkenberg.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
6. das Pädagogium zu Niesky.

Provinz Hessen-Nassau.

7. Das Schenk'sche Lehr- und Erziehungs-Institut zu Friedrichsdorf bei Homburg.

Rheinprovinz.

8. Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Kortegarn zu Bonn.

II. Königreich Bayern.

Die höhere Handelsschule des Augsburger-Handels-Vereins zu Augsburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
2. " Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krause) daselbst,

*) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissarius abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Digitized by Google

3. das moderne Gesammt-Gymnasium des Dr. Karl Kühn zu Leipzig.

IV. Königreich Württemberg.

Die höhere Handelsschule zu Stuttgart.

V. Großherzogthum Hessen.

1. Die Privat-Realschule von Scharvogel zu Mainz,
2. die Handelsschule des Dr. Nägler zu Offenbach.

VI. Herzogthum Braunschweig.

1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
2. = Jakobsonschule zu Seesen.

VII. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Handelsschule zu Gotha.

VIII. Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Dr. Brinckmeier zu Ballenstedt.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Barop zu Keilhau.

X. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Handelsschule des Dr. Amthor zu Gera.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Real-Lehranstalt von F. H. Petri zu Lübeck.

XII. Freie Hansestadt Bremen.

Die Lehranstalt von C. W. Debbe zu Bremen.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Schule von Dr. J. N. Bartels und C. Förster zu Hamburg,
2. = = des Dr. F. Bülau daselbst,
3. = = = Dr. J. G. Fischer daselbst,
4. = = der Gebrüder F. und W. Glitza daselbst,
5. = = des Dr. Wichard Lange daselbst,
6. = = von F. L. Nirrnheim daselbst,
7. = = des Dr. M. Otto daselbst,
8. = israelitische Stiftungsschule daselbst,
9. = Talmud-Thora-Schule daselbst.

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt worden sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

1. Die Gewerbeschule zu Brieg*),
2. = = = Gleiwitz*),
3. = = = Görlitz*),
4. = = = Liegnitz*).

Provinz Hannover.

5. Die Gewerbeschule zu Hildesheim*).

Provinz Westphalen.

6. Die Gewerbeschule zu Bochum*).

Provinz Hessen-Nassau.

7. Die Gewerbeschule zu Cassel*).

Rheinprovinz.

8. Die höhere Gewerbeschule zu Barmen**),
9. die Gewerbeschule zu Coblenz*),
10. = = = Crefeld*),
11. = = = Elberfeld*).

II. Königreich Sachsen.

Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz***).

III. Königreich Württemberg.

Die mathematische Abtheilung der polytechnischen Schule zu Stuttgart†).

---

*) Die unter Nr. 1—7 und 9—11 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

**) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der beiden höheren Klassen die Reife für Selekta dargethan haben.

***) Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissarius abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten (1½jährigen) und zweiten (1jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

†) Diese Anstalt darf Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche der mathematischen Abtheilung mindestens ein Jahr lang angehört und sich das Pensum dieser Abtheilung gut angeeignet haben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

10. Jahrgang. **Berlin, den 4. März 1876.** **Nr. 7.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 67.

Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in der Rheinprovinz und im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Berlin, den 20. Februar 1876.

Das von den Herren Ministern des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unter dem 29. Oktober bezw. 22. Dezember 1875 genehmigte Reglement zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — G. S. Nr. 23 für 1875 — in der Rheinprovinz bezw. im Regierungsbezirk Wiesbaden, ist mittelst

Nr. 46, Jahrg. 1875, des Amtsblattes der Regierung zu Coblenz,
Nr. 51, " " " " " " " Düsseldorf,
Nr. 46, " " " " " " " Cöln,
Nr. 47, " " " " " " " Trier,
Nr. 47, " " " " " " " Aachen,

bezw. Nr. 2 für 1876 des Amtsblattes der Regierung zu Wiesbaden bekannt gemacht worden.

Die im §. 1 und ff. jenes Reglements näher bezeichnete Entschädigungspflicht der betreffenden Verbände ist mit dem Tage der Genehmigung des Reglements in Kraft getreten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 492. 2. A. 2.

Nr. 68.

Regelung der Dienstverhältnisse der militairischen Krankenwärter und Vertheilung derselben an die Lazarethe durch die Korps-Generalärzte.

Berlin, den 21. Februar 1876.

Die Regelung der Dienstverhältnisse der militairischen Krankenwärter und die Vertheilung derselben an die Lazarethe hat fortan durch die Korps-Generalärzte unter entsprechender Mitwirkung der Königlichen Intendanturen stattzufinden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 752. 1. M. M. A.

Digitized by Google

Nr. 69.

Ablauf des Präclusivtermins für Geltendmachung von Pensions-Ansprüchen aus dem Kriege von 1870/71.

Berlin, den 23. Februar 1876.

Mit Bezugnahme auf die kriegsministeriellen Ausführungs-Bestimmungen vom 18. August 1871 zum Militair-Pensions-Gesetz vom 27. Juni ej. a. wird auf Grund der Bestimmungen im §. 16 dieses Gesetzes in Erinnerung gebracht, daß für die Theilnehmer an dem Kriege 1870/71 die 5jährige Frist zur Geltendmachung von Pensions-Ansprüchen gemäß des §. 12 l. c. auf Grund einer in jenem Kriege erlittenen Dienstbeschädigung mit dem 20. Mai cr. inkl. abläuft.

Da dergleichen Ansprüche bestimmungsmäßig bei der Pensionirung, resp. bei dem Uebertritt in eine für Garnisondienstfähige zugängliche Stellung — §. 34 l. c. — in der Regel endgültig festzustellen sind, muß mithin die Pensionirung ꝛc. der in Rede stehenden Personen bis zum 20. Mai cr. erfolgt oder zum Mindesten der bezügliche Anspruch mit dem Antrage auf Pensionirung geltend gemacht sein. Mit demselben Termine erlischt für die bereits ausgeschiedenen, resp. in Stellen für Garnisondienstfähige übergetretenen Theilnehmer am Kriege 1870/71 das durch §. 29 l. c. gewährte Ausnahme-Recht, Ansprüche auf Grund des §. 12 und §. 13 l. c. resp. des §. 2 des Gesetzes vom 4. April 1874 nächträglich zur Geltung zu bringen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Nr. 422. 2. D. f. I. A.

Nr. 70.

Preise der Patronen.

Berlin, den 14. Februar 1876.

Unter Bezugnahme auf Passus B. 11 des Etats für die jährliche Uebungs- ꝛc. Munition und §. 29 ad 5 der Verwaltungsbestimmungen, betreffend die Patronen M/71, werden die Preise der Patronen, welche den Truppen ꝛc. gegen Bezahlung aus den Artillerie-Depots verabfolgt werden können, bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt:

	pro 1000
scharfe Patronen M/71	93 M.
Platz-Patronen M/71	69 M.
Exerzir-Patronen M/71	66 M.
scharfe Kavallerie-Patronen inkl. Zündhütchen	25 M.
Kavallerie-Platz-Patronen inkl. Zündhütchen	13,50 M.

Außerdem darf von den Artillerie-Depots an die Truppen verabfolgt werden:

bisheriges Gewehr-Pulver zum Preise von	1 M. pro K.
Gewehr-Pulver M/71	1,4 M. pro K.

Nach Passus B. 8 des erwähnten Etats sind von den Artillerie-Depots für diejenigen Patronenhülsen, Packschachteln und das Blei, welche über den vorgeschriebenen Prozentsatz abgeliefert werden, zu vergüten:

pro 1000 Patronenhülsen	10 M.
pro 1000 Packschachteln	20 M.
pro 50 K. Blei	13,50 M.

Diese Preise sind bei Berechnung der Munitions-Quantitäten, welche für qu. Materialien eingetauscht werden können, zu Grunde zu legen.

Der §. 29 ad 5 der Verwaltungs-Bestimmungen, betreffend die Patronen M/71, wird hierdurch modifizirt.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Rautenberg.

Nr. 206. 1. 76. Art. 1.

Digitized by Google

Nr. 71.

Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1875 verabreichten Naturalien.

Berlin, den 17. Februar 1876.

Nach den in Gemäßheit des §. 156 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegs-Ministerium zugegangenen Berichten der Königlichen General-Kommandos sind im Jahre 1875 im Ganzen 32 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien erhoben worden, und zwar:

	Ueberhaupt	Davon wurden erachtet: für begründet	für unbegründet
beim 1. Armee-Korps	2	1	1
" 3. " "	2	—	2
" 5. " "	2	2	—
" 6. " "	2	2	—
" 7. " "	1	1	—
" 8. " "	1	1	—
" 9. " "	5	5	—
" 10. " "	6	5	1
" 11. " "	3	3	—
" 15. " "	8	5	2
Summa	32	25	6

Beim 15. Armee-Korps ist eine Beschwerde unentschieden geblieben.

In den Fällen, in welchen die gemachten Ausstellungen als gerechtfertigt anerkannt worden sind, hat der Ersatz in gutem Material oder in Gelde sofort stattgefunden.

Nur in einem Falle ist ein Ersatz resp. Umtausch des bemängelten Naturals unterblieben, weil die kommissarische Untersuchung gegen die Bestimmung erst einige Tage nach der Ausgabe eingeleitet ist.

Die Korps-Intendanturen haben die betreffenden Lieferanten auf die genaue Innehaltung der kontraktlich übernommenen Verpflichtungen ernstlich verwiesen, in 8 Fällen Konventional- resp. Ordnungs-Strafen verfügt und in 4 Fällen die Lieferung in andere Hände gelegt.

Da in 2 Fällen das schiedsrichterliche Urtheil nur von 3, statt 4 Personen gefällt ist, weil das 4. Kommissions-Mitglied nicht zur Stelle erschienen war, so wird unter Bezugnahme, auf den Erlaß vom 20. März 1872 — A.-V.-Bl. Nr. 8 — wiederholt wegen der rechtzeitigen Bestellung von Stellvertretern auf die Verfügung vom 21. Februar 1862 — M.-W.-Bl. Nr. 10 — hingewiesen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Koellner.

No. 499. 2. M. O. D. 2.

Nr. 72.

Benutzung der zweiten Eisenbahn-Wagenklasse Seitens der Unterärzte und Zahlmeister-Aspiranten, welche als Vertreter von Assistenz- und Stabsärzten resp. von Zahlmeistern fungiren.

Berlin, den 17. Februar 1876.

Diejenigen Unterärzte und Zahlmeister-Aspiranten, welche als Vertreter von Assistenz- und Stabsärzten resp. von Zahlmeistern fungiren und mit den Truppentheilen die Garnison verlassen, haben bei Benutzung der Eisenbahn auf Beförderung in der zweiten Wagenklasse Anspruch.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Dresow.

No. 445. 12. 75. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 73.

Transport von Militair-Arrestaten.

Berlin, den 19. Februar 1876.

Steckbriefe, welche zur Verfolgung von Militairpersonen erlassen werden, haben stets die Aufforderung zu enthalten, daß die betreffenden Individuen im Ergreifungs-Fall

„an die nächste Militair-Behörde"

abgeliefert werden, da Gemeinden wie Polizeibehörden nur hierzu verpflichtet sind, und die für einen weiteren Transport durch Civilbegleiter erwachsenden Kosten auf Militair-Fonds nicht übernommen werden dürfen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Dreſow.

No. 255. 2. M. O. D. 3.

Nr. 74.

Anfertigung von Reitzeug-Stücken in den Artillerie-Werkstätten.

Berlin, den 26. Februar 1876.

Die Kavallerie-Regimenter werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die Artillerie-Werkstätten gegenwärtig in der Lage sind, größere Bestellungen auf Reitzeug-Stücke in kurzer Frist und zu den Etatspreisen, zum Theil auch unter den letzteren, auszuführen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Dreſow.

No. 440/2. M. O. D. 3.

Nr. 75.

Nachweisung der im letzten Vierteljahre 1875 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich Deutschen Reichs-Telegraphen-Aemter.

Berlin, den 26. Februar 1876.

Die während des letzten Vierteljahres 1875 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich Deutschen Reichs-Telegraphen-Aemter werden im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. **Neu errichtet wurden:**

1) In der Provinz Preußen:

Jablonowo,
Kaukehmen,
Neukirch, Reg.-Bez. Gumbinnen,
Prostken.

2) In der Provinz Brandenburg:

Bieſenthal,
Liepe, Reg.-Bez. Potsdam,
Mittenwalde,
Wildberg, Reg.-Bez. Potsdam,
Zehden.

3) In der Provinz Pommern:

Cöſternitz,
Neumark in Pommern.

4) In der Provinz Posen:

Gorzyn.

5) In der Provinz Sachſen:

Arneburg,
Clötze,
Derenburg,
Gefell,
Möckern,
Zieſar.

6) In der Provinz Weſtfalen:

Attendorn,
Breckerfeld,
Erwitte,
Kierspe,

Digitized by Google

Meinerzhagen,
Breden,
Werne.

7) In der Rheinprovinz:

Bayenthal,
Lechenich,
Mechernich,
Münstereifel,
Zeltingen,
Zülpich.

8) In der Provinz Hannover:

Alfeld,
Dassel,
Elze,
Gronau bei Hildesheim,
Haren a. d. Ems.

9) In der Provinz Hessen-Nassau.

Cronberg,
Großalmerode,
Nastätten.

10) Im Königreich Sachsen:

Geringswalde,
Lengefeld,
Lommatzsch,
Mügeln bei Oschatz,
Oberwiesenthal,
Olbernhau,
Zöblitz.

11) Im Großherzogthum Baden:

Bühlerthal,
Durbach,
Kappelrodeck.

12) Im Großherzogthum Hessen:

Großzimmern,
Hofheim.

13) Im Herzogthum Sachsen-Meiningen:

Lauscha,
Rentwertshausen,
Wallendorf.

14) Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:

Großbreitenbach,
Langewiesen.

15) Im Fürstenthum Reuß-Schleiz:

Wurzbach.

16) Im Reichslande Elsaß-Lothringen:

Türkheim.

Die vorgenannten Aemter haben sämmtlich beschränkten Tagesdienst.

II. Veränderungen der Dienststunden bezw. der Klassen-Eintheilung der Aemter.

1) Die Vereinigung mit den Orts-Postanstalten hat bei folgenden Telegraphen-Aemtern stattgefunden: Berlin, Steglitzerstraße (zugleich verlegt nach der Genthinerstraße), Celle, Crimmitschau, Elsfleth, Gandersheim, Hamburg (Zollvereins-Niederlage), Ilmenau, Leutenberg, Lobenstein, Lübeck (Zweigamt), Malchow, Neubukow, Nußloch, Rastatt, Rawitsch, Ribnitz, Wandsbeck, Wetzlar, Zabern.
2) Körbisdorf, } bisher von einer Gemeinde unterhalten und verwaltet, sind in die Verwaltung der
3) Benkendorf, } Reichstelegraphen-Verwaltung übernommen worden.
4) Bad Elster ist nunmehr dauernd in Betrieb genommen mit beschränktem Tagesdienst, jedoch während der Badezeit vom 10. Mai bis 30. September mit vollem Tagesdienst.

III. Geschlossen wurden folgende Aemter:

1) Callenberg, Schloß-Station,
2) Hummelshayn, Schloß-Station,
3) Kirchberg in Baden, Schloß-Station,
4) Neues Palais bei Potsdam, Schloß-Station,
5) Schriesheim in Baden,
6) Thal in Thüringen, wird für die Folge alljährlich vom 1. Mai bis Ende Oktober in Betrieb gesetzt werden.
7) Wilhelmshöhe bei Cassel, Schloß-Station.

Digitized by Google

IV. **Wiedereröffnung geschlossen gewesener Aemter.**

Das Telegraphen-Amt im Reichstagsgebäude, Berlin.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines-Kriegs-Departement.
J. A.: J. V.:
v. Caprivi. Andreae.

No. 501. 2. 76. Ing.

Nr. 76.

Festsetzung des Zeitraums, für welchen den Vorspanngestellern nur der einfache Tagessatz zu gewähren ist.

Berlin, den 27. Februar 1876.

Unter Bezugnahme auf den §. 9 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der Erklärung des Reichskanzleramtes für eine Vorspannleistung, welche vom Beginn der Fahrt vom Wohnorte bis zur Rückkehr in denselben nicht länger als von Mitternacht bis zu Mitternacht gedauert hat — vorbehaltlich der etwaigen besonderen Vergütung der Fahrt vom Wohnorte nach dem Gestellungsorte — nur der einfache Tagessatz zu gewähren ist.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.

v. Karczewski. Dresow.

No. 562/2. 76. M. O. D. 3.

Nr. 77.

Abänderung einer Vorschrift.

Berlin, den 28. Februar 1876.

In dem Entwurf zum 5. Abschnitt zur Instruktion betreffend das Infanterie-Gewehr M/71. „die im dienstlichen Gebrauche am häufigsten vorkommenden Reparaturen" pag. 4 in der letzten Zeile des Alinea 3 von oben ist $5^{mm.}$ in $5{,}5^{mm.}$ umzuändern und ebenda dem Alinea 3 hinzuzufügen:

„Wird beim Schießen die Papierumwickelung des Geschosses durchschnitten, so ist der Lauf leicht zu schmirgeln, um den Kanten der Balken eben die schneidende Schärfe zu nehmen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.
v. Caprivi. Rautenberg.

No. 751. 11. Art. 1.

Nr. 78.

Druckfehler-Berichtigungen zu dem „Preis-Verzeichniß von den reglementsmäßigen einzelnen Seitengewehr- und Lanzentheilen beim Verkauf an die Truppen pro 1876".

Berlin, den 28. Februar 1876.

1) Ad 4. „Infanterie-Faschinenmesser" Pos.: „Scheide ohne Beschläge" Firma: „Clemen & Jung" ist statt: „30 ₰" zu setzen: „1 ℳ 30 ₰".
2) Ad 8. „Faschinenmesser für Kadetten" ist statt der Position: „Mundloch mit Federvorrichtung" zu setzen: Mundblech mit Federvorrichtung" und bei der Firma: W. Schmolz & Komp. statt „1 ℳ 95 ₰" „95 ₰".

Digitized by Google

3) Ad 12. „Hirschfänger M/71 und Hirschfänger M/65" ist statt „Federvorrichtung ohne Deckplatte" zu setzen: „Federvorrichtung mit Schraube ohne Deckplatte".

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A.
v. Caprivi. Rautenberg.

Nr. 971. 2. 76. Art. 1.

Nr. 79.

Anstellung von Militair-Anwärtern im Privat-Eisenbahndienste.

Berlin, den 1. März 1876.

Im Anschluß an die diesseitigen Veröffentlichungen vom 12. Mai 1874 (Armee-Verordnungs-Blatt von 1874 Nr. 9) und 16. Januar 1875 (Armee-Verordnungs-Blatt von 1875 Nr. 3) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Laufe des Jahres 1875 der Westholsteinischen-Eisenbahn-Gesellschaft durch die Allerhöchste Konzessions-Urkunde bezüglich des Baues und Betriebes einer Eisenbahn von Neumünster über Heide nach Tönning vom 21. Juli 1875 die Verpflichtung auferlegt worden ist, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militair-Anwärtern, soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staats-Eisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A.
v. Caprivi. Blume.

No. 672. 2. A. 2.

Nr. 80.

Abänderung des Reitzeugs des Truppen- und Administrations-Trains.

Berlin, den 1. März 1876.

Die Schlaufe am Steigriemen des Sattelbocks ist entbehrlich und daher durch Abschneiden zu entfernen. Kosten dürfen hierdurch nicht erwachsen.

Die Zeichnung des Steigriemens auf Blatt 5 Tit. II. von den Geschirr- und Stallsachen des Trains C/73 ist entsprechend zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Blume.

No. 220. 2. A. 2.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

10. Jahrgang. **Berlin, den 17. März 1876.** **Nr. 8.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 81.

Abänderung des §. 6 der Instruktion für die Artillerie-Offiziere der Plätze vom 25. März 1858.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, in Abänderung des §. 6 der Instruktion für die Artillerie-Offiziere der Plätze vom 25. März 1858, daß diese Offiziere sowie die Vorstände der Artillerie-Depots in offenen Orten zu den Inspizirungen auf den Artillerie-Schießplätzen für die Folge ohne Rücksicht auf die Entfernung ihres Garnisonortes vom nächstgelegenen Schießplatze in einem zweijährigen Turnus gleichmäßig herangezogen werden dürfen.

Berlin, den 24. Februar 1876.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 8. März 1876.

Im Anschluß an vorstehende Allerhöchste Ordre bestimmt das Kriegsministerium:

Die Artillerie-Offiziere der Plätze sowie die Vorstände der Artillerie-Depots in offenen Orten haben sich alle zwei Jahre einmal nach dem ihrer Garnison zunächst gelegenen Artillerie-Schießplatze zu begeben, um für die Dauer der Inspizirung durch den General-Inspekteur der Artillerie den Schießübungen beizuwohnen.

Der zweijährige Turnus für die betreffenden Dienstreisen haftet an der Person und schließt sich an den diesfälligen Turnus der Truppen-Inspizirungen an, so daß beispielsweise ein Artillerie-Offizier vom Platz bezw. ein Depot-Vorstand, welcher sein Kommando als solcher im Jahre 1876 antritt, nachdem er in demselben Jahre in der Truppe der Inspizirung durch den General-Inspekteur der Artillerie beigewohnt, sich erst im Jahre 1878 auf dem Artillerie-Schießplatz zu obigem Zweck einzufinden hat.

Die Entscheidung darüber, ob ein Artillerie-Offizier vom Platz bezw. ein Depot-Vorstand je nach der Dringlichkeit der Depotarbeiten entweder zu den Inspizirungen der Feldartillerie oder zu denjenigen der Fußartillerie heranzuziehen ist, steht der dem betreffenden Depot vorgesetzten Fußartillerie-Brigade zu. Dieselbe ist auch ermächtigt, einem solchen Offizier in dem Falle, daß derselbe bei außergewöhnlichen wichtigen Depotarbeiten unabkömmlich erscheint, für ein Jahr von der Verpflichtung des Erscheinens auf dem Artillerie-Schießplatze gänzlich zu entbinden, muß aber im jedem einzelnen derartigen Falle dem Allgemeinen Kriegs-Departement hierüber Anzeige erstatten.

Soweit die genannten Offiziere nicht beritten sind oder ihre Pferde nicht per Fußmarsch heranziehen können, sind denselben auf den Schießplätzen nach Möglichkeit Dienstpferde der Truppe zu überweisen. Die Mitführung von Pferden auf der Eisenbahn für fiskalische Rechnung von Seiten dieser Offiziere ist nicht gestattet.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1161. 2. K. M.

Digitized by Google

Nr. 82.

Ausbildung und Prüfung der Zahlmeister-Applikanten.

Berlin, den 8. März 1876.

Die in den Bestimmungen über die Ablegung der Zahlmeister-Prüfung vom 8. November 1864 (M. W. Bl. Nr. 47) enthaltenen Festsetzungen werden wie folgt ergänzt resp. modificirt:

1. ad §. 1. Die Anmeldung der Zahlmeister-Applikanten Behufs ihrer Kommandirung zur Intendantur hat Seitens des Truppentheils auf dem Instanzenwege beim General-Kommando zu erfolgen; letzteres überweist die Kandidaten nach Maßgabe der schon Kommandirten der Korps-Intendantur resp. einer der Divisions-Intendanturen, wobei indeß zu berücksichtigen bleibt, daß die Ueberweisung möglichst an diejenige Intendantur erfolgt, zu deren Geschäftsbereich der Truppentheil ꝛc. des betreffenden Kandidaten gehört.
2. ad §. 4. Die Ausbildung der Zahlmeister-Applikanten bei der Intendantur hat fortan allgemein einen Zeitraum von mindestens neun Monaten zu umfassen.
3. ad §. 12. Die Anciennetät sämmtlicher Zahlmeister-Applikanten, welche innerhalb des Korps-Bezirks in einem und demselben Monat das Examen bestanden haben, wird unter Berücksichtigung der nach §. 10 ertheilten Prädikate event. des Dienstalters durch das General-Kommando festgesetzt.

   Der Tag, an welchem die Prüfung stattgefunden hat, bleibt bei der Feststellung der Anciennetät außer Betracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 721. 2. 76. M. O. D. 3.

Nr. 83.

Gewährung von Führungsprämien an ehemalige Zöglinge des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses.

Berlin, den 8. März 1876.

Der im Militair-Wochenblatte Nr. 41 pro 1848 abgedruckte Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 28. Juni 1848, betreffend die Führungsprämien an ehemalige Zöglinge des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses, wird dahin abgeändert, daß die Anträge auf Bewilligung der diesen Zöglingen in Aussicht gestellten Geldprämien resp. Geldunterstützungen nicht mehr in den ersten Tagen des Monats November desjenigen Jahres, in welchem der Berechtigte eine 9jährige Dienstzeit vollendet hat, sondern künftig zu jeder Zeit im Laufe des Kalenderjahres an das Königliche Direktorium des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses zu Berlin einzureichen sind, sobald nach Maßgabe der in den Berechtigungsscheinen resp. Aufführungsbüchern vorgeschriebenen Bedingungen der Betreffende

1) ohne Doppelrechnung der Kriegsjahre neun volle Jahre im stehenden Heere aktiv gedient hat, oder
2) nach kürzerer, aber doch mehr als dreijähriger Militair-Dienstzeit wegen unverschuldeter Invalidität entlassen wird.

Die Anträge müssen belegt sein mit dem Prämien-Berechtigungsscheine beziehungsweise dem Aufführungsbuche, sowie einem vom Kommandeur des Truppentheils ausgestellten, mit dem Dienststempel versehenen Führungs-Zeugniß, in welchem die spezielle Dienstzeit des Betreffenden anzugeben ist.

Im Falle sub 2 ist ferner noch anzuführen, wann und welche Behörde den Betreffenden als Invaliden anerkannt hat.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 111. 3. A. 2.

Digitized by Google

Nr. 84.

Einlösung und bevorstehende Präclusion Preußischer Kassen-Anweisungen.

Berlin, den 9. März 1876.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 16. Februar 1876, betreffend die Einlösung und bevorstehende Präclusion der Preußischen Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861, sowie die an die Königlichen Regierungen ꝛc. dieserhalb erlassene Circular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 16. Februar d. J. werden hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 86. 3. 76. M. O. D. 1.

Berlin, den 16. Februar 1876.

Bekanntmachung.

Nach §. 2 des Gesetzes vom 18. Juni v. J. (G.-S. S. 231) hat die Staats-Regierung den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Preußischen Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 ihre Gültigkeit verlieren. Mit Bezug hierauf fordere ich wiederholt dazu auf, sich der bezeichneten Kassen-Anweisungen baldigst dadurch zu entledigen, daß dieselben entweder bei den Staatskassen in Zahlung gegeben, oder bei einer der nachbezeichneten Kassen:

a. in Berlin

bei 1) der General-Staatskasse,
2) der Kontrole der Staatspapiere,
3) der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
4) dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände,
5) dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und
6) der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen

bei 1) den Regierungs-Haupt-Kassen,
2) den Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover,
3) der Landeskasse in Sigmaringen,
4) den Kreiskassen,
5) den Kassen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6) den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
7) den Forstkassen,
8) den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, sowie
9) den Neben-Zoll- und den Steuer-Aemtern,

zur Einlösung gebracht werden.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Berlin, den 16. Februar 1876.

Finanz-Ministerium.

Der Königlichen Regierung übersende ich eine Bekanntmachung, betreffend die Einlösung und die bevorstehende Präclusion der Preußischen Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861, mit dem Veranlassen, dieselbe sofort und demnächst noch drei Mal in Zwischenräumen von vier zu vier Wochen durch das Amtsblatt, die Kreisblätter, geeignete Zeitungen und durch die Orts-Behörden des dortigen Bezirks veröffentlichen zu lassen, sowie hiernach die Einlösungs-Kassen, sämmtliche Kassen des dortigen Ressorts und die Kassen der unter ihrer Aufsicht stehenden Institute mit Anweisung zu versehen.

Digitized by Google

Die Spezialkassen haben die von ihnen in Zahlung angenommenen, beziehungsweise eingelösten Staatspapier-Geldzeichen der qu. Arten, nach den Sorten getrennt, ohne Verzug an die Regierungs-Hauptkasse (Landeskasse in Sigmaringen) abzuliefern.

Von der letzteren werden die Geldzeichen in möglichst abgerundeten Beträgen, nach den Sorten getrennt, am Schlusse jeder Woche an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst eingesendet.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Nr. 85.

Theilnahme von Stabsoffizieren des Garde-Korps am diesjährigen Aushebungsgeschäft.

Berlin, den 10. März 1876.

Es wird hiermit bestimmt, daß im laufenden Jahre Stabsoffiziere des Garde-Korps an dem Aushebungsgeschäft in den Bezirken der 2., 7., 11., 17., 21., 27., 31., 38., 41., 62., sowie in den Preußischen Gebietstheilen der 15. und 36. Infanterie-Brigade Theil zu nehmen haben.

Die Reisepläne sind Seitens der bezeichneten Brigaden rechtzeitig dem General-Kommando des Garde-Korps mitzutheilen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 160. 3. 76. A. 1.

Nr. 86.

Anerkennung der Realschule I. Ordnung zu Weimar.

Berlin, den 11. März 1876.

Die Realschule I. Ordnung zu Weimar wird hierdurch als zur Ausstellung vollgültiger Abiturienten-Zeugnisse im Sinne des §. 3 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres de 1861 berechtigt, anerkannt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 281. 3. A. 2.

Nr. 87.

Ergänzung der Bestimmungen wegen Verpackung der Reichsmünzen.

Berlin, den 11. März 1876.

Das Reichskanzler-Amt hat zur Ergänzung der in Folge seiner Schreiben an die Bundes-Regierungen vom 17. Oktober 1874 (A. 7488) und 9. Juli 1875 (A. 4425) wegen der Verpackung der Reichsmünzen getroffenen Anordnungen in dem nachfolgenden Schreiben vom 2. März d. J. (A. 833) nähere Anleitungen in Bezug auf den Verschluß und die Bezeichnung der Beutel und Tüten mit Reichsmünzen gegeben, welche im Anschluß an die diesseitigen Bekanntmachungen vom 26. Oktober 1874 (Armee-Verordnungs-Blatt pro 1874 Stück 21 Nr. 210) und 19. Juli 1875 (Armee-Verordnungs-Blatt pro 1875 Stück 15 Nr. 187) hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntniß gebracht werden, daß dieselben von sämmtlichen Kassen im Ressort der Militair-Verwaltung zur Richtschnur zu nehmen sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 191. 3. 76. M. O. D. 1.

Digitized by Google

Berlin, den 2. März 1876.

Der Kassenverkehr zwischen einzelnen Reichsinstituten einerseits und gewissen Landeskassen andererseits hat das Bedürfniß hervortreten lassen, die in Folge der diesseitigen Schreiben vom 17. Oktober 1874 (A. 7488) und 9. Juli 1875 (A. 4425) wegen der Verpackung der Reichsmünzen getroffenen Anordnungen durch eine Bestimmung darüber zu ergänzen, in welcher Weise der Verschluß der Tüten und insbesondere der Beutel mit Reichsmünzen zu erfolgen habe, damit den Unzuträglichkeiten ein Ende gemacht werde, welche bisher durch die Verausgabung von zum Theil unversiegelten oder nur einfach zugebundenen, häufig sogar nicht mit Gewichtsangaben versehenen Beutel hervorgerufen sind.

Zu diesem Zweck erlaubt sich das Reichskanzler-Amt die ꝛc. Regierung ganz ergebenst zu ersuchen, diejenigen dortigen Kassen, bei welchen die oben erwähnten Vorschläge in Betreff der Verpackung der Reichsmünzen zur Einführung gelangt sind, gefälligst dahin mit Anweisung versehen zu wollen, daß sowohl Beutel als Tüten mit Reichsmünzen gewogen, versiegelt und dann mit dem Inhalte, dem Namen der einliefernden Kasse und dem Gewichte bezeichnet werden; daß die Siegelung der Tüten an beiden Enden geschieht; daß endlich die Beutel, welche von fester grauer Leinwand und gut genäht sein sollen, am Kropf mit Bindfaden kreuzweise durchstochen, dann durch beide Enden mit der beizufügenden Etikette umwickelt und auf der letzteren dergestalt versiegelt werden, daß die Enden des Bindfadens mit der Etikette durch das Siegel zusammengehalten werden.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

An sämmtliche Bundes-Regierungen mit Ausnahme Preußens.

Nr. 88.

Beschaffung der Blechgefäße zur Geschoßfettung für die Landwehr-Bataillone.

Berlin, den 4. März 1876.

Im Verfolg des diesseitigen Erlasses vom 28. September 1874 (Nr. 255. 9. M. O. D. 3) wird hierdurch bestimmt, daß die Blechgefäße zur Geschoßfettung für die Patronenwagen der Landwehr-Bataillone, unter Berücksichtigung der durch das Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 18 pro 1875, Seite 188 Nr. 221 bekannt gemachten Abänderungen der Dimensionen des Dichtungsleders und der Druckplatte, von den korrespondirenden Infanterie-Regimentern zu beschaffen sind.

Die bezüglichen Kosten sind für die Garde-Landwehr-Bataillone auf Kapitel 26 Tit. 6 des Etats pro 1876 zu übernehmen, für die Provinzial-Landwehr-Bataillone aber aus dem Ausrüstungs-Fonds der Bezirks-Kommandos zu bestreiten und von letzteren nur in dem Falle zur Erstattung aus dem vorbezeichneten Etats-Kapitel zu liquidiren, wenn der Ausrüstungs-Fonds keine Mittel zur Bestreitung der Ausgabe darbietet.

Der Gesammtbetrag der angewiesenen diesfälligen Kosten ist von den Intendanturen s. Z. hierher anzumelden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Dresow.

Nr. 525. 2. M. O. D. 3.

Nr. 89.

Formulare für das Rechnungswesen im Lazarethverkehr.

Berlin, den 7. März 1876.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 16. Dezember v. J. im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 27 wird den Lazareth-Verwaltungen bekannt gemacht, daß in Folge der veränderten Eintheilung des Etats vom Jahre 1876 ab noch folgende Rechnungs-Formulare neu entworfen und unter den nachstehend aufgeführten Bezeichnungen und Preisen bei der Königlichen Staatsdruckerei zu haben sind:

Litt. B. Nr.	55.	Unterhaltungskosten-Rechnungen für größere Lazarethe, 100 Bogen für	3 M.
" " "	56.	Desgleichen für kleinere Lazarethe, 100 Bogen für	3 M.

Digitized by Google

Litt. B. Nr. 57. Einlagebogen zu den Formularen B. Nr. 55, 56, 160 und 161, 100 Bogen für . . . . . 3 M.
" " " 58. Abrechnungen mit den Korps-Zahlungsstellen, 100 Exemplare für . 14,20 M.
" " " 59. Jahres-Rechnungen für größere Lazarethe, 100 Exemplare für . . 14,70 M.
" " " 160. Geld-Ausgabe-Rechnungen über Arznei- ꝛc. Kosten für größere Lazarethe, 100 Bogen für . . . . . 3 M.
" " " 161. Geld-Ausgabe-Rechnungen über Arznei- ꝛc. Kosten für kleinere Lazarethe, 100 Bogen für . . . . . 3 M.

Soweit die betreffenden älteren Formulare zu den Konzept-Rechnungen noch verwendbar sind, bleiben dieselben unter den Bezeichnungen des Preis-Verzeichnisses vom Dezember 1874 — Beilage zum Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 24 — von der Staatsdruckerei zu beziehen.

Die Formulare Nr. 18, 19, 20, 39, 40 und 154 des letztgedachten Verzeichnisses werden bis zur Erschöpfung der vorhandenen Vorräthe fort benutzt und behalten demnächst auch nach erfolgendem Neuabdruck die bisherige Bezeichnung.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Flügge.

No. 1021. 2. M. M. A.

Nr. 90.

Auflösung der Fortifikation zu Erfurt.

Berlin, den 9. März 1876.

Die Königliche Fortifikation zu Erfurt ist aufgelöst worden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines-Kriegs-Departement.
J. A. J. V.
v. Caprivi. Andreae.

No. 151. 3. Ing.

Nr. 91.

Führung von Personalbogen.

Berlin, den 9. März 1876.

Die Bestimmung im Passus II. 6 der diesseitigen Bekanntmachung vom 28. Februar 1874 (Nr. 735 2. 74 A 1a) — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 49 — tritt vorläufig außer Kraft.

In den Seitens der Truppentheile ꝛc. zu führenden Duplikaten der Personalbogen sind daher die Rubriken der Seite 4 bis auf Weiteres nicht auszufüllen.

Wo die Personalbogen schon jetzt bei Versetzungen, Kommandirungen ꝛc. als Ueberweisungs-Papier zur Anwendung kommen, sind die in beregte Rubriken gehörigen Angaben auf einem beizulegenden besonderen Blatt mitzutheilen, wobei bezüglich der Aufnahme von Bestrafungen dieselben Bestimmungen wie bezüglich der Personalberichte maßgebend sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A.
v. Caprivi. v. Wobeser.

Nr. 410. 2. A. 1.

Digitized by Google

Nr. 92.

Nachtrag zum Schulverzeichniß vom 19. Januar 1876.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. v. Mts. wird nachfolgende Nachweisung derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst zu ertheilen.

Die unter Nr. 1—12 und 14—18 der Nachweisung verzeichneten Anstalten dürfen dergleichen Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungs-Prüfung bestanden haben.

Berlin, den 26. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Nachweisung.

1) Gymnasial-Abtheilung der Erziehungsanstalt des Dr. Zenker zu Jena,
2) das Hofmann'sche Erziehungs-Institut zu St. Goarshausen,
3) die Nölle'sche (H. Steumer'sche) Handelsschule zu Osnabrück,
4) das Knickenberg'sche Erziehungs-Institut zu Telgte,
5) das Thurn'sche Erziehungs-Institut zu Altona,
6) das Ruoff-Hassel'sche Erziehungs-Institut zu Frankfurt am Main,
7) die Dr. Rittnagel'sche Privat-Handels-Lehranstalt zu Dresden,
8) die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. phil. Schaffner zu Gumperda bei Kahla,
9) die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
10) die Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
11) das Internationale Lehrinstitut des Dr. v. Séchelles zu Bruchsal,
12) die Städtische Realschule zu Groß-Ulmstadt,
13) die Städtische Gewerbeschule zu Mülhausen im Elsaß,
14) die Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
15) die Privat-Anstalt von G. L. Gosewisch zu Hamburg,
16) die Privat-Anstalt des Dr. T. A. Bieber ebendaselbst,
17) die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Bieberich,
18) die Landwirthschafts-Schule zu Lüdinghausen.

Berlin, den 10. März 1876.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.
v. Caprivi. v. Wobeser.

No. 366. 3. A. 1.

Nr. 93.

Unterstützung von Veteranen aus den Feldzügen 1813/15.

Berlin, den 1. März 1876.

Aus den Zinsen einer von einem ungenannten Patrioten gegründeten Stiftung, deren Kapital aus 3150 *M.* in zinstragenden Papieren besteht, werden nach dem Wunsche des Stifters alljährlich am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs 10 hilfsbedürftige Veteranen der Feldzüge von 1813/15 beschenkt.

Digitized by Google

In diesem Jahre sollen die Veteranen:
Gottlieb Crispin aus Königsberg i. Pr.,
Johann Preuschof aus Braunsberg,
Johann Welke aus Herrengrebin, Kreis Danzig,
Christian Friedrich Bohnenstengel aus Stralsund,
Joseph Dorsch aus Scharpenort, Kreis Neustettin,
August Wenzel aus Neustadt, Kreis Neustadt,
Gottfried Malth aus Deutsch-Ossig, Kreis Görlitz,
Johann Gottlieb Kretschmer aus Goldberg,
Johann Strzoda aus Woszczitz, Kreis Pleß und
Johann Michael Schulz aus Tempelfeld, Kreis Ohlau,
mit einem Geschenk von je 15 ℳ bedacht werden. Die Behändigung desselben an die Genannten erfolgt durch Vermittelung des betreffenden Königlichen General-Kommandos.

Das Kriegsministerium bringt dies mit dem Ausdruck des Dankes für den vorerwähnten Geber hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
v. Tilly. Hammer.

No. 1295. 1. 76. D. f. I. B.

Nr. 94.

Unterstützung von Veteranen aus den Feldzügen 1813/15 und von Soldaten, welche bei Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide geworden sind.

Berlin, den 2. März 1876.

Aus den Zinsen der von dem Königlichen Hoflieferanten Kommissions-Rath Hoff in Berlin gegründeten Stiftung, welche gegenwärtig aus 7800 ℳ in zinstragenden Papieren besteht, werden nach dem Wunsche des Stifters alljährlich am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs hilfsbedürftige Veteranen der Feldzüge von 1813/15 und Soldaten, welche bei Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide geworden sind, beschenkt.

Der jetzige Stand der Fonds gestattet es, nachbenannten 12 Veteranen der Feldzüge von 1813/15:
Casimir Grabowski aus Braunsberg,
Johann Bluhm aus Schippenbeil,
Daniel Wahnefried aus Kapteinischken, Kreis Pillkallen,
Franz Holzki aus Alt-Vierzighuben, Kreis Allenstein,
Christian Schulz aus Neuenkirchen, Kreis Randow,
Friedrich Hinze aus Buchow,
David Erbe aus Joachimsthal,
Friedrich Gallin aus Treuenbrietzen,
Christian Neumann aus Neuhammer, Kreis Bunzlau,
Johann Gottlieb Kykebusch aus Neusalz a. O., Kreis Freistadt,
Thomas Mathyska aus Guttentag, Kreis Lublinitz,
Peter Caspar Braun aus Beyenburg, Kreis Lennep,
und nachbenannten 4, bei Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide gewordenen Soldaten:
Friedrich Grohn aus Schwedt a. O.,
Eduard Gutsche aus Cottbus,
Karl Friedrich Wilhelm Schleinitz aus Wölsickendorf, Kreis Ober-Barnim,
Kaspar Heinrich Gustav Wilkening aus Dohme,
Geschenke à 15 ℳ zu bewilligen, welche den Genannten am 22. März d. J. durch Vermittelung der betreffenden Königlichen General-Kommandos werden behändigt werden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
v. Tilly. Hammer.

No. 16. 3. D. f. I. B.

Digitized by Google

Nr. 95.

Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin, den 12. März 1876.

Nachstehende Bekanntmachung des Verwaltungsrathes der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 172. 3. 76. M. O. D. 1.

Die dritte ordentliche General-Versammlung findet am
Freitag, den 7. April c., Nachmittags 2 Uhr,
im Versammlungs-Saale des Dienstgebäudes der Königlichen Ober-Militair-Examinations-Kommission, Lindenstraße Nr. 4, statt.

Tages-Ordnung.

Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr 1875, sowie Vorlage des durch die Revisions-Kommission geprüften Rechnungs-Abschlusses und Ertheilung der Decharge.

Indem wir zu dieser General-Versammlung sämmtliche Herren Versicherten hierdurch ganz ergebenst einladen, verweisen wir gleichzeitig betreffs der Theilnahme daran auf §. 13 des diesseitigen Statuts.

Berlin, den 4. März 1876.

Verwaltungs-Rath der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.
Der Vorsitzende.
v. Holleben,
General der Infanterie ꝛc.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

10. Jahrgang. **Berlin, den 31. März 1876.** **Nr. 9.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 96.

Generalstabs-Uebungsreisen im laufenden Jahre.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß in diesem Jahre Generalstabs-Uebungsreisen bei dem 1., 2., 5., 6., 7., 9., 10., 11., 14. und 15. Armee-Korps stattfinden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 9. März 1876.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 18. März 1876.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 422. 3. A. 2.

Nr. 97.

Bekleidung ꝛc. der zu Lazareth-Gehilfen auszubildenden Mannschaften.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die zur Ausbildung als Lazareth-Gehilfen in die Lazarethe kommandirten Mannschaften die im §. 85 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vorgeschriebene Bekleidung und Ausrüstung, aber ohne Chargenabzeichen anzulegen haben. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 9. März 1876.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 29. März 1876.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die in Rede stehenden Mannschaften im Sinne des §. 17 der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps der Disziplinar-Strafgewalt der betreffenden ärztlichen Vorgesetzen unterworfen sind und vom Dienst mit der Waffe frei bleiben.

Das bisherige Verfahren, die zur Ausbildung als Lazareth-Gehilfen kommandirten Mannschaften bei ungenügender Befähigung oder schlechter Führung in den Frontdienst zurückzustellen, erleidet in Folge obiger Allerhöchster Ordre keine Aenderung.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 421. 3. 76. A. 1.

Digitized by Google

Nr. 98.

Eröffnung der Kurse bei den Kriegsschulen.

Berlin, den 21. März 1876.

Das Kriegsministerium nimmt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Eröffnung der Kurse bei den Kriegsschulen nicht mehr besonders bestimmt wird, sondern lediglich nach §. 18 der Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen vom 27. Februar 1873 stattfindet. Die Absendung der auf Grund der Verfügung des Kriegsministeriums vom 7. Dezember 1871 — Nr. 84/12. A. I. a. Armee-Verordnungs-Blatt für 1871 Nr. 30 — zu den Kriegsschulen zu kommandirenden Mannschaften und Pferde ist, unabhängig von etwa noch eintretenden Stärke-Verminderungen, dementsprechend zu regeln.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 470. 3. A. 2.

Nr. 99.

Gewährung der Lagerstellen an die, die Strafe des gelinden Arrestes verbüßenden Unteroffiziere und Mannschaften.

Berlin, den 21. März 1876.

Zum Absatz IIa der Anmerkung 2 zum §. 17 des Militair-Straf-Vollstreckungs-Reglements vom 2. Juli 1873 wird in Folge Anfrage erläuternd bemerkt, daß den die Strafe des gelinden Arrestes verbüßenden Unteroffizieren und Mannschaften die Lagerstellen gleichmäßig in der Weise zu gewähren sind, wie solche die Gemeinen in den Kasernen erhalten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 810. 1. M. O. D. 4.

Nr. 100.

Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in der Provinz Brandenburg.

Berlin, den 21. März 1876.

Das von den Herren Ministern des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unter dem 3. v. Mts. genehmigte Reglement zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — G. S. Nr. 23. — in der Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Stadt Berlin ist mittelst Stück Nr. 6 und resp. Nr. 7 de 1876 der Amtsblätter der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, sowie der Regierung zu Frankfurt a/O. bekannt gemacht worden.

Die im §. 1 u. ff. jenes Reglements näher bezeichnete Entschädigungspflicht des Provinzial-Verbandes der Provinz Brandenburg ist mit dem Tage der Genehmigung des Reglement in Kraft getreten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 547. 3. A. 2.

Nr. 101.

Annahme der in Thalerwährung lautenden Banknoten der Preußischen Bank und Abführung derselben an die Reichsbank-Anstalten.

Berlin, den 23. März 1876.

Die nachstehend abgedruckte Cirkular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers an sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc. vom 27. Februar d. J., betreffend die Annahme der in Thalerwährung lautenden Banknoten der Preußischen Bank und Abführung derselben an die Reichsbank-Anstalten Seitens der Königlich Preußischen Kassen, wird hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 476. 3. 76. M. O. D. 1.

Digitized by Google

Berlin, den 27. Februar 1876.

Nachdem das Reichsbankdirektorium durch die Bekanntmachung vom 18. d. Mts. (Reichsanzeiger Nr. 45) alle Besitzer von Banknoten der Preußischen Bank zu 50, 100, und 500 Thalern aufgefordert hat, diese Noten baldigst bei der Reichsbank-Hauptkasse oder bei einer der Zweig-Anstalten der Reichsbank in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, beauftrage ich die Königliche Regierung im Verfolg meines Cirkular-Erlasses vom 5. v. Mts., sämmtliche Kassen meines Ressorts anzuweisen, die gedachten Banknoten nach wie vor bei allen den Nominalbetrag der Noten erreichenden resp. übersteigenden Zahlungen anzunehmen, dieselben aber nicht wieder zu verausgaben, sondern event. durch Vermittelung der höheren Kasse schleunigst an die nächste Reichsbankanstalt gegen Ersatz des Werthes abzuführen.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc.

I. 3244.
III. 2690.

Nr. 102.

Ressort der beiden Garnison-Aerzte von Berlin.

Berlin, den 26. März 1876.

Nachdem für die Garnison Berlin ein zweiter Garnison-Arzt angestellt worden ist, wird Behufs der an diese Aerzte zu richtenden Requisitionen ꝛc. bekannt gemacht, daß

dem Ober-Stabsarzt 1. Klasse Dr. Ochwadt die bezüglichen Geschäfte in dem südlich der Spree,
dem Ober-Stabsarzt 2. Klasse Dr. Grasnick diejenigen in dem nördlich der Spree gelegenen Theile der Garnison

zugetheilt worden sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 209. 2. 76. M. M. A.

Nr. 103.

Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in den Hohenzollernschen Landen.

Berlin, den 29. März 1876.

Das von den Herren Ministern des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unter dem 27. Januar d. Js. genehmigte Reglement zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — Ges.-Samml. Nr. 23 — in den Hohenzollernschen Landen, ist mittelst Stück 6 des Amtsblattes der Regierung zu Sigmaringen für 1876 bekannt gemacht worden.

Die im §. 1 u. f. f. jenes Reglements näher bezeichnete Entschädigungs-Pflicht des Hohenzollernschen Landes-Kommunal-Verbandes ist mit dem Tage der Genehmigung des Reglements in Kraft getreten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 878. 3. 76. A. 2.

Nr. 104.

Raumbedürfniß an Montirungskammern für die Pionier-Bataillone.

Berlin, den 16. März 1876.

Die durch den Erlaß vom 7. Oktober 1868 Nr. 722. 9. M. O. D. 4. festgesetzte Normal-Größe der Pionier-Bataillons- (Augmentations-) Kammern entspricht nicht mehr dem jetzigen Bedürfniß.

Als Norm für künftige Neueinrichtungen ist daher das Raumbedürfniß für die Bataillons- (Augmentations-) Kammer eines Pionier-Bataillons nunmehr auf 340 □Meter, für die Kammer einer Friedens-Kompagnie dagegen wie bisher mit 40 □Meter bei 3,50 Meter Höhe anzunehmen.

Digitized by Google

Eine sofortige Erweiterung oder Verringerung der betreffenden jetzt in Benutzung befindlichen Kammerlokale — welche im Allgemeinen bereits dem Bedürfniß entsprechend eingerichtet worden sind — wird jedoch durch obige Festsetzung nicht bezweckt; es soll vielmehr hiermit nur ein Anhalt für Neueinrichtungen oder sich künftig darbietende Gelegenheiten zur Verbesserung der jetzigen Einrichtungen gegeben werden.

Hinsichtlich der Kammern für die besonderen Formationen im Fall einer Mobilmachung verbleibt es bei dem durch Verfügung vom 31. Dezember 1861 Nr. 338. 11. 61. M. O. D. 4. ausgesprochenen Grundsatz, wonach gesonderte Räume mit eigenen Zugängen für dieselben nur da zu gewähren sind, wo dies bei disponiblen Räumlichkeiten ohne Kosten geschehen kann.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Sandkuhl.

No. 912. 9. 75. M. O. D. 4.

Nr. 105.

Reise- ꝛc. Kompetenzen der bei Uebungen und Zusammenziehungen innerhalb des Kantonnements-Bezirks versetzten oder abkommandirten Offiziere, Aerzte und Zahlmeister.

Berlin, den 16. März 1876.

Werden Offiziere, Aerzte und Zahlmeister während der Uebungen oder bei Zusammenziehungen innerhalb des Kantonnements-Bezirks versetzt oder abkommandirt, und haben sie zu diesem Behuf für ihre Person Wege von einem Kantonnements-Ort in einen anderen zurückzulegen, so gelten hinsichtlich ihrer Reise- ꝛc. Kompetenzen folgende Festsetzungen:

1) Anspruch auf regulativmäßige Reisekosten (ohne Tagegelder) haben bei solchen Reisen:
   a. Offiziere und Aerzte, welche Empfänger von mehr als einer Fourage-Ration sind, bei Entfernungen, die 22½ Kilometer übersteigen.
   b. Die übrigen Offiziere, Aerzte und Zahlmeister, wenn die Entfernung 7½ Kilometer und darüber beträgt.
2) In Fällen, in welchen Reisekosten hiernach nicht gewährt werden, die Entfernung aber mehr als 2 Kilometer beträgt und die Abwesenheit aus dem eigenen Kantonnements-Orte länger als 24 Stunden dauert, werden für die Fortschaffung des Gepäcks die nachweislich entstandenen Kosten vergütet.
3) Bei einer Entfernung bis zu 2 Kilometern wird keinerlei Entschädigung gewährt.
4) Die Entnahme von Vorspann ist in allen diesen Fällen unstatthaft.

Diese Bestimmungen finden auf die betreffenden Stellvertreter analoge Anwendung.

Alle über den beregten Gegenstand bisher ergangenen Verfügungen des Militair-Oekonomie-Departements sind hiermit aufgehoben.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Dresow.

No. 584. 11. M. O. D. 3.

Nr. 106.

Eröffnung der Eisenbahn Kettwig—Mülheim an der Ruhr.

Berlin, den 16. März 1876.

Die Eisenbahn zwischen Kettwig und Mülheim an der Ruhr ist am 15. d. M. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Dresow.

No. 424. 3. 76. M. O. D. 3.

Nr. 107.

Gewährung von Tagegeldern an die Mannschaften vom Feldwebel abwärts bei Dienstreisen für die ersten 28 Tage am Aufenthaltsort.

Berlin, den 18. März 1876.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 18. Oktober 1873 (Nr. 651/9. M. O. D. 3) wird hierdurch bestimmt, daß den Mannschaften vom Feldwebel abwärts bei Dienstreisen, für welche sie die reglementsmäßigen Reise-

Digitized by Google

kosten und Tagegelder zu beziehen haben, die letzteren von jetzt ab auch am Aufenthaltsorte event. bis zu 28 Tagen zu zahlen sind, insoweit die Bestimmungen in den §§. 4 und 5 der Verordnung vom 15. Juli 1873, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres, der Gewährung für den gedachten Zeitraum nicht entgegenstehen.

Als „besondere Aufträge" im Sinne des Passus 5 Alinea 6 der Erläuterungen und näheren Festsetzungen vom 24. August 1873 zur Ausführung der vorgedachten Verordnung (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 22 pro 1873) sind nur diejenigen Aufträge anzusehen, welche außerhalb des regelmäßigen Dienstbetriebes liegen und in Folge selbstständiger Stellung des Beauftragten mit Mehrausgaben verknüpft sind, welche eine besondere Berücksichtigung erheischen.

Die Entscheidung, ob im gegebenen Falle ein „besonderer" Auftrag vorliegt, trifft das General-Kommando.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Dresow.

No. 336. 2. M. O. D. 3.

Nr. 108.

Dienststempel für die Landwehr-Kompagnien.

Berlin, den 18. März 1876.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß für jede Landwehr-Kompagnie, welche bisher noch nicht im Besitze eines Dienststempels war, ein solcher für Rechnung des Kapitels 24, Titel 21, des Militair-Etats beschafft werden darf.

Hierbei empfiehlt sich die einheitliche Anschaffung des Bedarfs für jeden Korps-Bereich durch Vermittelung der Korps-Intendantur, welcher daher Seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos die Zahl der erforderlichen Dienststempel unter genauer Bezeichnung der Kompagnien, für die sie bestimmt sind, anzugeben sein wird.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Dresow.

No. 284. 3. 76. M. O. D. 3.

Nr. 109.

Berichtigung zum Preis-Verzeichniß von den reglementsmäßigen einzelnen Seitengewehr- und Lanzen-Theilen beim Verkauf an die Truppen pro 1876.

Berlin, den 18. März 1876.

Bei: „5. Infanterie-Seitengewehr M./71", „Klinge mit Sägerücken", Firma: „A. Coppel", ist der ausgeworfene Preis:

von „2 M. 15 ₰" in
„3 M. 15 ₰"

abzuändern.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A.
v. Caprivi. Rautenberg.

Nr. 651. 3. 76. Art. 1.

Nr. 110.

Abschluß-Nummern in Illertissen.

Berlin, den 21. März 1876.

Die Abschluß-Nummer im Aushebungs-Bezirk Illertissen beträgt nicht 201, sondern 220.

Dies wird zur Berichtigung der tabellarischen Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1875 gezogenen höchsten Loos-Nummern ꝛc. hiermit bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Caprivi.

No. 677. 3. 76. A. 1.

Digitized by Google

Nr. 111.

Nachträge zu der Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereich des Artillerie- und Waffen-Wesens. Berlin, 1865.

Berlin, den 21. März 1876.

1) Vor §. 29 ist einzuschalten:
„e. bei den Filial-Artillerie-Depots, sofern Feld-Artillerie am Orte garnisonirt, aus
1 Hauptmann als Präses,
1 Lieutenant als Mitglied."
2) §. 71 sub 2, hinter den Worten: „von der Kommandantur" ist einzufügen:
„bezw. dem Garnison-Kommando."
3) Vor §. 73 ist einzuschalten:
„§. 72a. An den Filial-Artillerie-Depot-Orten ist, sofern daselbst Handwaffen lagern, 1 Hauptmann der Infanterie aus der Garnison als Präses in derselben Weise zu kommandiren, wie die Kommandirung des Mitgliedes nach §. 71 erfolgt.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Rautenberg.

Nr. 239. 3. 76. Art. 1.

Nr. 112.

Inanspruchnahme der Telegraphen zur Beförderung dienstlicher Korrespondenz.

Berlin, den 24. März 1876.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. Januar 1873, Nr. 46 1. M. O. D. 3, betreffend die Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 3 pro 1873), wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Inanspruchnahme der Telegraphen zur Beförderung dienstlicher Korrespondenz sich auf die wichtigsten und dringendsten Fälle zu beschränken hat.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
J. V.
Sandkuhl. Dresow.

No. 698. 11. M. O. D. 3.

Nr. 113.

Krankenpflege der als Unterärzte fungirenden einjährig freiwilligen Aerzte.

Berlin, den 27. März 1876.

Die in etatsmäßigen Assistenzarzt-Stellen außerhalb des Garnison-Orts ihrer Wahl eingestellten einjährig freiwilligen Aerzte sind in Betreff der Kompetenzen ganz wie die Unterärzte zu behandeln, und ist denselben daher auch in Erkrankungsfällen die den Unterärzten zustehende kostenfreie Lazareth-Behandlung und Verpflegung, sowie Krankenlöhnung zu gewähren.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Flügge.

No. 593. 1. M. M. A.

Nr. 114.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro 2. Quartal 1876.

Berlin, den 29. März 1876.

Die pro 2. Quartal 1876 bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag.
	Mark- Pfennige.		Mark- Pfennige.		Mark- Pfennige.		Mark- Pfennige.
Garde-Korps.		D. Crone . . .	7	Perleberg . . .	15	Stendal . . .	14
Berlin	14	Alt-Damm . .	10	Prenzlau . . .	15	Tangermünde . .	15
Charlottenburg .	15	Demmin . . .	13	Rathenow . . .	16	Torgau	16
Potsdam . . .	16	Garz a/O. . .	13	Neu-Ruppin . .	13	Weißenfels . .	14
		Gnesen	9	Schwedt a/O. .	13	Wittenberg . .	15
I. Armee-Korps.		Gollnow . . .	13	Soldin	12	Zerbst	15
		Greiffenberg (Pom)	9	Sorau	12		
Allenstein . . .	5	Greifswald . .	15	Spandau . . .	15	**V. Armee-Korps.**	
Bartenstein . .	8	Inowraclaw . .	8	Teltow	17		
Braunsberg . .	8	Konitz	6	Treuenbrietzen .	15	Beuthen a/O. .	13
Culm	11	Naugard . . .	9	Woldenberg . .	11	Bojanowo . . .	10
Danzig	15	Pasewalk . . .	12	Wrietzen a/O . .	15	Fraustadt . . .	8
Drengfurth . .	7	Schivelbein . .	9	Züllichau . . .	13	Freistadt i/S. .	10
Elbing	8	Schlawe . . .	10			Glogau	11
D. Eylau . . .	9	Schneidemühl .	9			Görlitz	11
Friedland a/Alle.	10	Stargard i./Pom.	11	**IV. Armee-Korps.**		Guhrau . . .	11
Goldap	7	Stettin	15			Haynau . . .	11
Graudenz . . .	12	Stolp	9			Herrnstadt . . .	13
Gumbinnen . .	10	Stralsund . . .	11	Altenburg . . .	18	Hirschberg . .	15
Pr. Holland . .	5	Swinemünde . .	15	Aschersleben . .	19	Jauer	13
Insterburg . . .	8	Treptow a/R. .	12	Bernburg . . .	16	Kosten	10
Königsberg i./P. .	15			Bitterfeld . . .	13	Krotoschin . . .	11
Loetzen	6			Burg	14	Lauban	13
Marienburg . .	11			Dessau	15	Liegnitz	11
Memel	14	**III. Armee-Korps.**		Dueben . . .	16	Lissa	11
Mewe	8			Eisleben . . .	14	Löwenberg . . .	12
Neustadt i/W. .	11	Angermünde . .	16	Erfurt	15	Lüben	12
Osterode . . .	8	Beeskow . . .	15	Gardelegen . .	14	Militsch . . .	9
Pillau	14	Brandenburg a/H.	13	Gera	16	Muskau . . .	13
Ragnit	6	Calau	13	Gräfenhainchen .	15	Neutomischel . .	11
Rastenburg . .	7	Cottbus	12	Greiz	14	Ostrowo . . .	10
Riesenburg . .	11	Crossen	12	Halberstadt . .	18	Polkwitz . . .	11
Rosenberg i/P. .	9	Cüstrin	16	Halle a/S. . .	16	Posen	12
Pr. Stargardt .	14	Frankfurt a/O. .	15	Kemberg . . .	14	Rawitsch . . .	8
Thorn	11	Friesack	16	Langensalza . .	13	Sagan	12
Tilsit	9	Fürstenwalde . .	10	Magdeburg . .	16	Samter	13
Wartenburg . .	8	Guben	13	Merseburg . . .	17	Schrimm . . .	12
Wehlau	8	Havelberg . . .	14	Mühlhausen i/Th.	13	Schroda . . .	7
		Jüterbog . . .	14	Naumburg a/S. .	16	Sprottau . . .	11
II. Armee-Korps.		Königsberg N/M.	12	Neuhaldensleben .	16	Sulau	9
		Kyritz	14	Quedlinburg . .	17	Unruhstadt . . .	11
Anklam	11	Landsberg a. W.	13	Rudolstadt . . .	15	Winzig	11
Belgard . . .	9	Liebenwalde . .	16	Salzwedel . . .	14		
Bromberg . . .	9	Lübben	12	Sangerhausen .	15	**VI. Armee-Korps.**	
Coerlin	9	Nauen	13	Schmiedeberg . .	15	Bernstadt . . .	9
Coeslin	10	Neustadt-Ebers-		Schönebeck . .	16	Beuthen O/S. .	10
Colberg	12	walde . . .	13	Sondershausen .	14	Breslau . .	13

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Mark- Pfennige.
Brieg	10
Cosel	10
Creutzburg	10
Freiburg i./S.	11
Glatz	11
Gleiwitz	12
Oberglogau	10
Grottkau	10
Leobschütz	10
Münsterberg	12
Namslau	11
Neisse	11
Neustadt O/S.	8
Oels	10
Ohlau	12
Oppeln	9
Pleß	8
Ratibor	8
Reichenbach i/S.	12
Rosenberg i/S.	10
Rybnick	8
Schweidnitz	11
Sohrau O/Schl.	9
Strehlen	10
Striegau	11
Wohlau	12
Ziegenhals	8
VII. Armee-Korps.	
Attendorn	16
Barmen	19
Benrath	17
Bielefeld	17
Bochum	14
Bückeburg	16
Cleve	15
Detmold	13
Dortmund	16
Düsseldorf	18
Essen	16
Geldern	17
Graefrath	16
Hamm	17
Hoexter	15
Iserlohn	16
Lippstadt	16
Meschede	14
Minden	16
Münster	15
Neuhaus	13
Neuß	17
Paderborn	13
Recklinghausen	15
Soest	15
Warendorf	13
Werden	17
Wesel	19
Wiedenbrück	13
VIII. Armee-Korps.	
Aachen	18
Andernach	14
Bonn	19
Brühl	16
Coblenz	18
Coeln	16
Deutz	16
Ehrenbreitstein	18
Engers	15
Erkelenz	17
Eupen	18
Jülich	17
Kirn	14
Neuwied	15
Saarbrücken	18
Saarlouis	18
Siegburg	19
Simmern	13
Trier	19
St. Wendel	14
Wetzlar	14
IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.	
Altona	18
Apenrade	17
Augustenburg	18
Bremen	19
Bremerhaven	17
Bützow	14
Cuxhafen	17
Doemitz	13
Flensburg	19
Geestemünde	17
Hadersleben	18
Hamburg	19
Harburg	19
Itzehoe	22
Kiel	18
Lehe	17
Ludwigslust	12
Lübeck	17
Mölln	20
Neumünster	18
Parchim	12
Ploen	18
Ratzeburg	22
Rendsburg	19
Rostock	14
Schleswig	21
Schwerin	16
Sonderburg	18
Neu-Strelitz	12
Stade	16
Wandsbeck	20
Wismar	19
X. Armee-Korps.	
Aurich	14
Blankenburg	17
Braunschweig	15
Celle	14
Cloppenburg	14
Einbeck	16
Emden	14
Göttingen	17
Goslar	16
Hameln	13
Hannover	13
Hildesheim	18
Lüneburg	15
Nienburg	13
Northeim	16
Oldenburg	16
Osnabrück	13
Uelzen	14
Verden	14
Wilhelmshaven	19
Wolffenbüttel	16
XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Arolsen	15
Babenhausen	15
Biebrich	17
Butzbach	15
Cassel	17
Coburg	15
Darmstadt	18
Diez	17
Eisenach	15
Erbach	15
Frankfurt a/M.	18
Friedberg	14
Fritzlar	16
Fulda	15
Gießen	18
Gotha	13
Hanau	18
Hersfeld	15
Hildburghausen	15
Hofgeismar	14
Homburg v. d. H.	18
Jena	13
Mainz	17
Marburg	16
Meiningen	15
Nassau	16
Offenbach	20
Rotenburg i/H.	15
Weilburg	14
Weimar	16
Wiesbaden	17
Worms	17
XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	
Annaberg	14
Bautzen	14

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag.
	Mark-Pfennige.		Mark-Pfennige.		Mark-Pfennige.		Mark-Pfennige.
Borna	15	Rochlitz . . .	17	Mannheim . .	19	Metz	18
Chemnitz . . .	15	Roßwein . . .	14	Offenburg . . .	16	Molsheim . . .	17
Doebeln . . .	14	Schneeberg . .	14	Rastatt	16	Mülhausen i./E. .	18
Dresden . . .	16	Waldheim . . .	14	Schwetzingen . .	15	Pfalzburg . . .	18
Frankenberg . .	14	Zittau	18	Sigmaringen . .	16	Saarburg . . .	17
Freiberg . . .	16	Zwickau . . .	15	Stockach . . .	16	Saargemünd . .	15
Geithain . . .	17					Schlettstadt . .	13
Glauchau . . .	16	XIV. Armee-Korps.				Straßburg i/E. .	15
Grimma . . .	16			XV. Armee-Korps.		Sulz	12
Großenhain . .	14	Bruchsal . . .	17			Weißenburg . .	13
Kamenz	15	Carlsruhe . . .	17	Altkirch	12	Zabern	17
Festung Königstein	16	Constanz . . .	17	St. Avold . . .	12		
Lausigk	15	Donaueschingen .	17	Bitsch	15		
Leipzig	17	Durlach . . .	16	Neu Breisach . .	10		
Marienberg . .	16	Ettlingen . . .	14	Colmar	14		
Meißen	15	Freiburg i. B. .	17	Diedenhofen . .	14		
Oschatz	16	Gerlachsheim . .	11	Enstsheim . . .	12		
Pegau	15	Hechingen . . .	16	Falkenberg . .	16		
Pirna	14	Heidelberg . . .	16	Forbach . . .	15		
Plauen	15	Burg Hohenzollern	18½	Hagenau . . .	15		
Radeberg . . .	13	Lörrach	15	Hüningen . . .	18		

Bemerkung: Die Veröffentlichung der extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse für Oranienburg und Lingen bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.

J. V.

Sandkuhl. Köllner.

No. 1071. 3. M. O. D. 2.

Nr. 115.

Formulare für das Rechnungs-Wesen der Garnison-Verwaltungen.

Berlin, den 25. März 1876.

Die in Folge der veränderten Eintheilung des Etats pro 1876 zu den Betriebskosten-Liquidationen der Garnison-Verwaltungen neu entworfenen Formulare werden von der Königlichen Staatsdruckerei hierselbst unter den nachstehend aufgeführten Bezeichnungen und Preisen abgegeben.

Litt. D. Nr. 54 Haupt-Liquidationen für Königliche Garnison-Verwaltungen 100 Exemplare für 6 *M.*

Litt. D. Nr. 55 Spezial-Liquidationen Nr. I. Titelbogen
" " " 56 " " " Einlagebogen
" " " 57 " " Nr. II. Titelbogen
" " " 58 " " " Einlagebogen
" " " 59 " " Nr. III. Titelbogen
" " " 60 " " " Einlagebogen
" " " 61 " " Nr. IV./V. Titelbogen
" " " 62 " " " Einlagebogen

} je 100 Bogen für 3 *M.*

Digitized by Google

Litt. D. Nr. 63 Spezial-Liquidationen Nr. VI. Titelbogen
" " " 64 " " " " Einlagebogen
" " " 65 " " Nr. VII. Titelbogen
" " " 66 " " " Einlagebogen
" " " 67 " " Nr. VIII. Titelbogen
" " " 68 " " " Einlagebogen
} je 100 Bogen für 3 ℳ.

" " " 69 die Liquidationen für magistratualische und Truppentheils-Garnison-Verwaltungen, Titelbogen je 100 für 3 ℳ 20 ₰.
" " " 70 desgl. Einlagebogen je 100 für 3 ℳ 20 ₰.

Militair-Oekonomie-Departement; Servis-Abtheilung.
Sandkuhl. Müller.

Nr. 887. 3. 76. M. O. D. 4.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

10. Jahrgang. Berlin, den 21. April 1876. Nr. 10.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 116.

Rations-Angelegenheit.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich die durch Meine Ordre vom 28. Januar 1869 — Passus 6 der zugehörigen Nachweisung — den General-Kommandos ertheilte Ermächtigung, zur Genehmigung der Verabreichung außeretatsmäßiger Rationen gegen Bezahlung, dahin erweitern, daß die Bewilligung solcher Rationen an Offiziere, Aerzte und Militair-Beamte gegen Zahlung der Normpreise überall da eintreten darf, wo es das Interesse des Dienstes wünschenswerth erscheinen läßt.

Berlin, den 30. März 1876.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 7. April 1876.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß Anträge solcher Offiziere, welche einem bestimmten Armee-Korps-Verbande nicht angehören, demjenigen General-Kommando vorzulegen sind, in dessen Bezirk die Antragsteller sich befinden. Für die in Berlin und Potsdam stehenden derartigen Offiziere ist die Genehmigung des General-Kommandos des Garde-Korps nachzusuchen.

Gleichzeitig nimmt das Kriegs-Ministerium Veranlassung, zur Begegnung von Zweifeln, wie solche bei Auslegung der durch Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 1 pro 1876 bekannt gemachten Verfügung vom 1. Januar d. J. — 864/12. 75. M. O. D. 2. — hervorgetreten sind, zu bemerken, daß auch nach Erlaß der genannten Verfügung rationsberechtigte Offiziere, Aerzte und Beamte, welche weniger Pferde halten als ihnen Rationen zustehen, zur besseren Fütterung der vorhandenen Pferde innerhalb der etatsmäßigen Kompetenz die Rationen in natura abheben können.

Ebenso unterliegt es keinem Anstande, in denjenigen Fällen, wo für wirklich vorhandene Pferde von dem Natural-Empfange der Rationen besonderer Umstände halber kein Gebrauch gemacht werden kann, die Geldvergütung für die nicht in natura abgehobenen Rationen nach dem Normpreise zu zahlen. In der Quittung, beziehungsweise Liquidation ist dann zu bescheinigen, daß die Betreffenden im Besitze der Pferde, für welche die Rationsvergütung nach dem Normpreise zur Berechnung kommt, wirklich sind, und weshalb von dem Natural-Empfange kein Gebrauch hat gemacht werden können.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 10. 4. 76. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Nr. 117.

Abänderung der Instruktion für die Brigade-Kommandos der Fuß-Artillerie, der Vorschrift zur Verwaltung der Artillerie-Depots, der allgemeinen Geschäftsordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten und der Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die in der Anlage angegebenen Abänderungenen zur Instruktion für die Brigade-Kommandos der Fuß-Artillerie in Bezug auf die ihnen als Territorialbehörde des Kriegs-Ministeriums (Allgemeines Kriegs-Departement) obliegenden Dienstverrichtungen ꝛc. von 1865, zur Vorschrift zur Verwaltung der Artillerie-Depots von 1865 und zur allgemeinen Geschäftsordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten von 1862. Das Kriegs-Ministerium hat wegen der Ausführung das Erforderliche zu veranlassen und die etwa nöthigen Erläuterungen und Specialvorschriften zu ertheilen.

Berlin, den 30. März 1876.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Abänderungen.

a. zur Instruktion für die Brigade-Kommandos der Fuß-Artillerie, in Bezug auf die ihnen als Territorialbehörden des Kriegs-Ministeriums (Allgemeines Kriegs-Departement) obliegenden Dienstverrichtungen ꝛc. von 1865;
b. zur Vorschrift zur Verwaltung der Artillerie-Depots von 1865;
c. zur allgemeinen Geschäftsordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen von 1862 — Neuabdruck 1871. —

Zu a.

Zu §. 28. Im zweiten Alinea, 3. Zeile, sind die Worte „Lohnschreiber, Lohnarbeiter" zu streichen und am Schlusse folgender Passus zuzusetzen:

„Eine Ausnahme hiervon machen allein die vorübergehend als Hülfsschreiber von den Artillerie-Depots beschäftigten Individuen, zu deren Remunerirung den Brigade-Kommandos ein Dispositionsfonds überwiesen ist."

§. 98 ist zu streichen.

Zu §. 109. Passus 4. Alinea 2. lautet:

„Da es nicht ausführbar sein würde, bei jeder Inspizirung sämmtliche Bestände speziell zu prüfen, so hat der Brigade-Kommandeur, ohne in sein Verfahren eine Regelmäßigkeit einzuführen, beliebige Theile der Bestände zur speziellen Revision zu ziehen und daß dies geschehen, unter Angabe der Titel und Unterabtheilungen in der Inspizirungs-Verhandlung zu registriren."

Das dritte Alinea ist zu streichen.

Zu b.

Zu §. 95. Am Schlusse ist hinzuzufügen:

„Ausgenommen sind kleine bauliche Reparaturen, insoweit die Kosten der einzelnen Reparatur-Ausführung den Betrag von 60 *M.* nicht übersteigen."

Zu §. 151. Am Schlusse ist hinzuzufügen:

„Reparaturen, bei welchen das einzelne Objekt den Betrag von 60 *M.* nicht übersteigt, sind aus der Pauschsumme zu bestreiten, in der Nachweisung der Baubedürfnisse also nicht besonders zu erwähnen."

Zu §. 169. Im zweiten Alinea ist in der zweiten Zeile hinter „Reparaturen" einzuschalten:

„zu welchen alle diejenigen gehören, bei denen das einzelne Objekt den Betrag von 60 *M.* nicht übersteigt,"

Zu §. 259. Passus 6 lautet:

„Zur Ausführung aller sonstigen, mit der Ergänzung und Instandhaltung des Materials verknüpften Beschaffungen und Instandsetzungen, insoweit deren Kosten den Betrag von 100 *M.* nicht übersteigen, sowie zur Bestreitung der bei genehmigten Kosten-Anschlägen vorkommenden Nachreparaturen.

Digitized by Google

Vor Ausführung von Beschaffungen ist aber durch Rückfrage bei dem Brigade-Kommando festzustellen, daß eine Ueberweisung aus disponiblen Beständen anderer Depots nicht angängig oder nicht vortheilhaft ist."

Der zeitige Passus 6 erhält die Nummer 7, und ist hinter den Eingangsworten „Zu den" einzuschalten:

„den Betrag von 100 ℳ. überschreitenden,"

Der zeitige Passus 7 fällt fort.

Zu §. 288. Im zweiten Alinea, letzte Zeile, ist statt 10 Thaler

60 ℳ.

zu setzen.

Zu §. 300. Als zweites Alinea ist nachfolgender Passus hinzuzufügen:

„An die Truppen können zur Verwendung in ihrer eigenen Oekonomie derartige unbrauchbare oder ausrangirte Gegenstände jederzeit gegen Bezahlung des von der betreffenden technischen Revisions-Instanz festzusetzenden Gebrauchswerthes abgegeben werden."

§. 491 ist zu streichen.

Zu c.

Zu §. 16. S. 23, Passus 6 ist in Zeile 4 statt 10 Thaler

60 ℳ.

zu setzen.

Berlin, den 14. April 1876.

Vorstehende Allerhöchste Ordre nebst Anlage wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in den §§. 53 und 54 der Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen ꝛc. statt: 10 Thaler „60 ℳ." zu setzen ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 84. 4. 76. Art. 1.

Nr. 118.

Abänderung der Anleitung für Roßärzte zu dem Verfahren bei Vornahme von Sektionen getödteter und gestorbener Pferde der Truppen.

Berlin, den 1. April 1876.

In Stelle des 3. Satzes der Nr. 6 Seite 23 und 24 der oben bezeichneten Anleitung tritt folgende Festsetzung:

„Die Abnahme der Haut darf bei rotzigen, beziehungsweise rotzverdächtigen Pferden nur in so weit erfolgen, als sich schon von außen Abnormitäten kennzeichnen, — und als es zur Feststellung der Diagnose nothwendig erscheint." —

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 879. 3. 76. A. 2.

Nr. 119.

Bekanntmachung vervielfältigter Bestimmungen.

Berlin, den 5. April 1876.

Verfügungen allgemeinen Inhalts, deren Aufnahme in das Armee-Verordnungs-Blatt nicht erfolgt, werden für die Folge denjenigen Behörden, welchen eine weitere Mittheilung derselben obliegt, unter Zugrundelegung der nachfolgenden Uebersicht übermittelt werden.

In letztere Uebersicht sind diejenigen Behörden nicht aufgenommen, welchen bei Zufertigung überschießender Exemplare die Art der Verwendung völlig freigestellt bleibt.

Abweichungen von jener Uebersicht in Bezug auf den Umfang der Mittheilung wie hinsichtlich des Instanzen-Weges werden aus den betreffenden Verfügungen zu ersehen sein.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 995. 10. A. 1.

Digitized by Google

Uebersicht

über die Vertheilung der an einzelne Behörden in mehreren Exemplaren ergehenden Erlasse des Kriegs-Ministeriums.

Laufende Nummer.	Verzeichniß der Behörden ꝛc.	General-Kommandos des Garde-Korps.	General-Kommandos des 1. Armee-Korps.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	14.	15.	General-Inspektion der Artillerie.	General-Inspektion des Ingenieurs-Korps.	General-Inspektion d. Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens.	Chef des Generalstabes der Armee.	Inspektion der Infanterie-Schulen.	Inspektion des Militair-Veterinair-Wesens.
1	General-Kommandos	4	3	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	(für sich bezw. zur beliebigen Verwendung.)					
	Divisions-Kommandos	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3						
	Infanterie- und Kavallerie-Brigade-Kommandos	7	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	9	6	*7	(* inkl. [für den Bedarfsfall:] 1 Kommando der Königl. Bayerisch. Besatz.-Brigade.)					
	Infanterie-Regiments-Stäbe	9	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	12	8	8						
	Infanterie-Bataillone	**28	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	35	24	24	(** inkl. 1 Lehr-Infanterie-Bataillon.)					
	Jäger-Bataillone	2	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	—	—						
	Kavallerie-Regimenter	8	5	5	6	6	5	5	4	4	5	5	6	4	5						
	Feld-Artill.-Brigade-Kommandos	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—						
	Feld-Artillerie-Regiments-Stäbe	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	1						
	Feld-Artillerie-Abtheilungen	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	7	4	2						
	Fuß-Artillerie-Regiments-Stäbe	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	1						
	Fuß-Artillerie-Bataillone	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	—	—	1	2						
	Pionier-Bataillone	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1						
	Eisenbahn-Regiment	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
	Train-Bataillone	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1						
	Landwehr-Bezirks-Kommandos	—	17	17	17	19	17	17	17	17	13	13	24	10	11						
	Leib-Gendarmerie	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
	Schloß-Garde-Kompagnie	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
	Gouvernements und Kommandanturen	—	5	4	2	2	2	3	1	4	2	1	5	3	6						
	Korps- und Divisions-Intendanturen	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	4	3	4						
2	General-Inspektion der Artillerie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2					
	Artillerie-Inspektionen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6					
	Fuß-Artillerie-Brigaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4					
	Artillerie-Schieß-Schule	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1					
	Artillerie-Prüfungs-Kommission	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2					
	Oberfeuerwerker-Schule	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1					
3	General-Inspektion d. Ingenieur-Korps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2				
	Ingenieur-Inspektionen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4				
	Festungs-Inspektionen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8				
	Latus	83	87	87	85	87	84	85	82	85	79	76	115	73	79	16	14				

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Verzeichniß der Behörden ꝛc.	General-Kommandos des Garde-Korps.	1. Armee-Korps.	2. Armee-Korps.	3. Armee-Korps.	4. Armee-Korps.	5. Armee-Korps.	6. Armee-Korps.	7. Armee-Korps.	8. Armee-Korps.	9. Armee-Korps.	10. Armee-Korps.	11. Armee-Korps.	14. Armee-Korps.	15. Armee-Korps.	General-Inspektion der Artillerie.	General-Inspektion des Ingenieur-Korps.	General-Inspektion d. Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens.	Chef des Generalstabes der Armee.	Inspektion der Infanterie-Schulen.	Inspektion des Militair-Veterinair-Wesens.
	Transport	83	87	87	85	87	84	85	82	85	79	76	115	73	79	16	14				
	Pionier-Inspektionen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4				
	Inspektion der Festungsbauten in Straßburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1				
	Ingenieur-Komité	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1				
4	General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1			
	Inspektion der Kriegsschulen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1			
	Kriegsschulen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8			
	Kadetten-Korps (Kommando u. 7 Kadetten-Häuser je 1)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8			
5	Chef des Generalstabes d. Armee	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2		
	Kriegs-Akademie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1		
6	Inspektion d. Infanterie-Schulen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
	Militair-Schieß-Schule	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
	Central-Turn-Anstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
	Unteroffizier-Schulen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	
	Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
7	Inspektion d. Militair-Veterinair-Wesens	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	Lehrschmieden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
	Summa	83	87	87	85	87	84	85	82	85	79	76	115	73	79	16	20	18	3	9	5

Nr. 120.

Teplitzer Bade-Angelegenheit.

Berlin, den 31. März 1876.

Die zum Gebrauch der Badekur in Teplitz zugelassenen Mannschaften werden von jetzt ab nicht mehr in Torgau (früher Wittenberg) gesammelt, sondern sind direkt aus ihren Garnisonen ꝛc. auf dem kürzesten und bequemsten Wege nach Teplitz zu instradiren.

Hiermit entfällt die Veranlassung zu der bisher gültigen Vorschrift, bei einer ärztlich für nöthig erachteten Verlängerung der Kurdauer diese Verlängerungsfrist stets auf 4 Wochen festzusetzen. Die Bestimmung der eventuellen Verlängerungsdauer ist daher künftig dem jedesmaligen Ermessen des Badearztes zu überlassen.

Den Mannschaften sind die bezüglichen Reise-Kompetenzen für die Reise nach Teplitz und zurück, die betreffenden Verpflegungsgelder für die Kurdauer, wie dies für Kuren an anderen Orten geschieht, von ihren Truppentheilen mitzugeben.

Digitized by Google

Hiernach ändern sich die Bestimmungen über die Benutzung des Militair-Bade-Instituts in Teplitz vom 15. April 1869 und der Erlaß vom 1. April 1875 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 8 pro 1875).

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 538. 3. M. M. A.

Nr. 121.

Berichtigung eines Druckfehlers in der Geschäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen.

Berlin, den 30. März 1876.

Der §. 174 der Geschäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen verweist in dem zweiten Absatz auf den §. 168. Es ist dies ein zu berichtigender Druckfehler, da der §. 174 nicht auf den §. 168, sondern auf den §. 167 verweisen will.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
J. V.
Sandkuhl. Jüngst.

Nr. 1148. 3. M. O. D. 4.

Nr. 122.

Zweiter Nachtrag zum Schulverzeichniß vom 19. Januar 1876.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 19. Januar d. J. wird nachstehend ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90, Theil I. der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Nachtrags-Verzeichniß
solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Posen.
Das Gymnasium zu Rogasen.

Provinz Schlesien.
Das Gymnasium zu Strehlen,
= = = Wohlau.

II. Königreich Sachsen.

Das Gymnasium zu Dresden-Neustadt.

(b. Realschulen erster Ordnung.)

c. Realschulen mit neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.
Die Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule zu Berlin,
= Luisenstädtische = =

Digitized by Google

II. **Elsaß-Lothringen.**
Die Städtische Gewerbeschule zu Mülhausen i. E.

B. **Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.**

(a. Progymnasien.)

b. Realschulen zweiter Ordnung.

Königreich Sachsen.
Die Städtische Realschule zu Borna,
" " " Wurzen.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

Großherzogthum Baden.
Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Lahr,
Das Real-Gymnasium zu Villingen.

C. **Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.**

a. Oeffentliche.

I. **Königreich Preußen.**
Provinz Schlesien.
Die Katholische Städtische Höhere Bürgerschule zu Breslau.
Provinz Sachsen.
Die Höhere Bürgerschule zu Gardelegen.

II. **Königreich Sachsen.**
Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichsstadt.

b. Privat-Lehranstalten.

I. **Königreich Sachsen.**
Das Dr. Th. Schlemm'sche (früher Käuffer'sche) Lehrinstitut zu Dresden.

II. **Freie und Hansestadt Lübeck.**
Die Dr. G. A. Reimann'sche (früher von Großheim'sche) Realschule zu Lübeck.

Berlin, den 4. April 1876.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A.
v. Caprivi. v. Wobeser.

No. 141. 4. A. 1.

Nr. 123.

Einrichtung eines neuen Remonte-Depots in der Provinz Preußen.

Berlin, den 7. April 1876.

Auf der Domaine Liesken bei Bartenstein in der Provinz Preußen ist seit dem 1. d. Mts. ein Remonte-Depot eingerichtet worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.
J. V.
v. Uslar.

Nr. 111. 4. 76. R. A.

Digitized by Google

Nr. 124.

Ermächtigung des Dr. med. Gieseler zu Moskau zur Ausstellung von Zeugnissen für Deutsche Militairpflichtige im Innern Rußlands.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 6. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dr. med. Friedrich Otto Gieseler zu Moskau die Ermächtigung zur Ausstellung der im §. 41, 1a und b des ersten Theils der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit, beziehungsweise bedingte Tauglichkeit derjenigen militairpflichtigen Deutschen ertheilt worden ist, welche ihren dauernden Aufenthalt im Innern Rußlands haben.

Berlin, den 5. April 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Berlin, den 11. April 1876.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit im Anschluß an die diesseitige Veröffentlichung vom 11. Januar d. J. — S. 26 des Armee-Verordnungs-Blattes — zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A.
v. Caprivi. v. Wobeser.

Nr. 384. 4. A. 1.

Nr. 125.

Dritter Nachtrag zum Schulverzeichniß vom 19. Januar 1876.

Den nachstehend verzeichneten Lehranstalten ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst auszustellen:

1) der Real-Anstalt zu Göppingen im Königreich Württemberg hinsichtlich derjenigen ihrer Schüler, welche der obersten Klasse mindestens ein Jahr angehört und eine, in Gegenwart eines Regierungskommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben;
2) den Realklassen der Unterrichts- und Erziehungsanstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) zu Dresden, hinsichtlich derjenigen ihrer Zöglinge, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Prüfungsreglements und in Gegenwart eines Regierungskommissars abgehaltene Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 6. April 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Berlin, den 11. April 1876.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A.
v. Caprivi. v. Wobeser.

No. 385. 4. A. I.

Nr. 126.

Todtenschein für einen gewissen Adolph Sodinger.

Berlin, den 29. März 1876.

Seitens des Auswärtigen Amts ist ein demselben von der Königlich Italienischen Regierung zugegangener Todtenschein über einen gewissen Adolph Sodinger, gestorben in Pisa, hierher mitgetheilt worden. Der ꝛc. Sodinger wird darin als Beamter der „Armata“ Seiner Majestät des Kaisers bezeichnet. Da die Aus-

Digitized by Google

händigung dieses Todtenscheins an die Hinterbliebenen wegen Mangels genauerer Angaben zur Zeit nicht erfolgen kann, so wird derselbe bis zur Reklamirung bei der unterzeichneten Abtheilung asservirt werden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Loewer.

No. 917 3. M. M. A.

Nr. 127.

Extraordinaire Verpflegungszuschüsse für Oranienburg und Lingen pro 2. Quartal 1876.

Berlin, den 18. April 1876.

Unter Bezugnahme auf die Bemerkung am Schlusse der Publikation vom 29. v. M. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 9 pro 1876 Nr. 114) wird bekannt gemacht, daß die extraordinairen Verpflegungszuschüsse für Oranienburg und Lingen für das 2. Quartal d. J. (einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion) resp. 16 und 14 Pfennige pro Mann und Tag betragen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

No. 647. 4. M. O. D. 2.

Nr. 128.

Bekanntmachung der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin, den 30. März 1876.

Nachstehende Bekanntmachung des Verwaltungs-Rathes der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 700. 3. 76. M. O. D. 1.

Nachdem uns Seitens der durch die

Police	Nr.	816	mit	300	erhöht auf	500	Mark,
"	"	992	"	1800	Mark,		
"	"	1060	"	300	erhöht auf	500	Mark,
"	"	1952	"	300	" "	500	"
"	"	2207	"	300	" "	500	"
"	"	2230	"	300	" "	500	"
"	"	2381	"	300	Mark,		
"	"	2806	"	1500	"		
"	"	2886	"	300	erhöht auf	500	Mark,
"	"	2937	"	300	Mark,		
"	"	3128	"	300	"		
"	"	3638	"	300	erhöht auf	500	Mark

versicherten Herren gemeldet worden ist, daß die betreffenden Original-Ausfertigungen ihrer Policen verloren ꝛc. gegangen seien, so erklären wir hierdurch diese Original-Ausfertigungen obiger Policen für „ungültig" und an deren Stelle die Seitens der diesseitigen Direktion ausgefertigten „Duplikate" als einzig und allein gültig.

Berlin, den 4. März 1876.

Verwaltungs-Rath der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.
Der Vorsitzende:
v. Holleben,
General der Infanterie.

Digitized by Google

Nr. 129.

Berlin, den 16. April 1876.

Nachstehende Bekanntmachung des Verwaltungsrathes der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 586. 4. K. M.

Bekanntmachung
der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Wir erlauben uns hierdurch Folgendes zur Kenntniß der Armee und Marine zu bringen:

I.

In der am heutigen Tage abgehaltenen dritten ordentlichen General-Versammlung gelangte der dritte Rechenschafts-Bericht der Anstalt nebst Abschluß und Bilanz für das Jahr 1875 zum Vortrag und wurde in allen seinen Theilen bestätigt.

Bei sämmtlichen Königlichen Truppentheilen und Behörden kann von obigem Bericht Einsicht genommen werden, auch ist die diesseitige Direktion gern bereit, denselben auf besonderen Wunsch Versicherten zukommen zu lassen.

II.

Zum nächsten Aufnahme-Termin

— den 1. Juli 1876 —

werden Neu-Anmeldungen von Versicherungs-Anträgen diesseits bis spätestens

— **zum 15. Juni 1876** —

entgegengenommen, wobei noch bemerkt wird, daß alle vor dem 15. Dezember 1875 neu beförderten Herren Offiziere ꝛc., welche zum Aufnahme-Termin pro 1. Januar 1876 einen Versicherungs-Antrag **nicht** stellten, statutarisch verpflichtet sind, bei ihrer jetzigen Anmeldung zum Minimal-Satz von 500 Mark die vorgeschriebenen beiden ärztlichen Atteste — das hausärztliche Attest und obermilitairärztliche Gutachten — miteinzureichen.

III.

Vielfache Anfragen Seitens der Königlichen Truppentheile veranlassen uns, hiermit Folgendes bekannt zu geben:

1) Umwandlungen der Prämien-Zahlungen können Seitens der diesseitigen Direktion nur dann erfolgen, wenn von dem betreffenden Versicherten **vor** dem nächsten Fälligkeits-Termin, ein schriftlicher Antrag mit der Original-Police hier eingegangen ist.
2) **Nur diejenigen Beträge**, welche Seitens der diesseitigen Direktion im Prämien-Verzeichniß für das laufende Quartal resp. der Police-Ueberweisungsliste den Königlichen Truppen- ꝛc. Kassen zum Einziehen aufgegeben wurden, sind zum betreffenden Termin der diesseitigen Direktion einzusenden, wobei, wenn Veränderungen **nicht** stattgehabt, nur ein kurzer Hinweis auf die betreffende diesseitige Korrespondenz als Bemerkung auf dem Abschnitt der Post-Anweisung genügt.

Berlin, den 7. April 1876.

Verwaltungsrath der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Der Vorsitzende:
von Holleben.
General der Infanterie ꝛc.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

10. Jahrgang. **Berlin, den 13. Mai 1876.** **Nr. 11.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 130.

Dislokation des Füsilier-Bataillons 5. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 48, sowie des Stabes, der 5., 6. und 7. Kompagnie des 2. Bataillons Garde-Fuß-Artillerie-Regiments.

Berlin, den 30. April 1876.

Mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. d. Mts. ist bestimmt worden, daß am 1. Oktober d. Js. das Füsilier-Bataillon 5. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 48 von Soldin nach Cüstrin, sowie der Stab, die 5. 6. und 7. Kompagnie des 2. Bataillons Garde-Fuß-Artillerie-Regiments von Torgau bezw. Wittenberg nach Cüstrin zu verlegen sind, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 609. 4. A. 1.

Nr. 131.

Zuziehung von oberen Militair-Aerzten zu den jährlichen Lokal- und Bau-Revisionen der Garnison-Anstalten, bezw. Besichtigung der Kasernen.

Berlin, den 21. April 1876.

Bei den vorgeschriebenen, jährlich stattfindenden Lokal- resp. Bau-Revisionen der Garnison-Anstalten durch den Kommissarius der Intendantur (§. 55 Garnison-Bau-Ordnung und §. 251 Garnison-Verwaltungs-Ordnung) beziehungsweise den bei dieser Gelegenheit stattfindenden Besichtigungen der Kasernen ist in Zukunft stets der rangälteste obere Militair-Arzt des betreffenden Truppentheils oder Instituts hinzuzuziehen und hat dieser insbesondere den Rücksichten der Hygiene Rechnung zu tragen. Von dem Ergebniß dieser hygienischen Revisionen hat der betreffende Arzt dem Kommandeur des Truppentheils ꝛc. mündlich oder schriftlich Meldung zu erstatten. Eine öftere und durch besondere Kommissionen stattfindende Revision der Kasernen bei Epi- und Endemieen, deren Anordnung dem Königlichen General-Kommando bezw. Gouverneur, Kommandanten oder Garnison-Aeltesten überlassen bleibt, ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 64. 4. M. M. A.

Digitized by Google

Nr. 132.

Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in der Provinz Schlesien.

Berlin, den 26. April 1876.

Das von den Herren Ministern des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unter dem 3. März d. Js. genehmigte Reglement zur Ausführung der Vorschriften im § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — G. S. Nr. 23 — in der Provinz Schlesien, ist mittels

Nr. 12. Jahrgang 1876 des Amtsblattes der Regierung zu Oppeln,
Nr. 13. Jahrgang 1876 des Amtsblattes der Regierung zu Breslau,
Nr. 14. Jahrgang 1876 des Amtsblattes der Regierung zu Liegnitz,

bekannt gemacht worden.

Die im § 1 u. ff. jenes Reglements näher bezeichnete Entschädigungs-Pflicht des Provinzial-Verbandes der Provinz Schlesien ist mit dem Tage der Genehmigung des Reglements in Kraft getreten.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Voigts-Rhetz.

No. 897. 4. 76. A. 2.

Nr. 133.

Anderweite Benennung der Königlich Sächsischen Reiter-Regimenter.

Berlin, den 30. April 1876.

Die Königlich Sächsischen Reiter-Regimenter haben anderweite Bezeichnungen erhalten, und zwar werden benannt:

Das Garde-Reiter-Regiment: Garde-Reiter-Regiment (1. schweres-Regiment).
Das 3. Reiter-Regiment: Karabinier-Regiment (2. schweres-Regiment).
Das 1. Reiter-Regiment: 1. Husaren-Regiment Nr. 18.
Das 2. Reiter-Regiment: 2. Husaren-Regiment „Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reichs und von Preußen" Nr. 19,

was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 567. 4. A. I

Nr. 134.

Nachtrag zu der Vorschrift für die Verwaltung des Uebungs-Materials der Fuß-Artillerie und der hierzu gewährten Fonds.

Berlin, den 30. April 1876.

Zufolge Einstellung der Küstengeschütze in das Uebungs-Material der Fuß-Artillerie erhält der §. 13 folgenden Zusatz:

Außerdem werden für Küstengeschütze Flaschenzüge nebst Tauen zu den Geschoßkrähnen und Windewerken, Winden, Bremsen, Schwenk- und Windewerke, die Balken, Böcke und Rippen zur Handhabung dieser Geschütze, sowie Zündlochstollen, Schlagröhrlager, Liderungs- bezw. Broadwellringe und Stahlplatten in derselben Weise ersetzt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Nr. 912. 3. 76. Art. 1.

Digitized by Google

Nr. 135.

Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in der Provinz Preußen.

Berlin, den 1. Mai 1876.

Das von den Herren Ministern des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unter dem 11. Februar d. Js. genehmigte Reglement zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — G. S. Nr. 23 — in der Provinz Preußen, ist mittels

Stück 9 des Amtsblatts der Regierung zu Marienwerder,
" 9 " " " " " Königsberg,
" 10 " " " " " Danzig,
" 10 " " " " " Gumbinnen

für 1876 bekannt gemacht worden.

Die im §. 1 u. ff. jenes Reglements näher bezeichnete Entschädigungs-Pflicht des Provinzial-Verbandes der Provinz Preußen ist mit dem Tage der Genehmigung des Reglements in Kraft getreten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 922. 4. 76. A. 2.

Nr. 136.

Mittheilung über den Ausbruch der Rotzkrankheit.

Berlin, den 4. Mai 1876.

Die Bestimmung im §. 5 der Instruktion über das beim Auftreten des Rotzes unter den Pferden der Truppen zu beobachtende Verfahren vom 11. November 1874, wonach die Truppentheile bei Ausbruch des Rotzes hiervon u. A. auch den Orts-Polizeibehörden Mittheilung zu machen haben, wird dahin erweitert, daß eine gleiche Benachrichtigung den Orts-Polizeibehörden aller derjenigen Ortschaften zuzufertigen ist, in welchen die Truppenabtheilungen, deren Pferde unter Beobachtung gestellt sind (§. 4. B. der vorgedachten Instruktion), oder einzelne Pferde solcher Truppenabtheilungen, innerhalb der letzten sechs Monate vor Ausbruch des Rotzes etwa einquartiert gewesen sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 5. 3. A. 2.

Nr. 137.

Verabreichung nur weißer Decken- und Kopfpolsterbezüge in den Friedens-Lazarethen.

Berlin, den 4. Mai 1876.

Um mehr Material zu Verbandzwecken zu gewinnen, sollen auch den kasernementsmäßig in den Lazarethen untergebrachten militairischen Krankenwärtern und Lazareth-Gehülfen ꝛc. künftig statt der blaubunten Decken- und Kopfpolsterbezüge ordinaire weiße Bezüge gewährt werden. Die für das Lazareth-Ressort noch vorhandenen blaubunten Ueberzüge sind jedoch zunächst aufzubrauchen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 368 2. M. M. A.

Nr. 138.

Rückrechnung der Bekleidungs-Kompetenzen für manquirende Lazareth-Gehilfen.

Berlin, den 6. Mai 1876.

Im Anschluß an den Erlaß vom 22. September 1875 (A.-V.-Bl. Seite 227) wird hiermit bestimmt, daß die Rückrechnung der Bekleidungs- ꝛc. Kompetenzen für die in der Zeit von der Entlassung der Reserven bis zur

Digitized by Google

Einstellung der Rekruten manquirenden Lazareth-Gehilfen aller Chargen nach den Sätzen der Unter-Lazareth-Gehilfen zu erfolgen hat.

Ueber etwaige Abweichungen hiervon ist für die Vergangenheit hinwegzusehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 568. 4. 76. M. O. D. 3.

Nr. 139.

Entlassungs-Anzug ꝛc. für die zur Landes-Aufnahme kommandirten Unteroffiziere.

Berlin, den 21. April 1876.

Im Einverständniß mit dem Militair-Oekonomie-Departement wird hiermit bestimmt, daß den zur Landes-Aufnahme kommandirten Unteroffizieren aller Waffen beim Antritt des Kommandos ein Entlassungsanzug Seitens des Truppentheils zu verabfolgen ist und denselben ferner folgende Ausrüstungstücke als: Helm, Seitengewehr und Leibriemen bis zum Schlusse des Kommandos resp. der Militair-Dienstzeit leihweise zu überlassen sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A.
v. Caprivi. Blume.

Nr. 52. 4. A. 2.

Nr. 140.

Bestimmung des Lokals, in welchem bei den Artillerie-Depots, den Gewehr- und Munitions-Fabriken und der Depot-Verwaltung der Artillerie-Prüfungs-Kommission die Prüfung der Kassenbücher bei Kassen-Revisionen stattzufinden hat.

Berlin, den 26. April 1876.

Die wegen Bestimmung des Lokals, in welchem bei unvermutheter Revision der Truppen-Kassen die Prüfung der Kassenbücher stattzufinden hat, Seitens des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements unterm 29. November 1875 (Armee-Verordnungs-Blatt pro 1875 S. 272) getroffene Festsetzung findet in Ansehung sämmtlicher bei den Artillerie-Depots, den Gewehr- und Munitions-Fabriken und der Depot-Verwaltung der Artillerie-Prüfungs-Kommission durch Intendantur-Beamte vorzunehmenden Kassen-Revisionen analoge Anwendung.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Rautenberg.

Nr. 618. 4. 76. Art. 1.

Nr. 141.

Angaben auf den Eisenbahn-Requisitionsscheinen.

Berlin, den 28. April 1876.

Durch die Verfügungen vom 8. April 1873 Nr. 364/2. M. O. D. 3. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 10 pro 1873) und 26. August 1874. Nr. 829/6 M. O. D. 3. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 18 pro 1874) sind die für die Revisionszwecke nöthigen Angaben auf den Eisenbahn-Requisitionsscheinen vorgeschrieben. Zur Erleichterung der Militair-Behörden, welche Requisitionsscheine auszustellen haben, wird die Königliche Staatsdruckerei künftig ein den vorstehend erwähnten Angaben entsprechendes Schema auf der Rückseite der Formulare mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums in folgender Weise mitabdrucken lassen.

1) Truppentheile, welchen die Beförderten angehören.
2) Charge und Namen der Offiziere.

Digitized by Google

3) Unter den Beförderten befinden sich:
..... Feldwebel resp. Wachtmeister, ... Portepeefähnriche,
..... Vice-Feldwebel resp. Vice-Wachtmeister, ... Sergeanten,
..... Unteroffiziere, ... Gemeine, ... Offizierburschen.
Bursche des
" "
" "
" "
" "
" "

4) ..... Königliche Dienstpferde.
..... Offizierpferde } Pferde des
" "
" "
" "
" "

5) Das Transport-Kommando ist ausgegangen von ..... und ist gerichtet nach .....
6) Zweck und Veranlassung des Kommandos.
7) Gründe, welche die Benutzung von Schnell- oder Courierzügen resp. der zweiten Wagenklasse durch Unteroffiziere und Mannschaften nothwendig machen.

(Name des Ausstellers des Requisitionsscheins.)

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

Nr. 513. 2. M. O. D. 3.

Nr. 142.

Abänderung des §. 8. der Instruktion über das Verfahren beim Ankauf von Rohmaterialien und sonstigen Sachen und bei Verdingung von Lieferungen und Leistungen in den Königlichen Artillerie-Depots, den Artillerie-Werkstätten, Gewehr- und Pulver-Fabriken, der Geschütz-Gießerei und dem Feuerwerks-Laboratorium.

Berlin, den 30. April 1876.

Zeile 6 ist „1/10" statt: „1/5" zu setzen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Rautenberg.

No. 77. 2. Art. 1.

Nr. 143.

Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

Berlin, den 6. Mai 1876.

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des Hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohlthätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 27. April, dem Todestage des Herzogs, die diesjährige Gedächtnißfeier zu Frankfurt a/O. stattgefunden hat und bei dieser Gelegenheit 19 Kinder der Garnison- (Leopold-) Schule daselbst vollständig neu gekleidet worden sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Blume.

No. 83. 5. 76. A. 2.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

10. Jahrgang. **Berlin, den 19. Mai 1876.** **Nr. 12.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.
Für diese Nummer ist der Preis auf 50 Pf. ermäßigt.

Nr. 144.

Gesetz über die Kriegsleistungen. Vom 13. Juni 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Von dem Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Bundesgebiets zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

Beschränkt sich die Mobilmachung auf einzelne Abtheilungen der bewaffneten Macht, so tritt diese Verpflichtung nur bezüglich der mobil gemachten, augmentirten oder in Bewegung gesetzten Theile derselben, sowie zur Herstellung der nothwendigen Vertheidigungs-Anstalten ein.

§. 2.

Diese Leistungen sollen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als für die Beschaffung der Bedürfnisse nicht anderweitig, insbesondere nicht durch freien Ankauf, beziehungsweise Baarzahlung oder durch Entnahme aus den Magazinen gesorgt werden kann.

Für diese Leistungen ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Vergütung aus Reichsmitteln zu gewähren.

§. 3.

I. Kriegsleistungen der Gemeinden.

Dem Reiche gegenüber sind zunächst die Gemeinden zu nachfolgenden Leistungen verpflichtet:

1) Gewährung des Naturalquartiers für die bewaffnete Macht, einschließlich des Heergefolges, sowie der Stallung für die zugehörigen Pferde, beides, soweit Räumlichkeiten hierfür vorhanden sind;
2) Gewährung der Naturalverpflegung für die auf Märschen und in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, einschließlich des Heergefolges, sowie der Fourage für die zugehörigen Pferde;
3) Ueberlassung der im Gemeinde-Bezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militairische Zwecke und Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienste als Gespannführer, Wegweiser und Boten, sowie zum Wege-, Eisenbahn- und Brückenbau, zu fortifikatorischen Arbeiten, zu Fluß- und Hafensperren und zu Boots- und Prahmdiensten;
4) Ueberweisung der für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und vorhandenen Gebäude, sowie der im Gemeinde-Bezirke vorhandenen Materialien zur Anlegung von Wegen, Eisenbahnen, Brücken, Lagern, Uebungs- und Bivouaksplätzen, zu fortifikatorischen Anlagen und zu Fluß- und Hafensperren;

Digitized by Google

5) Gewährung des im Gemeinde-Bezirke vorhandenen Feuerungsmaterials und Lagerstrohs für Lager und Bivouaks, sowie
6) der sonstigen Dienste und Gegenstände, deren Leistung beziehungsweise Lieferung das militairische Interesse ausnahmsweise erforderlich machen könnte, insbesondere von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen, Arznei- und Verbandmitteln, soweit die hierzu erforderlichen Personen und Gegenstände im Gemeinde-Bezirke anwesend und beziehungsweise vorhanden sind.

§. 4.

In welchen Fällen und in welchem Umfange die Verpflichtungen des §. 3 einzutreten haben, wird auf Requisition der Militairbehörde durch Anordnung der nach den Landesgesetzen zuständigen Civilbehörde bestimmt. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

In den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, oder welche da, wo Kreisverbände nicht bestehen, nach der letzten Volkszählung mindestens 25,000 Seelen haben, werden der Regel nach die Requisitionen direkt an den Stadtvorstand gerichtet.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militairbehörde auch sonst die Leistungen direkt von der Gemeindebehörde und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde (§. 6) unmittelbar requiriren.

Anordnungen wie Requisitionen sind in der Regel schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten.

Ueber die erfolgte Leistung ist Bescheinigung auszustellen.

§. 5.

Für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der geforderten Leistungen sind die Gemeinden verantwortlich. Die Weigerung oder Säumniß derselben berechtigt die Civilbehörde, die Leistung zwangsweise herbeizuführen. Bei Gefahr im Verzuge ist hierzu auch die Militairbehörde befugt.

§. 6.

Die Gemeinden sind berechtigt, Behufs Erfüllung der geforderten Leistungen, die zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten, sowie die sonst in der Gemeinde sich aufhaltenden oder Eigenthum in derselben besitzenden Angehörigen des Reichs zu Naturalleistungen und Diensten aller Art heranzuziehen, insbesondere auch die in den Gemeindebezirken gelegenen Grundstücke und Gebäude, mit Ausnahme der landesherrlichen Schlösser und der unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Gebäude oder Gebäudetheile, zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Die in der Gemeinde durch die Leistungen etwa entstehenden Baarkosten sind von den zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten aufzubringen.

Die Gemeinden sind berechtigt, Naturalquartier und Verpflegung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung (Absatz 1) umzulegen.

§. 7.

Die Gemeinde hat den nach §. 6 mit Naturalleistungen oder Diensten in Anspruch Genommenen Vergütung in dem Umfange zu gewähren, in welchem die letztere nach den folgenden Bestimmungen vom Reiche gewährt wird.

Die Gemeinde ist in der Regel nicht verpflichtet, die Vergütung früher auszuzahlen, als sie ihr vom Reiche zur Verfügung gestellt ist. Jedoch ist in den Fällen besonderer Bedürftigkeit oder unverhältnißmäßiger Belastung einzelner Leistungspflichtiger diese Vergütung vorschußweise von der Gemeinde zu zahlen.

Von diesen besonderen Fällen abgesehen, kommen die vom Reiche zu zahlenden Zinsen (§. 20) den Einzelnen zu.

Zur Sicherung seiner Forderung kann jeder von der Gemeinde in Anspruch Genommene über die von ihm gemachte Leistung eine Bescheinigung von der Gemeinde fordern.

§. 8.

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeinde-Verbande nicht einverleibten selbstständigen Gutsbezirke.

Digitized by Google

§. 9.

Vergütung für Naturalquartier und Stallung wird Seitens des Reichs nur gewährt:

1) für die Truppentheile, welche schon vor der Mobilmachung zur Besatzung des Ortes gehörten, bis zu ihrem Ausmarsche;
2) für die Truppentheile, welche zur Besatzung des Ortes nach der Mobilmachung einrücken, insbesondere auch für die Besatzung der Etappenorte;
3) für Ersatztruppen in ihren Standquartieren,

und zwar nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen.

In diesen Fällen finden bezüglich der Beschaffenheit des Quartiers im Allgemeinen die für den Friedenszustand geltenden Vorschriften Anwendung. In allen übrigen Fällen muß der Einquartierte sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann, und sind dem Quartiergeber nur die auf Requisition der Militairbehörde gemachten Auslagen zu ersetzen.

§. 10.

Die Entschädigung für die Naturalverpflegung erfolgt nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen, jedoch mit der Maßgabe, daß nur die Hälfte dieser Sätze gewährt wird, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und bei ähnlichen Veranlassungen nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei vorkommenden Streitigkeiten muß dem Einquartierten dasjenige gewährt werden, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde.

§. 11.

Für Gewährung von Fourage werden, soweit sie in natura vorhanden war, die Durchschnittspreise der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — bewilligt. Soweit die nöthige Fourage im Gemeindebezirke nicht vorhanden war, und von der Gemeinde durch Ankauf herbeigeschafft werden mußte, erfolgt die Vergütung nach den Durchschnittspreisen, welche zur Zeit der Lieferung in dem Marktorte des Lieferungsverbandes (§. 19, Absatz 2 und 3) bestanden, zu dessen Bezirke die Gemeinde gehört.

§. 12.

Für den Vorspann und die Spanndienste gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1) die Vergütung erfolgt tageweise nach den von dem Bundesrathe von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes (§ 17) endgültig festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirke üblichen Fuhrpreisen zu normiren. Werden die Fuhren einen halben Tag oder darunter in Anspruch genommen, so wird ein halber Tag berechnet.

   Auch für die Fahrt vom Wohn- nach dem Stellungsorte und zurück wird Vergütung nach gleichen Grundsätzen gewährt, wenn die Entfernung mehr als eine Meile beträgt; in diesem Falle ist eine Wegestrecke bis zu zwei Meilen einem halben Tage gleichzusetzen.
2) Fuhren, die länger als 48 Stunden von ihrer Heimath ferngehalten werden, haben auf der ihnen vorzuschreibenden Etappenstraße neben freiem Quartier für Führer und Zugthiere freie Verpflegung zu beanspruchen, ohne Kürzung ihrer Fuhrpreise.
3) Werden Fuhren länger als 48 Stunden außerhalb ihrer Heimath, oder auf unbestimmte Dauer in Anspruch genommen, so sind Zugthiere, Wagen und Geschirr vor dem Abgang durch Sachverständige zu taxiren, und ist dem Eigenthümer auf Grund der Taxe voller Ersatz für Verluste, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind.

   Ist eine vorherige Schätzung nicht möglich, so soll der Werth nachträglich festgestellt werden.

§. 13.

Für die Gewährung von Arbeitskräften und Transportmitteln mit Ausnahme der Fuhrenleistung, sowie für die Lieferung des Lagerstrohes und Feuerungsmaterials für Lager und Bivouaks wird die Vergütung nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen gewährt.

Digitized by Google

§. 14.

Für Einräumung der zu Kriegszwecken erforderlichen, leerstehenden oder disponiblen, eigenen Gebäude der Gemeinden und für die Ueberlassung freier Plätze, Oedungen und unbestellter Aecker — bis zur Zeit der Bestellung — zu militairischen Zwecken, wird Vergütung nur für die durch die Benutzung erweislich herbeigeführte Beschädigung und außerordentliche Abnutzung gewährt.

Bei Ueberweisung sonstiger Gebäude und Grundstücke wird auch für die entzogene Nutzung Vergütung gewährt, soweit der Vergütungsanspruch nicht durch das Gesetz über die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871, überhaupt ausgeschlossen ist.

Werden Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung in Anspruch genommen worden sind, nach eingetretener Desarmirung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Feststellung der Entschädigung für die Abtretung des Eigenthums im Wege des für Enteignungen vorgeschriebenen Verfahrens.

§. 15.

Die Vergütung für alle in den §§. 9 bis 14 nicht genannten Kriegsleistungen erfolgt nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen.

§. 16.

II. Landlieferungen.

Durch Beschluß des Bundesraths kann, falls der Unterhalt für die bewaffnete Macht auf andere Weise nicht sicher zu stellen ist, die Lieferung des Bedarfs an lebendem Vieh, Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine angeordnet werden. (Landlieferungen.)

§. 17.

Die Verpflichtung zu den im §. 16 bezeichneten Leistungen liegt Lieferungsverbänden ob, welche von den einzelnen Bundesstaaten unter Rücksichtnahme auf angemessene Leistungsfähigkeit und thunlichst im Anschlusse an die bestehende Bezirkseintheilung zu bilden sind.

Für Staaten von geringem Gebietsumfange kann von der Bildung besonderer Verbände Abstand genommen werden, in welchem Falle die Lieferungspflicht dem Staate als solchem obliegt.

Innerhalb des bisherigen Geltungsgebietes des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 (Bundes-Gesetzbl. von 1867, S. 125) sind bis zur anderweiten Regelung die Kreise und gleichartigen Verbände als Lieferungsverbände beizubehalten.

Den Umfang der Lieferungen und die Lieferungsverbände, von welchen dieselben zu leisten sind, hat der Bundesrath festzusetzen.

Bei Feststellung der Lieferungen und bei der Untervertheilung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß den einzelnen Lieferungsverbänden nur die Lieferung solcher Gegenstände und Quantitäten auferlegt wird, die sich in deren Bereiche in natura vorfinden.

§. 18.

Die Bestimmungen der §§. 6 und 7 finden auf Landlieferungen analoge Anwendung.

Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittelung der Gemeinden bedienen.

§. 19.

Die Feststellung der für geliefertes lebendes Vieh zu gewährenden Vergütung erfolgt durch sachverständige Schätzung unter Anwendung der Bestimmungen des §. 33 nach den im Frieden ortsüblichen Preisen.

Die Höhe der Vergütung für alle übrigen Landlieferungen wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Für jeden Lieferungsverband werden dabei die Preise des Haupt-Marktortes desselben zu Grunde gelegt.

In denjenigen Bundesstaaten, in denen auf Grund der Gesetze Normal-Marktorte festgesetzt sind, bewendet es für die danach gebildeten Bezirke bei den Preisen der letzteren mit der Maßgabe, daß für jeden Lieferungsverband die Preise nur eines, und zwar desjenigen Normal-Marktortes zu Grunde gelegt werden, zu welchem der größere Theil des Lieferungsverbandes gehört.

Digitized by Google

§. 20.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Die Vergütung für die in Gemäßheit des §. 3 Nr. 6 erfolgten außergewöhnlichen Leistungen ist aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar zu zahlen.

Ueber die Vergütungs-Ansprüche bezüglich aller übrigen Kriegsleistungen werden auf Grund der festgestellten Liquidation Anerkenntnisse ausgefertigt, welche auf den Namen desjenigen lauten, der die Vergütung zu beanspruchen hat. Dieselben werden nach Maßgabe des §. 21 eingelöst und die darauf zu zahlenden Beträge vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats mit vier vom Hundert verzinst.

Der Bundesrath hat diejenigen Behörden zu bestimmen, bei welchen die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erhebenden Vergütungs-Ansprüche anzumelden, sowie diejenigen, von welchen die Anerkenntnisse auszustellen sind. Auch hat er das hierbei zu beobachtende Verfahren vorzuschreiben.

§. 21.

Die Einlösung der nach §. 20 ertheilten Anerkenntnisse und die Zinszahlung findet nach Maßgabe der verfügbaren Mittel statt.

Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkenntnisse gegen Rückgabe derselben. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Inhaber der Anerkenntnisse werden von den oberen Verwaltungs-Behörden durch öffentliche Bekanntmachung in deren amtlichen Anzeigeblättern aufgefordert, dieselben Behufs Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden öffentlichen Kassen vorzulegen.

Der Zinsenlauf hört mit dem letzten Tage desjenigen Monats auf, in welchem die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

§. 22.

Nach Wiedereintritt des Friedenszustandes (§. 32.) haben die oberen Verwaltungs-Behörden durch Bekanntmachung in den amtlichen Anzeigeblättern zur Anmeldung aller noch nicht angemeldeten Ansprüche auf Vergütung der auf Grund der Abschnitte I. und II. dieses Gesetzes erfolgten Kriegsleistungen aufzufordern. Den von den Gemeinden und Lieferungsverbänden in Anspruch Genommenen ist eine mit dem Tage der Ausgabe des Anzeigeblattes beginnende Präklusivfrist von einem Jahre zur Anmeldung bei den Behörden der Gemeinden und Lieferungsverbände zu stellen.

Den Gemeinden und Lieferungsverbänden ist eine mit demselben Tage beginnende Präklusivfrist von einem Jahre drei Monaten zur Anmeldung bei den in dem Aufruf zu bezeichnenden Behörden zu stellen.

Mit dem Ablauf der Präklusivfrist erlöschen die nicht angemeldeten Ansprüche.

§. 23.

IV. Besondere Bestimmungen bezüglich der Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen.

Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, dieselben zur Benutzung für Kriegszwecke der Militair-Verwaltung auf Erfordern zur Verfügung zu stellen. Die Vergütung für die entzogene Benutzung sowie für die etwaige Werthsverminderung erfolgt nach den im §. 14 hinsichtlich der Gebäude gegebenen Vorschriften, sowie nach den Bestimmungen der §§. 20—22.

§. 24.

Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, zum Zwecke der Verwendung für Hafen- und Flußsperren ihre Schiffe und Fahrzeuge der Militair-Verwaltung gegen eine aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar zu zahlende, dem vollen Werth entsprechende Vergütung eigenthümlich zu überlassen. Findet über den Betrag der Vergütung eine Einigung nicht statt, so erfolgt die Feststellung des Werthes durch Sachverständige nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 33.

§. 25.

V. Besondere Bestimmungen bezüglich Beschaffung der Mobilmachungspferde.

Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militair-Behörde zu überlassen.

Digitized by Google

Befreit hiervon sind nur:

1) Mitglieder der regierenden Deutschen Familien;
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§. 26.

Die Sachverständigen (§. 25.) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§. 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§. 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§. 28.

VI. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen.

Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet:

1) die für die Beförderung von Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände ihrer Eisenbahnwagen vorräthig zu halten;
2) die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse zu bewirken;
3) ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material herzugeben.

§. 29.

Für die Bereithaltung der Ausrüstungsgegenstände der Eisenbahnwagen (§. 28 Nr. 1) wird eine Vergütung nicht gewährt.

Für die Militairtransporte (§. 28 Nr. 2) und die Hergabe von Betriebsmaterial (§. 28 Nr. 3) erhalten die Eisenbahnverwaltungen Vergütungen nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs.

Die Vergütung für das übrige hergegebene Material wird gemäß §§. 15 und 33 festgesetzt.

§. 30.

Die den Eisenbahnverwaltungen nach §. 29 zu gewährenden Vergütungen werden bis nach Eingang, Prüfung und Feststellung der Liquidationen gestundet und von dem ersten Tage des auf den Eingang der gehörig belegten Liquidation folgenden Monats mit vier vom Hundert verzinst. Die Zahlung der festgestellten Beträge und Zinsen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. Hinsichtlich des Aufrufes und der Präklusion der auf Grund des §. 28 zu erhebenden Ansprüche finden die Bestimmungen im §. 22 analoge Anwendung.

§. 31.

Die Verwaltungen der Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatze selbst oder in der Nähe desselben haben bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes den Anordnungen der Militairbehörde Folge zu leisten.

Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Anordnungen ist die Militair-Behörde berechtigt, dieselben auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausführung zu bringen.

Digitized by Google

§. 32.

VII. Schlußbestimmungen.

Der Zeitpunkt, mit welchem der Friedenszustand für die gesammte bewaffnete Macht oder einzelne Abtheilungen derselben wieder eintreten und die Verpflichtung zu Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes aufhören soll, wird jedesmal durch Kaiserliche Verordnung festgestellt und im Reichs-Gesetzblatte bekannt gemacht.

§. 33.

Soweit dieses Gesetz nicht besondere Anordnungen enthält, bestimmt der Bundesrath die Behörden, welche die vom Reiche zu gewährenden Vergütungen feststellen. Die Festsetzung der Vergütung erfolgt in allen Fällen, in welchen dieses Gesetz nichts Anderes vorschreibt, auf Grund sachverständiger Schätzung.

Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartigen Verbände mitzuwirken.

Die Betheiligten sind zum Schätzungstermine vorzuladen.

Die Kosten fallen dem Reiche zur Last.

Im Uebrigen wird das von den gedachten Behörden zu beobachtende Verfahren, insbesondere der etwa einzuhaltende Instanzenzug, vom Bundesrath angeordnet.

§. 34.

Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung gelten in Bezug auf die Zulässigkeit des Rechtsweges und den Gerichtsstand für Klagen aus Ansprüchen, welche wider das Reich auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, dieselben Vorschriften, welche für den Bundesstaat, in dessen Gebiet diese Ansprüche zu erfüllen sind, maßgebend sein würden, wenn die nämlichen Ansprüche gegen ihn zu richten wären.

§. 35.

Für Leistungen, durch welche einzelne Bezirke, Gemeinden oder Personen außergewöhnlich belastet werden, sowie für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigenthum, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht, oder nicht hinreichend entschädigt werden, wird der Umfang und die Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung und das Verfahren bei Feststellung derselben durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reichs bestimmt.

§. 36.

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Juni 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen. Vom 1. April 1876.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen zur Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, was folgt:

I. Kriegsleistungen der Gemeinden.

1. Zu §. 4.

1. In den an die zuständigen Civilbehörden zu richtenden schriftlichen Requisitionen der Militairbehörden sind die auf Grund des §. 3 in Anspruch zu nehmenden Leistungen nach Gegenstand, Umfang, Ort und Zeit, sowie Name, Charge, Truppentheil oder Behörde des Requirirenden genau zu bezeichen.

Als zuständige Behörden im Sinne des §. 4 Absatz 1 sind, soweit landesgesetzliche Anordnungen nicht anders bestimmen, die höheren Verwaltungsbehörden derjenigen Bezirke anzusehen, zu welchen die in Anspruch zu nehmenden Gemeinden gehören. Haben diese Behörden für das Kriegsleistungswesen besondere Kommissarien bestellt, so treten letztere innerhalb der Grenzen der ihnen übertragenen Befugnisse an die Stelle der ersteren.

Digitized by Google

Die requirirte Behörde hat die zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung erforderlichen Anordnungen schleunigst zu erlassen und nöthigenfalls Kommissarien an Ort und Stelle zu senden, welche mit den Vertretern der Militairbehörden im Einvernehmen zu handeln haben.

2. Bei etwaiger Vertheilung der geforderten Leistungen auf eine Mehrzahl von Gemeinden ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Last, soweit es ohne Gefährdung des militairischen Interesses und ohne unverhältnißmäßige Steigerung des Kostenaufwandes geschehen kann, auf einen entsprechend großen Bezirk gelegt wird, sowie daß, vorbehaltlich der allgemeinen Rücksichtnahme auf eine thunlichst gleichmäßige Vertheilung, zu den einzelnen Leistungen solche Gemeinden vorzugsweise herangezogen werden, welche zu deren Uebernahme vor anderen geeignet und im Stande sind.

3. Handelt es sich um Leistungen, für welche die Vergütungen event. auf Grund sachverständiger Schätzung festzustellen bleiben, so ist, soweit der Natur der Leistungen nach eine sofortige Abschätzung nöthig ist, und soweit letztere nicht etwa durch die Vereinbarung eines angemessenen Vergütungssatzes überflüssig wird, die Abschätzung sofort zu veranlassen.

In den Fällen des §. 12 Nr. 3 und des §. 14 hat eine Abschätzung ohne Ausnahme stattzufinden. In anderen Fällen kann von einer solchen Abstand genommen werden, wenn der Vertreter der leistungspflichtigen Gemeinde oder der unmittelbar in Anspruch genommene Leistungspflichtige in der Gemeinde (§. 4 Absatz 3) sich zu Protokoll oder in schriftlicher Erklärung einem bestimmten, von der Militairverwaltung für annehmbar erachteten und von der zuständigen Civilbehörde (§. 4 Absatz 1) oder deren Kommissar als angemessen zu bescheinigenden Vergütungssatze unterwirft.

In dieser Bescheinigung ist zu bemerken, ob der Vergütungssatz nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen (§. 13) oder nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen (§. 15) bemessen worden ist.

4. Die Regel, laut deren in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, oder welche da, wo Kreisverbände nicht bestehen, nach der letzten Volkszählung mindestens 25,000 Seelen haben, die Requisitionen der Militair-Behörden direkt an den Stadtvorstand zu richten sind (§. 4 Absatz 2), erleidet in allen denjenigen Fällen eine Ausnahme, in denen Leistungen in Anspruch genommen werden, welche ihrem Umfange und ihrer Natur nach auf einen größeren Distrikt umzulegen sind. In solchen Fällen ist die Requisition an die höhere Verwaltungsbehörde zu richten.

Die Militair-Behörden werden von der ihnen für dringende Fälle allgemein zugestandenen Befugniß, von der Gemeindebehörde, und, wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar zu requiriren, nur dann Gebrauch machen, wenn das militairische Interesse auf dem Wege der Requisition durch Vermittelung der zuständigen Civilbehörde nicht genügend sicher zu stellen ist.

5. Die Bescheinigungen über die erfolgten Leistungen sind von den Militairbehörden (Kommandoführern) zu ertheilen. Jede Bescheinigung hat die genaue Bezeichnung des Truppentheils bezw. der Militairverwaltung, für welche die Leistung erfolgt ist, der Gemeinde ꝛc., welche geleistet hat, sowie des Gegenstandes, Zweckes, Umfanges und der Zeit der Leistung zu enthalten. Im Besonderen ist in den Bescheinigungen über die stattgehabte Ueberweisung von Gebäuden (§. 14) neben der genauen Bezeichnung des Gebäudes selbst ersichtlich zu machen: die Militairbehörde, von welcher die Benutzung erfolgt ist, die Gemeinde ꝛc., welche das Gebäude überwiesen hat, der Zweck der Benutzung, der räumliche Umfang, in welchem die Benutzung stattgehabt hat, der Zeitpunkt der Ueberweisung und der Rückgewähr, bei Lazarethen noch die Wiederherstellung in den früheren Stand.

Im Uebrigen dienen die unter A. 1—5 beiliegenden Formulare als Anleitung für die Ausstellung von Bescheinigungen über die darin bezeichneten Leistungen.

A. 1—5.

2. Zu §. 9.

Als Besatzungstruppen im Sinne des §. 9 Nr. 2 gelten außer den Besatzungstruppen der Etappenorte:

a. Truppentheile, welche die Besatzung einer Festung oder eines befestigten Küstenpunktes bilden, für die Dauer dieses Verhältnisses,
b. neuformirte Truppentheile, so lange sie sich im Formationsorte befinden, und
c. Truppentheile, welche durch eine ausdrückliche Erklärung des kommandirenden Generals als zur Besatzung des Ortes bestimmt bezeichnet werden, in welchem sie sich befinden beziehungsweise in welchen sie einrücken.

In allen Fällen, für welche in §. 9 des Gesetzes unter 1 bis 3 und vorstehend unter a bis c keine andere Bestimmung getroffen ist, sind die Quartiere als Marsch- oder Kantonnements-Quartiere anzusehen,

Digitized by Google

für welche nur die auf Requisition der Militairbehörde gemachten Auslagen ersetzt, andere Vergütungen aber nicht gewährt werden, und in welchen der Einquartierte sich mit demjenigen begnügen muß, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann.

Requisitionen Behufs Ausstattung der Marsch- oder Kantonnements-Quartiere haben lediglich auf dem durch §. 4 des Gesetzes bezeichneten Wege stattzufinden. Sie sind auf die Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses zu beschränken und dem Gegenstande nach keinesfalls über das durch die §§. 8—11 der Beilage A. zu dem Quartierleistungsgesetze vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523) bezeichnete Maß auszudehnen.

3. Zu §. 10.

1. Die tägliche Feldmundportion, welche den mit Verpflegung Einquartierten zu gewähren ist, beträgt reglementsmäßig:

1) 750 Gramm Brot,
2) 375 " frisches oder gesalzenes Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches —, oder
   250 " geräuchertes Rind- oder Hammelfleisch, oder
   170 " Speck; ferner
3) 125 " Reis oder ordinäre Graupe oder Grütze, oder
   250 " Hülsenfrüchte oder Mehl, oder
  1500 " Kartoffeln, sowie
4) 25 " Salz und
5) 25 " Kaffee in gebrannten Bohnen, oder
   30 " Kaffee in ungebrannten Bohnen.

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Falls das Brot den Truppen aus den Magazinen geliefert wird, hat der Quartiergeber solches nicht zu verabreichen.

2. Die Vergütung für Naturalverpflegung erfolgt nach §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. Danach beträgt die Vergütung für Naturalverpflegung für Mann und Tag:

	mit Brot,	ohne Brot,
„a. für die volle Tageskost	80 ₰	65 ₰
b. " " " Mittagskost	40 "	35 "
c. " " " Abendkost	25 "	20 "
d. " " " Morgenkost	15 "	10 "

Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitte der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als 160 Mark beträgt, so wird im folgenden Jahre für je 10 Mark dieses Mehrbetrages die Vergütung der vollen Tageskost mit Brod um 5 Pfennig, bis zum Satze von einer Mark erhöht und tritt entsprechende Erhöhung der übrigen Sätze ein."

Die Gesammtvergütung vertheilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatz von									
	80 Pfennige		85 Pfennige		90 Pfennige		95 Pfennige		100 Pfennige	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brot,									
a. volle Tageskost	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b. Mittagskost	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c. Abendkost	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d. Morgenkost	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

Digitized by Google

4. Zu §. 11.

1. Die Fourage ist in guter Qualität und nach Gewicht zu verabreichen.
Die Fouragesätze betragen zur Zeit:

A. Für mobile Truppen:

a. die schwere Feldration	b. die leichte Feldration
5650 Gramm Hafer,	5000 Gramm Hafer,
1500 = Heu,	1500 = Heu,
1750 = Stroh,	1750 = Stroh;

B. Für immobile Truppen:

a. für die Pferde der Truppentheile, Offiziere, im Offizierrang stehenden Aerzte und Militairbeamten:

1) die schwere Ration*)	5500 Gramm Hafer,	1500 Gramm Heu,	1750 Gramm Stroh,
2) die Ration für leichte Garde-Kavallerie	5250 = =	1500 = =	1750 = =
3) die mittlere Ration	5150 = =	1500 = =	1750 = =
4) die leichte Ration	4750 = =	1500 = =	1750 = =

b. für die Remontepferde:

1) die schwere Ration	4750 = =	3500 = =	1750 = =
2) die Ration für leichte Garde-Kavallerie	4500 = =	3500 = =	1750 = =
3) die mittlere Ration	4400 = =	3500 = =	1750 = =
4) die leichte Ration	4000 = =	3500 = =	1750 = =

Etwaige Aenderungen in den Bestimmungen über die Größe und Zusammensetzung der Rationen werden durch das Reichskanzler-Amt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

2. Die zehnjährigen Durchschnittspreise, welche der Fouragevergütung zu Grunde zu legen sind, werden unter Anwendung der Vorschriften im §. 19 Absatz 2 und 3 festgestellt.

3. In denjenigen Fällen, in welchen die Gemeinden die erforderliche Fourage im Wege des Ankaufs beschaffen und Anspruch auf Vergütung nach Maßgabe der Durchschnittspreise zur Zeit der Lieferung erheben, haben die bei Auferlegung und Ausführung der bezüglichen Leistungen, sowie bei Aufstellung, Prüfung und Feststellung der Liquidationen betheiligten Behörden ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß nicht unbegründete Forderungen erhoben werden. Es ist von den liquidirenden Gemeinden der überzeugende Nachweis zu verlangen, daß die nöthige Fourage zur Zeit der geforderten Leistung im Gemeindebezirke in der That nicht vorhanden war und nur durch Ankauf herbeigeschafft werden konnte.

Der Durchschnittspreis, welcher im Falle des geführten Nachweises vergütet wird, ist der Durchschnittspreis des im Gesetze bezeichneten Marktortes für den Monat, in welchem die Lieferung erfolgt ist.

5. Zu §. 12.

1. Die Vergütungssätze für Vorspann werden nach ihrer jedesmaligen Feststellung für die Bezirke der einzelnen Lieferungsverbände von den betheiligten Landesregierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Für ein Reitpferd (mit Führer) ist der Satz für ein einspänniges Pferdefuhrwerk zu vergüten.

Nur die Hälfte der Tagessätze für Vorspann ꝛc. ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke ꝛc. durch die Leistung einschließlich der Rückkehr nach dem Gestellungsorte, sowie der zur regelmäßigen Fütterung nöthigen Zeit, die Dauer von 6 Stunden nicht überschritten hat.

2. Werden Vorspann und Spanndienste voraussichtlich auf länger als 48 Stunden außerhalb ihrer Heimath oder auf unbestimmte Dauer in Anspruch genommen, so ist die Absicht einer solchen Inanspruchnahme in der Requisition auszusprechen; auch sind derartige Requisitionen, wenn irgend möglich, so zeitig zu erlassen, daß die vor dem Abgange vorzunehmende Abschätzung von Zugthieren, Wagen und Geschirren ordnungsmäßig ausgeführt werden kann.

---

*) Anmerkung. Die Dienstpferde des Regiments der Gardes du Korps (excl. Offizierpferde) erhalten außerdem eine Futterzulage von 500 Gramm Hafer und 1500 Gramm Heu pro Pferd und Tag.

Digitized by Google

Ist eine solche Abschätzung nicht möglich, so hat — wenn die obwaltenden Verhältnisse es gestatten — die Militairbehörde durch eine ihrerseits zu bildende Kommission eine Taxe und Beschreibung der requirirten Zugthiere, Wagen und Geschirre aufzunehmen, welche bei der nachträglichen Werthsfeststellung im vorgeschriebenen Verfahren (§. 12 letzter Absatz) der Abschätzungskommission mit vorzulegen sind.

Die zur Feststellung der Verluste, Beschädigungen und außergewöhnlichen Abnutzung erforderliche Abschätzung nach der Rückehr hat, soweit es möglich ist, durch dieselben Personen stattzufinden, wie die Abschätzung vor dem Abgange.

3. Werden Fuhrwerke, welche auf länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten worden sind, in solcher Entfernung von letzterer entlassen, daß sie nicht an einem Tage heimzukehren vermögen, so ist ihnen eine Bescheinigung zu ertheilen, auf Grund deren sie von den Etappenbehörden freies Quartier und freie Verpflegung zu beanspruchen haben. Vorspannvergütung für die Rückfahrt wird ihnen nur insoweit gewährt, als letztere ohne verschuldete Verzögerung bewerkstelligt worden ist.

6. Zu §. 13.

Werden Arbeitskräfte und Transportmittel (mit Ausschluß von Fuhrenleistungen), sowie Lagerstroh und Feuerungsmaterial für Lager und Bivouaks in Anspruch genommen und tritt bezüglich der Vergütung eine Verständigung nicht ein, so sind bei Festsetzung der Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung die zuzuziehenden Sachverständigen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie ihre Schätzung nicht nach den Preisen zur Zeit der Leistung sondern nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen zu bewirken haben.

7. Zu §. 14.

1. Der §. 14 des Gesetzes findet nur auf eine solche Benutzung von Grundstücken oder Gebäuden beziehungsweise Gebäudetheilen Anwendung, welche im geordneten Wege der Requisition für militairische Zwecke (so z. B. zur Herstellung von Uebungsplätzen, Befestigungsanlagen ꝛc. oder zur Errichtung von Lazarethen, Handwerkstätten, Montirungskammern und dergleichen mehr) eintritt, nicht aber auf Beschädigungen, welche durch unmittelbare kriegerische Aktionen (wie z. B. Beschießung, Truppenbewegungen im Gefechte ꝛc.) herbeigeführt werden. Beschädigungen dieser Art fallen unter §. 35.

2. Werden leerstehende oder disponible eigene Gebäude einer Gemeinde auf Grund des §. 14 in Anspruch genommen, so ist durch eine nach Maßgabe des §. 33 zu bildende Abschätzungskommission bei der Uebernahme eine genaue Beschreibung des baulichen Zustandes und eine Werthstaxe aufzunehmen, sowie demnächst bei der Rückgabe der Umfang der etwa herbeigeführten Beschädigung und außerordentlichen Abnutzung festzustellen und der hiernach eventl. zu gewährende Vergütungsbetrag zu ermitteln.

3. Findet eine Ueberweisung sonstiger Gebäude (§. 14 Absatz 2) statt, so ist außerdem vor oder bei der Uebergabe die Vergütung für die Nutzungsentziehung festzustellen. Zu dieser Feststellung sind, je nach der gewöhnlichen Bestimmung des zu überweisenden Gebäudes und je nach der Art und Weise, in welcher die Militairverwaltung dasselbe zu benutzen beabsichtigt, neben den bauverständigen Taxatoren noch andere geeignete Sachverständige zuzuziehen.

Soll ein Gebäude als Lazareth benutzt werden, so hat außerdem die Militairverwaltung die Kommission durch einen Militairarzt zu verstärken. Letzteres gilt auch für die Abschätzung bei der Rückgabe von Gebäuden, welche als Lazarethe benutzt worden sind.

4. Werden sonstige Grundstücke (z. B. Aecker, Wiesen ꝛc.) in Anspruch genommen, so erfolgt die Abschätzung der für die entzogene Nutzung beziehungsweise die etwaige Beschädigung zu gewährenden Vergütung unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger in gleicher Weise, wie bei der Inanspruchnahme von Gebäuden.

8. Zu §. 15.

Die im §. 15 festgestellte Norm der Vergütung nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen findet auf alle Kriegsleistungen der Gemeinden — mit Ausschluß der in den §§. 9 bis 14 genannten — Anwendung. Sie greift also nicht Platz bezüglich der Vergütung für: Quartier und Stallung (§. 9), Naturalverpflegung (§. 10), Fourage (§. 11), Vorspann und Spanndienste (§. 12), Arbeitskräfte und Transportmittel, sowie Lagerstroh und Feuerungsmaterial für Lager und Bivouaks (§. 13), Benutzung von Gebäuden und Grundstücken (§. 14.).

Soweit es sich um Gegenstände handelt, bezüglich deren regelmäßige amtliche Preisnotirungen stattfinden, sind letztere der Vergütung zu Grunde zu legen.

Im Uebrigen hat bei mangelnder Einigung die Feststellung auf Grund sachverständiger Schätzung (§. 33) zu erfolgen.

Digitized by Google

II. Landlieferungen.

9. Zu §. 16.

Brotmaterial umfaßt außer Brotkorn auch Mehl.

10. Zu §. 17.

Eine Nachweisung der bestehenden Lieferungsverbände ist unter B. beigefügt.

B.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

11. Zu §§. 20—22.

a. Kriegsleistungen der Gemeinden.

1. Die Vergütung für die auf Grund des §. 3 Nr. 6 erfolgten ausnahmsweisen Leistungen ist in der Regel von der requirirenden Militairbehörde an die leistende Gemeinde sogleich baar zu bezahlen. Ist die requirirende Behörde hierzu außer Stande, so ist die Gemeinde befugt, die Vergütung auf Grund der Bescheinigung über die erfolgte Leistung (§. 4 Absatz 5) direkt bei derjenigen Intendantur (stellvertretenden Intendantur) zu liquidiren, deren Geschäftsbezirk sie angehört.

Die Intendantur hat die zur Feststellung der Forderung etwa erforderlichen Ermittelungen sofort herbeizuführen und nach deren Erledigung die Zahlung zu veranlassen. Eine Vergütung von Zinsen findet nicht statt.

C.

2. Die Beilage C. enthält ein Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden zuständigen Behörden für: die Entgegennahme der Anmeldung von Vergütungsansprüchen (§§. 20, 22), die Feststellung der zu gewährenden Vergütungen (§. 33), die Entscheidung über Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen (§. 33) und die Ausstellung von Anerkentnissen (§. 20.)

3. Die in diesem Verzeichnisse unter III. aufgeführten Behörden haben die Anmeldung der Vergütungsansprüche und die zu deren Begründung erforderlichen Beweisstücke aus den ihnen zugewiesenen Verwaltungsbezirken entgegenzunehmen beziehungsweise die etwa nothwendige Ergänzung der Beweisstücke zu veranlassen und auf dieser Grundlage die Liquidationen aufzustellen.

Für letztere dient das unter D. beiliegende Schema als Anhalt.

D.

Die Aufstellung der Liquidationen hat wegen der Zinsenberechnung (§. 20, Absatz 2) nach Kalendermonaten getrennt zu erfolgen, und zwar dergestalt, daß die Vergütungsbeträge für die einzelnen Leistungen in die Liquidationen für diejenigen Monate aufzunehmen sind, in welchen die Leistungen stattgefunden haben.

Liquidationen über Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage sind nach Kontingents-Verwaltungen (Preußen, Bayern, Königreich Sachsen und Württemberg) gesondert und getrennt von Liquidationen über andere Leistungen aufzustellen.

4. Die fertiggestellten Liquidationen sind den unter IV. der Beilage C. verzeichneten Behörden zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Letztere haben diese Prüfung und Feststellung nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes und der zu dessen Ausführung ergangenen Bestimmungen zu bewirken und ihre Feststellungen etwaigen Erinnerungen des Rechnungshofes gegenüber zu vertreten.

Die festgestellten Liquidationen müssen außer dem Atteste eines Rechnungsbeamten über die erfolgte Prüfung nach den Zahlen und nach den Belägen eine dahingehende Bescheinigung der feststellenden Behörde enthalten, daß die Prüfung auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1873 und der zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen stattgefunden hat, und daß in der Liquidation nur solche Beträge enthalten sind, deren Vergütung dem Reiche obliegt.

5. Von dem Ergebnisse der Prüfung und Feststellung ist der entschädigungsberechtigten Gemeinde Kenntniß zu geben. Letzterer steht das Recht zu, innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges der Entscheidung ab, an die unter V. der Beilage C. bezeichnete zuständige Behörde zu rekurriren.

6. Die Rekursbehörde hat die zur Aufklärung des Sachverhältnisses etwa erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen. Sie ist bei ihrer Entscheidung — vorbehaltlich der Berichtigung etwaiger Rechenfehler — an die auf Grund sachverständiger Schätzung erfolgten kommissarischen Feststellungen insoweit gebunden, als bei letzteren nicht Verstöße gegen wesentliche Vorschriften des Gesetzes oder der zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen vorgekommen sind. Liegen solche Verstöße vor, so hat, je nach den Umständen, eine Ergänzung oder Wiederholung des Verfahrens stattzufinden.

7. Gegen die Entscheidung der Rekursbehörde ist innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges der Entscheidung ab, die Berufung an den Reichskanzler zulässig, jedoch nur insoweit, als die Verletzung eines Reichsgesetzes oder einer Ausführungsbestimmung zu einem solchen behauptet wird.

Digitized by Google

8. Die in der Beilage C. unter VI. verzeichneten Behörden stellen die Vergütungsanerkenntnisse auf Grund der festgestellten Liquidationen nach dem unter E. beiliegenden Schema aus.

Die belegten Liquidationen über Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage werden hiernächst mit einer genauen Zusammenstellung der nach denselben an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger erfolgten Leistungen und der darüber ausgefertigten Vergütungsanerkenntnisse an das betheiligte Kriegsministerium übersandt, welches die Zusammenstellung nach erfolgter Kontrole und Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Leistungen — unter Rückbehalt der belegten Liquidationen — dem Reichskanzleramte vorlegt.

Die belegten Liquidationen über andere, als die vorstehend bezeichneten Kriegsleistungen der Gemeinden werden mit einer Zusammenstellung der ertheilten Vergütungsanerkenntnisse allmonatlich von den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dem Reichskanzleramte unmittelbar übersandt.

b. Landlieferungen.

1. Die vorstehend unter a. enthaltenen Bestimmungen finden auf Landlieferungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Bestimmung der Behörden, bei welchen die Anmeldung der Ansprüche der Lieferungsverbände zu erfolgen hat, sowie der Behörden, welche die Prüfung und Feststellung der Ansprüche zu bewirken haben, vorbehalten bleibt.

2. Die Liquidationen über die Landlieferungen derjenigen Bundesstaaten, für deren Gebiete von der Bildung besonderer Lieferungsverbände Abstand genommen worden ist (§. 17, Absatz 2), werden von den Zentralbehörden dieser Staaten behufs Prüfung, Feststellung und Ertheilung der Vergütungsanerkenntnisse dem Reichskanzleramte vorgelegt.

IV. Besondere Bestimmungen bezüglich der Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen.

12. Zu §§. 23 und 24.

Die Inanspruchnahme von Schiffen und Fahrzeugen hat in der Regel auf schriftlichem Wege durch Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde, oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde stattzufinden. Die requirirte Behörde hat sogleich nach Empfang der Requisition die zur Sicherstellung der geforderten Leistung nöthigen Anordnungen zu treffen und die erforderliche Abschätzung herbeizuführen. Letztere erfolgt im Falle der Inanspruchnahme zu vorübergehender Benutzung (§. 23) unter sinngemäßer Anwendung der oben unter 7 getroffenen Bestimmungen über die Feststellung der Vergütung für die entzogene Benutzung und etwaige Beschädigung von Gebäuden.

Bezüglich der Anmeldung, Prüfung und Feststellung der Vergütungsansprüche finden die Bestimmungen unter 11 a. Anwendung; ebenso bezüglich der Ertheilung der Vergütungsanerkenntnisse. Letzteres jedoch nur in denjenigen Fällen, in denen nicht eine eigenthümliche Ueberlassung von Schiffen und Fahrzeugen an die Militairverwaltung stattgefunden hat. In Fällen solcher Art (§. 24) wird den oben unter 11 a., Absatz 1 getroffenen Bestimmungen entsprechend verfahren.

V. Besondere Bestimmungen bezüglich Beschaffung der Mobilmachungspferde.

13. Zu §§. 25 bis 27.

Es wird auf die zufolge des §. 27 von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten über das Verfahren bei der Stellung und Aushebung der Pferde erlassenen oder noch zu erlassenden Reglements verwiesen.

VI. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen.

14. Zu §§. 28 und 29.

1. Der Bedarf an Gegenständen zur Ausrüstung von Eisenbahnwagen für die Beförderung von Mannschaften und Pferden wird von den vereinigten Ausschüssen des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen festgesetzt.

Das Reichseisenbahnamt theilt diese Festsetzungen den einzelnen Eisenbahnverwaltungen mit und überwacht deren Ausführung.

2. Durch ein vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassendes Reglement werden die näheren Bestimmungen getroffen, nach welchen jede Eisenbahnverwaltung die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse, sowie die Abrechnung mit den Militairbehörden zu bewirken hat.

3. Das Reichseisenbahnamt setzt den Maßstab fest, nach welchem die Eisenbahnverwaltungen ihr Personal, sowie ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material auf Er-

Digitized by Google

fordern herzugeben haben. Die Hergabe selbst erfolgt nach Bedarf auf direkte Anforderung der vom Kaiser hierzu autorisirten Militairbehörden. Letztere haben das Reichseisenbahnamt und dieses hat die betreffenden Landes-Regierungen stets darüber auf dem Laufenden zu erhalten, welches Personal und Material durch die Militairbehörden angefordert worden ist.

4. Der vom Bundesrath zu erlassende Tarif, nach welchem die in Gemäßheit des §. 30 von den Eisenbahnverwaltungen zu stundende Vergütung für die Militairtransporte und für das von den Eisenbahnverwaltungen herzugebende Betriebsmaterial während der nach §. 32 durch Kaiserliche Verordnung zu bestimmenden Dauer des Kriegszustandes zu erfolgen hat, wird nach seiner jedesmaligen Feststellung durch den Reichsanzeiger und durch das Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

Für das ihr zur Verfügung gestellte Personal übernimmt die Militairverwaltung die Zahlung des demselben zustehenden Friedenseinkommens. Eine Vergütung wird den Eisenbahnverwaltungen für die Hergabe von Personal nicht gewährt.

15. Zu §. 31.

Welche Eisenbahnen als auf dem Kriegsschauplatze oder in der Nähe desselben liegend anzusehen sind, bestimmt der Kaiser. Die Art und Weise, in welcher die zuständige Militairbehörde ihre Anordnungen bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Betriebes auf diesen Bahnen im Falle des Zuwiderhandelns auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausführung zu bringen hat, bestimmt sich im einzelnen Falle nach den besonderen Umständen.

Erforderlichenfalls kann die Militairbehörde die Verwaltungsvorstände der auf dem Kriegsschauplatze oder in der Nähe desselben liegenden Eisenbahnen ihrer auf Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes bezüglichen Funktionen entheben und diese selbst übernehmen.

VII. Schlußbestimmungen.

16. Zu §. 33.

1. In allen Fällen, in welchen nach Maßgabe des §. 33 die Feststellung einer Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung stattzufinden hat und für welche nicht besondere abweichende Bestimmungen maßgebend sind, ist die Feststellung durch eine Kommission zu bewirken, welche aus

a. einem Kommissar der betheiligten Landesregierung,
b. einem Offizier,
c. einem Militairbeamten,
d. mindestens zwei Sachverständigen aus der Zahl der nach §. 33 Absatz 3 bestimmten Persönlichkeiten

besteht.

Der Kommissar der Landesregierung leitet die Verhandlungen.

Die militairischen Mitglieder (b und c) werden von der betheiligten Militairverwaltung bestellt.

Die Sachverständigen werden von dem Kommissar der Landesregierung berufen. Dieselben müssen vereidigt werden und dürfen bei der Sache mit ihrem Interesse nicht betheiligt sein.

Ueber die Abschätzung, zu welcher die Interessenten zuzuziehen sind, ist ein Protokoll aufzunehmen, welches namentlich ersehen läßt:

1) die Veranlassung und den Gegenstand der Verhandlung,
2) welche Personen der Verhandlung beigewohnt haben,
3) in welcher Weise die Sachverständigen verpflichtet worden,
4) wie die Vergütungsbeträge ermittelt und berechnet worden,
5) ob die Kommission in ihrem Urtheile sich geeinigt hat, oder ob und welche Meinungsverschiedenheiten bestehen geblieben sind,
6) ob die Interessenten sich mit dem Resultate der Ermittelung einverstanden erklärt, oder ob und welche Einwendungen sie erhoben haben;

auch ist in dasselbe aufzunehmen:

7) die Versicherung der Kommission, daß ihrer Ueberzeugung nach in den ermittelten Vergütungsbeträgen keine Entschädigung enthalten ist, welche gesetzlich nicht dem Reiche zur Last fällt.

Hat die Kommission sich über den Betrag der zu gewährenden Vergütung nicht zu einigen vermocht, so tritt die Entscheidung der zur Feststellung der Vergütung zuständigen Behörde ein. Letztere hat, falls ihre Ansicht von derjenigen der Mehrheit der Kommissionsmitglieder abweicht, eine wiederholte Schätzung durch

Digitized by Google

dieſelbe oder durch eine ganz oder theilweiſe aus anderen Mitgliedern zuſammengeſetzte Kommiſſion zu veranlaſſen. Wird auch bei dieſer wiederholten Schätzung ein einſtimmiger Kommiſſionsbeſchluß nicht erzielt, ſo iſt für die Feſtſtellung der Vergütung die Anſicht der Mehrheit der Kommiſſionsmitglieder maßgebend. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag.

2. In denjenigen Bundesſtaaten, in welchen Vertretungen von Kreiſen oder gleichartigen Verbänden beſtehen, ſind unter deren Mitwirkung geeignete Sachverſtändige für die verſchiedenen, nach den Vorſchriften des Kriegleiſtungsgeſetzes nöthig werdenden Abſchätzungen in genügender Zahl periodiſch im voraus zu beſtimmen. In denjenigen Bundesſtaaten dagegen, in welchen dergleichen Verbandsvertretungen nicht vorhanden ſind, wird dieſe Beſtimmung unter event. Mitwirkung geeigneter anderer Organe durch die Landesregierung erfolgen. Eine Mitwirkung der Vertretungen der entſchädigungsberechtigten Gemeinden findet in der Auswahl der Taxatoren in keinem Falle ſtatt.

17.

Zur bewaffneten Macht im Sinne des Geſetzes gehört auch die Marine.

Die durch das Geſetz und die Ausführungsbeſtimmungen den Organen der Reichs-Militairverwaltung beigelegten Befugniſſe ſtehen daher den entſprechenden Organen der Kaiſerlichen Marine gleichmäßig zu.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 1. April 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürſt v. Bismarck.

Digitized by Google

Beilage A. 1.

Bescheinigung

des 1. Bataillons 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 66 über die für den 4. und 5. Januar 18.. empfangene Mundverpflegung.

Nummer.	Bezeichnung.	Zahl der Köpfe.	Zahl der Portionen.								Bemerkungen.
			Volle Tageskost.	Mittagskost.	Abendkost.	Frühstückskost.	Volle Tageskost.	Mittagskost.	Abendkost.	Frühstückskost.	
			Mit Brot.				Ohne Brot.				
1.	Für Offiziere und Beamte . . .	20	—	20	—	20	—	20	20	—	1. Das Bataillon traf am 4. Januar cr., Vorm. 11 Uhr, in N. ein und hatte für diesen Tag noch Brot aus dem Magazin in A. empfangen. 2. Am 5. Januar, Nachm. 3 Uhr, Abmarsch pr. Eisenbahn nach O.
2.	Für Mannschaften	950	—	950	—	950	—	950	950	—	
3.	Für Attachirte:										
	Sek.-Lieut. P. vom 2. Bataillon des Regiments	1	—	1	—	1	—	1	1	—	
	1 Unteroffz., 1 Gem. do.	2	—	2	—	2	—	2	2	—	
	— = 6 = vom 1. Bataillon 26. Infanterie-Rgts.	6	—	6	—	6	—	6	6	—	
	Summe . .	979	—	979	—	979	—	979	979	—	

Vorstehende:

979 Neunhundertneunundsiebenzig Mittagsportionen } mit Brot,
979 Neunhundertneunundsiebenzig Frühstücksportionen }

979 Neunhundertneunundsiebenzig Mittagsportionen } ohne Brot,
979 Neunhundertneunundsiebenzig Abendportionen }

sind von der Gemeinde N..... richtig verabreicht worden.

N....., den ..ten ..... 18..

(L. S.)

P. P.
Major und Bataillons-Kommandeur.

Digitized by Google

Beilage A. 2.

Bescheinigung

des 1. Bataillons 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 66 über die für den 4., 5. und 6. Januar 18.. empfangene Feurage.

Nummer.	Bezeichnung.	Rationen à 5650 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	Rationen à 5000 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	Bemerkungen.
1.	Für Offiziere und Beamte . . .	—	45	Major A. . . . . 9 Rat.
2.	Für 20 Dienstpferde	60	—	Adjutant N. . . . . 6 "
				Kompagnieführer:
3.	Für Attachirte:			Hauptmann B. . . . . 6 "
	Prem.-Lieut. N..... des 3. Husaren-Regiments	6	—	" C. . . . . 6 "
				Prem.-Lieut. D. . . . . 6 "
	7 Dienstpferde des 1. Bataillons ten Infanterie-Regiments .	21	—	" E. . . . . 6 "
	Summe . .	87	45	Assistenz-Arzt F. . . . . 3 "
				Zahlmeister G. . . . . 3 "
				45 Rat.
	Zurückrechnung. Die pro 28. Dezember pr. für die Dienstpferde des Bataillons überhobenen	3	—	
	Bleiben . .	84	45	

Vorstehende:	Hafer. Ztr.	Hafer. Kgr.	Hafer. Gr.	Heu. Ztr.	Heu. Kgr.	Heu. Gr.	Stroh. Ztr.	Stroh. Kgr.	Stroh. Gr.
84 Vierundachtzig schwere Rationen mit	9	24	600	2	26	000	2	47	000
45 Fünfundvierzig leichte Rationen mit	4	25	000	1	17	500	1	28	750
in Summe mit . . .	13	49	600	3	43	500	4	25	750

sind von der Gemeinde N..... richtig verabreicht worden.

N....., den ..ten ..... 18..

(L. S.)

P. P.
Major und Bataillons-Kommandeur.

Digitized by Google

Beilage A. 3.

Vorspann-Bescheinigung

für die Gemeinde N. . . . . im Kreise N. . . . . .

Bezeichnung des Truppentheils resp. Transports ꝛc.	Name des Kommandeurs oder Führers des Transports.	Zu welchem Behuf der Vorspann gestellt ist.	Anzahl der gestellten Pferde, Wagen und Führer.	Der Vorspann ist gestellt: von	bis	Datum der Gestellung des Vorspanns	Zeit der Gestellung des Vorspanns von .. Uhr, bis .. Uhr.	Mithin auf halbe resp. ganze Tage.	Entfernung vom Wohnorte nach dem Stellungsorte. Kilometer.	Bemerkunge
1. Bataillon des Infanterie-Regiments Nr....	Major P.	Zum Transport von Viktualien.	4 Pferde, 2 Wagen, 2 Führer.	N.	U.	15. Juli 18 ..	6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags.	Einen halben Tag.	12	

120

N. . . . . , den .. ten 18 . .

(L. S.)

P. P.
Major und Bataillons-Kommandeur.

Digitized by Google

Beilage A. 4.

Quartier-Bescheinigung.

Daß die Gemeinde D . . . . . dem xten Bataillon des . . . Infanterie-Regiments Nr. . . .
für den Monat . . . . . 18 . . für

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tage des Eintreffens).	bis (Tag des Abgangs).	also auf Monate (excl. Abgangs-Tages).	Bemerkungen.
1	Bataillons-Kommandeur, Major K. . . .	2	1./2.	1./3.	1	
1	Adjutant, Sekonde-Lieutenant A. . . .	1	1./2.	1./3.	1	
1	Hauptmann R.	1	1./2.	1./3.	1	
1	Hauptmann M.	1	5./2.	1./3.	$^{24}/_{30}$	
1	Premier-Lieutenant B.	—	1./2.	1./3.	1	
1	Premier-Lieutenant P.	—	1./2.	1./3.	1	
1	Sekonde-Lieutenant N.	—	1./2.	1./3.	1	
1	Sekonde-Lieutenant W.	—	1./2.	1./3.	1	
1	Zahlmeister V.	—	1./2.	1./3.	1	
4	Feldwebel	—	1./2.	1./3.	4	
1	Portepeefähnrich	—	1./2.	1./3.	1	
30	Unteroffiziere	—	1./2.	1./3.	30	
2	Unteroffiziere	—	1./2.	20./2.	$1^{8}/_{30}$	
3	Unteroffiziere	—	21./2.	1./3.	$^{21}/_{30}$	
700	Gemeine ꝛc.	—	1./2.	1./3.	700	
10	Gemeine ꝛc.	—	1./2.	12./2.	$3^{20}/_{30}$	
	Dienstpferde	—	—	—	—	

Quartier nach Maßgabe des §. 9 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in D . . . . ., nicht aber der Tag des Ausmarsches mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen, Diener und Burschen der Offiziere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist nicht erfolgt.

N . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.)

P. P.
Major und Bataillons-Kommandeur.

Anmerkung.

1) Die Quartier-Bescheinigungen sind monatlich und zwar für jeden Truppentheil, Behörde ꝛc. besonders auszustellen.

2) Sofern sich unter den Einquartierten solche Militairpersonen befinden, welche auf den Servis der Feldwebel resp. Portepeefähnriche ꝛc. Anspruch haben, ohne zu diesen Chargen wirklich zu gehören, sind sie an betreffender Stelle, getrennt von jenen, aufzuführen.

Digitized by Google

Beilage A. 5.

Daß von der Gemeinde zu N . . . . . dem . . . . . (Bezeichnung des Truppentheils) am . . ten . . . . . 18 . . für 5 Stabsoffiziere resp. Hauptleute, 12 Lieutenants, 1 Zahlmeister, 4 Feldwebel ꝛc.

. . . . . Kubikmeter Koch- und Wärmeholz und . . . . . Zentner . . . . . Kilogramm Lagerstroh

verabfolgt worden sind, wofür keine Bezahlung erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

N . . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.) P. P.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Digitized by Google

Beilage B.

Verzeichniß
der Lieferungsverbände. (§. 17.)

I. Laufende Nummer.	II. Bundesstaat.	III. Bezeichnung der Lieferungsverbände.
1.	Preußen mit Lauenburg.	Die Kreise und die eigene Kreisverbände bildenden Städte. Für Lauenburg sind besondere Verbände nicht gebildet.
2.	Bayern.	Die Bezirke der Distriktsverwaltungsbehörden (Bezirksämter und unmittelbare Magistrate).
3.	Sachsen (Königreich).	Die amtshauptmannschaftlichen Bezirke und die eigene Bezirke bildenden Städte.
4.	Württemberg.	Die Oberamtsbezirke und der Stadtdirektionsbezirk Stuttgart.
5.	Baden.	Die Amtsbezirke.
6.	Hessen.	Die Kreise.
7.	Mecklenburg-Schwerin.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
8.	Sachsen-Weimar.	Die Verwaltungsbezirke.
9.	Mecklenburg-Strelitz.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
10.	Oldenburg.	Das Herzogthum Oldenburg, das Fürstenthum Lübeck, das Fürstenthum Birkenfeld.
11.	Braunschweig.	Die Kreiskommunalverbände.
12.	Sachsen-Meiningen.	Die Kreise.
13.	Sachsen-Altenburg.	Die Losungsbezirke Altenburg, Schmölln und Roda.
14.	Sachsen-Koburg-Gotha.	Die Kreise.
15.	Anhalt.	Die Kreise.
16.	Schwarzburg-Rudolstadt.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
17.	Schwarzb.-Sondershausen.	Der unterherrschaftliche Landestheil und der oberherrschaftliche Landestheil.
18.	Waldeck.	Die Kreise.
19.	Reuß älterer Linie.	Die Stadt Greiz, die Stadt Zeulenroda, das platte Land.
20.	Reuß jüngerer Linie.	Die Landrathsamtsbezirke.
21.	Schaumburg-Lippe.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
22.	Lippe.	Desgleichen.
23.	Lübeck.	Desgleichen.
24.	Bremen.	Desgleichen.
25.	Hamburg.	Desgleichen.
26.	Elsaß-Lothringen.	Die Kreise.

Digitized by Google

Beilage C.

Verzeichniß

der in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden (§§. 3—15) zuständigen Behörden für: die Entgegennahme der Anmeldung von Vergütungsansprüchen (§§. 20, 22), die Feststellung der zu gewährenden Vergütungen (§. 33), die Entscheidung über Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen (§. 33) und die Ausstellung von Anerkenntnissen (§. 20).

I. Laufende Nummer.	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen:	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch:	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungs-Verfügungen wird entschieden durch:	VI. Die Anerkenntnisse werden ausgestellt durch:
1.	Preußen mit Lauenburg.	In den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Posen und Sachsen die Magistrate in den Städten, die Landräthe auf dem platten Lande. In der Provinz Schleswig-Holstein, die Bürgermeister in den Städten, die Hardes- und Kirchspielvögte auf dem platten Lande. In der Provinz Hannover die Magistrate in den selbstständigen Städten, die Amtshauptmänner in den Amtsbezirken. In der Provinz Hessen-Nassau die Amtmänner im Regierungsbezirk Wiesbaden, die Landräthe im Regierungsbezirk Kassel. In der Provinz Westfalen die Bürgermeister in den Städten, die Amtmänner auf dem platten Lande. In der Rheinprovinz die Bürgermeister.	Die Regierungen (Landdrosteien), im Herzogthum Lauenburg das Landrathsamt zu Ratzeburg.	Die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges bezw. das Ministerium für Lauenburg.	Die Regierungen (Landdrosteien) beziehungsweise das Landrathsamt zu Ratzeburg.

Digitized by Google

I. Laufende Nummer.	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen:	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch:	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungs-Verfügungen wird entschieden durch:	VI. Die Anerkenntnisse werden ausgestellt durch:
		In den Hohenzollernschen Landen die Ortsbehörden. Im Herzogthum Lauenburg die Landvögte.			
2.	Bayern.	Die Distrikts-Verwaltungsbehörden (Bezirksämter und unmittelbare Magistrate).	Die Kreisregierungen bezw. bei denselben zu bildende besondere Kommissionen.	Das Königliche Staatsministerium des Innern und das Königliche Kriegs-Ministerium.	Die Kreisregierungen bezw. bei denselben zu bildende besondere Kommissionen.
3.	Sachsen (Königreich).	Die Amtshauptmannschaften, in den Städten Dresden, Leizig und Chemnitz besondere Kommissare.	Die Kreishauptmannschaften unter Hinzutritt besonderer Kommissare.	Das Königliche Kriegsministerium.	Die Kreishauptleute.
4.	Württemberg.	Die Oberämter.	Die Kreisregierungen.	Das Königl. Ministerium des Innern.	Die Kreisregierungen.
5.	Baden	Die Bezirksämter.	Eine besondere Kommission des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.	Eine besondere Kommission des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
6.	Hessen.	Die Kreisämter.	Einen Kommissar des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.	Einen Kommissar des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
7.	Mecklenburg-Schwerin.	Die Kommissare der 12 Landwehr-Kompagnie-Bezirke.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.	Das Großherzogliche Staats-Ministerium.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.
8.	Sachsen-Weimar.	Die Bezirks-Direktoren.	Die Bezirks-Direktoren.	Das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern.	Das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern.
9.	Mecklenburg-Strelitz.	Die Kreiskommissariate.	Die Großherzogliche Landesregierung.	Das Großherzogliche Staats-Ministerium.	Die Großherzogliche Landesregierung.
10.	Oldenburg.	Die Verwaltungsämter und die Magistrate der Städte I. Klasse; im Fürstenthum Birkenfeld die Bürgermeistereien.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement der Justiz; in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld die Regierungen zu Eutin und Birkenfeld.	Das Großherzogliche Staats-Ministerium.	Das Großherzogliche-Staats-Ministerium, Departement der Justiz bezw. die Regierungen zu Eutin und Birkenfeld.

Digitized by Google

I. Laufende Nummer.	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen:	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch:	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungs-Verfügungen wird entschieden durch:	VI. Die Anerkenntnisse werden aufgestellt durch:
11.	Braunschweig.	Die Kreis-Direktionen.	Das Herzogliche Finanzkollegium.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Das Herzogliche Finanzkollegium.
12.	Sachsen-Meiningen.	Die Landräthe.	Das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
13.	Sachsen-Altenburg.	Die Kreishauptleute.	Das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Ministerium.	Das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern.
14.	Sachsen-Koburg-Gotha.	Die Landrathsämter.	Eine besondere Kommission.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Das Herzogliche Staatsministerium.
15.	Anhalt.	Die Kreisdirektionen.	Die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern.
16.	Schwarzburg-Rudolstadt.	Die Landrathsämter.	Die Landrathsämter.	Das Fürstliche Ministerium.	Das Fürstliche Ministerium.
17.	Schwarzburg-Sondershausen.	Die Landräthe.	Die Landräthe.	Das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern.	Das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern.
18.	Waldeck.	Die Kreisamtmänner.	Die Kreisamtmänner.	Den Landes-Direktor.	Den Landesdirektor.
19.	Reuß älterer Linie.	Das Fürstliche Landrathsamt.	Das Fürstliche Landrathsamt.	Die Fürstliche Landesregierung.	Die Fürstliche Landesregierung.
20.	Reuß jüngererLinie.	Die Landrathsämter.	Eine besondere Kommission.	Das Fürstliche Ministerium.	Das Fürstliche Ministerium.
21.	Schaumburg-Lippe.	Die Aemter und Magistrate.	Eine besondere Kommission.	Die Fürstliche Regierung.	Die Fürstliche Regierung.
22.	Lippe.	Die Aemter und Magistrate.	Die Fürstliche Regierung.	Das Fürstliche Kabinetsministerium.	Die Fürstliche Regierung.
23.	Lübeck.	Die Militair-Kommission des Senats.	Die Militair-Kommission des Senats.	Den Senat.	Den Senat.
24.	Bremen.	Die Central-Quartier-Deputation.	Die Central-Quartier-Deputation.	Den Senat.	Die Militair-Kommission des Senats.
25.	Hamburg.	Die Finanz-Deputation; in der Landherrschaft Ritzebüttel der Amtsverwalter.	Die Finanz-Deputation.	Den Senat.	Die Finanz-Deputation.
26.	Elsaß-Lothringen.	Die Kreisdirektoren bzw. die Polizei-Direktoren.	Die Bezirks-Präsidenten.	Den Ober-Präsidenten.	Die Bezirks-Präsidenten.

Digitized by Google

Anlage D.

Staat:
Verwaltungsbezirk:
Gemeinde:

Liquidation

über Vergütungen für Kriegsleistungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 19. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 129 ff.) aus Reichsfonds zu gewähren sind,

für den Monat . . . . . 18 . .

1. Nr. der Beläge.	2. Bezeichnung des Gegenstandes der Leistung.	3. Zeitpunkt und Zeitdauer der Leistung.	4. Betrag der Vergütung.		5. Bemerkungen.
			Mark.	Pf.	

(Ort und Datum):

(Unterschrift der Behörde, welche die Liquidation aufgestellt hat — Spalte III der Beilage C. —)

Daß in die vorstehende Liquidation nur solche Kosten aufgenommen worden sind, welche nach dem Gesetz vom 13. Juni 1873 dem Reiche zur Last fallen, wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum):

(Unterschrift der feststellenden Behörde — Spalte IV. der Beilage C. —)

Nach den Belägen, sowie in calculo geprüft und und mit . . . . . Mark . . . Pf. (buchstäblich ꝛc.) richtig befunden.

N. N.
(Amtskarakter.)

Digitized by Google

Beilage E.

Staat:

Vergütungsanerkenntniß

für die Gemeinde N . . . . . .

Auf Grund der von der (Bezeichnung der Behörde — Spalte IV der Beilage C) festgestellten Liquidation über gewährte (Bezeichnung des Gegenstandes der Leistung) wird in Gemäßheit des §. 20 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129 ff.) hierdurch anerkannt, daß die Gemeinde N. . . . im (Verwaltungsbezirk)

1. für Naturalverpflegung von . . . auf . . Tage einschließlich (ausschließlich) des Brotes . . . Mark . . Pf.
2. für Lieferung von Marschfourage, nämlich
   . . . . Hafer . . . Mark . . Pf.
   . . . . Heu . . . = . . = } . . . . . Mark . . Pf.
   . . . . Stroh . . . = . . =
3. ꝛc.

Zusammen . . . Mark . . Pf.

(buchstäblich) nebst 4 Prozent Zinsen vom 1. . . . . 18 . . ab aus der Reichs-Hauptkasse zu fordern hat.

N. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.) (Unterschrift der zuständigen Behörde — Spalte VI der Beilage C. —)

Berlin, den 30. April 1876.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Nr. 734. 4. 76. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

10. Jahrgang. Berlin, den 4. Juni 1876. Nr. 13.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 145.

Disziplinarstrafbefugniß der den Bezirks-Kommandos Berlin, I. Breslau und Köln zugetheilten Stabsoffiziere bezw. Hauptleute.

Ich bestimme, daß den nach Passus 5 Meiner Ordre vom 30. Dezember v. J. den Bezirks-Kommandos Berlin, I. Breslau und Köln zugetheilten Stabsoffizieren oder Hauptleuten innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereichs den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegenüber nach Analogie der Vorschrift im §. 2 Nr. 1 der Landwehrordnung die Disziplinar-Strafgewalt eines Landwehr-Bezirks-Kommandeurs ebenfalls zusteht. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 9. Mai 1876.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 16. Mai 1876.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 481. 5. 76. A. 2.

Nr. 146.

Beförderung der zur Leibgendarmerie kommandirten Unteroffiziere.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß den zur Leibgendarmerie kommandirten Unteroffizieren diejenigen Vergünstigungen zu Theil werden, welche nach §. 5 der Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere vom 22. Juni 1873 den etatsmäßigen Schreibern gewährt sind. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 16. Mai 1876.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 30. Mai 1876.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 648. 5. 76. A. 1.

Digitized by Google

Nr. 147.

Einbehaltung der 1/2, 1/3, 1/4, 1/6 und 1/8 Thalerstücke landgräflich und kurfürstlich Hessischen Gepräges.

Berlin, den 13. Mai 1876.

Der Herr Finanz-Minister hat wegen Einbehaltung der 1/2, 1/3, 1/4, 1/6 und 1/8 Thalerstücke landgräflich und kurfürstlich Hessischen Gepräges unterm 8. April d. J. die nachstehend abgedruckte Circular-Verfügung an die Königlichen Regierungen ꝛc. erlassen, welche hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die darin beregte Verfügung vom 14. Dezember v. J. mit der diesseits unterm 29. Dezember v. J. (Nr. 605/12. 75. M. O. D. 1.) durch das Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 1 pro 1876 bekannt gemachten Circular-Verfügung vom 6. Dezember v. J. identisch ist und daß, an Stelle der Regierungs-Hauptkasse, in Berlin die General-Staats-Kasse tritt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Nr. 249. 5. 76. M. O. D. 1.

Die 1/2, 1/3, 1/4, 1/6 und 1/8 Thalerstücke landgräflich und kurfürstlich Hessischen Gepräges sind, wenn sie bei den Königlichen Kassen eingehen, nicht wieder zu verausgaben.

Die 1/3 Thalerstücke werden in Gemeinschaft mit den übrigen 1/3 Thalerstücken deutschen Gepräges zufolge meiner Verfügung vom 14. Dezember v. J. an die nächstgelegene Postkasse gegen Ersatz abgeliefert.

Die übrigen Münzen der vorbezeichneten Art sind an die Regierungs- (Bezirks-) Haupt-Kassen zur einstweiligen Aufbewahrung abzuführen. Halbjährlich ist von den Königlichen Regierungen (Finanz-Direktion in Hannover) hierher anzuzeigen, welche Beträge auf diese Weise bis zum 30. Juni und 31. Dezember angesammelt sind.

Hiernach ist das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 8. April 1876.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc.
— I. 5316. III. 4601. —

Nr. 148.

Behandlung der bei den Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen.

Berlin, den 16. Mai 1876.

Die nachstehend abgedruckten, durch Beschluß des Bundesraths festgestellten Bestimmungen über die Behandlung der bei den Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen werden hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach einem weiteren Beschlusse des Bundesraths Exemplare eingezogener Falschstücke von Reichsmünzen Behufs der Vereinigung zu einer sachgemäß geordneten Sammlung an das bei der Königlichen Münz-Direktion in Berlin befindliche Münzmetall-Depot des Reichs einzusenden sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 379. 5. 76. M. O. D. 1.

Digitized by Google

Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen.

I. Falschstücke.

1. Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen (§§. 146—148 des Strafgesetzbuches) anzuhalten.

2. Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne Weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts u. s. w., beziehungsweise der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.

3. Erscheint die Unechtheit eines Stückes zweifelhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden, an das Münzmetall-Depot des Reichs bei der Königlich Preußischen Münzstätte in Berlin (C. Unterwasserstraße 2—4) und zwar, wenn das Stück in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen oder Hamburg angehalten ist, durch Vermittelung der Landesmünzstätte einzusenden. Die Königlich Preußische Münzstätte in Berlin wird diese Stücke einer Untersuchung unterwerfen und

a. im Falle der Echtheit für Rechnung des Reichs den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zusenden lassen, die Münzstücke aber, sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, zur Einziehung bringen;

b. im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschrift unter I. 2 verfahre.

II. Gewaltsam ꝛc. beschädigte Münzen.

Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte echte Reichsmünzen (§. 150 des Strafgesetzbuches) sind von den Reichs- und Landeskassen gleichfalls anzuhalten.

Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor, so ist in der unter I. 2 vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist das Münzstück durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückgegeben.

III. Abgenutzte Reichsmünzen.

Reichsgoldmünzen, welche in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung am Gewicht soviel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht (§. 9 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, Reichs-Gesetzblatt S. 403) nicht mehr erreichen,

sowie

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, sind von allen Reichs- und Landeskassen zum vollen Werth anzunehmen und in der Weise für Rechnung des Reichs einzuziehen, daß sie den dazu bestimmten Sammelstellen — der Reichs-Hauptkasse und den Ober-Postkassen, in Preußen: der General-Staatskasse und den Regierungs- bezw. Bezirks-Hauptkassen, in den übrigen Bundesstaaten: der Landes-Centralkasse — zugeführt werden.

Die Sammelstellen haben die Münzen, sobald sich ein angemessener Betrag angesammelt hat, kassenmäßig verpackt und bezeichnet dem Münzmetall-Depot des Reichs bei der Königlich Preußischen Münzstätte zu Berlin gegen Anerkenntniß einzusenden und den Werth des Anerkenntnisses der Reichs-Hauptkasse in Aufrechnung zu bringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf deutsche Landesmünzen so lange Anwendung, als dieselben noch nicht außer Kurs gesetzt sind.

IV.

Postsendungen, welche in Ausführung gegenwärtiger Bestimmungen zwischen Landesbehörden und Landeskassen einerseits und dem Reichs-Münzmetall-Depot andererseits erfolgen, sind als Reichsdienstsachen portofrei zu befördern.

Digitized by Google

Nr. 149.

Bestimmungen über die Behandlung nachgemachter und verfälschter, sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine.

Berlin, den 1. Juni 1876.

Der Bundesrath hat über die Behandlung nachgemachter und verfälschter, sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine die nachstehend abgedruckten Bestimmungen getroffen, welche hierdurch bekannt gemacht werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Nr. 833. 5. 76. M. O. D. 1.

A. Nachgemachte und verfälschte Reichskassenscheine.

I. Verfahren bei den Kassen.

1. Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichskassenscheine (§§. 146—148 des Strafgesetzbuchs) anzuhalten.

2. Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne Weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen, unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts ꝛc. bezw. der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.

3. Erscheint die Unechtheit eines Scheines zweifelhaft, so ist derselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden, an die Reichsschulden-Verwaltung (Königlich Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden, Berlin SW. Oranienstraße 94) einzusenden. Dieselbe wird diese Scheine einer Untersuchung unterwerfen, und

a. im Falle der Echtheit für Rechnung des Reichs den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zusenden, die Scheine aber, sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, einziehen lassen;

b. im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschriften unter I. 2 verfahre.

II. Anzeige von Untersuchungen.

Der Reichsschulden-Verwaltung ist von jeder, wegen Fälschung oder Nachahmung von Reichskassenscheinen erfolgten Einleitung eines Untersuchungs- oder Ermittelungsverfahrens sofort Mittheilung zu machen und, sobald es ohne Nachtheil für das Verfahren geschehen kann, das Falschstück vorzulegen. Auch ist die Reichsschulden-Verwaltung von dem Fortgange des Verfahrens in Kenntniß zu erhalten und von dem schließlichen Ergebnisse desselben, unter Vorlegung der Akten und Falschstücke, zu benachrichtigen. Letztere sind von der Reichsschulden-Verwaltung aufzubewahren.

B. Beschädigte und unbrauchbar gewordene Reichskassenscheine.

I. Ersatzfähigkeit zweifellos.

1. Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit (vergl. §. 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874, Reichs-Gesetzblatt S. 40) zweifellos ist, anzunehmen aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (— die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen, für Preußen die General-Staatskasse und die Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen, für die übrigen Bundesstaaten die Landes-Centralkassen —) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Sammelstellen gegen umlaufsfähige Reichkassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

2. Die zu 1. gedachten Sammelstellen haben die bei ihnen eingegangenen einzuziehenden Scheine, nach erfolgter Prüfung der Umtauschfähigkeit am Schlusse jedes Vierteljahres, unmittelbar an die Königlich

Digitized by Google

Preußische Kontrole der Staatspapiere (Berlin SW., Oranienstraße 94) einzusenden. Die Einsendung kann auch schon im Laufe des Quartals erfolgen, wenn sich ein Bestand von 5000 Mark oder mehr angesammelt hat.

3. Die Kontrole der Staatspapiere leistet, nach erfolgter Prüfung der Umtauschfähigkeit der eingelieferten Scheine, den Ersatz für dieselben aus den ihr zu diesem Behufe von der Reichs-Hauptkasse vorschußweise zur Verfügung gestellten Mitteln, und entwerthet die solchergestalt eingezogenen Scheine mittelst einer Durchschlagemaschine.

4. Sobald eine Summe von 300,000 Mark in eingezogenen und entwertheten Scheinen sich angesammelt hat, beantragt die Kontrole der Staatspapiere bei der Reichsschulden-Verwaltung die Vernichtung derselben, und empfängt, nach erfolgter Vernichtung, welche unter der Kontrole der Reichsschulden-Kommission stattzufinden hat, aus dem bei der Reichsschulden-Verwaltung beruhenden Formular-Reserve-Bestande eine nach Betrag und Abschnitten der vernichteten Summe entsprechende Menge von Formularen mit der Ermächtigung, dieselben auszufertigen und der Reichs-Hauptkasse zur Deckung des erhaltenen Vorschusses zu verabfolgen.

Der Betrag der eingezogenen und vernichteten Scheine ist dem Reichskanzleramt alljährlich anzuzeigen.

II. Ersatzfähigkeit zweifelhaft.

Auf Reichskassenscheine, deren Umlauffähigkeit zweifelhaft oder deren Ersatz nach §. 6 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 dem Ermessen der Reichsschulden-Verwaltung überlassen ist, finden die Bestimmungen unter I. 1. und 2. keine Anwendung, vielmehr ist der Einlieferer solcher Scheine mit dem Antrage auf Ersatz an die Reichsschulden-Verwaltung zu verweisen.

Wird von dieser Ersatzleistung verfügt, so findet dasselbe Verfahren, wie bei den übrigen eingezogenen Reichskassenscheinen (I., Ziffer 3 und 4) statt. Wird die Ersatzleistung verweigert, so sind die Scheine, mit dem Werthlosstempel versehen, den Einlieferern zurückzugeben.

C. **Portofreiheit.**

Postsendungen, welche in Ausführung der gegenwärtigen Bestimmungen zwischen Landesbehörden und Landeskassen einerseits, sowie der Reichs-Schuldenverwaltung und der Königlich Preußischen Kontrole der Staatspapiere andererseits, erfolgen, sind als Reichsdienstsachen portofrei zu befördern.

Nr. 150.

Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, in der Provinz Sachsen.

Berlin, den 23. Mai 1876.

Das von den Herren Ministern des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unter dem 12. Februar d. Js. genehmigte Reglement zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — Ges.-Samml. Nr. 23 —, in der Provinz Sachsen, ist mittels

Stück 9 des Amtsblattes der Regierung zu Erfurt,
" 10 " " " " " Magdeburg,
" 11 " " " " " Merseburg

für 1876 bekannt gemacht worden.

Die im §. 1. u. ff. jenes Reglements näher bezeichnete Entschädigungs-Pflicht des Provinzial-Verbandes der Provinz Sachsen ist mit dem Tage der Genehmigung des Reglements in Kraft getreten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 505. 5. 76. A. 2.

Nr. 151.

Sommer-Fahrplan der Militair-Eisenbahn.

Der nachstehende Sommer-Fahrplan der Militair-Eisenbahn wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 902. 5. K. M.

Digitized by Google

Dienst-Fahrplan

für die

Königliche Militair-Eisenbahn

vom 15. Mai 1876 ab.

Entfernung.	Richtung: Berlin—Schießplatz. Gemischter Zug Nr. 100. 2. u. 3. Klasse. Ank.	Abf.	Gemischter Zug. Nr. 102. 2. u. 3. Klasse. Ank.	Abf.	Facultativ-Zug Nr. 104. 2. u. 3. Klasse. Ank.	Abf.	Stationen.	Richtung: Schießplatz—Berlin. Gemischter Zug Nr. 101. 2. u. 3. Klasse. Ank.	Abf.	Gemischter Zug Nr. 103. 2. u. 3. Klasse. Ank.	Abf.	Facultativ-Zug Nr. 105. 2. u. 3. Klasse. Ank.	Abf.	Bemerkungen.
Kilometer.														
	Vm.	7,52			Vm.	10,30	Berlin.			5,4	Nm.	2,22	Nm.	Der Facultativ-Zug Nr. 104 wird durch Zug Nr. 100 als Extrazug signalisirt.
14,5	8,19	8,21			10,57	10,59	Mahlow.			4,35	4,37	1,57	1,58	
16,0	8,48	8,58	Nm.	1,35	11,26	11,30	Zossen.	11,4		3,59	4,8	1,25	1,30	Facultativ-Zug Nr. 105 wird durch Facultativ-Zug Nr. 104 als Extrazug signalisirt.
7,0	9,10	9,11	1,49	1,57			Klausdorf.	10,41	10,50	3,46	3,47			
2,5	9,16	9,18	2,2	2,12	11,47	11,48	Sperenberg.	10,26	10,36	3,39	3,41			
5,5	9,27	Vm.	2,23		11,57		Schießplatz.	Vm.	10,15	Nm.	3,30	Nm.	1,0	

Berlin, den 1. Mai 1876.

Königliche Direktion der Militair-Eisenbahn.

Digitized by Google

Nr. 152.

Einbehaltung und Abführung der aus dem Verkehr zu ziehenden Landes-Kupfermünzen, sowie Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung.

Berlin, den 23. Mai 1876.

Die nachstehend abgedruckte Cirkular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 25. April d. J., betreffend die Einbehaltung und Abführung der aus dem Verkehr zu ziehenden Landes-Kupfermünzen, sowie die Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung, wird nebst der darin erwähnten Bekanntmachung hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 509. 5. 76. M. O. D. 1.

---

a.

Berlin, den 25. April 1876.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, sämmtliche Kassen Ihres Ressorts anzuweisen, die unter ihren Beständen befindlichen, sowie die bei ihnen ferner eingehenden noch kursfähigen Landeskupfermünzen (also die auf Grund der Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke und die auf Grund der Zehntheilung des Groschens geprägten Landeskupfermünzen) nicht wieder zu verausgaben, sondern anzusammeln und nach den Sorten getrennt in thunlichst auf Mark abgerundeten größeren Beträgen, kassenmäßig verpackt und bezeichnet unter dem portofreien Rubrum „Reichsdienstsache" an das Münzmetall-Depot des Reichs bei der hiesigen Königlichen Münzdirektion abzuliefern.

Das Münzmetall-Depot des Reichs wird über die zur Ablieferung gelangten Beträge den ablieferndn Kassen Anerkenntnisse ausstellen, deren Werthbeträge die Reichs-Hauptkasse baar oder berechnungsweise erstatten wird.

Gleichzeitig übersende ich der Königlichen Regierung in der Anlage eine Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Scheidemünzen der Thalerwährung mit dem Veranlassen, dieselbe sofort durch das Regierungs-Amtsblatt und die Kreisblätter zu veröffentlichen und die von derselben ressortirenden Kassen mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Die bei den Kassen vorhandenen und noch eingehenden Münzen der in der Bekanntmachung bezeichneten Arten sind ebenfalls in möglichst abgerundeten Beträgen, nach den Sorten getrennt, kassenmäßig verpackt und bezeichnet, portofrei durch Vermittelung der Postkassen an das Münzmetall-Depot des Reichs abzuliefern. Auch haben die Kassen, insoweit es der Geschäftsverkehr derselben gestattet, bereits vor dem 1. Juni d. J. auf die Anträge solcher Personen einzugehen, welche die vorbezeichneten Silber- und Kupfer-Scheidemünzen umzuwechseln wünschen.

(Zusatz für Hannover.) Die Kassen der dortigen Provinz haben hierbei die als Kurant-Münzen ausgeprägten $^1/_{12}$Thalerstücke von den als Scheidemünze ausgeprägten gleichwerthigen Stücken getrennt zu halten und unter entsprechender Bezeichnung an das Münzmetall-Depot abzuliefern.

Die Publikation der Bekanntmachung durch das Amtsblatt wird Seitens des Herrn Oberpräsidenten veranlaßt werden.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An
sämmtl. Königl. Regierungen und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover.
— I. 6409. II. 7736. III. 5400. IV. 4779. —

---

b.

Bekanntmachung

betreffend die Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung. Vom 12. April 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetz-Blatt S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

Digitized by Google

§. 1. Die 1/2 Groschenstücke der Thalerwährung, die 1/30, 1/15, 1/12 Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als 1/12 Thaler lautenden Silberscheidemünzen der Thalerwährung, welche noch gegenwärtig gesetzliche Zahlungsmittel sind, gelten vom 1. Juni 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Juni 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlauf befindlichen, in dem §. 1 bezeichneten Münzen werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem im Artikel 15 Nr. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. August 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 12. April 1876.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Berlin, den 25. April 1876.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichsgesetzblatt S. 162 publizirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voraufgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in den Monaten Juni, Juli und August 1876 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen umgewechselt werden:

a. in Berlin.

bei der General-Staatskasse,
der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse,
der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
dem Hauptsteueramt für inländische Gegenstände,
dem Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände und
der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Baukommission stehenden Kasse.

b. in den Provinzen.

bei den Regierungs-Hauptkassen,
den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
der Landeskasse in Sigmaringen,
den Kreiskassen,
den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig—Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen—Nassau und Rheinland,
den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
den Forstkassen,
den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
den Neben-Zoll- und Steuerämtern.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Nr. 153.

Entbindung der Offiziere von der persönlichen Begleitung der gleichzeitig kommandirten Mannschaften.

Berlin, den 25. Mai 1876.

Die Verfügung vom 28. Oktober 1874 Nr. 568/7. M. O. D. 3. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 21 pro 1874), wonach die Offiziere aller Waffen in den darin näher bezeichneten Fällen von der Verpflichtung, bei auswärtigen

Digitized by Google

Kommandos die gleichzeitig kommandirten, mit Transportmitteln ausgerüsteten oder auf der Eisenbahn ꝛc. beförderten Mannschaften zu begleiten, entbunden werden können, wird hierdurch für die Folge auch auf diejenigen Kommandos von 20 Mann resp. Pferden und darunter ausgedehnt, bei welchen die Mannschaft auf den Fußmarsch angewiesen ist. Ausgenommen hiervon sind die Fourier-Kommandos.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 537. 3. M. O. D. 3.

Nr. 154.
Vakanzenlisten.

Berlin, den 14. Mai 1876.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos werden fortan von den Vakanzenlisten je ein Exemplar für ihr Büreau und außerdem soviel Exemplare erhalten, als sie etatsmäßige Feldwebel haben.

Diejenigen Landwehr-Bezirks-Kommandos, welchen die Vakanzenlisten bisher in einer größeren Anzahl von Exemplaren zugegangen sind, werden sie in derselben Anzahl auch ferner erhalten, soweit nicht in Folge Erlasses vom 15. Oktober v. J. — A.-V.-Bl. S. 246 — die Ueberweisung einer geringeren Zahl ausdrücklich beantragt ist.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A.
v. Caprivi. Blume.

No. 39. 4. 76. A. 2.

Nr. 155.
Vierter Nachtrag zum Schulverzeichniß vom 19. Januar 1876.

Die Großherzogliche Realschule zu Darmstadt ist als eine im Sinne des §. 90 2a. des ersten Theils der Deutschen Wehr-Ordnung vom 28. September 1875 berechtigte Realschule I. Ordnung anerkannt und als solche in die Kategorie derjenigen höheren Lehr-Anstalten aufgenommen worden, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst genügt.

Berlin, den 3. Mai 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Berlin, den 15. Mai 1876.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A. J. A.
v. Caprivi. v. Wobeser.

No. 480. 5. 76. A. 1.

Nr. 156.
Anlegung der Kapitulanten-Abzeichen Seitens der vierjährig Freiwilligen der Kavallerie nach vollendeter dreijähriger Dienstzeit.

Berlin, den 17. Mai 1876.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird im Einverständniß mit dem Allgemeinen Kriegs-Departement bemerkt, daß der Anlegung der Kapitulanten-Abzeichen Seitens der vierjährig Freiwilligen der Kavallerie, welche eine dreijährige Dienstzeit vollendet haben, kein Bedenken entgegen steht.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 31. 5. 76. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 157.

Abänderung der unterm 21. Juli 1874 Allerhöchst genehmigten Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen.

Berlin, den 19. Mai 1876.

Die pag. 95 sub Nr. 98 enthaltene Beschreibung der Stühle mit Brettsitz für kasernirte Unteroffiziere wird dahin modifizirt, daß qu. Stühle bei künftigen Neuanfertigungen nicht ausschließlich von kiehnenem Holz, sondern an ihnen die Füße und Schwingen allgemein von birkenem, und nur die Sitzbretter von kiehnenem Holz hergestellt werden. Wo Birkenholz nicht ortsüblich oder zu kostspielig, kann an Stelle desselben auch eine andere Holzgattung von gleicher Dauerhaftigkeit gewählt werden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Sandkuhl.

No. 405. 4. M. O. D. 4.

Nr. 158.

Eröffnung der Eisenbahn Gotha—Ohrdruf.

Berlin, den 19. Mai 1876.

Die Eisenbahn zwischen Gotha und Ohrdruf ist am 8. Mai cr. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 521. 5. 76. M. O. D. 3.

Nr. 159.

Eröffnung von Eisenbahnen.

Berlin, den 20. Mai 1876.

Am 15. Mai cr. sind folgende Eisenbahnen eröffnet worden:

die Eisenbahn zwischen Ducherow und Swinemünde,
die Eisenbahn zwischen Bebra und Friedland bei Göttingen über Niederhohne auf der Schlußstrecke von Niederhohne bis Friedland und
die Eisenbahn zwischen Frankfurt am Main und Limburg an der Lahn auf der Theilstrecke von Niederselters bis Camberg, Regierungs-Bezirk Wiesbaden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

Nr. 530. 5. 76. M. O. D. 3.

Nr. 160.

Verabfolgung von Leitfäden zum Unterricht der Lazareth-Gehülfen für militairische Krankenwärter.

Berlin, den 20. Mai 1876.

Um den an dem theoretischen Unterricht der Lazareth-Gehülfen theilnehmenden militairischen Krankenwärtern Gelegenheit zu geben, das ihnen Vorgetragene durch wiederholtes Nachlesen sich genauer einprägen zu können, genehmigt die Abtheilung, daß für die militairischen Krankenwärter je ein Exemplar des Leitfadens zum Unterricht der Lazareth-Gehülfen beschafft werde. Diese Leitfäden sind im Inventarium der betreffenden Lazarethe rechnungsmäßig nachzuweisen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Flügge.

No. 878. 4. M. M. A.

Digitized by Google

Nr. 161.

Abschlußnummer in Recklinghausen.

Berlin, den 23. Mai 1876.

Die Abschlußnummer im Aushebungs-Bezirk Recklinghausen beträgt nicht 515, sondern 204.

Dies wird zur Berichtigung der tabellarischen Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1875 gezogenen höchsten Loosnummern ꝛc. hiermit bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A.
v. Caprivi. v. Wobeser.

No. 693. 5. 76. A. 1.

Nr. 162.

Fahren der Tornister bei den Märschen der Truppen.

Berlin, den 23. Mai 1876.

Es wird hierdurch genehmigt, daß auf Märschen, sobald bei großer Hitze nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Befehlshabers einer marschirenden Truppe voraussichtlich Menschenleben auf dem Spiele stehen, die Tornister der Mannschaften gefahren werden dürfen. Ist eine derartige Anordnung getroffen worden, so hat der betreffende Befehlshaber der vorgesetzten Kommando-Behörde ausführlichen schriftlichen Bericht unter näherer Angabe der Gründe, welche das Fahren der Tornister nothwendig gemacht haben, zu erstatten. Diese Berichte gelangen demnächst auf dem Instanzenwege an das Kriegs-Ministerium.

Die zum Fahren der Tornister erforderlichen Fuhrwerke sind zu den billigsten Preisen zu ermiethen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 450. 1. 76. M. O. D. 3.

Nr. 163.

Ausfertigung von Requisitionsscheinen bei Versendung von Militair-Gütern mittelst der Eisenbahn.

Berlin, den 27. Mai 1876.

Es ist zur Sprache gebracht worden, daß es bei Versendung von Militair-Gütern, für welche nach pass. 8 des §. 7 des Reglements für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen ꝛc. vom Jahre 1870 die Frachtsätze des gewöhnlichen Verkehrs bis zum Maximum von 5 ₰ pro Centner und Meile zu zahlen sind, vielfach unterlassen wird, dem Frachtbriefe den vorschriftsmäßigen Requisitionsschein beizufügen.

Da die Eisenbahn-Verwaltungen in derartigen Fällen berechtigt sind, die Fracht nach ihren Lokal-Tarifen ohne Rücksicht auf das obige Maximum zu erheben, so werden die Militair-Behörden hierdurch veranlaßt, streng darauf zu halten, daß den bezüglichen Frachtbriefen stets der vorschriftsmäßige Requisitionsschein beigefügt wird.

Auch ist der Letztere bei Liquidirung der Frachtkosten neben dem Frachtbriefe als Justifikatorium erforderlich.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

Nr. 515. 2. 76. M. O. D. 3.

Nr. 164.

Druckfehler-Berichtigung.

Berlin, den 27. Mai 1876.

In den mittelst kriegsministerieller Verfügung vom 14. Dezember v. J. — Nr. 1009. 11. A. 1. — herausgegebenen Abänderungen der Bestimmungen über das Scheiben-Schießen der Infanterie für die mit Jäger-Büchse M/71 bewaffnete Fuß-Artillerie und die Pioniere muß es auf Seite 13 unten „Von 50—160$^{m.}$“ statt „Von 50—60$^{m.}$“ heißen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines-Kriegs-Departement.
J. A.
v. Caprivi. v. Marklowski.

No. 590. 5. A. 1.

Digitized by Google

Nr. 165.

Berichtigung von Spezial-Bekleidungs-Etats.

Berlin, den 1. Juni 1876.

Unter Bezugnahme auf den Schlußpassus des Erlasses vom 18. November 1875 (Nr. 85. 11. 75. M. O. D. 3.) werden in nachstehender Uebersicht die Veränderungen bekannt gemacht, welche zu Folge der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Mai 1875 stattgehabten Einführung des für die Patrone M/71 aptirten Chassepot-Karabiners in den Spezial-Bekleidungs-Etats der betreffenden Truppentheile vom laufenden Jahre ab eingetreten sind.

Die bezüglichen Bekleidungs-Etats sind danach zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 665. 3. 76. M. O. D. 3.

Uebersicht

der in den Special-Bekleidungs-Etats der betreffenden Truppentheile in Folge des eingeführten aptirten Chassepot-Karabiners M./71 mit dem Jahre 1876 eintretenden Veränderungen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile, bei welchen die Veränderungen eintreten.	Bezeichnung der Gegenstände,	Veränderung bei den Einkleidungskosten. M.	₰	Veränderung bei der Tragezeit.	Veränderung bei den jährlichen Unterhaltungskosten. M.	₰
		1. Ausrüstungs-Stücke der Mannschaften.					
		Zugang.					
1	Sämmtliche Dragoner- und Husaren-Regimenter.	Für Gemeine an Stelle der bisherigen Kartusche mit Bandolier a. die Kartusche . . . . . 4 M. 50 ₰ b. das Kartusch-Bandolier . . . 3 " 25 " c. der messingene Beschlag zu letzterem — " 45 " Anmerkung: Bei den Regimentern, welche Kartusch-Verzierungen führen, tritt der bezügliche Etatspreis für letztere hinzu, und erhöhen sich dementsprechend die Einkleidungs- und Unterhaltungs-Kosten.	8	20	30	—	27
2	do.	An Stelle der bisherigen Patronenbüchse zwei dergleichen Büchsen (resp. zu 20 und 10 Patronen).	—	50	—	—	—
3	Train-Bataillone.	Kartusche mit Zubehör an Stelle der bisherigen. NB. Bezüglich der Kartusch-Verzierung der Großherzoglich Hessischen Train-Kompagnie siehe Anmerkung zu Nr. 1.	8	20	30	—	27
		Abgang.					
4	Wie ad Nr. 1.	Karabiner-Bandolier mit Haken	4	95	30	—	17
5	Wie ad Nr. 1 und 3.	Reservetheilbüchse	—	15	30	—	01
6	Wie ad Nr. 1.	Sicherheitsriemen	—	08	—	—	—
7	Wie ad Nr. 3.	Patronenbüchse	—	24	—	—	—
		2. Ausrüstungsstücke der Pferde.					
		Zugang.					
8	Wie ad Nr. 1.	An Stelle des bisherigen Karabinerschuhes mit Riemen ein Karabiner-Futteral mit Riemen und Scheibe	8	—	15	—	53

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

10. Jahrgang. Berlin, den 17. Juni 1876. **Nr. 14.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 166.

Auflösung der Gewehr-Revisions-Kommission in Sömmerda.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Die Gewehr-Revisions-Kommission zu Sömmerda ist zu einem von dem Kriegs-Ministerium näher zu bezeichnenden Zeitpunkte aufzulösen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 9. Mai 1876.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 8. Juni 1876.

Vorstehender Auszug aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. Mai 1876 wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Auflösung der vorgenannten Kommission mit dem 20. Juni 1876 eintritt.

Bestellungen auf Lieferung von Waffentheilen, Leeren, Werkzeugen ꝛc. dürfen von Truppentheilen und Militair-Behörden nicht mehr in Sömmerda gemacht werden.

Zur Revision und Abnahme von Zündhütchen, welche fernerweit in Sömmerda angefertigt werden, verbleibt daselbst ein Kommando, welches der Direktion der Munitionsfabrik in Erfurt unterstellt wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 122. 6. Art. 1.

Nr. 167.

Bestimmungen über Kapitulationen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Festsetzungen die beifolgenden Bestimmungen über Kapitulationen. Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 8. Juni 1876.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 8. Juni 1876.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 511. 4. 76. A. 1.

Digitized by Google

Bestimmungen über Kapitulationen.

1. Mannschaften, welche nach erfüllter aktiver Dienstpflicht freiwillig im aktiven Dienst verbleiben wollen, müssen mit dem betreffenden Truppentheil (Regiment, selbstständigen Bataillon, Bezirks-Kommando) oder der betreffenden Militair-Behörde einen schriftlichen Vertrag (Kapitulation) abschließen, durch welchen sie sich zum Weiterdienen auf eine bestimmte Zeit — in der Regel mindestens auf ein Jahr — verpflichten.

Solche Kapitulationen mit Mannschaften schon während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht abzuschließen, sind die Truppentheile ꝛc. berechtigt.

2. Ueber den Abschluß einer Kapitulation ist von einem Offizier eine Verhandlung nach anliegendem Schema aufzunehmen.

Dieselbe wird dem an der Spitze des betreffenden Truppentheils beziehungsweise der Behörde stehenden Vorgesetzten zur Bestätigung vorgelegt.

Die erfolgte Bestätigung wird dem Kapitulanten bekannt gemacht und die Kapitulations-Verhandlung beim Truppentheil aufbewahrt.

3. Die Kapitulation kann in folgenden Fällen vor Ablauf der Kapitulationszeit aufgehoben werden:

a. durch den Truppentheil, sobald der Kapitulant in die 2. Klasse des Soldatenstandes versetzt oder degradirt, oder sobald er zu einer Freiheitsstrafe von 6 Wochen oder zu einer höheren Strafe gerichtlich verurtheilt wird;

b. durch das General-Kommando, auf Grund einer Uebereinkunft zwischen dem Truppentheil und dem Kapitulanten, wenn die häuslichen Verhältnisse desselben seine Entlassung dringend wünschenswerth machen, oder wenn bei fortgesetzt schlechter Führung des Kapitulanten, durch das längere Verbleiben desselben im Dienst das Interesse des Truppentheils geschädigt wird. Gehört der Kapitulant einem Korps-Verbande nicht an, so tritt hierbei das territoriale General-Kommando in Wirksamkeit.

4. Wünschen nach Ablauf der Kapitulationszeit beide Theile die Kapitulation zu erneuern, so geschieht dies auf der unter 2 bezeichneten Verhandlung in der auf dem dazu gehörigen Schema angegebenen Weise.

5. Als Kapitulanten dürfen nur solche Mannschaften angenommen werden, durch welche ein wesentlicher Nutzen für den Dienst zu erwarten ist.

Bezüglich der Kapitulation mit Offizierburschen der Kavallerie siehe pass. 4 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. September 1866.

6. Mit den Vierjährig-Freiwilligen der Kavallerie wird nach der Bestimmung der General-Kommandos entweder bei ihrer Annahme oder bei ihrem Diensteintritt eine Kapitulations-Verhandlung in der vorgeschriebenen Form aufgenommen.

7. Mannschaften, welche eine Kapitulation abschließen wollen, müssen großjährig sein, d. h. das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Wollen sie vor erreichter Großjährigkeit eine Kapitulation abschließen, so haben sie die schriftliche und beglaubigte Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes herbeizuführen.

Bei Vierjährig-Freiwilligen der Kavallerie genügt die Vorlage des Meldescheins zum freiwilligen Eintritt (Ersatz-Ordnung §. 83.)

8. Kein Truppentheil darf mit Kapitulanten eines anderen Truppentheils — ohne Zustimmung des Letzteren — Behufs Gewinnung derselben in Verbindung treten.

9. Mit Mannschaften, welche Truppentheilen oder Instituten derselben Garnison angehört haben oder zu solchen kommandirt waren, darf Seitens anderer Truppentheile derselben Garnison eine Kapitulation nicht früher abgeschlossen werden, als ein Jahr nach ihrer Entlassung von ihrem Truppentheil, beziehungsweise nach Ablauf ihres Kommandos.

Eine Ausnahme ist nur gestattet, wenn der bisherige Truppentheil des Betreffenden seine Zustimmung zu einer früheren Kapitulation ertheilt.

10. Versetzungen von Kapitulanten können nach denselben Grundsätzen, wie die aller übrigen Mannschaften geschehen.

11. Mit Mannschaften, welche unter Doppelrechnung der Kriegsjahre zwölf Jahre und länger aktiv gedient haben, ist ein Kapitulations-Vertrag nicht mehr abzuschließen.

Digitized by Google

Dieselben dürfen, so lange sie dienstbrauchbar sind, nur nach Maßgabe der Festsetzung unter f. der Ausführungs-Bestimmungen zur Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. Juni 1873*) gegen ihren Willen aus dem Dienst entlassen werden.

12. Die Truppentheile sind berechtigt, Kapitulanten unter Vorbehalt anzunehmen, d. h. sich während eines bestimmten Zeitraums, welcher jedoch 3 Monate nicht überschreiten darf, das Recht der jederzeitigen Kündigung der Kapitulation vorzubehalten.

Dieser Vorbehalt ist unter der Kapitulations-Verhandlung ausdrücklich zu vermerken.

13. Kapitulanten, deren Kapitulation während des mobilen Zustandes oder einer von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige angeordneten außergewöhnlichen Verstärkung ihres Truppentheils abläuft, dürfen ihre Entlassung aus dem Dienst erst bei der Demobilmachung oder Ueberführung ihres Truppentheils auf den Friedensstand fordern.

Berlin, den 8. Juni 1876.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Schema.

Kapitulations-Verhandlung.

Der ..... (Charge, Vor- und Zunamen) ..... geboren den ... ten ..... 18 ... zu ..... (Ort, Verwaltungsbezirk, Bundesstaat), welcher von ..... bis ..... bei ..... (genaue Bezeichnung des Truppentheils) gedient hat, will eine Kapitulation eingehen.

Derselbe erklärt:

Ich kapitulire von ..... bis ..... mit dem (Regiment, selbstständigen Bataillon, Bezirks-Kommando, Behörde) und erkläre, daß ich diesen Entschluß (selbstständig oder mit Zustimmung meines Vaters oder Vormundes) ..... und nach reiflicher Ueberlegung gefaßt habe.

Mir ist bekannt, daß diese Kapitulation aufgehoben werden darf, sobald meine Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes oder meine Degradation erfolgt, oder sobald ich zu einer Freiheitsstrafe von sechs Wochen oder zu einer höheren Strafe gerichtlich verurtheilt werde.

Auch weiß ich, daß bei Eintritt einer Mobilmachung oder von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige angeordneten außergewöhnlichen Verstärkung meines Truppentheils, ich erst bei der Demobilmachung oder Ueberführung meines Truppentheils auf den Friedenstand meine Entlassung aus dem Dienst fordern darf, sowie daß ich den Bestimmungen über Versetzung unterworfen bin, wie alle übrigen Mannschaften des aktiven Dienststandes.

Indem ich mich diesen Bedingungen ausdrücklich unterwerfe, bitte ich, zu meiner Kapitulation die höhere Bestätigung einzuholen.

Vor- und Zuname des Kapitulanten.

Für die Richtigkeit
..... (Ort, Datum) .....
N.
Lieutenant.

Bestätigt
..... (Ort, Datum) .....
Y.
Oberst.

---

*) Unteroffiziere von zwölfjähriger und längerer Dienstzeit dürfen nicht nur bei Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, sondern auch, wenn sonstige gewichtige Gründe ausnahmsweise ihr Ausscheiden aus dem Dienst erforderlich erscheinen lassen, gegen ihren Willen entlassen werden.

Den Betreffenden ist jedoch sechs Monate vorher durch den Truppentheil von der bestehenden Absicht protokollarisch Kenntniß zu geben; außerdem bleibt vor der Entlassung die Genehmigung des General-Kommandos einzuholen, welches nach eigenem Befinden auch noch ein weiteres Hinausschieben des Entlassungs-Termins verfügen darf.

Digitized by Google

Nach selbstständig gefaßtem Entschluß erkläre ich, indem ich mich den vorstehend angegebenen Bedingungen unterwerfe, meine Kapitulation von ..... bis ..... verlängert und bitte zu derselben die höhere Bestätigung einzuholen.

Vor- und Zuname des Kapitulanten.

Für die Richtigkeit
..... (Ort, Datum) .....
X.
Lieutenant.
Bestätigt
..... (Ort, Datum) .....

Oberst.

Nr. 168.

Abänderung des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes.

Berlin, den 18. Mai 1876.

An Stelle der §§. 38 und 39 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 8. Januar 1873 treten die folgenden Bestimmungen:

§. 38.

Diejenigen Jäger, welche die Jäger-Prüfung zwar bestanden und den Lehrbrief erhalten haben (§§. 9—12), aber unter die Zahl der zum Erdienen einer unbeschränkten Forstanstellungs-Berechtigung zuzulassenden Jäger nach den Festsetzungen des §. 13 nicht mehr haben aufgenommen werden können, dürfen nach dreijähriger tadelfrei absolvirter Dienstzeit zum Dienste auf Erwerbung einer beschränkten Forstanstellungs-Berechtigung zugelassen werden.

§. 39.

Diese Jäger werden, sofern sie darum nachsuchen, nach Ablauf der dreijährigen Dienstzeit mittelst einer Verpflichtungs-Verhandlung nach dem Schema K. dahin verpflichtet, sich innerhalb ihrer allgemeinen gesetzlichen 12jährigen summarischen Dienstverpflichtung im stehenden Heere und der Reserve des Jägerkorps auf 10 Jahre allen für die Reserve-Klasse A. I. bestehenden Verpflichtungen, mit Ausnahme derjenigen unterwerfen zu wollen, welche in den §§. 20—24 vorgeschrieben sind und die Jägerklasse A. I. ausschließlich betreffen.

Dadurch werden sie in die Jägerklasse A. II. aufgenommen.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.
Fin.-Min. IIb. 9789.

Der Kriegs-Minister.
v. Kameke.
Kr.-Min. No. 311. 5. 76. A. 1.

Nr. 169.

Rations-Angelegenheit.

Berlin, den 4. Juni 1876.

Mit Bezug auf Passus 1 der Verfügung vom 7. April d. J. (No. 10. 4. 76. M. O. D. 2.) — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 10 — wird zur Behebung von Zweifeln bestimmt, daß die Anträge auf Bewilligung außeretatsmäßiger Rationen gegen Bezahlung von solchen Offizieren, die außerhalb ihres Korpsbezirks zu Unterrichts-Anstalten ꝛc., als Adjutanten ꝛc. kommandirt, oder außerhalb desselben mit ihren Truppentheilen dislocirt sind, an das General-Kommando desjenigen Armee-Korps zu richten sind, dem die betreffenden Offiziere bezw. Truppentheile angehören. Letzteres hat bei Anerkennung des Bedürfnisses die Verabreichung der Rationen bei demjenigen General-Kommando zu vermitteln, in dessen Verwaltungsbereich die in Rede stehenden Offiziere bezw. Truppentheile sich befinden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 669. 5. 76. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Nr. 170.

Auflösung der Gewehr-Abnahme-Kommission in Suhl.

Berlin, den 8. Juni 1876.

Die gemäß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. November 1872 für die Dauer des diesfälligen Bedürfnisses eingesetzte Gewehr-Abnahme-Kommission in Suhl gelangt mit dem 21. Juli 1876 zur Auflösung.

Dies wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß Bestellungen auf Lieferung von Waffentheilen M./71 schon vom 1. Juli 1876 nicht mehr an die genannte Kommission gerichtet werden dürfen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 122. 6. Art. 1.

Nr. 171.

Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, in der Provinz Pommern bezw. in dem Kommunal-Verbande des Stadtkreises Frankfurt a/M.

Berlin, den 10. Juni 1876.

Das von den Herren Ministern des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unter dem 22. Februar bezw. 13. April d. Js. genehmigte Reglement zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — G. S. Nr. 23 für 1875 —, in der Provinz Pommern bezw. in dem Kommunal-Verbande des Stadtkreises Frankfurt, ist mittelst

Nr. 10, Jahrgang 1876, des Amtsblattes der Regierung zu Stralsund,
Nr. 11, Jahrgang 1876, des Amtsblattes der Regierung zu Cöslin,
Nr. 11, Jahrgang 1876, des Amtsblattes der Regierung zu Stettin, bezw.
Nr. 19, Jahrgang 1876, des Amtsblattes für den Stadtkreis Frankfurt a/M.

bekannt gemacht worden.

Die im §. 1 und ff. jener Reglements näher bezeichnete Entschädigungspflicht des Provinzial-Verbandes der Provinz Pommern bezw. des Kommunal-Verbandes des Stadtkreises Frankfurt a/M., ist mit dem Tage der Genehmigung der Reglements in Kraft getreten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1019. 5. A. 2.

Nr. 172.

Abänderung der Verzeichnisse der für 1) ein Infanterie-Bataillon, 2) ein Jäger-Bataillon, 3) ein Fuß-Artillerie-Bataillon und 4) ein Pionier- resp. Eisenbahn-Bataillon erforderlichen Leeren und Schablonen, Instrumente, Werkzeuge, Materialien und Reservetheile M/71.

Berlin, den 2. Juni 1876.

Der Durchmesser des in den oben genannten, zum Erlaß vom 17. September 1875 Nr. 64/9. Art. 1. gehörigen Verzeichnissen, sub A. 2. aufgeführten Cylinders für die hintere Weite des Pulverraums im Patronenlager ist nachträglich auf 13,3 mm. festgesetzt worden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A.
v. Caprivi. Rautenberg.

No. 803. 4. Art. 1.

Digitized by Google

Nr. 173.

Eröffnung der Eisenbahnstrecken von Lennep nach Hückeswagen und von Born nach Wermelskirchen.

Berlin, den 2. Juni 1876.

Die Eisenbahnstrecken von Lennep nach Hückeswagen und von Born (Haltestelle) nach Wermelskirchen sind am 15. Mai cr. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 25. 6. 76. M. O. D. 3.

Nr. 174.

Eröffnung der Eisenbahn Appenweier—Oppenau.

Berlin, den 2. Juni 1876.

Die Eisenbahn zwischen Appenweier und Oppenau im Großherzogthum Baden ist am 1. Juni d. J. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 29. 6. 76. M. O. D. 3.

Nr. 175.

Eröffnung der Eisenbahn Penig—Lunzenau—Rochlitz.

Berlin, den 6. Juni 1876.

Die Schlußstrecke Penig—Lunzenau—Rochlitz der Muldenthal-Eisenbahn (Glauchau—Großbothen im Königreich Sachsen) ist am 29. Mai cr. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 117. 6. 76. M. O. D. 3.

Nr. 176.

Nachweisung der im ersten Vierteljahr 1876 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich Deutschen Telegraphen-Stationen.

Berlin, den 3. Juni 1876.

I. Eingerichtete Telegraphen-Aemter.

Berlin, Barutherstraße 4, Berlin, Hôtel de Rome, Unter den Linden, Berlin, Köpnickerstraße 39a, Breslau, Albrechtstraße 25, Breslau, Börse,	mit vollem Tagesdienst.
Lautenthal, } Ober-Post-Direktionsbezirk Braunschweig, Salzgitter, }	mit beschränktem Tagesdienst.
Ober-Ramstadt, " " Darmstadt,	
Vietz, " " Frankfurt a/O.,	
Klein-Flottbeck, " " Hamburg,	
Corny (Noveant), " " Metz,	
Ratiborhammer, " " Oppeln,	
Rappoltsweiler, Bahnhof, " " Straßburg i/E.,	

Digitized by Google

II. Aufgehobene Telegraphen-Aemter.

Basel, Badischer Bahnhof, das Deutsche Telegraphen-Amt.
Malmoe-Gemar, = Ober-Post-Direktionsbezirk Straßburg i/E., mit beschränktem Tagesdienst.

III. Wiedereinrichtung geschlossen gewesener Aemter.

Schriesheim, Ober-Post-Direktionsbezirk Carlsruhe, mit beschränktem Tagesdienst.

IV. Sonstige Veränderungen.

Arnsberg,	Ober-Post-Direktionsbezirk	Arnsberg,	bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst.
Lörrach,	= =	Constanz,	
Dresden, in der Packhofstraße,	= =	Dresden,	bisher mit vollem, jetzt mit beschränktem Tagesdienst.
Malchin,	= =	Schwerin i/M.,	
Potsdam,	= =	Potsdam,	bisher mit vollem Tagesdienst, jetzt mit permanentem Dienst.

Berlin, Lindenstraße 122 verlegt nach der Neuenburgerstraße 33.
Schöneberg bei Berlin (bisher Alt-Schöneberg genannt) verlegt von der Hauptstraße 34 nach der Bahnstraße 1.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A. J. A.
v. Caprivi. Meyer.

No. 519. 5. 76. Ing.

Nr. 177.

Benutzung von Kasernenquartieren durch hierzu nicht verpflichtete Offiziere.

Berlin, den 6. Juni 1876.

Es ist vorgekommen, daß Offiziere Kasernenquartiere, welche für eine niedrigere Charge bestimmt sind, aber z. B. mit einem hierzu Verpflichteten nicht belegt werden konnten, bezogen und theils eigene Möbel benutzt, theils eine nicht reglementsmäßige Ausstattung überwiesen erhalten haben, woraus dann Ansprüche auf besondere Entschädigungen erhoben worden sind.

Da diese Offiziere zum Bewohnen der betreffenden Kasernenquartiere nicht verpflichtet sind, dies vielmehr aus freiem Entschluß geschieht, so können sie auch als Kasernirte im Sinne der Vorschriften nicht angesehen werden.

Das unterzeichnete Departement bestimmt daher, daß, wenn ein derartiges Kasernenquartier in dem Eingangs erwähnten Falle von einem hierzu nicht verpflichteten Offizier bezogen wird, derselbe als Miether anzusehen und in diesem Verhältniß den vollen Servis resp. Wohnungsgeld-Zuschuß zu empfangen, dafür aber 2/3 des Servises der Charge, für welche die Wohnung bestimmt, als Miethe zu entrichten und für Heizung, Beleuchtung, sowie für die vollständige Utensilien-Ausstattung ꝛc. wie jeder andere Miether aus eigenen Mitteln zu sorgen hat.

Gegenwärtige Festsetzung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Sandkuhl.

No. 872. 5. 76. M. O. D. 4.

Nr. 178.

Fortfall der Nachweisungen über die den Offizieren und Feldwebeln bei den Festungsgefängnissen gezahlten Kompetenzen.

Berlin, den 10. Juni 1876.

Die durch den Erlaß vom 8. März 1865 — No. 328/3. 65. A. I. — vorgeschriebenen Nachweisungen über die den Offizieren und etatsmäßigen Feldwebeln bei den Festungsgefängnissen auf Grund der Verpflegungs-Etats gezahlten Kompetenzen sind von den Intendanturen fortan nicht mehr einzureichen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Blume.

No. 282. 6. A. 2.

Digitized by Google

Nr. 179.

Kohlenkasten und Feuerhaken für Festungsgefängnisse.

Berlin, den 10. Juni 1876.

Die für die Truppen-Kasernements etatsmäßigen eisernen Kohlenkasten und Feuerhaken sind auch für diejenigen Festungsgefängnisse, bei welchen die Steinkohlenfeuerung eingeführt ist, zu beschaffen, und zwar die Kohlenkasten nach Maßgabe des Abgangs der vorhandenen Brennmaterialien-Kasten bezw. sonstiger zur Aufbewahrung des Brennmaterials benutzter Utensilien.

Durch entsprechende Maßregeln ist ein Mißbrauch der Feuerhaken Seitens der Gefangenen zu verhüten.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Blume.

No. 541. 5. A. 2.

Nr. 180.

Vierter Nachtrag zum Schulverzeichniß vom 19. Januar 1876.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dem Thurn'schen Erziehungs-Institute zu Altona provisorisch ertheilte Genehmigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst zurückgezogen worden ist.

Berlin, den 21. Mai 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Berlin, den 10. Juni 1876.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines-Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Caprivi.

No. 283. 6. A. I.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

10. Jahrgang. **Berlin, den 1. Juli 1876.** **Nr. 15.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 181.

Säbeltroddel der Lehr-Kompagnie der Artillerie-Schieß-Schule und der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission.

Berlin, den 22. Juni 1876.

Unter Bezugnahme auf passus 3 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1874 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 15 pro 1874) wird bestimmt, daß die Lehr-Kompagnie der Artillerie-Schieß-Schule und die Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission künftig die weiße Säbeltroddel — 1. Kompagnie — zu führen haben.

Die vorhandenen Säbeltroddel bisheriger Art dürfen aufgetragen werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Nr. 895. 5. 76. M. O. D. 3.

Nr. 182.

Kompetenzen der Unterärzte.

Berlin, den 26. Juni 1876.

1. Die Unterärzte haben bei der Neuanstellung die Löhnung sowohl wie die Natural-Verpflegungs-Gebührnisse — Anmerkung 1 zu Nr. 103 der Friedens-Verpflegungs-Etats für 1876 — vom Tage der betreffenden Anstellungs-Verfügung oder, wenn in derselben ein späterer Anstellungs-Termin bezeichnet wird, von diesem Termine ab zu empfangen.

Im Uebrigen sind die Löhnung beziehenden Unterärzte in Betreff ihrer Kompetenzen wie die Unteroffiziere zu behandeln.

2. Den in die Charité zu Berlin kommandirten Unterärzten ist für die ihnen dort (für Rechnung des Civilfonds) gewährte Verpflegung ein Abzug an den Natural-Verpflegungs-Gebührnissen nicht zu machen.

3. Nach Vorstehendem ist vom 1. Januar d. J. ab zu verfahren.

Ueber etwaige Ueberhebungen kann für die Vergangenheit hinweggesehen werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 70. 5. M. M. A.

Digitized by Google

Nr. 183.

Zahlung der Gehalts- ꝛc. Kompetenzen an die zur Sommer-Uebung zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Offiziere und Aerzte.

Berlin, den 26. Juni 1876.

Nach Absatz 1 der Anmerkungen zu dem Verpflegungs-Etat für das Lehr-Infanterie-Bataillon (Nr. 17 der Friedens-Verpflegungs-Etats) für das Jahr 1876 sind die Gehalts- ꝛc. Kompetenzen der für die Uebungs-Periode vom April bis incl. September zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Offiziere und Aerzte Seitens dieses Bataillons zu zahlen, bei den Truppentheilen der Kommandirten aber als erspart zu berechnen.

Die auf diese Zahlung bezügliche anderweite Festsetzung in Pass. VIII. der Beilage zu Nr. 7 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1868 ist aufgehoben.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 465. 6. 76. M. O. D. 3.

Nr. 184.

Eröffnung der Eisenbahn von Giesmannsdorf, Regierungs-Bezirk Oppeln, nach Neiße.

Berlin, den 21. Juni 1876.

Die Eisenbahn zwischen Frankenstein in Schlesien und Neiße ist am 12. Juni 1876 auf der Schlußstrecke von Giesmannsdorf, Regierungs-Bezirk Oppeln, nach Neiße eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 635. 6. 76. M. O. D. 3.

Nr. 185.

Miethsentschädigung der auf eigenen Antrag Versetzten.

Berlin, den 23. Juni 1876.

Der §. 26 des Servis-Reglements schließt die auf eigenen Antrag Versetzten von dem Empfange der Miethsentschädigung aus. Eine gleiche Bestimmung enthält der §. 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juli 1873 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1873 Seite 209) hinsichtlich der Reisekosten und Tagegelder. Nachdem nunmehr der kriegsministerielle Erlaß vom 24. August 1873 (Armee-Verordnungs-Blatt, Seite 232) zur Ausführung der letztgedachten Verordnung den Begriff: auf eigenes Ansuchen, näher präzisirt, ist der daselbst niedergelegte Grundsatz auch bei Beurtheilung der Ansprüche auf Miethsentschädigung anzulegen.

Das unterzeichnete Departement macht hierauf zur Beachtung bei vorkommenden Fällen aufmerksam.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Sandkuhl.

No. 887. 5. 76. M. O. D. 4.

Nr. 186.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro 3. Quartal 1876.

Berlin, den 26. Juni 1876.

Die pro 3. Quartal 1876 bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag.
	Pfennige.		Pfennige.		Pfennige.		Pfennige.
Garde-Korps.		Colberg	12	Perleberg . . .	14	Stendal . . .	15
Berlin	13	D. Crone . . .	6	Prenzlau . . .	13	Tangermünde . .	15
Charlottenburg .	16	Alt-Damm . .	11	Rathenow . . .	17	Torgau	14
Potsdam . . .	16	Demmin . . .	13	Neu-Ruppin . .	13	Weißenfels . .	14
		Garz a/O. . .	13	Schwedt a/O. .	13	Wittenberg . .	14
I. Armee-Korps.		Gnesen	10	Soldin	12	Zerbst	13
		Gollnow . . .	12	Sorau	12		
Allenstein . . .	6	Greiffenberg i/Pom	10	Spandau . . .	15	**V. Armee-Korps.**	
Bartenstein . .	10	Greifswald . .	15	Teltow	17		
Braunsberg . .	10	Inowraclaw . .	7	Treuenbrietzen .	15	Beuthen a/O. .	10
Culm	10	Konitz	5	Woldenberg . .	11	Bojanowo . . .	9
Danzig	14	Naugard . . .	10	Wrietzen a/O . .	15	Fraustadt . . .	8
Drengfurth . .	6	Pasewalk . . .	13	Züllichau . . .	10	Freistadt i/S. .	11
Elbing	9	Schivelbein . .	9			Glogau	11
D. Eylau . . .	10	Schlawe . . .	11			Görlitz	10
Friedland a/Alle.	9	Schneidemühl . .	8	**IV. Armee-Korps.**		Guhrau . . .	10
Goldap	6	Stargard i./Pom.	12			Haynau . . .	9
Graudenz . . .	11	Stettin	14			Herrnstadt . . .	11
Gumbinnen . .	11	Stolp	9	Altenburg . . .	17	Hirschberg . . .	15
Pr. Holland . .	6	Stralsund . . .	11	Aschersleben . .	16	Jauer	12
Insterburg . . .	8	Swinemünde . .	16	Bernburg . . .	15	Kosten	11
Königsberg i./P. .	15	Treptow a/R. .	13	Bitterfeld . . .	12	Krotoschin . . .	11
Loetzen	7			Burg	15	Lauban	13
Marienburg . .	11			Dessau	14	Liegnitz	11
Memel	14			Dueben . . .	16	Lissa i/P. . . .	12
Mewe	8	**III. Armee-Korps.**		Eisleben . . .	14	Löwenberg . . .	12
Neustadt i/W. .	12			Erfurt	14	Lüben	12
Osterode . . .	8	Angermünde . .	17	Gardelegen . .	15	Militsch . . .	7
Pillau	12	Beeskow . . .	16	Gera	15	Muskau . . .	13
Ragnit	6	Brandenburg a/H.	13	Gräfenhainchen .	15	Neutomischel . .	10
Rastenburg . .	6	Calau	12	Greiz	15	Ostrowo . . .	10
Riesenburg . .	12	Cottbus	11	Halberstadt . .	17	Polkwitz . . .	11
Rosenberg i/P. .	12	Crossen	10	Halle a/S. . .	14	Posen	12
Pr. Stargardt .	13	Cüstrin	16	Kemberg . . .	13	Rawitsch . . .	9
Thorn	12	Frankfurt a/O. .	15	Langensalza . .	13.	Sagan	10
Tilsit	9	Friesack	15	Magdeburg . .	15	Samter	13
Wartenburg . .	9	Fürstenwalde . .	9	Merseburg . . .	15	Schrimm . . .	13
Wehlau	6	Guben	12	Mühlhausen i/Th.	13	Schroda . . .	7
		Havelberg . . .	14	Naumburg a/S. .	15	Sprottau . . .	11
II. Armee-Korps.		Jüterbog . . .	14	Neuhaldensleben .	16	Sulau	7
		Königsberg N/M.	12	Quedlinburg . .	18	Unruhstadt . . .	10
Anklam	13	Kyritz	13	Rudolstadt . . .	15	Winzig	10
Belgard . . .	10	Landsberg a. W.	13	Salzwedel . . .	14		
Bromberg . . .	9	Liebenwalde . .	16	Sangerhausen .	15	**VI. Armee-Korps.**	
Coerlin	9	Lübben	13	Schmiedeberg . .	15	Bernstadt . . .	9
Coeslin	8	Nauen	14	Schönebeck . .	16	Beuthen O/S. .	10
		Oranienburg . . .	16	Sondershausen .	14	Breslau . .	12

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag.
	Pfennige.		Pfennige.		Pfennige.		Pfennige.
Brieg	10	Meschede . . .	15	Doemitz . . .	11	Verden	14
Cosel	10	Minden . . .	16	Flensburg . . .	19	Wilhelmshaven .	20
Creutzburg . .	9	Münster . . .	14	Geestemünde . .	17	Wolffenbüttel . .	14
Freiburg i./S. .	11	Neuhaus . . .	12	Hadersleben . .	17		
Glatz	11	Neuß	17	Hamburg . . .	19	XI. Armee-Korps	
Gleiwitz . . .	12	Paderborn . . .	14	Harburg . . .	19	inkl. Großherzoglich	
Oberglogau . .	10	Recklinghausen .	13	Itzehoe	22	Hessische Division.	
Grottkau . . .	9	Soest	15	Kiel	18		
Leobschütz . . .	10	Warendorf . . .	13	Lehe	17	Arolsen	15
Münsterberg . .	12	Werden	17	Ludwigslust . .	12	Babenhausen . .	16
Namslau . . .	10	Wesel	20	Lübeck	17	Biebrich . . .	17
Neiße	11	Wiedenbrück . .	13	Mölln	21	Butzbach . . .	16
Neustadt O/S. .	10			Neumünster . .	19	Cassel	18
Oels	9	VIII. Armee-		Parchim . . .	11	Coburg	15
Ohlau	12	Korps.		Ploen	18	Darmstadt. . .	18
Oppeln	12	Aachen	19	Ratzeburg . . .	22	Diez	17
Pleß	8	Andernach . . .	14	Rendsburg . .	19	Eisenach . . .	15
Ratibor . . .	9	Bonn	18	Rostock	14	Erbach	16
Reichenbach i/S.	12	Brühl	16	Schleswig . . .	20	Frankfurt a/M. .	18
Rosenberg i/S.	9	Coblenz . . .	19	Schwerin . . .	16	Friedberg . . .	15
Rybnick . . .	7	Coeln	16	Sonderburg . .	18	Fritzlar	14
Schweidnitz . .	11	Deutz	16	Neu-Strelitz . .	11	Fulda	14
Sohrau O/Schl.	9	Ehrenbreitstein .	19	Stade	15	Gießen	17
Strehlen . . .	10	Engers	15	Wandsbeck . . .	20	Gotha	14
Striegau . . .	11	Erkelenz . . .	16	Wismar . . .	19	Hanau	19
Wohlau . . .	12	Eupen	17			Hersfeld . . .	15
Ziegenhals . . .	10	Jülich	17	X. Armee-Korps.		Hildburghausen .	15
		Kirn	14			Hofgeismar . .	14
VII. Armee-		Neuwied . . .	15	Aurich	13	Homburg v. d. H.	19
Korps.		Saarbrücken . .	18	Blankenburg . .	17	Jena	14
Attendorn . . .	17	Saarlouis . . .	18	Braunschweig . .	15	Mainz	17
Barmen . . .	18	Siegburg . . .	18	Celle	15	Marburg . . .	17
Benrath . . .	16	Simmern . . .	13	Cloppenburg . .	14	Meiningen . . .	15
Bielefeld . . .	17	Trier	18	Einbeck . . .	16	Nassau	16
Bochum. . . .	14	St. Wendel . .	15	Emden	13	Offenbach . . .	20
Bückeburg . . .	17	Wetzlar	14	Göttingen . . .	16	Rotenburg i/H. .	16
Cleve	16			Goslar	18	Weilburg . . .	15
Detmold . . .	13	IX. Armee-Korps		Hameln	13	Weimar . . .	16
Dortmund . . .	16	inkl. Großherzoglich		Hannover . . .	13	Wiesbaden . .	15
Düsseldorf . . .	16	Mecklenb. Konting.		Hildesheim. . .	16	Worms	17
Essen	15	Altona	18	Lingen	15		
Geldern . . .	18	Apenrade . . .	17	Lüneburg . . .	17	XII. (Königlich	
Graefrath . . .	17	Augustenburg . .	18	Nienburg . . .	13	Sächsisches) Ar-	
Hamm	17	Bremen	21	Northeim . . .	16	mee-Korps.	
Hoexter	15	Bremerhaven . .	17	Oldenburg . . .	14		
Iserlohn . . .	16	Bützow	13	Osnabrück . . .	13	Annaberg . . .	14
Lippstadt . . .	15	Cuxhafen . . .	17	Uelzen	14	Bautzen. . . .	14

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag.
	Pfennige.		Pfennige.		Pfennige.		Pfennige
Borna	15	Rochlitz . . .	17	Mannheim . .	19	Metz	18
Chemnitz . . .	15	Roßwein . . .	14	Offenburg . . .	17	Molsheim . . .	17
Doebeln . . .	14	Schneeberg . .	14	Rastatt	17	Mülhausen i./E. .	19
Dresden . . .	16	Waldheim . . .	13	Schwetzingen . .	16	Pfalzburg . . .	17
Frankenberg . .	14	Zittau	18	Sigmaringen . .	17	Saarburg . . .	16
Freiberg . . .	15	Zwickau . . .	16	Stockach . . .	17	Saargemünd . .	16
Geithain . . .	16					Schlettstadt . .	15
Glauchau . . .	16	XIV. Armee-Korps.				Straßburg i/E. .	14
Grimma . . .	16			XV. Armee-Korps.		Sulz	11
Großenhain . .	12	Bruchsal . . .	18			Weißenburg . .	13
Kamenz	12	Carlsruhe . . .	17	Altkirch	13	Zabern	17
Festung Königstein	15	Constanz . . .	17	St. Avold . . .	14		
Lausigk	15	Donaueschingen .	17	Bitsch	15		
Leipzig	17	Durlach . . .	16	Neu Breisach . .	12		
Marienberg . .	15	Ettlingen . . .	16	Colmar	15		
Meißen	15	Freiburg i. B. .	17	Diedenhofen . .	14		
Oschatz	15	Gerlachsheim . .	11	Ensisheim . . .	11		
Pegau	15	Hechingen . . .	17	Falkenberg . .	16		
Pirna	13	Heidelberg . . .	16	Forbach . . .	16		
Plauen	16	Burg Hohenzollern	19½	Hagenau . . .	15		
Radeberg . . .	15	Lörrach	15	Hüningen . . .	19		

Bemerkung: Die Veröffentlichung des extraordinairen Verpflegungs-Zuschusses für Neustadt-Eberswalde bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Köllner.

No. 951. 6. M. O. D. 2.

Nr. 187.

Druckfehlerberichtigung zur Dienstanweisung für die Brückentrains eines Armee-Korps.

Berlin, den 23. Juni 1876.

In den Rubriken „Bekleidungsstücke" und „Von einem Divisions-Brückentrain" der Beilage 7 S. 59 obiger Dienstanweisung ist statt:

„Leibbinden" „20"

zu setzen:

„Leibbinden" „10".

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A. J. A.
Rautenberg. Meyer.

No. 211. 6. 76. Ing.

Digitized by Google

Nr. 188.

Vergütungssätze für Brot und Fourage und Vergütungs-Preis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro II. Semester 1876.

Berlin, den 28. Juni 1876.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1876 sind nach den von den resp. Kriegs-Ministerien erfolgten Festsetzungen zu vergüten:

A. bei den nachstehend bezeichneten Kontingenten des Deutschen Reichsheeres als Garnison-Brotgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgelt gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile, endlich für überhobene Brot- und Fourage-Beträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25% — §. 131 des Natural-Verpflegungs-Reglements für den Frieden. —

(Für die Gewährung der Geldvergütung statt etatsmäßiger Rationen an Offiziere, Aerzte und Beamte sind die in der kriegsministeriellen Verfügung vom 1. Januar 1876, betr. Gewährung von Natural-Verpflegungs- 2c. Kompetenzen auf Grund des Reichs-Militairetats für 1876 — A.-V.-Bl. von 1876 Nr. 1 S. 3 Ziffer 3 — getroffenen Bestimmungen maßgebend.)

	für die tägliche Brotportion		für die monatliche Fourage-Ration								für einzelne Fourage-theile					
	leichte	schwere	leichte		mittlere		leichte Garde-Kav.		schwere		pro 50 K. Hafer		pro 50 K. Heu		pro 50 K. Stroh	
	₰	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
I. Preußische Armee und die unter Preußischer Verwaltung stehenden Kontingente:																
a. Garde-Korps, 1. bis 7. u. 9. Armee-Korps (einschl. der Großherzogl. Mecklenburg. Truppen) 14. u. 15. Armee-Korps	12	16	34	—	35	50	36	—	37	—	8	15	4	4	3	23
	48 ₰ pro Brot à 3 K.															
b. 8. 10 11. Armee-Korps u. 25. (Großh. Hess.) Division	12½	16⅔														
	50 ₰ pro Brot à 3 K.															
II. 12. (Königl. Sächsisches) Armee-Korps	12½	16⅔	37	20	39	30	—	—	40	80	8	40	5	24	3	74
	50 ₰ pro Brot à 3 K.															

Für Truppen und einzelne Empfänger, welche außerhalb des Geschäftsbereiches der Intendantur ihres Armee-Korps stehen, gelten bezüglich der Brotportion die Sätze desjenigen Armee-Korps, von dessen Intendantur an dem Standorte die Sicherstellung der Brotverpflegung erfolgt.

B. Für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen 8 ℳ 28 ₰ pro 50 Kgr.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott. Koellner.

No. 582. 6. . M. O. D. 2.

Berichtigung: In der Bekanntmachung Nr. 168, S. 144 dieses Blattes ist in der ersten Zeile hinter: „§§. 38 und 39" noch einzuschalten: „Absatz 1".

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

10. Jahrgang. **Berlin, den 22. Juli 1876.** **Nr. 16.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 189.

Fahnen-Dekoration.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag verleihe Ich, in Verfolg Meiner Ordre vom 9. Januar 1873, hierdurch der Fahne des 1. Bataillons 1. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 13 einen silbernen Ring mit der Inschrift: Es wurde mit dieser Fahne in der Hand am 14. August 1870 verwundet und starb in Folge dessen: Sergeant Evers. Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 27. Mai 1876.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 4. Juli 1876.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird mit Bezug auf die in Nr. 5, 13, 20 und 25 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1873 und die in Nr. 25. desselben Blattes für 1875 bekannt gemachten Allerhöchsten Ordres vom 9. Januar, 3. April, 24. Juni und 27. September 1873, sowie 11. November 1875 hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
J. V.
v. Voigts-Rhetz.

No. 485. 6. A. 2.

Nr. 190.

Abänderung der §§. 149 und 220 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, vom 30. April 1868.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß der Absatz 5 des §. 149 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, vom 30. April 1868, folgende Fassung erhält:

„Zur Beschaffung der Wachtmäntel, der Proben von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, der Oekonomiebücher und der Stempel zur Bezeichnung der stattgehabten Abnahme und Musterung der Stücke. Die Wachtmäntel werden nach Bedarf gefertigt. Die zu haltenden Probestücke, sowie die in Anwendung zu bringenden Bücher und Stempel ergiebt der vierte Abschnitt."

Im letzten Absatz des §. 220 des bezeichneten Reglements sind die Worte „Kammer- und Wirthschaftsbücher" zu streichen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Ems, den 6. Juli 1876.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Berlin, den 14. Juli 1876.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Voigts-Rhetz.

No. 319/7. M. O. D. 3.

Nr. 191.

Dislokation der 3. und 4. Eskadron des 3. Garde-Ulanen-Regiments.

Berlin, den 1. Juli 1876.

Mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28. v. Mts ist bestimmt worden, daß nach Beendigung der diesjährigen Herbstübungen die 3. und 4. Eskadron des 3. Garde-Ulanen-Regiments von Nauen nach Potsdam zu verlegen sind, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 13. 7. A. 1.

Nr. 192.

Dislokation des 2. Bataillons Schleswig-Holsteinschen Füsilier-Regiments Nr. 86.

Berlin, den 4. Juli 1876.

Mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28. v. Mts. ist bestimmt worden, daß am 1. Oktober d. Js. das 2. Bataillon Schleswig-Holsteinschen Füsilier-Regiments Nr. 86 von Augustenburg nach Flensburg zu verlegen ist, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
J. V.
v. Voigts-Rhetz.

No. 972. 6. A. 1.

Nr. 193.

Dislokation des Lauenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 9 und des 2. Bataillons 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 60.

Berlin, den 13. Juli 1876.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28. Juni d. Js. zu bestimmen geruht, daß am 1. Oktober cr. das Lauenburgische Jäger-Bataillon Nr. 9 unter gleichzeitigem Uebertritt in den Verband des 15. Armee-Korps von Ratzeburg nach Hagenau, und zu demselben Termin das 2. Bataillon des 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 60 von Hagenau nach Bitsch zu verlegen sind, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Voigts-Rhetz.

No. 233. 7. 76. A. 1.

Nr. 194.

Amtskautionen betreffend.

Berlin, den 2. Juli 1876.

Für die Zukunft dürfen auch Prioritäts-Aktien beziehungsweise Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer-Eisenbahn im Ressort der Militair-Verwaltung zur Bestellung von Amtskautionen zugelassen werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 170. 5. 76. M. O. D. 1.

Digitized by Google

Nr. 195.

Ressorts der Königlichen Eisenbahn-Kommissariate und Kommissarien.

Berlin, den 15. Juli 1876.

Unter Hinweis auf den Erlaß vom 25. Dezember 1874 — A. V. Bl. S. 257 — wird bekannt gemacht, daß das Eisenbahn-Kommissariat in Altona mit dem 1. d. Mts. aufgelöst ist. Die Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht über die Unternehmungen der Altona-Kieler, Schleswigschen, Lübeck-Büchener, Glückstadt-Elmshorner und Westholsteinischen Eisenbahn-Gesellschaften, sowie über die von der Cuxhafener Eisenbahn-, Hafen- und Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft zu erbauende Eisenbahn von Harburg über Stade nach Cuxhafen ist vom genannten Zeitpunkte ab dem Eisenbahn-Kommissariate zu Berlin übertragen.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Voigts-Rhetz.

No. 988. 6. A. 2.

Nr. 196.

Feststellung der Miethsentschädigung für versetzte servisberechtigte Militair-Beamte.

Berlin, den 18. Juli 1876.

Im §. 10 alinea 3 der mit dem 15. Juli 1875 in Kraft getretenen Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni desselben Jahres, betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichsbeamten (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 14 Seite 144) sind die Festsetzungen enthalten, nach denen den versetzten Reichsbeamten der Miethszins für die Wohnung an dem bisherigen Aufenthaltsorte zu vergüten ist.

Mit Bezug hierauf und in Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Januar d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 3 Seite 17) zu der erwähnten Allerhöchsten Verordnung bemerkt das Kriegs-Ministerium Folgendes:

1) Der §. 26 des Servis-Reglements vom 20. Februar 1868 ist hinsichtlich der servisberechtigten Militair-Beamten durch die vorberegten Festsetzungen dahin modifizirt, daß nach Maßgabe derselben resp. in dem daselbst angegebenen Umfange den vom 15. Juli 1875 ab versetzten servisberechtigten Beamten der wirkliche Miethszins als Miethsentschädigung für den verlassenen Garnisonort gebührt.
2) Bei Kommandos und Arrest bleibt der Anspruch auf Miethsentschädigung nach wie vor nach den Bestimmungen des Servis-Reglements (§§. 33 und 62) zu beurtheilen.
3) Wenn die Versetzung eines servisberechtigten Beamten im unmittelbaren Anschluß an ein vorhergegangenes Kommando erfolgt, und der bisher Kommandirte mit der reglementsmäßigen Miethsentschädigung aus dem Kommando-Verhältnisse seine Miethsverbindlichkeiten nicht vollständig hat lösen können, ist in jedem einzelnen Falle unter Darlegung der Umstände die Entscheidung des Militair-Oekonomie-Departements über die Dauer, auf welche die Miethsentschädigung insgesammt ꝛc. gewährt werden darf, nachzusuchen.
4) Die festgestellten Miethsentschädigungsbeträge der servisberechtigten Beamten sind ohne Ausnahme auf den Titel 17 des Kapitels 27 anzuweisen. Die Miethsentschädigung für die übrigen Beamten des Preußischen Heeres fällt dem Kapitel 34 Titel 1a zur Last.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1106. 6. 76. M. O. D. 4.

Nr. 197.

Fünfter Nachtrag zum Schulverzeichniß vom 19. Januar d. J.

Die höhere Lehranstalt zu Barmen-Wupperfeld ist als eine im Sinne des §. 90 2 b. des ersten Theils der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 berechtigte Realschule II. Ordnung anerkannt und als solche in die Kategorie derjenigen höheren Lehranstalten aufgenommen worden, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst erforderlich ist.

Berlin, den 19. Juni 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Digitized by Google

Berlin, den 30. Juni 1876.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. J. V.
Krause. v. Merckel.

No. 907. 6. 76. A. 1.

Nr. 198.

Eröffnung der Eisenbahn Weimar—Gera.

Berlin, den 2. Juli 1876.

Die Eisenbahn von Weimar nach Gera ist am 29. Juni d. J. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 73. 7. 76. M. O. D. 3.

Nr. 199.

Wegfall der Attestirung auf den Liquidationen über die an Mannschaften der Reserve und Landwehr verabfolgten Bruchbänder.

Berlin, den 3. Juli 1876.

Die in Gemäßheit der pos. 5 der Verfügung des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements vom 29. März 1836 bisher nöthig gewesene Attestirung der Liquidationen über die an Mannschaften der Reserve und Landwehr verabfolgten Bruchbänder ist künftig nicht mehr erforderlich.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Loewer.

No. 6. 7. 76. M. M. A.

Nr. 200.

Rangliſten der Truppen ꝛc. des ſtehenden Heeres.

Berlin, den 4. Juli 1876.

In Ergänzung der Bemerkung 4 zum Schema für die Rangliste — Anlage 1a. zum Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 2 für 1874 — wird hiermit bestimmt, daß in den Ranglisten der Truppen ꝛc. des stehenden Heeres die Rubrik, welche auf den Vor- und Zunamen folgt, bei Bataillons- bezw. Abtheilungs-Kommandeuren, bei Aerzten und Zahlmeistern zur Angabe des Bataillons durch Eintragung von I oder II oder F (III) resp. der Abtheilung durch Eintragung von I oder II oder R benutzt wird.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines-Kriegs-Departement.
J. V. J. V.
Krause. v. Merckel.

No. 788. 6. 76. A. I.

Nr. 201.

Trinkwaſſer-Unterſuchungen bei der Militair-Verwaltung.

Berlin, den 5. Juli 1876.

Die im Bereich der Militair-Verwaltung vorkommenden Trinkwasser-Untersuchungen werden von jetzt ab für jedes Armee-Korps in dem am Sitz des General-Kommandos befindlichen Garnisonlazareth ausgeführt, welches mit den hierzu erforderlichen Apparaten ausgestattet ist.

Bezügliche Anträge sind an den Korps-General-Arzt zu richten.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Loewer.

No. 611. 6. 76. M. M. A.

Digitized by Google

Nr. 202.

Eröffnung der Eisenbahnen Wrietzen—Letschin und Fröttstedt—Friedrichroda.

Berlin, den 6. Juli 1876.

Die Eisenbahn zwischen Wrietzen und Frankfurt a./O. ist am 1. Juli cr. auf der Theilstrecke von Wrietzen nach Letschin, und die Eisenbahn zwischen Fröttstedt und Friedrichroda am 2. Juli auf der Strecke von Waltershausen nach Friedrichroda eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

Nr. 182. 7. 76. M. O. D. 3.

Nr. 203.

Extraordinairer Verpflegungs-Zuschuß für die Garnison Neustadt-Eberswalde pro III. Quartal 1876.

Berlin, den 9. Juli 1876.

Unter Bezugnahme auf die Bemerkung am Schlusse der Publikation vom 26. v. Mts. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 15 pro 1876 Nr. 186) wird bekannt gemacht, daß der extraordinaire Verpflegungs-Zuschuß für Neustadt-Eberswalde für das III. Quartal dieses Jahres (einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion) = 15 Pfennige pro Mann und Tag beträgt.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. J. V.
Zehr.

No. 330. 7. 76. M O. D. 2.

Nr. 204.

Ermächtigung des Dr. med. Richter in San Francisco zur Ausstellung von Zeugnissen für Deutsche Militairpflichtige in Kalifornien.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 5. April d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dr. med. Clemens Maximilian Richter zu San Francisco die Ermächtigung zur Ausstellung der im §. 41, 1.a und b des ersten Theils der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit beziehungsweise bedingte Tauglichkeit derjenigen militairpflichtigen Deutschen ertheilt worden ist, welche ihren dauernden Aufenthalt in Kalifornien haben.

Berlin, den 30. Juni 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Berlin, den 11. Juli 1876.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit im Anschluß an die diesseitige Veröffentlichung vom 11. April d. J. — Seite 94 des Armee-Verordnungs-Blatts — zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. J. V.
v. Merckel.

No. 291. 7. A 1.

Nr. 205.

Verabreichung von Requisitionsscheinen an Unterärzte.

Berlin, den 12. Juli 1876.

Aus Anlaß eines Spezialfalles ist bestimmt worden, daß den Unterärzten in den Fällen, in denen sie auf Erstattung der wirklichen Eisenbahn-Fahrkosten (der 3. Wagenklasse nebst 6 Pfg. — jetzt 5 Mpfg. — Nebenkosten auf die Meile) Anspruch haben, ein Requisitionsschein Behufs der Beförderung zu ermäßigten Preisen zu verabreichen ist, und daß demnach auch nur die Kosten nach den ermäßigten Sätzen in Ausgabe passiren dürfen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

Nr. 558. 4. 76. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 206.
Abänderung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung.

Die dem §. 1 des ersten Theils der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehr-Bezirks-Eintheilung (Central-Blatt für 1875 Seite 609 bis 626) wird in Gemäßheit der Bestimmung im §. 1e a. a. O. auf Seite 612, 613, 617, 618, 619, 620, 623, 624 und 626 an den einschlägigen Stellen berichtigt wie folgt:

Armee-Korps	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bezw. Regierungs-Bezirk).
		Regiment. *)	Bataillon.		
IV	16	7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg.)	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I u. II. Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Ronneburg, Eisenberg, Roda und Kahla.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
IV	16	7. Thüringisches Nr. 96.	2. (Gera.)	Fürstenthum Reuß ältere Linie. Landrathsamts-Bez. Rudolstadt. Landrathsamts-Bezirk Königsee. Landrathsamts-Bezirk Frankenhausen.	Fürstenthum Reuß ältere Linie. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
IX	33	2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg.)	Aushebungs-Bezirk Hamburg. Aushebungs-Bezirk Ritzebüttel. Aushebungs-Bezirk Bergedorf.	Freie und Hansestadt Hamburg.
X	37	Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg.)	Jade-Gebiet. Stadt und Amt Jever. Stadt und Amt Varel, letzteres mit den Gemeinden Jade und Schweiburg. Aemter Berne, Brake (mit Landwührden), Delmenhorst, Elsfleth, Ovelgönne u. Stollham.	Königreich Preußen.
			2. (2. Oldenburg.)	Stadt Oldenburg. Amt Oldenburg mit den Gemeinden Rastede und Wiefelstede. Aemter Damme, Friesoythe, Kloppenburg, Löningen, Vechta, Westerstede und Wildeshausen.	Großherzogthum Oldenburg.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Digitized by Google

Armee-Korps	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment *)	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bezw. Regierungs-Bezirk).
XI	43	6. Thüringisches Nr. 95.	2. (Meiningen.)	Kreis Meiningen. Kreis Hildburghausen. Kreis Sonneberg. Kreis Saalfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
XI	44	5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar.)	I. Verwaltungs-Bezirk (Weimar.) II. Verwaltungs-Bezirk (Apolda.) V. Verwaltungs-Bezirk (Neustadt a/O.)	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
			2. (Eisenach.)	III. Verwaltungs-Bezirk (Eisenach.) IV. Verwaltungs-Bezirk (Dermbach.)	
1. Königl. Bayerisches.	1. Königl. Bayerische.	Königl. Bayerisches Infanterie-Leib-Regiment.	1. (Traunstein.)	Bezirksamt Berchtesgaden. Bezirksamt Traunstein. Bezirksamt Laufen. Bezirksamt Rosenheim. Magistrat Rosenheim.	Königreich Bayern. R.-B. Ober-Bayern.
	3. Königl. Bayerische.	12. Königl. Bayerisches.	2. (Dillingen.)	Bezirksamt Günzburg. Bezirksamt Dillingen. Bezirksamt Wertingen. Bezirksamt Donauwörth. Bezirksamt Nördlingen. Magistrat Nördlingen. Magistrat Donauwörth. Magistrat Günzburg.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
2. Königlich Bayerisches.	6. Königl. Bayerische.	14. Königl. Bayerisches.	2. (Kitzingen.)	Bezirksamt Ochsenfurt. Bezirksamt Kitzingen. Bezirksamt Scheinfeld. Bezirksamt Gerolzhofen. Bezirksamt Haßfurt. Magistrat Kitzingen.	R.-B. Unterfranken. R.-B. Mittelfranken. R.-B. Unterfranken.
	7. Königl. Bayerische.	9. Königl. Bayerisches.	1. (Würzburg.)	Bezirksamt Würzburg. Bezirksamt Karlstadt. Bezirksamt Schweinfurt. Magistrat Würzburg. Magistrat Schweinfurt.	R.-B. Unterfranken.

Berlin, den 11. Juli 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Digitized by Google

Berlin, den 18. Juli 1876.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Ersatz-Ordnung auf Seite 112, 113, 117 bis 120, 124 bis 127 entsprechend zu berichtigen ist.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. J. V.
v. Merckel.

No. 491. 7. A. 1.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

10. Jahrgang. Berlin, den 13. August 1876. Nr. 17.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 207.

Abänderung des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 12. Juni 1875.

Auf den Bericht vom 17. Juni d. Js. genehmige Ich die Abänderung des §. 25 Absatz 4 des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 12. Juni 1875 dahin, daß den landräthlichen Büreaugehülfen, welche außerhalb des Kreisorts bei der Musterung des Pferdebestandes und bei der Aushebung der Mobilmachungspferde mitwirken, Tagegelder mit 5 Mark für den Tag und Reisekosten mit 30 Pf. für das Kilometer bei Reisen auf dem Landwege, resp. mit 10 Pf. für das Kilometer, neben 2 Mark für jeden Zu- und Abgang, bei Reisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen zu gewähren sind.

Bad Ems, den 29. Juni 1876.

Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. v. Kameke.

An die Minister der Finanzen, des Innern und des Krieges.

Berlin, den 4. August 1876.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht, um hiernach die überwiesenen Exemplare des Preußischen Pferde-Aushebungs-Reglements vom 12. Juni 1875 entsprechend zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium.
J. V.
v. Voigts-Rhetz.

No. 832. 7. 76. A. 1.

Nr. 208.

Meldepflicht der zum Gebrauch der Aachen-Burtscheider Bäder beurlaubten Offiziere.

Berlin, den 22. Juli 1876.

Unter Bezugnahme auf §. 28 des 1. Abschnitts der Instruktion, betreffend den Garnisondienst, vom 9. Juni 1870, wird hierdurch zur Behebung von Zweifeln bekannt gemacht, daß Offiziere, welche zum Gebrauch der Bäder Aachen-Burtscheid beurlaubt sind, sich beim Garnison-Aeltesten von Aachen auch dann zu melden haben, wenn sie in Burtscheid Wohnung nehmen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 931. 6. A. 1.

Digitized by Google

Nr. 209.
Vereinnahmung von Geldstrafen.

Berlin, den 25. Juli 1876.

Die Bestimmung im §. 27 des Militair-Strafvollstreckungs-Reglements wird dahin deklarirt, daß die in den Rechnungen von den Ausgabe-Kapiteln 18 (früher Titel 10) und 31 (früher Titel 38) nachzuweisenden Strafgelder nicht als Rückeinnahmen für den betreffenden Ausgabe-Fonds, sondern als „Eigene Einnahmen, welche zur Reichskasse fließen" aufzuführen und zu berechnen sind.

Kriegs-Ministerium.
J. V.
v. Voigts-Rhetz.

No. 644. 6. A. 2.

Nr. 210.
Schießübung der Kavallerie mit Pistolen.

Berlin, den 28. Juli 1876.

Mit Bezug auf §. 107 des Exerzir-Reglements für die Kavallerie vom 5. Juli 1876, wonach Uebungen im Schießen zu Pferde nicht vorzunehmen sind, wird hierdurch bestimmt, daß bei dem Scheibenschießen mit Pistolen die bisher auf die Uebung zu Pferde gerechnete Anzahl Patronen für die Folge zu Fuß auf die Distanz von 40 Schritt zu verschießen ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 21. 7. A. 1.

Nr. 211.
Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung des Uebungs-Materials der Fuß-Artillerie und der hierzu gewährten Fonds von 1875.

Berlin, den 28. Juli 1876.

Um einer mißverständlichen Auffassung des §. 3 dieser Vorschrift zu begegnen, sind im 2. Absatz desselben, Zeile 3, hinter „darf" die Worte einzuschalten:

„sowie die sonstigen, nur in den Bestandsbüchern der Truppentheile geführten kriegsbrauchbaren Gegenstände."

Kriegs-Ministerium.
J. V.
v. Voigts-Rhetz.

No. 254. 7. Art. 1.

Nr. 212.
Abänderung der Instruktion für das Zielgewehr M/71.

Berlin, den 20. Juli 1876.

Passus 5 a. Alinea 3 ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Ebenso wird nach jedem Schuß die vordere Bohrung der Patronenhülse mittelst eines Stöckchens mit Wergumwickelung gereinigt und die Patronenhülse äußerlich abgewischt."

Passus 7. ist Zeile 12 bis zum Schluß zu streichen und dafür zu setzen:

„Ebenso ist, um die Gangbarkeit der Schloßtheile zu erhalten, eine öftere sorgfältige Reinigung derselben erforderlich.

Nach beendigtem Schießen wird der Einlegelauf zum Reinigen herausgenommen, indem man beide Schrauben aus dem Achtkant herausschraubt und alsdann, nachdem die Kammer herausgenommen, mit einem

Digitized by Google

Rohr-Wischstock (niemals mit dem Messing-Wischstock) von der Mündung aus den Einlegelauf herausstößt. Das Gewehr darf selbstverständlich hierbei nicht mit der Kolbe auf der Erde stehen, wobei der Einlegelauf durch Aufstoßen beschädigt werden könnte, sondern muß horizontal gehalten werden.*)

Der Einlegelauf wird dann äußerlich mit Wasser abgewischt und gereinigt. Innerlich wird derselbe mittelst Durchgießens von Wasser gereinigt und hierauf mittelst des Messing-Wischstockes trocken ausgewischt. Die Reinigung des großen Laufes geschieht in der für das Gewehr M/71 vorgeschriebenen Art.

Nachdem beide Läufe gereinigt, werden sie innerlich leicht, der Einlegelauf äußerlich etwas stärker eingefettet. Hierauf wird der Einlegelauf vorsichtig von hinten in den großen Lauf und zwar mit der Hand, soweit dies möglich ist, dann mittelst eines Holzstockes eingeschoben. Um völlig sicher zu gehen, daß der Einlegelauf auch soweit vorgeschoben ist, daß die beiden Halteschrauben in die Ausfraisung am hinteren Ende des Einlegelaufes eingreifen, thut man gut, eine leere Stahlpatrone einzulegen und den Lauf mit der Kammer zu verschließen, worauf die Halteschrauben vorsichtig eingebracht und soweit als möglich mit den Fingern in die ersten Gewinde eingeschraubt und erst zuletzt mit dem Schraubenzieher angezogen werden.

Während der Einlegelauf außerhalb des großen Laufes sich befindet, muß vorsichtig mit demselben umgegangen werden, insbesondere ist er vor Bestoßungen, Gratbildungen und Verbiegungen zu schützen.

Es empfiehlt sich, diese Arbeiten des Herausnehmens und Reinigens der Einlegeläufe lediglich durch den Schieß-Unteroffizier ausführen zu lassen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Voigts-Rhetz. v. Sichart.

No. 803. 5. 76. Art. 1.

Nr. 213.

Höchste Loos- und Abschluß-Nummern der Aushebungs-Bezirke Angermünde und Prenzlau für 1875.

Berlin, den 3. August 1876.

Bei Anfertigung der tabellarischen Uebersicht der Abschluß-Nummern des Jahrganges 1875 sind im Bezirk der 12. Infanterie-Brigade die Loos- und Abschluß-Nummern der Aushebungs-Bezirke Angermünde und Prenzlau verwechselt worden.

Die höchste Loos- und Abschluß-Nummer für Angermünde ist 565 und für Prenzlau 458.

Dies wird hierdurch zur Berichtigung der diesseits aufgestellten „Tabellarischen Uebersicht" bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V. J. V.

Krause. v. Merckel.

No. 951. 7. 76. A. 1.

Nr. 214.

Einrangirung überzähliger Sergeanten in den Etat.

Berlin, den 4. August 1876.

Aus Anlaß eines Spezialfalles wird darauf aufmerksam gemacht, daß vakante Sergeantenstellen im Sinne des §. 6 der Bestimmungen vom 22. Juni 1873 (A.-V.-Bl. Nr. 18) nur dann durch Beförderung von Unteroffizieren wieder besetzt werden dürfen, wenn bei dem Bataillon ꝛc. keine über den Etat zu verpflegende Sergeanten zur Einrangirung vorhanden sind, da für die Zahl der zu besetzenden Stellen nach §. 3 der beregten Bestimmungen der Verpflegungsetat maßgebend ist.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.

J. V.

v. Hartrott. Wischhusen.

Nr. 468. 7. 76. M. O. D. 3.

*) Anmerkung. Sollte der Einlegelauf sich mittelst eines Rohr-Wischstockes unter Anwendung der möglichsten Kraft — event. Stoß — nicht zurückschieben lassen, so ist das Gewehr Behufs Ausführung dieser Arbeit dem Büchsenmacher zu übergeben.

Digitized by Google

Nr. 215.

Nachweisung der während des 2. Vierteljahres 1876 bei den Reichs-Telegraphen-Aemtern vorgekommenen Veränderungen.

Berlin, den 29. Juli 1876.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Aemter.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
		A. Eingerichtete Telegraphen-Aemter.	
1	Alt-Landsberg,	mit beschränktem Tagesdienst.	Potsdam.
2	Alt-Ruppin,	desgleichen.	Potsdam.
3	Beerfelden im Odenwalde,	desgleichen.	Darmstadt.
4	Biesenthal, Bahnhof,	desgleichen.	Potsdam.
5	Bischofsheim im Großherzogthum Hessen,	desgleichen.	Darmstadt.
6	Brachelen,	desgleichen.	Aachen.
7	Breslau, in der Teichstr. (Zweig-Amt),	mit vollem Tagesdienst.	Breslau.
8	Butzbach,	mit beschränktem Tagesdienst.	Darmstadt.
9	Cöln, Breitestr. 76—78 (Zweig-Amt),	mit vollem Tagesdienst.	Cöln.
10	Colbergermünde (Zweig-Amt),	mit beschränktem Tagesdienst.	Cöslin.
11	Crempe,	desgleichen.	Kiel.
12	Czempin,	desgleichen.	Posen.
13	Dölitz,	desgleichen.	Stettin.
14	Ediger,	desgleichen.	Coblenz.
15	Ellerbeck,	desgleichen.	Kiel.
16	Falkenstein am Taunus,	desgleichen.	Frankfurt a. M.
17	Finstingen,	desgleichen.	Metz.
18	Friedrichsberg,	desgleichen.	Berlin.
19	Fürstenberg i. M.	desgleichen.	Schwerin.
20	Georgenburg,	desgleichen.	Gumbinnen.
21	Gröditz,	desgleichen.	Dresden.
22	Groß-Hartmannsdorf,	desgleichen.	Dresden.
23	Haaren bei Aachen,	desgleichen.	Aachen.
24	Halle a. S. (Stadt-Postamt Nr. 1),	ist eine Annahmestelle für Telegramme eingerichtet.	Halle a. S.
25	Hamburg, Hafen,	mit vollem Tagesdienst.	Hamburg.
26	Hamburg, Klosterthor,	desgleichen.	Hamburg.
27	Hamburg, St. Georg,	desgleichen.	Hamburg.
28	Hartha,	mit beschränktem Tagesdienst.	Leipzig.
29	Herborn,	desgleichen.	Frankfurt a. M.
30	Höchst im Odenwald,	desgleichen.	Darmstadt.
31	Höllsteig, Amts-Bezirk Freiburg i. B.	desgleichen.	Constanz.
32	Hohenfelde,	desgleichen.	Cöslin.
33	Isselburg,	desgleichen.	Düsseldorf.
34	Kahlberg,	mit beschränktem Tagesdienst, vorläufig jedoch nur während der Badezeit geöffnet.	Danzig.
35	Kirn,	mit beschränktem Tagesdienst.	Coblenz.
36	Kurzebrack,	desgleichen.	Danzig.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten, beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Aemter.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
37	Laband,	mit beschränktem Tagesdienst.	Oppeln.
38	Laurahütte,	desgleichen.	Oppeln.
39	Leschnitz,	desgleichen.	Oppeln.
40	Lesum,	desgleichen.	Bremen.
41	Ludwigsort,	desgleichen.	Königsberg i. Pr.
42	Margonin,	desgleichen.	Bromberg.
43	Meckenheim,	desgleichen.	Cöln.
44	Metz, auf dem Kammerplatz,	bei der genannten Stadt-Postanstalt ist eine Telegraphen-Annahmestelle eingerichtet.	Metz.
45	Mittelheim,	mit beschränktem Tagesdienst.	Frankfurt a. M.
46	Mänchenbernsdorf,	desgleichen.	Erfurt.
47	Münder a. Deister,	desgleichen.	Hannover.
48	Neuhausen,	desgleichen.	Königsberg i. Pr.
49	Neu-Wegersleben,	desgleichen.	Magdeburg.
50	Nieder-Selters,	desgleichen.	Frankfurt a. M.
51	Nieder-Walluf,	desgleichen.	Frankfurt a. M.
52	Passenheim,	desgleichen.	Königsberg i. Pr.
53	Pudewitz,	desgleichen.	Posen.
54	Reichenau bei Zittau,	desgleichen.	Dresden.
55	Rönsahl,	desgleichen.	Arnsberg.
56	Roßla,	desgleichen.	Halle a. S.
57	Sayda,	desgleichen.	Dresden.
58	Schmalleningken,	desgleichen.	Gumbinnen.
59	Schoppinitz,	desgleichen.	Oppeln.
60	Schwirsen,	desgleichen.	Stettin.
61	Stettin, Stadt-Postamt Nr. 1,	sind Telegraphen-Annahmestellen eingerichtet.	Stettin.
62	Stettin, Stadt-Postamt Nr. 2,		Stettin.
63	St. Goarshausen,	mit beschränktem Tagesdienst.	Frankfurt a. M.
64	Stutthof,	desgleichen.	Danzig.
65	Tharant,	desgleichen.	Dresden.
66	Wendisch-Tychow,	desgleichen.	Cöslin.
67	Wulfshöfen,	desgleichen.	Königsberg i. Pr.

B. Wieder-Einrichtung geschlossen gewesener Telegraphen-Aemter.

1	Alexisbad,	ist für die Zeit vom 1. Juni bis 15. September wieder in Wirksamkeit getreten.	Magdeburg.
2	Auf dem Brocken,	für die Dauer der Sommerzeit wieder in Betrieb gesetzt. Fortan bleibt dieselbe alljährlich vom 16. Mai bis Ende September geöffnet.	Magdeburg.
3	Auf dem Inselberge,	für die Sommerzeit wieder in Wirksamkeit getreten.	Erfurt.
4	Callenberg,	für die Dauer des Hoflagers wieder in Betrieb gesetzt.	Erfurt.
5	Dievenow.	für die Dauer der Badezeit wieder in Betrieb gesetzt.	Stettin.
6	Eilsen,	desgleichen.	Minden.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Aemter.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
7	Griesbach,	für die Dauer der Badezeit wieder in Betrieb gesetzt.	Carlsruhe.
8	Heilige-Damm,	desgleichen.	Schwerin.
9	Hohwald,	für die Zeit vom 1. Mai bis Ende Oktober wieder in Wirksamkeit getreten.	Straßburg i. E.
10	Hummelshain,	wieder eröffnet.	Leipzig.
11	Meinberg,	für die Dauer der diesjährigen Badezeit wieder in Betrieb gesetzt.	Minden.
12	Neues Palais b. Potsdam,	ist wieder eröffnet.	Potsdam.
13	Neukuhren,	ist für die Dauer der Badezeit wieder in Wirksamkeit getreten.	Königsberg i. Pr.
14	Pillnitz,	für die Dauer des Königlich sächsischen Hoflagers wieder eröffnet, zugleich auch für den allgemeinen Verkehr.	Dresden.
15	Rastede,	für die Dauer des Großherzoglichen Hoflagers wieder in Betrieb gesetzt.	Oldenburg.
16	Rippoldsau,	für die Dauer der diesjährigen Badezeit wieder in Betrieb gesetzt.	Constanz.
17	Saßnitz,	desgleichen.	Stettin.
18	Westerland auf Sylt,	desgleichen.	Kiel
19	Wilhelmshöhe,	für die Dauer der Sommerzeit wieder in Wirksamkeit getreten.	Kassel.
		C. Sonstige Veränderungen.	
1	Alzey,	bisher mit vollem, jetzt mit beschränktem Tagesdienst.	Darmstadt.
2	Darmstadt,	hat fortan alljährlich vom April bis einschließlich September verlängerten Tagesdienst bis Mitternacht; während der Dauer der Anwesenheit Sr. Maj. des Kaisers von Rußland findet jedoch ununterbrochener Dienst statt.	Darmstadt.
3	Eydtkuhnen,	bisher mit vollem Tagesdienst, jetzt mit ununterbrochenem Dienst.	Gumbinnen.
4	Insterburg,	bisher mit ununterbrochenem Dienst, jetzt mit vollem Tagesdienst.	Gumbinnen.
5	Jugenheim,	während der Dauer der Anwesenheit Sr. Maj. des Kaisers von Rußland findet ununterbrochener Dienst statt.	Darmstadt.
6	Michelstadt,	bisher mit vollem, jetzt mit beschränktem Tagesdienst.	Darmstadt.
7	Steinwärder bei Hamburg,	führt fortan die Bezeichnung: „Hamburg-Steinwärder“.	Hamburg.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Meyer.

No. 717. 7. Ing.

Digitized by Google

Nr. 216.
Abänderung einer Vorschrift.

Berlin, den 4. August 1876.

In dem Entwurf zum 5. Abschnitt zur Instruktion, betreffend das Infanterie-Gewehr M/71. „Die im dienstlichen Gebrauche am häufigsten vorkommenden Reparaturen" sind folgende Abänderungen vorzunehmen:

§. 59 c. zweite Zeile, hinter „damit" einzuschalten:
„beim Einsetzen des mit ihm verbundenen Verschlußkopfes in die Kammer, seine Schleppe über den vorderen Rand der Kammer leicht hinweggleiten und";

§. 60 a. hinter „läßt" hinzuzusetzen:
„und in diesem wie im §. 59 sub c. vorgeschrieben, genügendes Spiel hat";

§. 60 c. die Worte:
„und die richtige Federhärte hat" zu streichen;

§. 60 d. als besonderes Alinea hinzuzufügen:
„Die Erfüllung der letzteren beiden Anforderungen giebt zugleich Aufschluß über die richtige Federhärte des Ausziehers. Eine Prüfung dieser Härte mit dem dazu bestimmten Instrument darf sonach nur dann stattfinden, wenn sich Anstände in den gedachten Beziehungen herausstellen."

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.
Krause. Rautenberg.

No. 1151. 7. 76. Art. 1.

Nr. 217.
Eröffnung von Eisenbahnstrecken.

Berlin, den 5. August 1876.

Die Eisenbahn zwischen Lauterburg im Elsaß und Straßburg im Elsaß ist am 25. Juli cr., und die Eisenbahn von Marienburg in Westpreußen nach Mlawka auf der Strecke zwischen Marienburg und Deutsch-Eylau am 1. August cr. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.

J. V.
v. Hartrott. Wischhusen.

No. 149. 8. 76. M. O. D. 3.

Nr. 218.
Eisenbahn-Beförderung der Burschen der nur für ihre Person abkommandirten Lieutenants, sowie der Burschen versetzter Offiziere für den Rückmarsch.

Berlin, den 9. August 1876.

Zur Begegnung vorgekommener Zweifel wird hierdurch darauf besonders hingewiesen, daß die bezüglichen Bestimmungen in den §§. 41 und 42a des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden durch den Erlaß vom 14. Dezember 1869 (A. V. Bl. pag. 2 pro 1870) als aufgehoben zu erachten und in Fällen der beregten Art den qu. Burschen stets Marschrouten und Requisitionsscheine zu ertheilen sind.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.

J. V.
v. Hartrott. Wischhusen.

No. 499. 7. 76. M. O. D. 3.

Nr. 219.
Druckformulare.

Berlin, den 27. Juli 1876.

Nach der, im Armee-Verordnungs-Blatt für 1876 auf Seite 109 abgedruckten Verordnung vom 1. April 1876, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, sind unter Beilage A

Digitized by Google

Nr. 1 bis 5 hinsichtlich der von den Truppen ꝛc. auszustellenden Bescheinigungen über empfangene Mundverpflegung, Fourage, Holz und Lagerstroh, über gestellten Vorspann und gewährtes Quartier bestimmte Formulare vorgeschrieben.

Diese Formulare, welche für den Mobilmachungsfall von den Truppen ꝛc. zu beschaffen sind, kann die Staatsdruckerei der Natur der Sache nach nicht vorräthig halten, wird dieselben aber einmal im September dieses Jahres abdrucken lassen, und dabei diejenigen Bestellungen berücksichtigen, welche bei ihr bis zum 1. September d. Js. gemacht werden.

Die Formulare werden in ganzen Bogen, von welchen 100 Bogen 2 ℳ 60 ₰ kosten sollen, geliefert werden, und befinden sich von den Formularen A 1, A 2, A 3 und A 4 je zwei Stück auf einem Bogen, von dem Formular A 5 dagegen vier Stück.

Die Bestellungen sind hiernach nur auf die zu liefernde Bogenzahl zu richten und möglichst auf volle Hunderte abzurunden.

Königliche Staatsdruckerei.
Busse.

Berlin, den 9. August 1876.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß die Kosten der etwa gewünschten vorsorglichen Beschaffungen der qu. Formulare aus den Büreaukostenfonds zu bestreiten sind.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Glogau.

Nr. 675. 7. 76. M. O. D. 1.

Nr. 220.

Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie.

Berlin, den 10. August 1876.

Die Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie wieder in diesem Jahre am 25. September stattfinden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Voigts-Rhetz. v. Merckel.

No. 197. 8. A. I.

Nr. 221.

Feststellung des Verkaufspreises der Vorschriften über das Turnen bezw. das Bajonetfechten der Infanterie vom 6. April 1876.

Berlin, den 10. August 1876.

Es wird bekannt gemacht, daß der Verkaufspreis für jedes Druck-Exemplar
der Vorschriften über das Turnen der Infanterie auf 80 Pf. und
der Vorschriften über das Bajonetfechten der Infanterie auf 40 Pf.
festgestellt worden ist. Zu diesen Preisen können jene Vorschriften von der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, hier, Kochstraße 69. 70. bezogen werden.

Allgemeines Kriegs-Departement; Armee-Abtheilung B.
Blume. v. Renthe-Fink.

Nr. 173. 8. A 2.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

10. Jahrgang. **Berlin, den 30. August 1876.** **Nr. 18.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 222.

Urlaubs- ꝛc. Gesuche der Offiziere von der Armee ohne Dienststellung.

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich hierdurch, daß Offiziere von der Armee ohne Dienststellung ihre Urlaubs- und sonstigen Gesuche in militairischen Dienstangelegenheiten an Sie zu richten haben, und verleihe Ich Ihnen in den durch Meine Ordre vom 16. Januar 1873 festgesetzten Grenzen die Befugniß zur Urlaubs-Ertheilung auch an diese Offiziere. Zugleich genehmige Ich, daß die in Rede stehenden Offiziere ohne vorhergehende Genehmigung, aber mit der Verpflichtung der sofortigen Meldung einen Urlaub bis zu 14 Tagen antreten dürfen. Die bisherige Bestimmung, wonach Generale vom Generallieutenant beziehungsweise Divisions-Kommandeur aufwärts Gesuche dienstlichen Inhalts Mir direkt vorlegen dürfen, wird hierdurch nicht berührt.

Schloß Babelsberg, den 17. August 1876.

Wilhelm.
v. Kameke.

An den Kriegs-Minister.

Berlin, den 22. August 1876.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 713. 8. 76. A. 1.

Nr. 223.

Patentirung der Sekonde-Lieutenants des Ingenieur-Korps und der Portepee-Fähnriche, welche das Offizier-Examen mit Allerhöchster Belobigung bestehen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Abänderung Meiner Ordres vom 12. März 1853 und 31. Oktober 1861 Folgendes:

1) Die Patentirung der Sekonde-Lieutenants hat fortan auch beim Ingenieur-Korps, gleich nach erfolgter Beförderung, zu erfolgen.
2) Diejenigen Portepee-Fähnriche, welche das Offizier-Examen mit Meiner Belobigung bestehen, erhalten das Patent als Sekonde-Lieutenant vor den übrigen Portepee-Fähnrichen der Armee, welche an demselben Tage Offizier werden.

Wildbad Gastein, den 22. Juli 1876.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Berlin, den 13. August 1876.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1010. 7. A. 2.

Nr. 224.

Belassung des Bezirks-Kommandos 2. Bataillons 2. Posenschen Landwehr-Regiments Nr. 19 in Schrimm.

Berlin, den 18. August 1876.

Das Bezirks-Kommando 2. Bataillons 2. Posenschen Landwehr-Regiments Nr. 19, welches früherer Bestimmung gemäß — siehe Anlage 1 (zu §. 1) der Ersatz-Ordnung sowie auch die Rang- und Quartier-Liste — nach Jarocin verlegt werden sollte, verbleibt zufolge Allerhöchster Bestimmung in seinem bisherigen Garnisonorte Schrimm, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 205. 7. A. 1.

Nr. 225.

Kautions-Bestellung der Lieferungs-Unternehmer.

Berlin, den 10. August 1876.

Behufs einheitlicher Regelung der Grundsätze, nach welchen bisher die Zulässigkeit der verschiedenen Kategorien zinstragender Papiere bei der Kautionsbestellung der Lieferungs- 2c. Unternehmer beurtheilt worden ist, und zur Herbeiführung einer, zugleich den wirthschaftlichen Interessen förderlichen Geschäftserleichterung wird hiermit bestimmt, daß zur Bestellung von Unternehmer-Kautionen für Lieferungen und Leistungen im Bereich der Militair-Verwaltung künftig als geeignet anzusehen sind:

1) die Schuldverschreibungen, welche vom Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind,
2) die Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist,
3) die Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken,
4) die Schuldverschreibungen, welche von Deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden 2c.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt, und entweder Seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen,
5) die Sparkassenbücher von öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen und
6) sichere Hypotheken und Pfandbriefe.

(Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittheile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche, oder Steuertaxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft, oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werthes, oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuer-Reinertrages der Liegenschaft zu stehen kommt.

Sicheren Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Kredit-Institute gleich, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Korporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die im vorangehenden Absatz angegebenen Theile des Werthes derselben zu beschränken haben.)

Außerdem soll es unter eigener Verantwortung der betreffenden Behörden deren Ermessen überlassen

Digitized by Google

sein, an Stelle geringerer Kautionsbeträge bis zur Höhe von 150 M. die Bürgschaft von Personen, die am Orte als sicher und zahlungsfähig bekannt sind, als genügend anzunehmen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 404. 3. M. O. D. 4.

Nr. 226.

Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, in Berlin.

Berlin, den 16. August 1876.

Das von den Herren Ministern des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unter dem 2. Juni d. Js. genehmigte Reglement zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — G.-S. Nr. 23 — in Berlin, ist durch Stück 24 des Amtsblattes der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1876 bekannt gemacht worden.

Die im §. 1 und ff. jenes Reglements näher bezeichnete Entschädigungs-Pflicht der Stadtgemeinde Berlin ist mit dem Tage der Genehmigung des Reglements in Kraft getreten.

Die zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875 zu erlassenden Reglements sind nunmehr für den ganzen Umfang des Preußischen Staates bekannt gemacht worden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 219. 8. A. 2.

Nr. 227.

Bekleidung der zum Militair-Reit-Institut zu kommandirenden Unteroffiziere und Gefreiten.

Berlin, den 16. August 1876.

Der Passus 5 A der unter dem 3. September 1867 (640/8. 67. A. Ia.) ergangenen Bestimmungen, betreffend die Kommandirung der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften zum Militair-Reit-Institut, wird dahin abgeändert, daß den darin bezeichneten Mannschaften fortan auch die zur kriegsmäßigen Ausrüstung gehörenden Halbsohlen, sowie zutreffenden Falles Pistolentaschen, Pistolenriemen nebst Haken und Pistonleder mitzugeben sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 701. 7. A. 1.

Nr. 228.

Erstattung der Mehrkosten, welche durch die Kommandirung von Mannschaften detachirter Bataillone ꝛc zur Regiments-Musik entstehen.

Berlin, den 18. August 1876.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel bemerkt das Kriegs-Ministerium, daß die Marschverpflegungs- und Eisenbahnfahrkosten für diejenigen Mannschaften detachirter Bataillone ꝛc., welche zur Verstärkung einer Regiments-Musik innerhalb der bestimmungsmäßigen Grenzen aus der Front herangezogen werden, bei den betreffenden Titeln des Militair-Etats zu liquidiren sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 283. 8. M. O. D 3.

Digitized by Google

Nr. 229.

Eisenbahn-Betriebs-Reglement vom 11. Mai 1874.

Berlin, den 18. August 1876.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß an Stelle des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt pro 1870, Seite 419) und der Nachträge zu demselben vom 22. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzblatt pro 1871, Seite 473) und vom 5. August 1872 (Reichs-Gesetzblatt pro 1872, Seite 360) das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 mit dem 1. Juli 1874 in Kraft getreten ist (siehe Central-Blatt für das Deutsche Reich 1874 Seite 179 und ff.)

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Nr. 344. 8. A. 1.

Nr. 230.

Tagegelderbezug der zu Kommando-Behörden resp. Truppentheilen außerhalb ihrer Garnison kommandirten Offiziere.

Berlin, den 23. August 1876.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 23. Juli 1875 — No. 209. 7. M. O. D. 3. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 16 pro 1875) — wird hierdurch bestimmt, daß die zu Kommando-Behörden resp. Truppentheilen außerhalb ihrer Garnison kommandirten Offiziere, wenn sie vor Ablauf der ersten 28 Tage den Kommando-Ort vorübergehend wieder verlassen, innerhalb der gedachten Frist aber zurückkehren, nach dem Wiedereintreffen die Tagegelder noch bis zum 28. Tage — von dem ersten Eintreffen an gerechnet — zu beziehen haben. Erfolgt jedoch bei einer solchen vorübergehenden Unterbrechung des Aufenthalts am Kommando-Orte die Rückkehr in denselben nach diesem Zeitpunkt, so ist eine Weiterzahlung der Tagegelder nicht statthaft, da dieselben über die ersten 28 Tage hinaus in keinem Falle gezahlt werden dürfen.

Befindet sich der Truppentheil ꝛc., zu welchem ein Offizier kommandirt wird, auf dem Marsche oder im Kantonnement, so stehen dem betreffenden Offizier für die Dauer der Abwesenheit des Truppentheils vom Garnisonorte Tagegelder nicht zu. Dagegen kompetiren ihm dieselben für die Zeit nach der Rückkehr des Truppentheils bis zum 28. Tage, von seiner Meldung beim Truppentheil ab gerechnet.

Die Verfügung an die Intendanturen vom 18. Dezember 1875 — No. 50. 12. M. O. D. 3 — ist hierdurch modifizirt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die vorgedachte Verfügung vom 23. Juli 1875 sich nur auf diejenigen Offiziere bezieht, welche ohne Mannschaften zu Kommando-Behörden resp. Truppentheilen außerhalb ihrer Garnison kommandirt werden, mithin auf die in dem Erlasse vom 28. Oktober 1874 — No. 568. 7. M. O. D. 3. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 21 pro 1874) — erwähnten Offiziere, welche lediglich von der Begleitung der mit ihnen kommandirten Mannschaften nach dem Kommando-Orte entbunden werden, keine Anwendung findet. Den zuletzt gedachten Offizieren kompetiren die Tagegelder nur für die Tage der Reise.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 185/5. M. O. D. 3.

Nr. 231.

Ermäßigtes Tagegeld der servisberechtigten Militairbeamten.

Berlin, den 13. August 1876.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung, betreffend die Tagegelder ꝛc. der Reichsbeamten vom 21. Juni 1875 (A.-V.-Bl. Nr. 14), sowie auf Passus 2 der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 10. Januar d. Js. (A.-V.-Bl. Nr. 3) wird bemerkt, daß für die servisberechtigten Militairbeamten das nach dem Wegfall der chargenmäßigen Tagegelder am Kommandoorte event. zuständige ermäßigte Tagegeld

Digitized by Google

neben dem Servise bezw. Naturalquartier zahlbar ist. Dasselbe wird jedoch in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der vorerwähnten Kompetenz entsprechend bemessen und dabei zugleich bestimmt werden, welches Etats-Kapitel die Ausgabe zu leisten hat.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 465. 7. 76. M. O. D. 3.

Nr. 232.

Angabe der transportirten Gegenstände und des Gewichts-Quantums in den Vorspann-Bescheinigungen nach dem Schema unter Beilage B 1 zur Instruktion vom 2. September 1875.

Berlin, den 15. August 1876.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bescheinigungen über geleisteten Vorspann nach dem der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 unter B 1 beigefügten Schema, und zwar in der zweiten Rubrik „Zu welchem Behuf der Vorspann gestellt ist" auch die spezielle Angabe der transportirten Gegenstände sowie des Gewichts-Quantums enthalten müssen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 285. 4. M. O. D. 3.

Nr. 233.

Bestellungen von Waffentheilen in Suhl.

Berlin, den 16. August 1876.

Unter Bezugnahme auf die im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 14 unter der Verordnungs-Nr. 170 veröffentlichte Bekanntmachung vom 8. Juni 1876 werden die Königlichen Truppentheile darauf aufmerksam gemacht, daß die Gewehr-Revisions-Kommission in Suhl fortbesteht und die Anmerkungen 2 zu den Preis-Verzeichnissen

a. für den Verkauf von Theilen zum Pistol U/M. und zum Pistol M/50. Seitens der Waffenfabrikanten zu Suhl,
b. von den reglementsmäßigen einzelnen Seitengewehr- und Lanzen-Theilen beim Verkauf an die Truppen pro 1876

unverändert in Kraft geblieben sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Rautenberg.

No. 300. 8. Art. 1.

Nr. 234.

Ermächtigung des Dr. med. Burger in London zur Ausstellung von Zeugnissen für Deutsche Militairpflichtige in Großbritannien.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 30. Juni d. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dr. med. Alexander Burger zu London die Ermächtigung zur Ausstellung der im §. 41, 1a und b des ersten Theils der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit bezw. bedingte Tauglichkeit derjenigen militairpflichtigen Deutschen ertheilt worden ist, welche ihren dauernden Aufenthalt in Großbritannien haben.

Berlin, den 8. August 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Digitized by Google

Berlin, den 17. August 1876.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit im Anschluß an die diesseitige Veröffentlichung vom 11. v. Mts. (Seite 159 des Armee-Verordnungs-Blatts) zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Voigts-Rhetz. v. Merckel.

No. 384. 8. 76. A. I.

Nr. 235.

Anstellung von Militair-Anwärtern im Eisenbahn-Dienste.

Berlin, den 18. August 1876.

Außer den in den Bekanntmachungen vom 12. Mai 1874 —A.-V.-Bl. S. 94 — und 16. Januar 1875 — A.-V.-Bl. S. 27 — genannten Privat-Eisenbahnen sind auch:

1) die Cöln-Mindener Eisenbahn für die zur Zeit noch nicht im Betriebe befindlichen Strecken:
   a. von Wesel nach Bocholt
   b. von der bestehenden Station Beckum nach der Stadt Beckum,
2) die Cronberger Eisenbahn

zur Anstellung von Militair-Anwärtern in den in jenen Bekanntmachungen bezeichneten Stellen verpflichtet.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rhetz. Blume.

No. 92. 8. 76. A. 2.

Nr. 236.

Feldzeichen für Wachtmeister der Ulanen.

Berlin, den 20. August 1876.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß von den Ulanen-Regimentern die Feldzeichen für Wachtmeister nach verschiedenen Proben, und zwar zum Theil nach der Probe vom 15. Januar 1859, zum Theil nach der lediglich für den Tschako Geltung habenden Probe vom 27. April 1857 beschafft werden.

Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß für die Ulanen-Regimenter die Probe vom 15. Januar 1859 die allein maßgebende ist.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott. Dresow.

Nr. 595. 8. M. O. D. 3.

Nr. 237.

Nichtzahlbarkeit von Prämien für das Einbringen entwichener Militairgefangenen.

Berlin, den 21. August 1876.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die im §. 262 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden, unter Hinweis auf das Regulativ wegen Behandlung ꝛc. der Militairsträflinge, erwähnte Prämie für das Einbringen entwichener Militairgefangenen nicht mehr zahlbar ist, nachdem das bezeichnete Regulativ zufolge Erlasses des Kriegs-Ministeriums vom 22. September 1873 — Nr. 348. 8. 73. AI. b. — mit Emanirung des Militair-Strafvollstreckungs-Reglements außer Wirksamkeit getreten ist, und das letztere, — §. 41 u. ff. — die Zahlung solcher Prämien nicht mehr vorsieht.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott. Dresow.

Nr. 198. 8. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 238.
Druckformulare.

Berlin, den 26. August 1876.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Königlichen Staatsdruckerei vom 27. Juli d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 17, Seite 169/170) wird noch bemerkt, daß die aus den Büreaukostenfonds zu bestreitenden Beschaffungskosten für die betreffenden Formulare sich auf den Bedarf der Truppen selbst beschränken. Rücksichtlich des Formularbedarfs der im Mobilmachungsfall zu entsendenden Kommandoführer bleiben die Bestimmungen im §. 102 sub 23 und 27 des Mobilmachungsplans für das Deutsche Heer maßgebend.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Glogau.

No. 567. 8. M. O. D. 1.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

10. Jahrgang. Berlin, den 13. September 1876. Nr. 19.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 239.

Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militair- und der Marine-Verwaltung angestellten Beamten. Vom 16. August 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund der §§. 3, 7 und 16 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

§. 1.

Zur Kautionsleistung sind die nachstehenden Beamtenklassen verpflichtet:

I. Im Bereiche der Militair-Verwaltung.

A. Bei den Friedens-Verwaltungen und den immobilen Verwaltungen während des mobilen Zustandes der Armee,

und zwar:

1) General-Militair-, General-Kriegs- und Militair-Pensionskasse:
   a. General-Militair- und General-Kriegskasse:
      Rendanten, Oberbuchhalter, Kassirer und Kassendiener;
   b. Militair-Pensionskasse:
      Rendant, Kontrolör und Kassendiener;
   c. Korps-Zahlungsstelle in Karlsruhe:
      Rendant, Kontrolör und Kassendiener;
   d. Kriegs-Zahlamt einschließlich Militair-Pensionszahlstelle (Königreich Sachsen):
      Rendant (Kriegs-Zahlmeister) und Kassendiener;
   e. Kriegs-Zahlamt (Königreich Württemberg):
      Kriegs-Zahlmeister, Kassirer und Kassendiener;
2) bei den Militair-Magazin-Verwaltungen:
   Proviantmeister, Reserve-Magazin-Rendanten, Depot-Magazin-Verwalter, Proviantamts-Kontrolöre, Mühlenmeister und Backmeister;
3) bei den Montirungs-Depots:
   Rendanten und Kontrolöre;
4) bei den Garnison-Verwaltungen:
   Garnison-Verwaltungs-Direktoren, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektoren, Garnison-Verwaltungs-Inspektoren, Kasernen-Inspektoren und Kassendiener;
5) bei den Lazareth-Verwaltungen:
   Ober-Lazareth-Inspektoren, Lazareth-Verwaltungs-Inspektoren, die übrigen Lazareth-Inspektoren, sowie die Beamten bei den immobilen Güter-Depots;
6) bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut:
   Rendant;

Digitized by Google

7) bei der Militair-Roßarztschule:
Verwaltungs-Inspektor;
8) bei den Remonte-Depots:
Remonte-Depot-Administratoren, interimistische Vorstände der Remonte-Depots;
9) bei den Invaliden-Instituten:
Rendanten der Invalidenhäuser in Berlin und in Stolp, Inspektor des Lazareths im Invalidenhause zu Berlin;
10) bei den technischen Instituten der Artillerie:
Rendanten und Materialien-Verwalter der Artillerie-Werkstätten und Pulverfabriken;
11) bei den Militair-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten:
a. Kadettenhäuser:
Rendanten, außerdem:
bei dem Kadettenhause in Berlin:
Verwalter, Rechnungsführer bei der Bekleidungs-Kommission und Kassendiener;
bei den übrigen Kadettenhäusern:
Hausverwalter und Verwalter;
b. Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg:
Rendant und Inspektoren;
c. Erziehungs-Anstalt zu Kleinstruppen (Königreich Sachsen):
Inspektor;
d. Kriegs-Akademie:
Rendant;
e. Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:
Rendant;
12) bei den Festungsgefängnissen:
Rendanten;
13) Beamte, welchen die Verwaltung einer Kasse als Nebenamt gegen Vergütung übertragen ist.

B. Bei den Feld-Verwaltungen,

und zwar:
1) bei den Feld-Kriegskassen:
Kriegs-Zahlmeister, Kassirer, Buchhalter und Kassendiener;
2) bei den Feld-Proviantämtern:
Feld-Proviant-Meister, Feld-Magazin-Rendanten, Feld-Magazin-Kontrolöre, Feld-Backmeister;
3) bei den Feld-Lazarethen, stehenden Kriegs-Lazarethen, Lazareth-Reserve-Depots und Kranken-Transport-Kommissionen:
Feld-Lazareth-Inspektoren und Feld-Lazareth-Rendanten.

II. Im Bereiche der Marine-Verwaltung.

Marine-Rendanten, Marine-Garnison-Verwaltungs-Beamte in den vorstehend unter I. A. Nr. 4 bezeichneten Stellungen, Marine-Ober-Lazareth-Inspektoren, Marine-Lazareth-Verwaltungs-Inspektoren, die übrigen Marine-Lazareth-Inspektoren, Marine-Kontrolöre, Verwalter der Schiffs-Lazareth-Depots, Haus-Aufseher bei der Marine-Akademie und Schule, Materialien-Verwalter bei den Marine-Hafenbau-Kommissionen und bei dem Marine-Lootsen- und Betonnungs-Wesen, Kassendiener.

§. 2.

Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamten-Klassen zu leistenden Kautionen beträgt:

I. Im Bereiche der Militair-Verwaltung.

A. Bei den Friedens-Verwaltungen und den immobilen Verwaltungen während des mobilen Zustandes der Armee.

1) General-Militair-, General-Kriegs- und Militair-Pensionskasse:
a. General-Militair- und General-Kriegskasse:
aa. für die Rendanten . . . . . 18,000 Mark.
bb. für die Ober-Buchhalter . . . . . 5700 „

Digitized by Google

cc. für die Kassirer	5500	Mark
dd. für die Kassenboten	800	„
b. Militair-Pensionskasse:		
aa. für den Rendanten	9000	„
bb. für den Kontrolör	2800	„
cc. für den Kassendiener	800	„
c. Korps-Zahlungsstelle in Karlsruhe:		
aa. für den Rendanten	9000	„
bb. für den Kontrolör	2500	„
cc. für den Kassendiener	800	„
d. Kriegs-Zahlamt einschließlich Militair-Pensions-Zahlstelle (Königreich Sachsen):		
aa. für den Rendanten (Kriegs-Zahlmeister)	9000	„
bb. für den Kassendiener	800	„
e. Kriegs-Zahlamt (Königreich Württemberg):		
aa. für den Kriegs-Zahlmeister	9000	„
bb. für den Kassirer	5400	„
cc. für den Kassendiener	800	„
2) Militair-Magazin-Verwaltungen:		
a. für die Proviantmeister	9000	„
b. für die Reserve-Magazin-Rendanten	5400	„
c. für die Depot-Magazin-Verwalter	3900	„
d. für die Proviantsamts-Kontrolöre	2700	„
e. für die Mühlenmeister	1400	„
f. für die Backmeister	1400	„
3) Montirungs-Depots:		
a. für die Rendanten	9000	„
b. für die Kontrolöre	2500	„
4) Garnison-Verwaltungen:		
a. für die Direktoren	9000	„
b. für die Ober-Inspektoren	6600	„
c. für das zweite Vorstandsmitglied bei der Garnison-Verwaltung in Berlin, sofern dasselbe ein Ober-Inspektor ist	3300	„
d. für die Garnison-Verwaltungs-Inspektoren in selbstständigen Stellungen	5400	„
e. für dieselben in nicht selbstständigen Stellungen	2700	„
f. für die Kasernen-Inspektoren in selbstständigen Stellungen	4600	„
g. für dieselben in nicht selbstständigen Stellungen	2200	„
h. für den Kassendiener bei der Garnison-Verwaltung in Berlin	800	„
5) Lazareth-Verwaltungen:		
a. Friedens-Lazareth-Verwaltungen:		
aa. für die Ober-Lazareth-Inspektoren	6500	„
bb. für die Lazareth-Verwaltungs-Inspektoren	5400	„
cc. für die alleinstehenden Lazareth-Inspektoren	4600	„
dd. für die übrigen Lazareth-Inspektoren	2200	„
b. Immobile Lazareth-Verwaltungen während des mobilen Zustandes der Armee:		
aa. für die Ober-Lazareth-Inspektoren	6000	„
bb. für die Lazareth-Inspektoren als alleinstehende Kassen- und Oekonomie-Verwalter	4800	„
cc. für die übrigen Lazareth-Inspektoren	2100	„
6) Medizinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut:		
für den Rendanten	9000	„
7) Militair-Roßarztschule:		
für den Verwaltungs-Inspektor	3000	„

Digitized by Google

8) Remonte-Depots:		
a. für die Administratoren	9000	Mark.
b. für die interimistischen Vorstände der Remonte-Depots	4500	„
9) Invaliden-Institute:		
a. Invalidenhaus zu Berlin:		
aa. für den Rendanten	9000	„
bb. für den Inspektor des Lazareths	2200	„
b. Invalidenhaus zu Stolp:		
für den Rendanten	4500	„
10) Technische Institute der Artillerie:		
a. für die Rendanten bei den Artillerie-Werkstätten	6600	„
b. für die Materialien-Verwalter bei den Artillerie-Werkstätten	2100	„
c. für die Rendanten bei den Pulverfabriken	6200	„
d. für die Materialien-Verwalter bei den Pulverfabriken	2700	„
11) Militair-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten:		
a. Kadettenhäuser:		
aa. für den Rendanten des Kadettenhauses zu Berlin	9000	„
bb. für die Rendanten bei den übrigen Kadettenhäusern	6300	„
cc. für die Hausverwalter beim Kadettenhause zu Berlin	900	„
dd. für die Hausverwalter bei den übrigen Kadettenhäusern	600	„
ee. für die Kompagnie-Verwalter bei den übrigen Kadettenhäusern	400	„
ff. für den Rechnungsführer bei der Bekleidungs-Kommission des Kadettenhauses zu Berlin	900	„
gg. für den Kassendiener beim Kadettenhause zu Berlin	900	„
b. Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg:		
aa. für den Rendanten	6600	„
bb. für den Inspektor	2100	„
c. Erziehungs-Anstalt zu Kleinstruppen (Königreich Sachsen):		
für den Inspektor	1500	„
d. Kriegs-Akademie:		
für den Rendanten	5400	„
e. Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:		
für den Rendanten	5400	„
12) Festungsgefängnisse:		
für die Rendanten	5000	„
13) für Beamte, welchen die Verwaltung einer Kasse als Nebenamt gegen Vergütung übertragen ist:		
der zweijährige Betrag der Vergütung.		

B. Bei den Feld-Verwaltungen:

1) Feld-Kriegskasse:		
a. für den Feld-Kriegszahlmeister	9000	„
b. für den Feld-Kassirer	3000	„
c. für den Feld-Buchhalter	3000	„
d. für den Feld-Kassendiener	400	„
2) Feld-Proviantämter:		
a. für die Feld-Proviantmeister	9000	„
b. für die Feld-Magazin-Rendanten	6000	„
c. für die Feld-Magazin-Kontrolöre	2500	„
d. für die Feld-Backmeister	1400	„
3) Feld-Lazarethe ꝛc.:		
a. für die Feld-Lazareth-Inspektoren	4800	„
b. für die Feld-Lazareth-Rendanten	4200	„

Digitized by Google

II. Im Bereich der Marine-Verwaltung.

a.	für die Marine-Rendanten	9000 Mark
b.	für die Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektoren	6600 „
c.	für die Garnison-Verwaltungs-Inspektoren in selbstständigen Stellungen	5400 „
d.	für die Garnison-Verwaltungs-Inspektoren in nicht selbstständigen Stellungen	2700 „
e.	für die Kasernen-Inspektoren in selbstständigen Stellungen	4600 „
f.	für die Kasernen-Inspektoren in nicht selbstständigen Stellungen	2200 „
g.	für die Ober-Lazareth-Inspektoren	6500 „
h.	für die Lazareth-Verwaltungs-Inspektoren	5400 „
i.	für die alleinstehenden Lazareth-Inspektoren	4600 „
k.	für die übrigen nicht alleinstehenden Lazareth-Inspektoren	2200 „
l.	für die Marine-Kontrolöre	2700 „
m.	für die Verwalter der Schiffs-Lazareth-Depots	900 „
n.	für den Haus-Aufseher bei der Marine-Akademie und Schule	900 „
o.	für die Materialien-Verwalter bei den Marine-Hafenbau-Kommissionen, sowie bei dem Lootsen- und Betonnungs-Wesen	800 „
p.	für die Kassendiener bei den Werften	800 „

§. 3.

Die Kautionen der Beamten, welchen die Verwaltung einer Kasse als Nebenamt gegen Vergütung übertragen ist (§. 2, I. A. 13), müssen wenigstens einhundertfünfzig Mark betragen, und bei höheren Beträgen durch 150 theilbar sein.

Bei Bemessung der Kaution bleibt derjenige Theil des zweijährigen Betrages der Vergütung, welcher durch 150 nicht theilbar ist, unberücksichtigt, wenn er den Betrag von fünfundsiebenzig Mark nicht erreicht; Beträge von fünfundsiebenzig Mark oder mehr werden für volle einhundertfünfzig Mark gerechnet.

§. 4.

Beamten, welche eine Kaution von 2500 Mark oder weniger zu leisten haben, bei der Uebertragung des kautionspflichtigen Amtes aber zur Beschaffung der Kaution nicht im Stande sind, kann von der vorgesetzten Dienstbehörde ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken. Diese Abzüge müssen jährlich mindestens den zehnten Theil der Kaution, und dürfen in keinem Falle bei den Unterbeamten weniger als achtzig Mark, bei anderen Beamten weniger als einhundertundfünfzig Mark jährlich betragen.

Von der obersten Reichsbehörde beziehungsweise von der durch dieselbe dazu ermächtigten Behörde kann solchen kautionspflichtigen Beamten, welche nach vollständiger Bestellung der für ihr bisheriges Amt zu leistenden Kaution in ein Amt mit höherer Kautionspflicht versetzt werden, die Ergänzung der Kaution durch jährliche Gehaltsabzüge von mindestens dem zehnten Theile der Kautionserhöhung gestattet werden.

§. 5.

Beamten, welche bei den Feld-Verwaltungen oder bei den Reserve-Lazarethen angestellt werden und die Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, kann von dem vorgesetzten Feld-Intendanten bezw. Provinzial-Intendanten unter dessen eigener Verantwortlichkeit ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken. Die Abzüge müssen jährlich mindestens den zehnten Theil der Kaution und dürfen in keinem Falle weniger als einhundertundfünfzig Mark jährlich betragen.

§. 6.

Soweit einzelnen Beamten vor dem Erlasse dieser Verordnung die Beschaffung der für ihr Dienstverhältniß erforderlichen Kaution durch Ratenzahlungen oder Ansammlung von Gehaltsabzügen gestattet ist, bewendet es bei den desfallsigen Festsetzungen.

§. 7.

Beamte, welche in dem im §. 16 Satz 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1869 bezeichneten Falle sich befinden, haben den durch die Gehaltserhöhung ihnen zufließenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Kaution zu verwenden. Die vorgesetzte Dienstbehörde ist jedoch ermächtigt, bei Beamten, welche in beschränkten Vermögensverhältnissen sich befinden, auf deren Antrag die Ermäßigung der Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu gestatten.

Digitized by Google

§. 8.

Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge, durch welche die Beschaffung einer Kaution bewirkt werden soll — §§. 4 bis 7 — geschieht bei derjenigen Kasse, welche das Gehalt zahlt, so lange, bis ein zur Kautionsleistung geeignetes Werthpapier beschafft werden kann. Dasselbe ist alsdann derjenigen Kasse zu überweisen, welcher die Aufbewahrung der vollen Kaution obliegt.

§. 9.

Die Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militair- und der Marine-Verwaltung angestellten Beamten, vom 5. Juli 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 308), die Verordnung, betreffend die Aufbringung von Kautionserhöhungen, vom 14. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 434), sowie die Verordnung, betreffend die Beschaffung der Kautionen derjenigen Militair-Beamten, welche bei den Feld-Verwaltungen angestellt werden, vom 14. Januar 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 16. August 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Berlin, den 31. August 1876.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 597. 8. M. O. D 1.

Nr. 240.

Allerhöchste Genehmigung für das Hannoversche Husaren-Regiment Nr. 15 zur Annahme einer Garnitur Pelze als Geschenk von dem Chef desselben, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag ermächtige Ich das Hannoversche Husaren-Regiment Nr. 15, von dem Chef desselben, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, eine Garnitur Pelze als Geschenk anzunehmen und dieselben neben dem etatsmäßigen Attila im Dienst zu tragen. Zugleich bestätige Ich die Mir vorgelegte Pelzprobe, welche im Allgemeinen auch für Offiziere maßgebend sein soll, und bestimme hierbei, daß weder die Unterhaltung noch der Ersatz dieser Pelze aus den Mitteln des Militair-Etats zu erfolgen hat. Das Kriegs-Ministerium beauftrage Ich hiernach mit der weiteren Bekanntmachung.

Schloß Babelsberg, den 24. August 1876.

Wilhelm.

v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 31. August 1876.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 806. 8. 76. M. O. D. 3.

Nr. 241.

Reisen der angeschuldigten Militair-Personen Behufs des persönlichen Erscheinens vor dem Spruchgerichte.

Berlin, den 4. September 1876.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Reisen der angeschuldigten Militair-Personen Behufs des persönlichen Erscheinens vor dem Spruchgerichte (§. 111 der Strafgerichts-Ordnung, II. Theil des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer vom 3. April 1845) als Dienstreisen anzusehen und demgemäß für dieselben die chargenmäßigen Reisekosten und Tagegelder zu gewähren sind.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 2. 5. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 242.

Vermeidung von Insertionskosten für die Bekanntmachungen von Verkaufs-Terminen.

Berlin, den 10. September 1876.

Behufs möglichster Vermeidung von Insertionskosten für die Bekanntmachungen von Verkaufsterminen wird bestimmt, daß in denjenigen Fällen, in welchen die von den Truppen zu Gunsten der Militair-Verwaltung zu verkaufenden Gegenstände nur eine geringe Einnahme voraussehen lassen, von den Truppen besondere Termine nicht abgehalten, auch zu diesem Behufe besondere Bekanntmachungen in dem betreffenden öffentlichen Blatte nicht erlassen, sondern die in Rede stehenden Gegenstände zur Ersparung von Kosten einer am Orte vorhandenen Militair-Lokalverwaltung oder dem Train-Depot überwiesen werden, um dieselben bei nächster Gelegenheit mit zur Auktion zu stellen.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Tilly.

No. 374. 8. 76. Ing.

Nr. 243.

Erstattung der Kosten für die von dem Orte des Dienstgeschäfts Behufs der persönlichen Unterkunft gemachten Touren.

Berlin, den 30. August 1876.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei Dienstreisen für diejenigen Touren oder für Umwege, welche von dem Orte des Dienstgeschäfts lediglich zum Zweck der persönlichen Unterkunft gemacht werden, nur dann eine Entschädigung gewährt werden darf, wenn die Unmöglichkeit, an diesem Orte ein Unterkommen für die Nacht zu finden, und somit die Nothwendigkeit einer Reise zum Zwecke der Uebernachtung durch eine Bescheinigung der betreffenden Kreisbehörde nachgewiesen wird. In diesem Falle sind dem Reisenden für die bezüglichen Touren die wirklich entstandenen Kosten in Grenzen der verordnungsmäßigen Reise-Kompetenzen zu erstatten.

Wo bisher ein anderes Verfahren stattgefunden hat, findet sich Seitens des Kriegs-Ministeriums gegen die Inausgabe-Belassung der gezahlten Kosten nichts einzuwenden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 867. 7. M. O. D. 3.

Nr. 244.

Eisenbahn-Beförderung der Truppen.

Berlin, den 5. September 1876.

Nach Nr. 3 der dem kriegsministeriellen Erlasse vom 18. Februar 1869 — No. 109. 2. 69. M. O. D. 1 — beigelegten Nachweisung haben die General-Kommandos die Genehmigung zur Benutzung der Eisenbahnen und Dampfschiffe bei Märschen geschlossener Truppentheile oder Kommandos in der Stärke von mehr als 90 Mann, sofern durch diese Beförderungsweise keine Mehrkosten gegen den Landmarsch erwachsen, selbstständig zu ertheilen.

Unter Bezugnahme hierauf wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Ersparnisse, welche durch die Eisenbahn- oder Dampfschiffs-Beförderung eines Truppentheils ꝛc. gegenüber dem Landmarsche sich herausstellen, auf die Mehrkosten, die durch die gleiche Beförderungsweise bei einem anderen Truppentheile ꝛc. erwachsen, nicht in Anrechnung kommen dürfen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

Nr. 599. 6. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 245.

Berechnung der reglementsmäßigen Gebührnisse für die einzeln zu ihrem Truppentheil entsendeten bezw. von demselben entlassenen Mannschaften.

Berlin, den 5. September 1876.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die neueste amtliche Post- und Eisenbahn-Karte für die Ermittelung der Entfernungen nach dem graden Landwege, wie sie gemäß §. 8 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten ꝛc. vom 5. Oktober 1854 bei Berechnung der reglementsmäßigen Gebührnisse der einzeln einkommenden und entlassenen Mannschaften zum Grunde zu legen sind, insoweit nicht anwendbar ist, als auf dieser Karte die Entfernung zwischen Ortschaften, welche Post- und Eisenbahn-Stationen sind, nur nach dem Schienenwege angegeben ist, während in den früheren Karten daneben auch die Entfernung nach dem Landwege eingetragen war.

Unter diesen Umständen wird bestimmt, daß da, wo auf der neuesten Karte zwischen einzelnen Ortschaften die Angabe des graden Landweges fehlt, direkte Eisenbahnverbindung aber besteht, die Entfernung nach dem Schienenwege ermittelt und der Berechnung der reglementsmäßigen Gebührnisse zum Grunde gelegt wird.

Soweit die vorbezeichnete Karte noch nicht beschafft worden ist, findet sich indessen mit Rücksicht auf die Verfügung vom 14. Dezember 1855 — No. 4. 12. M. O. D. 1 — nichts dagegen zu erinnern, wenn die fraglichen Entfernungen noch nach einer früheren amtlichen Postreisekarte ermittelt worden.

Da die neueste Post- ꝛc. Karte die Entfernungen in Kilometern angiebt, so wird es nothwendig, daß die letzteren bei Berechnung der Meilengelder und Marschkompetenzen in Meilen umgerechnet werden, so lange die bezüglichen Bestimmungen bezw. der Tarif, Beilage D, des vorbezeichneten Reglements für die in Rede stehenden Berechnungen noch als Grundlage bestehen bleiben müssen.

Nach welcher Karte die Ermittelung der Entfernungen stattgefunden hat, ist ad. marg. der Liquidationen anzugeben.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 525. 8. 76. M. O. D. 3.

Nr. 246.

Zahlung des Marschgeldes an die zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 7. September 1876.

Der von dem Kriegs-Ministerium unterm 20. Oktober 1869 durch Nr. 17 des Armee-Verordnungs-Blatts veröffentlichte Erlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 7. Oktober desselben Jahres, nach welchem das Marschgeld der zu den Uebungen einberufenen Wehrleute, wenn sie gänzlich von Mitteln entblößt sind, auch bei den Ortsbehörden ꝛc. erhoben werden kann, findet nicht nur auf Mannschaften der Landwehr, sondern auch auf diejenigen der Reserve Anwendung. Eine Erstattung dieses von den Ortsbehörden ꝛc. gezahlten Marschgeldes findet jedoch Seitens der Truppentheile nicht statt.

Zur Information für die Mannschaften haben die Landwehr-Bezirks-Kommandos in den bezüglichen Einberufungs-Ordres dem Vermerk über die Marschgebührnisse die Angabe hinzuzufügen:

„Dieselbe wird vom Truppentheil gezahlt, darf jedoch von Unbemittelten schon bei der Ortsbehörde bezw. dem Steuerempfänger in Empfang genommen werden."

Bemerkt wird noch, daß bei der Einbeorderung der Uebungs-Mannschaften in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier und ihrer demnächstigen Entsendung nach dem Uebungsorte die Gesammt-Entfernung für die Bemessung der tarifmäßigen Gebührniß zum Anhalte zu dienen hat, so daß die ohne Vergütung zurückzulegenden 22½ Kilometer (3 Meilen) nur einmal in Anrechnung zu bringen sind.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 772 8. 76. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 247.

Eröffnung der Eisenbahn Ocholt—Westerstede.

Berlin, den 8. September 1876.

Die Eisenbahn zwischen Ocholt und Westerstede ist am 1. September d. Js. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 137. 9. M. O. D. 3.

Nr. 248.

Vervollständigung einer Vorschrift.

Berlin, den 9. September 1876.

In dem Entwurf zum 5. Abschnitt zur Instruktion, betreffend das Infanterie-Gewehr M/71., „die im dienstlichen Gebrauche am häufigsten vorkommenden Reparaturen" §. 55 in der zweiten Zeile von oben ist hinter „sind" einzuschalten:

„oder welches einen neuen ganzen oder halben Schaft erhalten hat."

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
Krause. Rautenberg.

No. 754. 8. Art. 1.

Nr. 249.

Ermittelung einer Person.

Berlin, den 10. September 1876.

Es sind genaue Ermittelungen darüber erforderlich, ob in der Armee ein Unteroffizier mit Namen Leineweber existirt, oder im vorigen Jahre existirt hat. Um bezügliche Recherche und event. unverzügliche direkte Mittheilung an das unterzeichnete Departement wird ersucht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
Krause. Blume.

No. 251. 9. A. 2.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

10. Jahrgang. Berlin, den 23. September 1876. Nr. 20.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 250.

Uebernahme von Vormundschaften Seitens der Generale und Stabsoffiziere.

Ich bestimme mit Bezug auf §. 41 des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2. Mai 1874, daß die zur Uebernahme von Vormundschaften erforderliche Genehmigung Seitens derjenigen Generale und Stabsoffiziere, welche sich in einer Immediatstellung befinden, bei Mir unmittelbar nachzusuchen, dagegen Seitens der übrigen Generale und Stabsoffiziere, ebenso wie von allen andern Militair-Personen, bei der zunächst vorgesetzten Militair-Behörde zu beantragen und geeigneten Falls zu ertheilen ist. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Gastein, den 8. August 1876.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 14. September 1876.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 41. 9. A. 2.

Nr. 251.

Reise-Kompetenzen der Portepeefähnriche und Oberfeuerwerker bei Ablegung des Examens zum Offizier- bezw. Feuerwerks-Lieutenant.

Berlin, den 14. September 1876.

Im Anschluß an den Erlaß vom 30. Oktober 1875 (Nr. 364. 10. A. 2. Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 24 pro 1875) wird hierdurch bestimmt, daß den Portepeefähnrichen, welche zur Ablegung der Prüfung zum Offizier nach Berlin kommandirt werden, die chargenmäßigen Reisekosten und Tagegelder, die letzteren auch für die Dauer des Aufenthalts in Berlin in Grenzen der im §. 4 der Verordnung vom 15. Juli 1873 bestimmten Frist, zu gewähren sind. Dieselben Kompetenzen erhalten die zur Ablegung des Examens zum Feuerwerks-Lieutenant nach Berlin kommandirten Oberfeuerwerker. Zu wiederholten Prüfungen werden jedoch in beiden Fällen Reisekompetenzen nicht gewährt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 390. 5. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 252.

Abänderung des §. 27a der allgemeinen Geschäfts-Ordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen vom 20. November 1862, Neuabdruck vom Jahre 1871.

Berlin, den 14. September 1876.

Der Text im §. 27a Zeile 15 bis 22 von oben hat zu lauten:

Die Profile der generellen Projekte erhalten nach Bedürfniß den Maßstab der Grundrisse oder den von 1: 200 (0,01 M = 2 M)

e. für Spezial-Projekte einzelner Festungswerke je nach Art und Ausdehnung des darzustellenden Bauwerks 1: 400 (0,01 M = 4 M) oder 1: 200 (0,01 M = 2 M).

Die Profile zu diesen Projekten können je nach Bedürfniß im einfachen oder doppelten Maßstabe des Grundrisses ausgeführt werden.

Am Schlusse der Position f. Zeile 27 von oben ist:

1: 100 (0,01 M = 1 M)

statt

1: 125 (0,04 M = 5 M)

zu setzen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 616. 8. 76. Ing.

Nr. 253.

Verrechnung der Kosten für Desinfizirung von Ausrüstungs- und Feldgeräth-Stücken, welche mit rotzkranken Pferden in Berührung gekommen sind.

Berlin, den 15. September 1876.

Mit Bezug auf die §§. 12 und 13 der Instruktion über das beim Auftreten des Rotzes unter den Pferden der Truppen zu beobachtende Verfahren vom 11. November 1874 wird bestimmt, daß die Truppen die Kosten für beschaffte Desinfektions-Mittel Behufs Desinfizirung von Ausrüstungsstücken der Mannschaften und Pferde, sowie von Feldgeräth-Gegenständen fortan aus ihrem Unkostenfonds zu bestreiten haben.

In Fällen, wo dieser Fonds nicht die erforderlichen Mittel bietet, ist die Erstattung der bezüglichen Desinfektions-Kosten beim Kriegs-Ministerium nachzusuchen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Nr. 675. 7. M. O. D. 3.

Nr. 254.

Ueberweisung Verurtheilter an die Festungs-Gefängnisse.

Berlin, den 19. September 1876.

Nach §. 6 Absatz 4 des Militair-Strafvollstreckungs-Reglements ist den in den Festungs-Gefängnissen befindlichen Verurtheilten die Zeit einer Krankheit, auch wenn diese die Aufnahme des Erkrankten in das Lazareth zur Folge hat, auf die zu verbüßende Strafe anzurechnen.

Es erscheint daher unzulässig, Verurtheilte in die Festungs-Gefängnisse zu einer Zeit einzustellen, wo sie ärztlicher Behandlung bedürfen. Um dies zu verhüten, sind die Verurtheilten sowohl beim Truppentheil vor ihrer Absendung als auch beim Festungs-Gefängniß vor ihrer Aufnahme ärztlich zu untersuchen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 37. 9. A. 2.

Digitized by Google

Nr. 255.

Disposition über die von den Einjährig-Freiwilligen für ihre Berittenmachung zu zahlenden Gelder.

Berlin, den 7. September 1876.

Die Kavallerie- und Feld-Artillerie-Regimenter haben vorläufig über die im Herbst dieses Jahres eingehenden Gelder für die Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen nicht zu verfügen, sondern die im Reglement über die Remontirung der Armee hierüber aufgenommenen Bestimmungen abzuwarten.

Das Reglement befindet sich in der Bearbeitung und wird voraussichtlich den Truppentheilen noch vor Jahresschluß zugehen.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Rauch. v. Uslar.

No. 72. 9. 76. R. A.

Nr. 256.

Abänderung der Vorschrift über den Geschäftsgang bei Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen ꝛc. Berlin 1875.

Berlin, den 11. September 1876.

Der §. 42 hat wie folgt zu lauten:

Die Liquidationen über Entschädigungen für Flurschäden, sowie über Gebühren und Reisekosten der bei der Abschätzung etwa zugezogenen Taxatoren, hinsichtlich deren Feststellung ꝛc. die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (A.-V.-Bl. Nr. 19 pro 1875) mit der Maßgabe Anwendung findet, daß

a. die Abschätzungs-Kommission (8 zu §. 14) aus:
einem Kommissar der betheiligten Landes-Regierung,
dem Präses der Schießplatz-Verwaltungs-Kommission,
einem Militair-Beamten und
mindestens zwei Sachverständigen
gebildet und

b. das im Passus 8 zu §. 14 vorgeschriebene Attest von demjenigen Truppen-Kommando ausgestellt wird, welches die Aufsicht über den Platz führt,

sind an die betreffende Korps-Intendantur Behufs Anweisung der zu zahlenden Beträge auf die Korps-Zahlungsstelle einzureichen.

Die Verausgabung der gezahlten Beträge erfolgt beim Kap. 27, Titel 16 des Militair-Etats.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
Krause. Rautenberg.

No. 192. 9. Art. 1.

Nr. 257.

Eisenbahn-Beförderung der Mannschaften des Lehr-Infanterie-Bataillons bei der Rückkehr zu ihren Truppentheilen.

Berlin, den 14. September 1876.

Das Kriegs-Ministerium genehmigt, daß in diesem Jahre bei Auflösung des Lehr-Infanterie-Bataillons die Mannschaften desselben bei der Rückkehr zu ihren Truppentheilen von Potsdam nach den bezüglichen Garnisonorten, soweit angängig, allgemein die Eisenbahn auf Requisitionsschein benutzen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 609. 4. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 258.

Vergütung für Fortschaffung des Gepäcks der zu einem Kommando gehörigen Offiziere bei Benutzung der Eisenbahn.

Berlin, den 16. September 1876.

Nach dem Erlasse vom 21. Dezember 1854 — 432. 12. 54. M. O. D. 2 — dürfen den zu einem Kommando gehörigen Offizieren für die Fortschaffung ihres Gepäcks zur Eisenbahn und bei den Uebergängen von einer Bahn zur anderen die erwachsenen Auslagen auf pflichtmäßige Angaben derselben in den Grenzen der regulativmäßigen Vergütung für einen zweispännigen Vorspannwagen auf eine Meile, für jeden Zu- und Abgang zusammen, erstattet werden.

Dieser Erlaß wird, nachdem in Gemäßheit des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 die Vergütungssätze für Vorspann nicht mehr nach Entfernungen, sondern auf eine bestimmte Zeitdauer, ganze oder halbe Tage, zur Zahlung gelangen, dahin modificirt, daß fortan in den beregten Fällen den zu einem Kommando gehörigen Offizieren zusammen die baaren Auslagen in Grenzen des verordnungsmäßigen Pauschquantums an Nebenkosten für jeden Eisenbahn-Zu- und Abgang vergütet werden.

Die Festsetzung in der Instruktion vom 2. September 1875 (zu §. 3 unter c. im Abschnitt 5) zur Ausführung des vorallegirten Gesetzes wird hierdurch nicht berührt, vielmehr bleibt den Offizieren — sobald die Entfernung zwischen der Station und dem Quartierort mehr als ein Kilometer beträgt — die Wahl, ob sie Vorspann nach jener Instruktion, oder die Geldvergütung nach Maßgabe dieses Erlasses nehmen wollen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 119. 76. M. O. D. 3.

Nr. 259.

Tagegeldersatz der charakterisirten Portepeefähnriche bei Dienstreisen.

Berlin, den 20. September 1876.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu den Dienstreisen, für welche die aus dem Kadetten-Korps in die Armee eingestellten charakterisirten Portepeefähnriche nach der Verfügung vom 27. November 1875 (Nr. 391. 9. M. O. D. 3. Armee-Verordnungsblatt No. 25 pro 1875) den Tagegeldersatz der Portepee-Unteroffiziere zu empfangen haben, auch die Versetzungsreise gehört, welche die erwähnten Portepeefähnriche zum Truppentheil, dem sie überwiesen worden sind, auszuführen haben.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 41. 7. M. O. D. 3.

Nr. 260.

Gewährung der Brodkompetenz in Gelde an die zum medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut kommandirten Unterärzte.

Berlin, den 21. September 1876.

Aus Anlaß eines desfallsigen Antrages erklärt sich das unterzeichnete Departement damit einverstanden, daß den Behufs Verwendung im Königlichen Charité-Krankenhause resp. zur Ablegung der Staatsprüfungen zu dem Königlichen medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut hierselbst kommandirten und zum Empfange der chargenmäßigen Natural-Verpflegung berechtigten Unterärzten während ihres Kommandos, in Stelle des Brodes in Natura, das Garnison-Brodgeld allgemein gewährt werden darf.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

Nr. 123. 9. 76. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

10. Jahrgang. **Berlin, den 1. October 1876.** **Nr. 21.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 261.

Bestimmungen über Bewaffnung der Ulanen-Regimenter.

Ich bestimme hierdurch im Verfolg Meiner Ordre vom 27. Mai 1875, daß die dort für die Bewaffnung der Kavallerie gegebenen Festsetzungen in gleichem Umfange auch für die Bewaffnung der Ulanen-Regimenter Geltung erhalten sollen.

Schloß Babelsberg, den 31. August 1876.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 25. September 1876.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht mit dem Bemerken, daß Proben und Ausführungsbestimmungen nachfolgen werden.

Kriegs-Ministerium.
J. V.
v. Voigts-Rhetz.

No. 179. 9. A. 1.

Nr. 262.

Einberufungen von Militair-Invaliden zur Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste Seitens der anstellenden Behörden.

Berlin, den 30. December 1875.

Mittelst gemeinschaftlichen Erlasses vom 20. Oktober 1864 (Nr. 274 des Staats-Anzeigers pro 1864) ist bestimmt worden, daß bei Einberufungen von Militair-Invaliden zur Anstellung oder Beschäftigung im Civildienst die anstellenden Behörden sich der im Staatsministerial-Beschluß vom 30. Mai 1844 gebrauchten Ausdrücke zu bedienen haben, um durch die Fassung der Berufungs-Ordres für die Entscheidung über den Fortbezug oder den Wegfall der Invalidenpensionen eine sichere Grundlage zu gewinnen. Da jedoch seit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militair-Personen des Reichsheeres ꝛc., sowie der Novelle zu diesem Gesetze vom 4. April v. Js. bezüglich der Voraussetzungen für den Fortbezug oder Wegfall der Invalidenpension eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, so haben die Bestimmungen des gedachten Erlasses zum Theil ihre Bedeutung verloren. Den veränderten Verhältnissen ist bereits insoweit Rechnung getragen, als in den von dem Bundesrathe zu den §§. 101 bis 108 des angezogenen Gesetzes und den §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4 April v. Js. beschlossenen Ausführungsbestimmungen, welche durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 22. Februar d. Js. in Nr. 9 des Centralblattes für das Deutsche Reich publizirt und demnächst auch in Nr. 30 des Justiz-Ministerial-Blattes

Digitized by Google

für preußische Gesetzgebung ꝛc., sowie in Nr. 6 des Ministerial-Blattes der innern Verwaltung zum Abdruck gelangt sind, bestimmt dasjenige Verfahren vorgezeichnet ist, welches nach erfolgter Einberufung eines Militair-Invaliden zum Civildienst Seitens der anstellenden Behörde zu beobachten ist. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten erscheint es geboten, daß in gleicher Weise auch schon bei der Einberufung auf die bezüglichen neuen Gesetzesbestimmungen Rücksicht genommen werde. Es sind demnach die in dem Erlasse vom 20. Oktober 1864 für die Einberufung von Militair-Invaliden vorgeschriebenen Ausdrucksweisen nicht mehr für maßgebend zu erachten, vielmehr haben die anstellenden Behörden künftig darauf Bedacht zu nehmen, daß den Einberufungs-Ordres eine Fassung gegeben werde, aus welcher mit Bestimmtheit ersehen werden kann:

1) ob durch die Anstellung oder Beschäftigung dem Anwärter die Eigenschaft eines Beamten im Sinne des §. 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen beigelegt wird oder nicht;
2) wie hoch das Diensteinkommen (Entgelt), welches für die Wahrnehmung der Stelle oder für die Beschäftigung gewährt wird, sich beläuft, ob dasselbe in festen oder ungewissen Hebungen besteht, welchen Geldwerth die etwa einbegriffenen Naturalien und Nutzungen haben und wie viel vom Gesammtbetrage des Einkommens zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse in Abrechnung zu bringen ist, sowie endlich, von welchem Zeitpunkte ab die Gewährung des Diensteinkommens stattfindet.

Der Finanz-Minister. Camphausen. | Der Minister für Handel Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Dr. Achenbach. | Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Dr. Friedenthal. | Der Minister des Innern. Im Auftrage Ribbeck.

An sämmtliche Herren Ober-Präsidenten, Königliche Regierungen ꝛc.

Berlin, den 28. September 1876.

Unter Bezugnahme auf die gleichartige Verfügung vom 23. November 1864 (Nr. 18. 11. K. M. — M.-W.-Bl. pro 1864 Nr. 49 S. 471 seq. —) wird vorstehender Erlaß Behufs gleichmäßiger Beachtung im Ressort der Militair-Verwaltung hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Tilly.

No. 651. 8. 76. D. f. J. b.

Nr. 263.

Vergütung der Reisen zur Untersuchung rotzverdächtiger Pferde.

Berlin, den 27. September 1876.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Reisen zur Untersuchung rotzverdächtiger Pferde Reisekosten in der Regel nur insoweit liquidirt werden dürfen, als dies nach den allgemeinen Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juli 1873, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres, resp. nach den Bestimmungen über das Militair-Veterinair-Wesen vom 15. Januar 1874 (§. 7 pass. 15) zulässig ist.

In denjenigen Ausnahmefällen, in denen bei dergleichen Reisen in einer Entfernung bis zu 22½ Kilometer besondere Umstände nach dem Anerkenntniß der betreffenden General-Kommandos die Benutzung der eigenen Pferde, resp. Dienstpferde ausschließen, können die wirklich erwachsenen Fuhr- und Nebenkosten in Grenzen der verordnungsmäßigen Reisekosten-Vergütung zur Erstattung liquidirt und angewiesen werden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 191/9. M. O. D. 3.

Nr. 264.

Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 4. Quartal 1876.

Berlin, den 26. September 1876.

Die pro 4. Quartal 1876 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Garde-Korps.	
Berlin	14
Charlottenburg	17
Potsdam	17
I. Armee-Korps.	
Allenstein	7
Bartenstein	11
Braunsberg	12
Culm	11
Danzig	14
Drengfurth	6
Elbing	9
D. Eylau	10
Friedland a/Alle.	8
Goldap	7
Graudenz	11
Gumbinnen	11
Pr. Holland	6
Insterburg	8
Königsberg i./P.	14
Marienburg	11
Memel	14
Mewe	8
Neustadt i/W.	13
Osterode	11
Ragnit	7
Rastenburg	8
Riesenburg	9
Rosenberg i/P.	11
Pr. Stargardt	14
Thorn	12
Tilsit	10
Wehlau	7
II. Armee-Korps.	
Anklam	13
Belgard	11
Bromberg	12
Coerlin	10
Coeslin	8
Colberg	13
D. Crone	9
Alt-Damm	12
Demmin	13
Garz a/O.	13
Gnesen	12
Gollnow	13
Greiffenberg i/Pom	11
Greifswald	14
Inowraclaw	8
Konitz	7
Naugard	10
Pasewalk	13
Schivelbein	12
Schlawe	12
Schneidemühl	9
Stargard i./Pom.	12
Stettin	14
Stolp	9
Stralsund	10
Swinemünde	16
Treptow a/R.	13
III. Armee-Korps.	
Angermünde	17
Beeskow	16
Brandenburg a/H.	13
Calau	13
Cottbus	11
Crossen	11
Cüstrin	17
Frankfurt a/O.	15
Friesack	15
Fürstenwalde	15
Guben	11
Havelberg	14
Jüterbog	13
Königsberg N/M.	12
Kyritz	13
Landsberg a. W.	13
Liebenwalde	16
Lübben	13
Neustadt-Eberswld.	17
Oranienburg	16
Perleberg	15
Prenzlau	15
Rathenow	17
Neu-Ruppin	13
Schwedt a/O.	13
Sorau	13
Spandau	16
Teltow	16
Treuenbrietzen	15
Woldenberg	11
Wrietzen a/O.	15
Züllichau	10
IV. Armee-Korps.	
Altenburg	17
Aschersleben	14
Bernburg	16
Bitterfeld	13
Burg	15
Dessau	14
Dueben	16
Eisleben	14
Erfurt	15
Gardelegen	16
Gera	17
Gräfenhainchen	14
Greiz	15
Halberstadt	18
Halle a/S.	15
Kemberg	13
Langensalza	13
Magdeburg	15
Merseburg	16
Mühlhausen i/Th.	13
Naumburg a/S.	15
Neuhaldensleben	16
Quedlinburg	17
Rudolstadt	15
Salzwedel	14
Sangerhausen	15
Schmiedeberg	13
Schönebeck	17
Sondershausen	15
Stendal	16
Tangermünde	15
Torgau	15
Weißenfels	16
Wittenberg	14
Zerbst	14
V. Armee-Korps.	
Beuthen a/O.	10
Bojanowo	9
Fraustadt	10
Freistadt i/S.	11
Glogau	11
Görlitz	11
Guhrau	10
Haynau	11
Herrnstadt	12
Hirschberg	15
Jauer	12
Kosten	11
Krotoschin	10
Lauban	13
Liegnitz	11
Lissa i/P.	10
Löwenberg	12
Lüben	12
Militsch	9
Muskau	13
Neutomischel	8
Ostrowo	9
Polkwitz	12
Posen	12
Rawitsch	11
Sagan	11
Samter	11
Schrimm	14
Schroda	7
Sprottau	11
Sulau	9
Unruhstadt	10
Winzig	11
VI. Armee-Korps.	
Bernstadt	10
Beuthen O/S.	10
Breslau	13

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Brieg	11
Cosel	10
Creutzburg	10
Freiburg i./S.	11
Glatz	11
Gleiwitz	11
Oberglogau	10
Grottkau	9
Leobschütz	9
Münsterberg	12
Namslau	11
Neiße	11
Neustadt O./S.	10
Oels	9
Ohlau	13
Oppeln	13
Pleß	11
Ratibor	9
Reichenbach i/S.	12
Rosenberg i/S.	10
Rybnick	9
Schweidnitz	12
Sohrau O/Schl.	9
Strehlen	11
Striegau	11
Wohlau	12
Ziegenhals	9
VII. Armee-Korps.	
Attendorn	17
Barmen	19
Benrath	18
Bielefeld	17
Bochum	16
Bückeburg	17
Cleve	17
Detmold	13
Dortmund	17
Düsseldorf	18
Essen	16
Geldern	19
Graefrath	18
Hamm	18
Hoexter	16
Iserlohn	16
Lippstadt	18
Meschede	15
Minden	16
Münster	15
Neuhaus	13
Neuß	17
Paderborn	14
Recklinghausen	14
Soest	16
Warendorf	13
Werden	19
Wesel	20
Wiedenbrück	14
VIII. Armee-Korps.	
Aachen	19
Andernach	15
Bonn	18
Brühl	16
Coblenz	19
Coeln	16
Deutz	16
Ehrenbreitstein	19
Engers	15
Erkelenz	17
Eupen	17
Jülich	17
Kirn	15
Neuwied	15
Saarbrücken	18
Saarlouis	18
Siegburg	18
Trier	19
St. Wendel	16
Wetzlar	15
IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.	
Altona	19
Apenrade	18
Bremen	21
Bremerhaven	17
Bützow	13
Cuxhafen	17
Doemitz	14
Flensburg	19
Geestemünde	17
Hadersleben	17
Hamburg	20
Harburg	19
Itzehoe	23
Kiel	18
Lehe	17
Ludwigslust	13
Lübeck	17
Mölln	20
Neumünster	20
Parchim	14
Ploen	18
Ratzeburg	22
Rendsburg	20
Rostock	14
Schleswig	21
Schwerin	17
Sonderburg	18
Neu-Strelitz	14
Stade	16
Wandsbeck	20
Wismar	19
X. Armee-Korps.	
Aurich	14
Blankenburg	17
Braunschweig	15
Celle	15
Cloppenburg	14
Einbeck	17
Emden	14
Göttingen	16
Goslar	18
Hameln	14
Hannover	13
Hildesheim	16
Lingen	15
Lüneburg	17
Nienburg	13
Northeim	16
Oldenburg	14
Osnabrück	15
Uelzen	14
Verden	14
Wilhelmshaven	20
Wolffenbüttel	14
XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Arolsen	15
Babenhausen	16
Biebrich	17
Butzbach	17
Cassel	17
Coburg	15
Darmstadt	18
Diez	17
Eisenach	15
Erbach	16
Frankfurt a/M.	18
Friedberg	17
Fritzlar	15
Fulda	14
Gießen	18
Gotha	14
Hanau	20
Hersfeld	18
Hildburghausen	16
Hofgeismar	15
Homburg v. d. H.	19
Jena	13
Mainz	17
Marburg	16
Meiningen	15
Nassau	16
Offenbach	19
Rotenburg i/H.	16
Weilburg	14
Weimar	16
Wiesbaden	16
Worms	17
XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	
Annaberg	16
Bautzen	16

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Borna	16	Rochlitz . . .	17	Mannheim . .	19	Metz	18
Chemnitz . . .	15	Roßwein . . .	15	Offenburg . . .	18	Molsheim . . .	16
Doebeln . . .	15	Schneeberg . .	14	Rastatt	18	Mülhausen i./E. .	22
Dresden . . .	17	Waldheim . . .	15	Schwetzingen . .	18	Pfalzburg . . .	17
Frankenberg . .	14	Zittau	16	Sigmaringen . .	17	Saarburg . . .	14
Freiberg . . .	16	Zwickau . . .	16	Stockach . . .	17	Saargemünd . .	17
Geithain . . .	17					Schlettstadt . .	17
Glauchau . . .	18	XIV. Armee-Korps.				Straßburg i/E. .	16
Grimma . . .	17			XV. Armee-Korps.		Sulz	15
Großenhain . .	15	Bruchsal . . .	18			Weißenburg . .	14
Kamenz	14	Carlsruhe . . .	18	Altkirch	15	Zabern	18
Festung Königstein	15	Constanz . . .	18	St. Avold . . .	15		
Lausigk	15	Donaueschingen .	18	Bitsch	15		
Leipzig	17	Durlach . . .	17	Neu Breisach . .	15		
Marienberg . .	17	Ettlingen . . .	17	Colmar	16		
Meißen	17	Freiburg i. B. .	19	Diedenhofen . .	15		
Oschatz	14	Gerlachsheim . .	11	Ensisheim . . .	15		
Pegau	15	Hechingen . . .	17	Falkenberg . .	17		
Pirna	13	Heidelberg . . .	18	Forbach . . .	18		
Plauen	16	Burg Hohenzollern	19½	Hagenau . . .	15		
Radeberg . . .	16	Lörrach	17	Hüningen . . .	22		

Bemerkung: Die Publikation der extraordinären Verpflegungszuschüsse für Loetzen, Pillau und Wartenburg bleibt vorbehalten. Für diese Garnisonorte sind bis auf Weiteres die extraordinären Verpflegungszuschüsse pro 3. Quartal 1875 von resp. 7, 12 und 9 Pfennigen pro Kopf und Tag auch pro 4. Quartal 1876 fortzugewähren.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Köllner.

No. 918. 9. M. O. D. 2.

Nr. 265.
Nachlaßsachen Deutscher Soldaten.

Berlin, den 26. September 1876.

Der General-Kriegskasse sind unter anderen nachstehend bezeichnete Gegenstände als Eigenthum daneben genannter Soldaten zugegangen:

1) Landwehrmann Fromm:
   1 Portemonnaie } 10 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.
   1 Börse } 7½ fr. 30 cent.
   sämmtliche Gegenstände auf der Straße von Palaisseau nach Versailles gefunden.
2) Musketier Dahms, angeblich vom 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 52:
   2 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.
3) Musketier Wittig, angeblich vom 2. Hanseatischen Infanterie-Regiment Nr. 76:
   1 silberne Cylinderuhr mit unächter Kette.

Die Aushändigung dieser Gegenstände hat nicht bewirkt werden können, da die Bezeichnung der Truppentheile fehlt, beziehungsweise sich als unzutreffend erwiesen hat.

Digitized by Google

Die qu. Nachlaßsachen werden daher bis zu etwaiger Rekognoscirung der Vorgenannten bei der General-Militair-Kasse hierselbst noch asservirt werden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.
J. V.
Flügge.

No. 863. 8. M. M. A.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

10. Jahrgang. Berlin, den 19. Oktober 1876. Nr. 22.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 266.

Auflösung der Pulver-Fabrik zu Neiße.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Pulver-Fabrik zu Neiße nach Beendigung des diesjährigen Betriebes zu einem vom Kriegs-Ministerium noch näher zu bezeichnenden Zeitpunkte aufgelöst wird. Das Kriegs-Ministerinm hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 17. August 1876.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 29. September 1876.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Betrieb der Pulver-Fabrik zu Neiße eingestellt ist und die Direktion mit ultimo Oktober d. J. zu funktioniren aufhört.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 538. 8. 76. Art. 2.

Nr. 267.

Modifizirung des §. 25, Alinea a des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden und Inausgabebelassung gezahlter Erfrischungszuschüsse.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag erkläre Ich Mich mit der Modifizirung des §. 25, Alinea a des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden dahin einverstanden, daß in Zukunft für Märsche, bei denen kommandirte Mannschaften an demselben Tage in die verlassene Garnison, beziehungsweise den Kommando- oder Kantonnementsort zurückkehren, die Marschverpflegung in Gelde gewährt werden darf, wenn die Abwesenheit von der Garnison, beziehungsweise dem Kommando- oder Kantonnementsort von einer mindestens achtstündigen Dauer ist. Auch genehmige Ich, daß die in einzelnen Fällen bei dergleichen Märschen bisher gezahlten Erfrischungszuschüsse in Ausgabe belassen werden dürfen.

Stuttgart, den 21. September 1876.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 3. Oktober 1876.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Nr. 1052. 9. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Nr. 268.

Gehalts- und Löhnungskompetenzen bei Verbüßung der Haftstrafe.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, in Abänderung des §. 15 des Militair-Strafvollstreckungs-Reglements vom 2. Juli 1873, daß eine Verkürzung der Gehalts- resp. Löhnungs-Kompetenzen für die, die Strafe der Haft verbüßenden Militairpersonen nicht einzutreten hat. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Stuttgart, den 21. September 1876.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 9. Oktober 1876.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 747. 9. A. 2.

Nr. 269.

Abänderung der Bestimmungen über das Scheibenschießen der Fuß-Artillerie und Pioniere.

Berlin, den 7. Oktober 1876.

Die Anmerkung zu §. 23 (Seite 42) der Bestimmungen über das Scheibenschießen der Infanterie vom 28. September 1875 erhält für die mit der Jägerbüchse M/71 bewaffnete Fuß-Artillerie und die Pioniere nachstehende Fassung:

„Die Angabe der Mannsbreiten erfolgt stets, die der Ringe nur bei denjenigen Uebungen, wo eine bestimmte Anzahl Ringe zu erschießen ist."

Die unter dem 14. Dezember 1875 — Nr. 1009. 11. A. 1 — herausgegebenen bezüglichen Abänderungen sind hiernach zu vervollständigen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 972. 8. A. 1.

Nr. 270.

Erhöhung des Etats an Hemden für die Friedenslazarethe.

Berlin, den 7. Oktober 1876.

Um einem Mangel an Hemden bei starker Belegung der Lazarethe vorzubeugen, wird der Etat an Hemden für die Friedenslazarethe auf das Anderthalbfache der Normal-Krankenzahl erhöht, so daß z. B. ein Lazareth mit einer Normal-Krankenzahl von 50 Mann mit 75 Hemden auszustatten sein würde. Die Pos. 134 der Beilage G. des Friedens-Lazareth-Reglements ist dementsprechend abzuändern.

Die in den §§. 153 und 246 desselben Reglements enthaltenen Bestimmungen über den Gebrauch der von den Kranken in das Lazareth mitzubringenden Hemden werden hierdurch nicht berührt.

Der erforderlich werdende Mehrbedarf an Hemden ist aus den Dispositionsbeständen der Militair-Medizinal-Abtheilung auf Anweisung der Intendanturen zu entnehmen. Eine Nachweisung, aus welcher die Normal-Krankenzahl, der zeitige Bestand an Hemden und der aus obigen Beständen entnommene Mehrbedarf ersichtlich ist, haben die Intendanturen der genannten Abtheilung vorzulegen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 42. 9. 76. M. M. A.

Digitized by Google

Nr. 271.

Fußboden-Oelanstrich in militairfiskalischen Dienstwohngebäuden.

Berlin, den 11. Oktober 1876.

Auf Grund eingeforderter Gutachten sämmtlicher Festungs-Inspektionen und Korps-Intendanturen über die Zulässigkeit resp. Zweckmäßigkeit der Anwendung des Oelanstrichs für die Dielungen in Dienstwohnungen

hat sich das Kriegs-Ministerium unter Aufhebung der bisherigen einschlägigen Bestimmungen für die allgemeine Einführung des namentlich für die Substanzerhaltung allseitig als zweckmäßig anerkannten Fußboden-Oelanstrichs in fiskalischen Dienstwohngebäuden entschieden.

Bezüglich der Herstellung resp. der Anwendung des Anstrichs wird Folgendes bestimmt:

1) Alle Neudielungen — ihr ausgetrockneter Zustand selbstverständlich vorausgesetzt — sind mit heißem Leinöl dreimal zu tränken ohne Beimischung eines Farbe-Pigments. Bei eichenen Dielungen genügt ein zweimaliges Tränken mit heißem Leinöl.
2) Eine Erneuerung resp. Ergänzung dieses Anstrichs ist in sehr frequentirten Räumen, insbesondere auf Treppen, Korridoren, Vorräumen, Küchen erst nach Ablauf von 3 Jahren vorzunehmen, in weniger frequentirten Räumen frühestens nach 4 Jahren.
3) Bei Erneuerung des Anstrichs sind die defekten Stellen ein- bis zweimal mit heißem Leinöl bis zur Erzielung des erforderlichen Fettglanzes vorzustreichen und hierauf die ganze Fläche gleichmäßig mit einem ebensolchen Anstrich zu versehen.
4) Bei Dielungen, welche bereits mit Oelfarbe-Anstrich versehen sind, haben sich die zur Unterhaltung dieses Anstrichs erforderlichen Maßnahmen auf ein- resp. mehrmaliges Ueberstreichen der defekten Stellen mit Oelfarbe bis Erzeugung des den Sättigungsgrad anzeigenden Oelglanzes und demnächst auf einen gleichmäßigen Anstrich der gesammten Fläche zu beschränken.
5) Auf alten bisher noch ungestrichenen Dielen ist nach voraufgegangener gründlicher Reinigung dasselbe Verfahren wie ad 1 zur Anwendung zu bringen. Falls jedoch die Dielen durch Alter und Benutzung unansehnlich geworden sein sollten, kann event. bei Herstellung des letzten Anstrichs die Beimengung eines Farbe-Pigments, jedoch nur in so geringen Quantitäten geschehen, als solche zur Deckung der Flecke unbedingt erforderlich erscheint.

Nach Vorstehendem ist von einem Oelfarbe-Anstrich der Dielen künftig im Allgemeinen abzusehen und kann die Anbringung desselben selbst da nicht gestattet werden, wo die Wohnungs-Inhaber sich zur Tragung der Mehrkosten verpflichten, da der Oelfarbe-Anstrich nicht nur in der ersten Anlage, sondern auch in der Unterhaltung theurer und weniger widerstandsfähig sich erweist, als das Tränken resp. der Anstrich mit heißem Leinöl.

Das Firnissen der Dielen ist ebenso wie das Lackiren und Bohnen derselben den Wohnungs-Nutznießern zu überlassen, da hierdurch weniger die Konservirung des Anstrichs als vorzugweise besseres Aussehen der gestrichenen Flächen bezweckt wird.

Bei strikter Innehaltung des ad 2 festgesetzten Turnus steht zu erwarten, daß die Wohnungs-Nutznießer durch angemessene Behandlung der Dielen für eine gute Beschaffenheit des Anstrichs für den vorgeschriebenen Zeitraum Sorge tragen werden.

Der Oelanstrich bildet hiernach für die Folge ein Anschlagsobjekt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamcke.

No. 123. 7. 76. Ing.

Nr. 272.

Aufsichtsdienst bei den Festungsgefängnissen.

Berlin, den 12. Oktober 1876.

In Folge der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Juli 1874 dem Kriegs-Ministerium ertheilten Ermächtigung, bezüglich des Aufsichtsdienstes in den Festungsgefängnissen diejenigen besonderen Anordnungen zu treffen, welche durch die thunlichste Beschränkung des Patrouilleur-Dienstes erforderlich werden, wird bestimmt:

1) Behufs Unterstützung der Korporalschafts-Unteroffiziere sind fortan zu sämmtlichen Festungsgefängnissen Gefreite der Infanterie in einer nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessenden Zahl zu kommandiren.

Digitized by Google

2) Das Kommando, zu welchem nur die Truppen der betreffenden Garnison heranzuziehen sind, dauert einen Monat; der Gouverneur ꝛc. bestimmt die Zahl der Gefreiten wie die Reihenfolge der Truppentheile zur Kommandirung derselben.
3) Eine Verminderung der Zahl der Aufsichts-Unteroffiziere unter die im §. 76 des Militair-Strafvollstreckungs-Reglements festgesetzte Anzahl ist unstatthaft.
4) Die Gefreiten sind zur Unterstützung der Unteroffiziere im Aufsichtsdienst, namentlich bei der Arbeit im Freien, zu verwenden. Im Allgemeinen wird es genügen, wenn jedem außerhalb der Anstalt zur Verwendung gelangenden Aufsichts-Unteroffizier ein Gefreiter zugetheilt wird.
5) Die Gestellung von Patrouilleuren findet fortan grundsätzlich nicht mehr statt.
Wo außergewöhnlich ungünstige lokale Verhältnisse eine Abweichung von diesem Grundsatze bedingen sollten, sind die Patrouilleure auf die möglichst geringe Zahl zu beschränken.
6) Während der Dauer des Kommandos haben fortan die Gefreiten den Verpflegungszuschuß der Unteroffiziere, und zwar den Mehrbetrag gegen den Zuschuß der Gemeinen von dem betreffenden Festungsgefängnisse, zu beziehen, welches letztere den gezahlten Betrag in die Verpflegungs-Liquidation aufnimmt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 906. 8. A. 2.

Nr. 273.

Abänderungen der Beilagen 39 und 41 der Arznei-Verpflegungs-Instruktion vom Jahre 1874.

Berlin, den 15. Oktober 1876.

Die auf den Beilagen 39 und 41 der Arznei-Verpflegungs-Instruktion vom Jahre 1874 sub. B. Verbandmittel enthaltene Position „Knebel-Tourniquets“ bezw. „Tourniquet“ ist zu streichen. Dagegen ist in den vorgenannten Beilagen betreffenden Orts als etatsmäßig „ein Etui mit Diagnose-Täfelchen“ nachzutragen. Wegen Zutheilung der betreffenden Etuis wird die Militair-Medizinal-Abtheilung das Weitere veranlassen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 37. 10. M. M. A.

Nr. 274.

Attestirung der Unvermeidlichkeit von Flurbeschädigungen bei den Schießübungen der nicht im Divisions-Verbande befindlichen Truppen mit Handfeuerwaffen. (cfr. passus 8 der Ausführungs-Instruktion zum Naturalleistungs-Gesetz. Armee-Verordnungs-Blatt pro 1875 Seite 198.)

Berlin, den 16. Oktober 1876.

Werden durch die Schießübungen der nicht im Divisions-Verbande befindlichen Truppen mit Handfeuerwaffen Flurbeschädigungen hervorgerufen, so ist die Unvermeidlichkeit derselben im Allgemeinen von der Kommandantur resp. dem Garnisonkommando des Ortes, an welchem die Schießübungen stattgefunden haben, zu bescheinigen. Ist aber der Garnison-Aelteste gleichzeitig Kommandeur des bei der Schießübung betheiligten Truppentheils, so fällt die Attestirung der erwähnten Unvermeidlichkeit demjenigen General-Kommando zu, in dessen Bezirk die betreffende Schießübung stattgefunden hat.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 279. 10. 76. M. O. D. 4.

Nr. 275.

Einführung der Personalbogen in der Marine.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß auch bei der Marine über alle Offiziere, Seekadetten Aerzte, Maschinen-Ingenieure, Intendantur-Räthe und Assessoren, Zahlmeister, Geistliche und Auditeure Personalbogen nach dem Mir vorgelegten Schema geführt werden. Sie haben hiernach die erforderlichen Ausführungs-Bestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Wilhelm.

An den Chef der Admiralität.

Digitized by Google

Berlin, den 9. März 1876.

Zur Ausführung der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre wird Folgendes angeordnet:

1) Die Personalbogen sind nach anliegendem Schema A zu führen. Die erläuternden Bemerkungen hierzu sind in der Anlage 1 enthalten.

Die erste Aufstellung erfolgt Seitens derjenigen Marinetheile, Behörden und Schiffs-Kommandos, welche bestimmungsgemäß Personalberichte aufzustellen haben, und bei denen sich die betreffenden Offiziere am 1. Dezember d. J. kommandirt befinden. Die hiernach zuerst aufgestellten Personalbogen sind mit dem 1. Januar 1877 abzuschließen und sodann, nachdem die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben von den betreffenden Offizieren ꝛc. anerkannt ist, der Admiralität zum 1. Januar 1877 auf dem für die Personal- und Qualifikations-Berichte vorgeschriebenen Instanzenwege einzureichen. Den gesammelten Personalbogen ist Seitens der einzelnen Marinetheile und Schiffs-Kommandos ꝛc. ein namentliches Verzeichniß der in denselben enthaltenen Offiziere ꝛc. beizufügen. Diese Verzeichnisse haben folgende Rubriken zu enthalten:

Laufende Nummer (innerhalb der einzelnen Chargen),
Charge,
Name,
Akten-Nummer.

2) Die Marinetheile ꝛc. haben ein Duplikat der Personalbogen kurrent zu erhalten und dieses bei eintretenden Umkommandirungen resp. Versetzungen des Betreffenden als Ueberweisungs-Papier im Original dem neuen Marinetheil ꝛc. direkt zu übersenden.

3) Bei jedem Zuwachs inklusive Reaktivirungen ist, sobald der betreffende Offizier, Seekadett, Arzt oder Beamte ꝛc. hierzu befördert ist, ein Personalbogen der Admiralität sofort einzureichen.

4) Ueber Offiziere des See-Bataillons und der See-Artillerie-Abtheilung sind Personalbogen nach dem für die Armee gegebenen Schema zu führen und finden auch bezüglich der Aufstellung ꝛc. die für die Armee gegebenen Bestimmungen (Armee-Verordnungs-Blatt pro 1874, S. 10—12) Anwendung.

Bei dem Ausscheiden dieser Offiziere aus der Marine und ihrer Wiederanstellung in der Armee sind die Duplikate der Personalbogen mit den übrigen Personalpapieren an die Admiralität und von hier an das betreffende General-Kommando zu senden.

5) Für Marine-Aerzte sind bereits Bestimmungen über die Personalbogen erlassen (cfr. Marine-Verordnungs-Blatt pro 1875, pag. 14 und 15), und wird auf dieselben hier Bezug genommen.

6) Die Admiralität wird bei Vorlage von Personalbogen, welche eine Akten-Nummer noch nicht erhalten haben, die bezügliche Nummer dem Marinetheil ꝛc. Behufs Eintragung in die nach Passus 2 zu führenden Duplikate direkt mittheilen.

Bei der zum 1. Januar 1877 erfolgenden ersten Einsendung der Personalbogen wird die Admiralität die beigefügten namentlichen Verzeichnisse durch Eintragung der Akten-Nummern vervollständigen und demnächst zurücksenden.

Insofern bis zum Termin der Rückreichung der qu. Nachweisungen die in denselben enthaltenen Offiziere ꝛc. umkommandirt resp. versetzt sein sollten, sind die Akten-Nummern ihren nunmehrigen Marinetheilen ꝛc. durch die bisherigen sogleich mitzutheilen.

Die Personalbogen der von der Armee zur Marine übergetretenen resp. übertretenden Offiziere des See-Bataillons und der See-Artillerie-Abtheilung erhalten keine neue Akten-Nummer, sie behalten vielmehr die von der Geheimen Kriegs-Kanzlei angegebene bei.

Die Mittheilung der Akten-Nummern für die Personalbogen der Marine-Aerzte erfolgt Seitens des Generalstabs-Arztes der Armee durch den General-Arzt der Marine.

7) Ueber See-Offiziere, See-Kadetten, Marine-Maschinen-Ingenieure und Zahlmeister sind Veränderungs-Nachweisungen zu den Personalbogen nicht einzureichen.

Die Veränderungen zur Rang- und Quartierliste sind indeß mit solcher Genauigkeit aufzustellen, daß dieselben das Material zur Kurrenthaltung der bei der Admiralität befindlichen Personalbogen abgeben. Alljährlich zu einem Seitens der Admiralität zu wählenden Zeitpunkte werden die bei derselben befindlichen Personalbogen, soweit die betreffenden Offiziere ꝛc. sich in der Heimath befinden, den Marinetheilen, den technischen Instituten und den Bildungsanstalten zur Vergleichung mit den bei den Marinetheilen ꝛc. befindlichen Duplikaten und zur Vervollständigung noch offen gebliebener Angaben übersandt werden.

Digitized by Google

8) Aenderungen dürfen nach erfolgter Anerkennung der Richtigkeit der einmal gemachten Angaben selbstständig nicht mehr vorgenommen werden. Sind Irrthümer in den Personalbogen entdeckt, so ist bezüglich der Berichtigung mit dem betreffenden Offizier ꝛc. in Verbindung zu treten und nach Feststellung eines etwaigen Irrthums der Admiralität unverzüglich direkte Mittheilung zu machen.
9) Jeder Offizier ꝛc., über welchen Personalbogen zu führen sind, hat persönlich ein Exemplar des Personalbogens nach anliegendem Schema B. zu führen.
10) Bei sämmtlichen Eingaben, die sich auf Uebersendung der Personalbogen beziehen, fallen die Anschreiben fort, falls sie nicht zur Erläuterung nothwendig sind.
11) In den Personalbogen sind die Adelsprädikate nach Angabe der gedruckten Rang- und Quartierliste festzuhalten, es sei denn, daß einem Offizier ꝛc. nach Erscheinen derselben die Allerhöchste Genehmigung zur Führung eines anderweiten Prädikats ertheilt worden ist.
12) Die Formulare zu den Personalbogen sind von der Königlichen Staats-Druckerei zu beziehen.

Berlin, den 29. Februar 1876.

v. Stosch.

A. 1348. Ib.

Personal-Bogen

Schema A

des

Gustav Adolph X.,

geb. den 10. Mai 1825 zu Stralsund in Pommern.

Akten-Nummer . . . .

Religion.	Rufname und Stand des Vaters.	Vor- und Familien-Name der Mutter.	der Gattin.
Evangelisch.	Gustav, war Regierungs-Rath, todt seit 25. November 1861, Stralsund.	Margarethe, geb. X., todt seit 10. März 1857.	Hermine, geb. X.

Söhne.	Töchter.
geb. 18. August 1856, Rufname Gustav, geb. 7. Februar 1858, Rufname Felix, geb. 13. Oktober 1865, Rufname Oskar, gest. den 26. August 1866.	geb. 10. November 1859, Rufname Marie, geb. 25. April 1863, Rufname Hermine.

Erziehung: Gymnasium in Stralsund in den Jahren von 1831 bis 1841 mit dem Zeugniß der Reife für Ober-Sekunda abgegangen.

Diensteintritt: { 24. April 1849 in die deutsche Marine,
11. Juni 1852 in die damalige Königl. Preuß. Marine als Auxiliar-Offizier.

Erläuternde Zusätze in Bezug auf die pensionsberechtigende Dienstzeit: {
a. Beginn der Dienstzeit: 11. Juni 1852.
b. Seefahrtszeit in der Handels-Marine: 3 Jahr 2 Monat 15 Tage.
c. Dienstzeit in der deutschen Marine: 3 Jahr 7 Tage.
d. Kriegsjahre (3) 1849, 1864 und 1866.

Civilverhältniß:

Wohnsitz:

Digitized by Google

Stationsort resp. Marinetheil.	Charge.	Ernannt durch A.K.O. v.	Patent.	Kommandos am Lande			Jahr	Monat
				von	bis			
Deutsche Marine v. 24. 4. 49 bis 1. 5. 52. Matr.-Div. Danzig 11. 6. 52.	Auxiliar-Offizier			24. 4. 49.	31. 7. 49.	Marineschule in Brake	—	3[7]
				5. 11. 49.	5. 4. 50.	desgl.	—	5
				11. 6. 52.	15. 9. 52.	Bei der Matr.-Div. in Danzig als Auxil.-Offiz.eing.	—	3[5]
				1. 11. 54.	1. 5. 55.	Seekadett.-Institut Danzig, Lehrer u. Insp.-Offiz.	—	6
Berlin, st. 1. 10. 55.	Lieut.z.S.II.Kl.	4. 9. 55.	20. 9. 55.	1. 10. 55.	1. 4. 56.	Seekadett.-Institut Berlin, Lehrer	—	6
				7. 11. 56.	1. 1. 57.	Großer Generalst., komm. z. Topogr. Büreau	—	1[24]
				1. 1. 57.	29. 10. 57.	Admiralität, Dezernent f. Ausrüst.	—	9[29]
Danzig, st. 1. 7. 58.				1. 7. 58.	5. 1. 60.	Präses d. Oekonomie-Kommiss. in Danzig	1	6[5]
	Lieut. z. S. I. Kl.	27. 11. 60.	B	1. 9. 63.	1. 3. 64.	Z. Disp. d. Mar.-Stat.-Kommand. in Danzig	—	7
Kiel, seit 1. 3. 66.				1. 11. 64.	20. 6. 65.	desgl.	—	7[20]
				1. 3. 66.	10. 5. 66.	desgl. in Kiel	—	2[10]
				21. 10. 66.	1. 2. 67.	desgl.	—	3[10]
				1. 2. 67.	15. 5. 67.	Informationsreise nach England u. Frankreich	—	3[15]
		20. 5. 67.		15. 5. 67.	11. 5. 69.	Adjut. beim Stat.-Komm. in Kiel	1	11[26]
				1. 10. 69.	26. 2. 70.	desgl.	—	4[26]
	Korv.-Kapt.	25. 2. 70.	A	26. 2. 70.	30. 4. 70.	Von diesem Komm. entb. u. z. Disp. des Stat.-Komm. Kiel	—	2[4]
				29. 8. 71.	18. 12. 71.	z. Disp. der Mar.-Stat. d. Ostsee	—	3[19]
Wilhelmshaven, st. 22. 1. 72.				22. 1. 72.	15. 4. 72.	desgl. d. Nordsee	—	2[23]
				31. 8. 72.	1. 10. 72.	desgl.	—	1[1]
Berlin, seit 14. 8. 73.		21. 8. 73.		14. 8. 73.	1. 6. 76.	Dezernent in d. Adm.	2	9[16]
	Kapt. z. S.	20. 1. 76.		10. 1. 76.	1. 4. 78.	Zu den Offiz. des Adm.-Stabs vers.	—	—
				26. 9. 76.	1. 4. 77.	Dezernent in d. Adm.	—	6[4]
				1. 10. 77.	1. 4. 78.	desgl.	—	6
		1. 4. 78.				In das Seeoffiz.-Korps zurückvers.	—	—
Kiel, seit 1. 4. 78.				1. 4. 78.		Chef der Marine-Stat. der Ostsee	—	—

Digitized by Google

Kommandos am Bord					Seefahrtszeit.			
							davon rechnet doppelt	
von	bis	Name des Schiffes.	Funktionen.	Bezeichnung der Reise resp. der Stationen.	Jahre	Monate	Jahre	Mon.
31.5.1841	30.11.45.	„Alma" u. „Malvina"	Halbmaat, Jungmaat u. Matrose	4 Reisen von Hamburg nach Ostindien . . in Summa	4	2	—	—
25. 2. 46.	12. 3. 47.	Alma	Unter-Steuermann	Reise nach Ostindien	1	17	—	—
13. 3. 47.	25.12.48.	Alma	Ober-Steuermann	2 Reisen nach Ostindien	1	9^{13}	—	—
31. 7. 49.	4. 11. 49.	Barbarossa	wachthabend. Offiz.	Bremen und Glückstadt	—	3^{1}	—	—
5. 4. 50.	26. 6. 51.	Deutschland	desgl.	Weser-, Elbe- und Jade-Mündung	1	2^{22}	—	—
26. 6. 51.	1. 5. 52.	Hamburg	I. Offizier	Brake- und Blexen-Rhede	—	10^{5}	1	7^{11}
16. 9. 52.	6. 9. 53.	Gefion	Flaggelieut.	Westindien, Südamerika 2c.	—	11^{20}		
6. 9. 53.	1. 4. 54.	Danzig	wachthabend. Offiz.	Mittelmeer	—	6^{24}		
1. 4. 54.	15. 6. 54.	Mercur	desgl.	desgl.	—	2^{15}		
15. 7. 54.	15.10.54.	Gefion	desgl.	Schweden	—	3	—	—
1. 5. 55.	1. 10. 55.	Mercur	I. Offizier	Vermessungen der Jade	—	5	—	—
15. 4. 56.	7. 10. 56.	Mercur	desgl.	Vermessungen und Uebungsfahrten in der Ostsee	—	5^{22}	—	—
29.10.57.	1. 7. 58.	Thetis	desgl.	Mittelmeer	—	8^{1}	—	—
5. 1. 60.	1. 7. 62.	Elbe	Kommand.	Ostasien	2	5^{25}	2	2^{19}
2. 7. 62.	30. 8. 63.	zur Dienstleistung in der englischen Marine kommandirt			—	—	—	—
2. 7. 62.	1. 4. 63.	Warrior	wachthabend. Offiz.	Irland und Portugal	—	8^{29}	—	—
1. 4. 63.	30. 8. 63.	Squirrel	desgl.	Im englischen Kanal	—	5	—	—
1. 3. 64.	1. 9. 64.	Nymphe	I. Offizier	Ostsee	—	6	—	—
20. 6. 65.	1. 3. 66.	Gefion	desgl.	Artillerieschiff, Kiel	—	8^{10}	—	—
10. 5. 66.	20.10.66.	Arminius	Kommand.	Nord- und Ostsee	—	5^{10}	—	—
11. 5. 69.	25. 9. 69.	Kronprinz	I. Offizier	Geschwader-Uebungen, Ost- und Nordsee	—	4^{14}	—	—
30. 4. 70.	29. 8. 71.	desgl.	desgl.	desgl. währ. d. Krieges, Jade	1	3^{29}	—	—
4. 12. 71.	22. 1. 72.	desgl.	Kommand.	Wilhelmshaven	—	1^{18}	—	—
15. 4. 72.	31. 8. 72.	Renown	desgl.	Artillerieschiff in Wilhelmshaven	—	4^{16}	—	—
1. 10. 72.	14. 8. 73.	Friedr. Carl	desgl.	Westindien 2c.	—	10^{14}	—	—
3. 6. 76.	25. 9. 76.	Kaiser	Chef des Geschwad.-Stabs	Uebungsgeschwader, Ost- und Nordsee	—	3^{22}	—	—
1. 4. 77.	1. 10. 77.			Torpedo-Versuche in Kiel	—	3	—	—

Diese Zeilen sind mit blauer Dinte zu schreiben.

Diese Zeilen sind mit rother Dinte zu schreiben.

Ob seedienstfähig.	Bestrafungen.	Hervorstechendes körperliches Geschick.	Hervorstechende Talente od. Kenntnisse, zumal v. Sprachen.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Orden und Auszeichnungen: a. Preußische.	b. andere.	Mitgemachte Feldzüge, Schlachten, Belagerungen und Gefechte.
R. A. O. 4. (6. 6. 62) d. Schw. z. R. A. O. 4. (10. 4. 64). Kr. O. 3. mit Schw. (5. 1. 67.) D.-Kr. (26. 6. 70). R. A.-O. 3. mit d. Schl. u. Schw. a. R. (18. 1. 73).	*PMVV2* (15. 1. 74). *SS2a* (20. 7. 75). *OV2a* (18. 11. 75).	1849 5. 6. am Bord der Deutschen Corvette Barbarossa gegen die Dänischen Korvetten Valkyrien und Geyser bei Helgoland. 1864 gegen Dänemark 17. März, Gefecht bei Jasmund. 1866 gegen Oesterreich, und dessen Verbündete, 17. Juni, Ueberrumpelung der Strandbatterie bei Brunshausen und Einnahme von Stade.

(Anerkennungs-Vermerk)

Anlage 1.

Bemerkungen zum Schema A. (Personalbogen).

1) Der Personalbogen wird nur einmal aufgestellt und es ist auf die zweckmäßige Aufbewahrung, sowie eine behutsame Behandlung desselben Bedacht zu nehmen. Der Personalbogen soll alles dasjenige enthalten, was zum Nachweis der vollständigen Dienstlaufbahn erforderlich und von den sonstigen Verhältnissen des qu. Offiziers ꝛc. zu wissen wünschenswerth ist.

   Der Uebersichtlichkeit wegen ist einzelnen Rubriken ein geringerer Raum zugemessen, als zur Aufnahme der vollständigen Bezeichnungen erforderlich ist. Wo der Raum hierzu nicht ausreicht, sind Abkürzungen in der gebräuchlichsten Weise, jedoch so vorzunehmen, daß das betreffende Wort genügend markirt und unzweifelhaft nicht für etwas anderes gelten kann.

2) Die Akten-Nummer wird von den zuständigen Behörden nach der ersten erfolgten Aufstellung eines Personalbogens diesem gegeben, ist unveränderlich und wird dem Marinetheil ꝛc. unverzüglich mitgetheilt.

3) Es sind sämmtliche Vornamen anzugeben, der Rufname ist zu unterstreichen; die Vornamen sind deutsch, der Familienname ist lateinisch zu schreiben.

4) In der Rubrik „Stand des Vaters" ist dessen letztes dienstliches oder privates Verhältniß anzugeben, und falls derselbe verstorben, „todt", wie auch der letzte Wohnort und der Sterbetag hinzuzufügen.

5) Auch bei der Mutter und der Gattin ist event. hinzuzufügen „todt" unter Angabe des Todestages. Die verstorbenen Kinder sind, sofern sie bereits Namen erhalten hatten, ebenfalls aufzunehmen; in solchen Fällen ist der Todestag unmittelbar hinter dem Tage der Geburt, wie folgt, anzugeben: „gest. den . . ten 18 . . ."

6) Bei der Angabe des Diensteintritts ist der betreffende Marinetheil resp. Truppentheil incl. Kompagnie zu nennen, auch anzugeben, in welcher Eigenschaft der Eintritt erfolgt ist.

   Hat der betreffende Offizier ꝛc. sich während einer Zeit außer Dienst befunden, so ist der Tag des Wiedereintritts ebenfalls anzugeben.

7) In der Rubrik „Erläuternde Zusätze für die Berechnung der pensionsberechtigenden Dienstzeit" finden alle diejenigen Daten Aufnahme, welche hierzu erforderlich sind, z. B.:
   a. Beginn der pensionsberechtigenden Dienstzeit (ob vom Beginn des 18. Lebensjahres ab, oder vom Tage der ersten Einschiffung in Fällen, wo dieselbe vor jenem Termin erfolgt ist);
   b. zur Hälfte in Anrechnung kommende Seefahrtszeit in der Handelsmarine vom Beginn des 18. Lebensjahres ab;
   c. Dienstzeit in der Armee oder sonst in Staatsdiensten und in fremden Marinen;
   d. Kriegsjahre.

Digitized by Google

(Für die Aufnahme der doppelt zu rechnenden Seedienstzeit befindet sich auf Seite 3 eine besondere Rubrik).

8) Das Civilverhältniß und der Wohnsitz ist nur bei Offizieren des Beurlaubtenstandes anzugeben und bei desfallsigen Veränderungen das vorherige Verhältniß lesbar zu durchstreichen.

9) Die Rubrik „Stationsort resp. Marinetheil" hat den Zweck, über die Zugehörigkeit des Offiziers ꝛc. Auskunft zu geben. Bei etwaigen Versetzungen von einem Orte zum andern ist das Datum anzugeben, z. B. „Kiel seit 1. 10. 75."

Bei den à la suite gestellten Offizieren ist dies Verhältniß anzugeben.

10) Gehört ein Offizier zum Admiral- und resp. Marine-Stabe, so hat dies in den für die Kommandos gegebenen Rubriken Aufnahme zu finden.

11) In Fällen, wo mit der Ernennung auch die Verleihung eines Patents erfolgt ist, genügt es, in der Rubrik „Patent" nur den Buchstaben der Anciennetäts-Bezeichnung anzugeben; ist jedoch das Patent von einem andern Tage, als das Datum der Allerhöchsten Kabinets-Ordre zeigt, so ist das vollständige Datum des Patents in dieser Rubrik anzugeben.

12) In der Rubrik „Kommandos am Lande" ist nächst dem Marinetheil, den technischen Instituten und Bildungs-Anstalten ꝛc. auch die Eigenschaft resp. die Art der Beschäftigung anzugeben, z. B.:

Marine-Schule, Kadetten oder Offizier-Coetus;
II. Matr.-Div., Abth.-Offiz. (III.) (die hier eingeklammerte Zahl III. bezeichnet die Abtheilung);
Werft Wilhelmshaven, Adjut.;
Marine-Akademie, I. Coetus ꝛc.;
Marine-Schule, Lehrer;
Admiralität, Hülfsarbeiter. u. s. w. u. s. w.

Aufnahme finden nur solche Kommandos, die entweder durch Allerhöchste Kabinets-Ordre oder vom Chef der Admiralität verfügt sind. Im ersteren Falle ist das Datum der Allerhöchsten Kabinets-Ordre anzugeben.

Jede Veränderung beginnt mit einer neuen Zeile.

13) Der Raumersparniß wegen ist den Rubriken zur Berechnung der Zeitdauer eines Kommandos eine solche zur Aufnahme der Tage nicht hinzugefügt, diese erscheinen bei den Monaten als Bruchtheile, z. B. 9^{17} Monate.

14) Die nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. Mai 1875 den zum Torpedo-Wesen kommandirten Offizieren ꝛc. als Seefahrtszeit zur Hälfte in Anrechnung kommende Kommandozeit ist unter „Kommandos an Bord" aufzuführen.

15) Die Rubrik „ob seedienstfähig" bleibt von den Betreffenden unausgefüllt.

16) In der Rubrik „Bemerkungen" finden alle diejenigen Angaben Aufnahme, wofür an anderer Stelle ein Raum nicht vorgesehen ist, z. B. Allerhöchste Belobigungen, Beurlaubungen von dreimonatlicher und längerer Dauer ꝛc.

17) Die Orden und Auszeichnungen sind mit den in der geschriebenen Rang- und Quartier-Liste gebräuchlichen Buchstaben aufzunehmen und diesen das Datum der Verleihungs-Ordre event. der Genehmigung zur Anlegung einer fremdherrlichen Dekoration beizufügen, die Reihenfolge wird durch das Datum der Ordres bestimmt.

Fällt ein Orden in Folge der Verleihung einer höheren Klasse desselben Ordens fort, so ist derselbe lesbar zu durchstreichen.

18) Bei den Feldzügen ist anzugeben, gegen wen derselbe gerichtet gewesen.

Falls der Offizier ꝛc. in einer Schlacht, oder in einem Gefechte verwundet worden, ist dem Namen derselben in Parenthese der Vermerk „leicht" oder „schwer verwundet" anzuschließen. Ist ein Feldzug nicht in Preußischen Diensten mitgemacht, so ist zu verzeichnen, in welchen Diensten, z. B. zwischen England und Rußland, Ostsee.

Befand sich der betreffende Offizier ꝛc. in Gefangenschaft, so ist dies unter Angabe der Zeitdauer aufzunehmen und dabei zu vermerken, ob die Zeit der Gefangenschaft als Dienstzeit anzurechnen ist oder nicht.

19) Der Tod eines Offiziers wird durch alle Rubriken der 2. und 3. Seite durchgeschrieben und hierbei angegeben, „wann", „wo" und „woran" gestorben.

20) Die Dienstzeit in außerdeutschen Staaten resp. die in solchen Diensten zugebrachte Zeit der Dienstleistung als Offizier ꝛc. der diesseitigen Armee oder Marine ist in der durch die Zeit bedingten Reihenfolge in rother Dinte auszuführen.

Digitized by Google

21) Ist ein Offizier ꝛc. vor seinem Eintritt in die Kaiserliche Marine auf Kauffahrteischiffen zur See gefahren, so ist dies unter genauer Angabe der Zeitdauer, der Funktion ꝛc. auf der dritten Seite vor den Kommandos zur See in blauer Dinte aufzuführen.

Berlin, den 6. Oktober 1876.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß von einer Kenntnißgabe des Schemas B. diesseits Abstand genommen wird, weil nach Mittheilung der Kaiserlichen Admiralität nur die Offiziere des aktiven Dienststandes persönlich einen Personalbogen zu führen haben.

Die Aufbewahrung der zweiten Exemplare der Personalbogen über die der Marine angehörigen Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes geschieht durch die Admiralität und tritt die letztere bezw. in die Funktionen, welche aus den Bestimmungen des §. 6 der Landwehr-Ordnung der Geheimen Kriegs-Kanzlei für die Armee erwachsen.

Die Personalbogen über die Seeoffiziere des Beurlaubtenstandes sind sämmtlich neu aufzustellen und entsprechend einzureichen, während über Offiziere des See-Bataillons und der See-Artillerie, sowie über die der Marine angehörigen Aerzte des Beurlaubtenstandes event. nur die Vorlage der Abschriften der Personalbogen erforderlich ist.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Caprivi. v. Wobeser.

No. 35. 10. 76. A. 1.

Nr. 276.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Seifhennersdorf—Warnsdorf.

Berlin, den 5. Oktober 1876.

Die Eisenbahnstrecke zwischen Seifhennersdorf und Warnsdorf ist am 15. September cr. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dreſow.

No. 136. 10. M. O. D. 3.

Nr. 277.

Erstattung der Kosten in Landwehr-Kontrolsachen.

Berlin, den 7. Oktober 1876.

Es wird hierdurch bestimmt, daß

a) die Portokosten, welche durch die Korrespondenz der Landwehr-Bezirks-Kommandos mit den im Auslande sich aufhaltenden Offizieren des Beurlaubtenstandes erwachsen, für Rechnung des Kapitels 34 Titel 2,

b) die Portokosten, welche bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos durch Recherchen im Auslande nach dem Verbleiben kontrolpflichtiger Individuen entstehen, auf Kapitel 31 Titel 2 des Militair-Etats durch die Intendanturen zur Erstattung angewiesen werden, wobei noch darauf aufmerksam gemacht wird, daß es sich in beiden Fällen um das Auslandsporto solcher Schreiben, welche im Inlande vorschriftsmäßig die Bezeichnung „Militaria“ tragen, handelt.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dreſow.

No. 939. 7. M. O. D. 3.

Nr. 278.

Siebenter Nachtrag zum Schulverzeichniß vom 19. Januar 1876.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 29. März d. Js. wird nachstehend ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90, Theil I. der Deutschen Wehrordnung vom 28. Sep-

Digitized by Google

tember 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

Berlin, den 2. Oktober 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

(a. Gymnasien.)

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die Andreasschule zu Berlin (Verzeichniß vom 19. Januar d. J. — unter B. c. I. 1).
Die Realklassen des Gymnasiums zu Guben (ebenda unter A. a. I. 41).

Provinz Hannover.

Die Realschule zu Celle (bisher höhere Bürgerschule, ebenda unter C. a. aa. I. 25).

II. Großherzogthum Hessen.

Die Großherzogliche Realschule zu Darmstadt (ebenda unter B. b. IV. 4).

III. Freie Hansestadt Bremen.

Die Realschule zu Vegesack (ebenda unter B. b. XI. 3).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Das Progymnasium zu Krefeld (bisher höhere Bürgerschule, ebenda unter B. c. I. 24).

b. Realschulen zweiter Ordnung.

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Die Realschule zu Barmen-Wupperfeld.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die höhere Bürgerschule zu Lübben (bisher Realschule, ebenda unter B. b. I. 3).
Die höhere Bürgerschule zu Neustadt-Eberswalde (ebenda unter C. a. aa. I. 10).

Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Münden (ebenda unter C. a. aa. I. 31).

II. Elsaß-Lothringen.

Das Real-Progymnasium zu Altkirch.
Die Realschule zu Münster.

Digitized by Google

Das Real-Progymnasium zu Schlettstadt.
Das Real-Progymnasium zu Thann.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Herzogthum Sachsen Altenburg.

Die höhere Bürgerschule zu Altenburg.

II. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Realschule der reformirten Gemeinde zu Hamburg.

Berlin, den 12. Oktober 1876.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Caprivi. v. Wobeser.

No. 375. 10. 76. A. I.

Nr. 279.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse für Loetzen, Pillau und Wartenburg pro 4. Quartal 1876.

Berlin, den 16. Oktober 1876.

Unter Bezugnahme auf die Bemerkung am Schlusse der Publikation vom 26. v. Mts. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 21 pro 1876 Nr. 264) wird bekannt gemacht, daß die extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse für Loetzen, Pillau und Wartenburg für das 4. Quartal d. Js. (einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion) resp. 11, 16 und 12 Pfennige pro Mann und Tag betragen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

No. 626/10. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

10. Jahrgang. Berlin, den 4. November 1876. Nr. 23.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 280.

Aufhören der Löhnungszahlung an die Militair-Gefangenen des Gemeinenstandes in den Festungs-Gefängnissen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Abänderung der §§. 123, 126 und 143 des Militair-Strafvollstreckungs-Reglements vom 2. Juli 1873, daß die Militair-Gefangenen des Gemeinenstandes vom 1. November d. Js. an keine Löhnung mehr erhalten und daß für die seither aus dem Löhnungsrest von 5 Pfennig bestrittenen kleinen Bedürfnisse derselben Seitens der Festungs-Gefängnisse aus dem entsprechend zu erhöhenden Unkostenfonds gesorgt werde. Der zum baaren Depositum fließende halbe Betrag der Arbeitszulage, des Nebenverdienstes bezw. der Arbeits-Prämie, welcher nach den bisherigen Bestimmungen Seitens der Militair-Gefangenen sofort eigenthümlich erworben wurde, ist fortan nur zu Gunsten der letzteren, als baares Depositum, zu asserviren, um ihnen bei der Entlassung aus dem aktiven Heere als Eigenthum zuzufallen, sofern nicht inzwischen ihre Bestrafung mit Zuchthaus oder abermals mit Gefängniß eingetreten ist. Die Auszahlung des baaren Depositums hat alsdann Seitens derjenigen Landwehr-Behörde zu erfolgen, in deren Bezirk die ehemaligen Militair-Gefangenen ihren Aufenthalt nehmen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 24. Oktober 1876.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 1. November 1876.

In Ausführung der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre wird bestimmt:

1) Für die Gefangenen des Gemeinenstandes ist der Betrag der seither gewährten Löhnung von 4 ℳ 50 ₰ monatlich bis auf Weiteres in der bisherigen Weise zur Liquidation zu bringen.
2) Von dem zuständigen Betrage sind wie bisher 10 ₰ täglich dem Menagefonds, der Rest ist dem Unkostenfonds des Gefängnisses zuzuführen.

   Dasselbe gilt entsprechend bezüglich der Löhnung der Arrestaten.

   Rücksichtlich der Geldverpflegung der in den Lazarethen befindlichen Gefangenen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.
3) Aus den zum Unkostenfonds fließenden Betrage sind die Kosten für die Reinigung der Wäsche, für das Rasiren, sowie für die Beschaffung bezw. Unterhaltung des Putz- und Reinigungsmaterials ꝛc. zu bestreiten.
4) Der unverwendet gebliebene Rest ist spätestens in der Verpflegungs-Liquidation für den nächsten Monat von dem zur Liquidation kommenden Betrage in Abzug zu bringen.

   Ist eine Zurückrechnung in demselben Rechnungsjahre nicht möglich, so ist der unverwendet gebliebene Betrag der Intendantur besonders zur Einziehung zu offeriren, und hat dieselbe die Vereinnahmung bei dem betreffenden Restenfonds zu veranlassen.
5) Die vorschriftsmäßige Verwendung der liquidirten Beträge ist bei der Musterung zu prüfen.

Digitized by Google

6) Von den Gefängnissen ist die Selbstanfertigung des Putz- und Reinigungsmaterials ꝛc. anzustreben. Wo dies, namentlich in der ersten Zeit, nicht angängig ist, sind die resp. Stücke von anderen Gefängnissen zu beziehen, in welchen eine Herstellung bereits stattfindet. Letztere Gefängnisse haben die verlangten Stücke gegen Erstattung der Selbstkosten herzugeben.
7) Gegen Militair-Gefangene, welche mit den ihnen gelieferten Putzmaterialien ꝛc. absichtlich schlecht umgehen, ist wegen vorsätzlicher Beschädigung von Dienstgegenständen nach §. 137 des Militair-Strafgesetzbuchs vorzugehen.
8) Das Depositum der direkt in die Heimath entlassenen Gefangenen ist von dem Festnngs-Gefängnisse dem betreffenden Bezirks-Kommando zur Auszahlung, das Depositum der übrigen Gefangenen dem Truppentheil, zu welchem diese Gefangenen zurücktreten, zu überweisen.

   Von dem Truppentheil ist der Betrag zu asserviren und bei der Entlassung des ehemaligen Gefangenen dem Bezirks-Kommando zur Auszahlung zu überweisen. Tritt jedoch die Bestrafung des betreffenden Mannes mit Zuchthaus oder abermals mit Gefängniß ein, so ist der vorerwähnte Betrag vom Truppentheil derjenigen Intendantur zur Einziehung zu offeriren, von welcher das Festungs-Gefängniß ressortirt, das seiner Zeit das Depositum überwiesen hat.
9) Die dergestalt zur Einziehung gelangenden Beträge sind demjenigen Fonds zuzuführen, welchem die Einnahmen aus der Beschäftigung der Gefangenen zufließen.
10) Von den Festungsgefängnissen sind die aus gleicher Veranlassung zur Einziehung gelangenden Beträge in die über die vorerwähnten Einnahmen zu fertigende Designation aufzunehmen.
11) Die deponirten Beträge der Arbeitszulagen beziehungsweise Arbeitsprämien, sowie des Ertrages des Nebenverdienstes und des unverwendeten Löhnungsrestes, welche die Gefangenen bis einschließlich des Monats Oktober eigenthümlich erworben haben, unterliegen der Einziehung nicht. Die Auszahlung hat aber ebenfalls erst nach erfolgter Entlassung des betreffenden Gefangenen aus dem aktiven Heere durch das Landwehr-Bezirks-Kommando stattzufinden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 812. 10. A. 2

Nr. 281.

Tagegelder-Bezug der außerhalb ihrer Garnison kommandirten servisberechtigten Militair-Beamten.

Berlin, den 30. Oktober 1876.

In Folge eines Spezialfalles und unter Bezugnahme auf das zweite Alinea des Passus 2 der Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung vom 21. Juni 1875, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten (A.-V.-Bl. pro 1876, S. 21) wird bemerkt, daß die Festsetzungen im ersten und zweiten Alinea des Erlasses vom 23. August d. J. (A.-V.-Bl. pro 1876, S. 174), betreffend den Tagegelder-Bezug der zu Kommando-Behörden resp. Truppentheilen außerhalb ihrer Garnison kommandirten Offiziere, auf die servisberechtigten Militair-Beamten hinsichtlich des Tagegelder-Bezuges für den ersten Monat der Beschäftigung außerhalb ihrer Garnison sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 641. 10. 76. M. O. D. 3.

Nr. 282.

Winter-Fahrplan der Militair-Eisenbahn.

Berlin, den 18. Oktober 1876.

Der nachstehende Winter-Fahrplan der Militair-Eisenbahn wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 647. 10. K. M.

Digitized by Google

Dienst-Fahrplan

für die

Königliche Militair-Eisenbahn

vom 15. Oktober 1876 ab.

Entfernung.	Gemischte Züge Nr. 100. II. u. III. Kl.		Gemischte Züge Nr. 102. II. u. III. Kl.		Fakultativ-Zug Nr. 104. II. u. III. Kl.		Stationen.	Entfernung.	Gemischte Züge Nr. 101. II. u. III. Kl.		Gemischte Züge Nr. 103. II. u. III. Kl.		Fakultativ-Zug Nr. 105. II. u. III. Kl.		Bemerkungen.
Kilometer.	Ank.	Abf.	Ank.	Abf.	Ank.	Abf.		Kilometer	Ank.	Abf.	Ank.	Abf.	Ank.	Abf.	
0,0	Vm.	7,52	Nm.	2,10	Vm.	6,4	**Berlin.**	14,5	1,34	Nm.	5,40	Nm.	9,51	Vm.	Die Fakultativ-Züge 104 und 105 werden bis auf Weiteres jeden Mittwoch und Sonnabend abgelassen und wie gewöhnliche Züge signalisirt.
14,5	8,19	8,21	2,31	2,32	6,32	6,33	Mahlow.	16,0	1,12	1,13	5,18	5,19	9,22	9,23	
16,0	8,48	9,0	2,55	3,5	7,5	7,10	**Zossen.**	7,0	12,44	12,50	4,50	4,55	8,45	8,50	
7,0	9,10	9,11	3,15	3,25	7,24	7,25	Klausdorf.	2,5	12,22	12,32	4,39	4,40	8,30	8,31	
2,5	9,15	9,17	3,29	3,39	7,30	7,31	Sperenberg.	5,5	12,8	12,18	4,32	4,35	8,24	8,25	
5,5	9,25	Vm.	3,47	Nm.	7,42	—	**Schießplatz.**	0,0	Mittag	12,0	Nm.	4,24	Vm.	8,13	

Berlin, den 1. Oktober 1876

Die Königliche Direktion.

Digitized by Google

Nr. 283.

Pensionirung der Beamten der Preußischen Militair-Verwaltung.

Berlin, den 21. Oktober 1876.

Zur Sicherung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Vorbereitung der Pensionirung von Beamten der Preußischen Militair-Verwaltung wird hierdurch Nachstehendes angeordnet:

1) Um der Bestimmung des alinea 1 in dem §. 53 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 zu genügen, sind die Berichte über Anträge von Beamten auf Pensionirung stets mit einer ausdrücklichen Erklärung der denselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde darüber zu versehen resp. zu begleiten, „daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen."

   Außerdem sind noch die ärztlichen Invaliditäts-Atteste beizufügen. Ausnahmen hiervon sind in einzelnen besonderen Fällen, z. B. wenn ein Beamter notorisch altersschwach ist 2c., zulässig.

2) Mit Bezug auf §. 55, l. c. ist in den Fällen, wo der Beamte den Eintritt seiner Versetzung in den Ruhestand zu einem früheren, als dem aus dem Gesetz selbst folgenden Zeitpunkte wünscht, dieser Zeitpunkt in den Pensionsanträgen anzugeben, sonst aber von der dem Beamten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde Behufs Feststellung des Beginnes der Pensionszahlung dem Kriegs-Ministerium, Departement für das Invaliden-Wesen, Abtheilung A., unaufgefordert anzuzeigen, an welchem Tage dem Beamten die kriegsministerielle Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand 2c. bekannt gemacht worden ist.

   In Ansehung derjenigen auf Kündigung angestellten Beamten, welche eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle nicht bekleiden, und auf welche der §. 55, l. c. keinen Bezug hat, beginnt dagegen die Pensionszahlung von dem Zeitpunkte der nach Maßgabe der Kündigung eintretenden Dienstentlassung ab.

3) Die Pensionsvorschläge sind nach dem angeschlossenen Schema aufzustellen.

   Dasselbe kommt stets zur Anwendung, sobald die Pensionirung nach dem Reichsbeamtengesetz zu erfolgen hat, also auch in den, in dem §. 37 dieses Gesetzes bezeichneten Fällen sowie bei der Pensionirung der Korps- und Ober-Roßärzte, der Zahlmeister, Büchsenmacher und Sattler, der zum Zeug- und Festungs-Personal gehörigen Personen des Soldatenstandes und der Registratoren bei den General-Kommandos, sofern dieselben gemäß §. 91 des Militair-Pensions-Gesetzes nach den Bestimmungen des Reichsbeamten-Gesetzes zu behandeln sind.

4) Die Richtigkeit des Pensionsvorschlages, insbesondere der Angaben über Lebens- und Dienstalter, ist von der vorgesetzten Dienstbehörde nach genommener Ueberzeugung und unter ihrer Vertretung am Schlusse desselben besonders zu attestiren.

5) Ungeachtet des ad 4 vorgeschriebenen Attestes sind dem Pensionsvorschlage noch die Beweisstücke über die bei den Civil-Behörden bezw. in anderen Dienstverhältnissen verlebte Zeit anzuschließen.

6) Bei Berechnung der Dienstdauer sind die Tage des Dienst-Ein- und Austritts mitzuzählen.

   In Anrechnung kommende Feldzugsjahre sind am Schlusse der Dienstzeit aufzuführen. Die Berechtigung zur Doppelzählung derselben ist durch eine kurze Angabe zu begründen.

   Da es längere Zeit nach dem Friedensschlusse in vielen Fällen schwer ist festzustellen, in wieweit ein Beamter an dem Feldzuge betheiligt gewesen ist oder nicht, so wird bestimmt, daß die Militair-Behörden, wo dies bisher noch nicht geschehen ist, für die Vergangenheit sofort und künftig bald nach dem Feldzuge die Berechtigung der untergebenen Beamten zur Doppelzählung von Kriegsjahren festzustellen und dies in den betreffenden Personal-Akten zu vermerken haben.

7) Die Dienstzeit wird von dem Tage an gerechnet, an welchem nachweislich der Eintritt in den Dienst des Reiches, eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebiets erfolgt ist, spätestens jedoch von dem Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den Reichsdienst. Doch kommt die Zeit, während welcher der Beamte nur vorläufig oder auf Probe beschäftigt worden ist, nur dann in Anrechnung, wenn der Beamte als versorgungsberechtigte ehemalige Militairperson zu einer solchen Beschäftigung herangezogen worden ist.

8) Die Konskribirten in dem vormaligen Königreich Hannover standen regelmäßig nur 18 Monate (Gesetz vom 23. Februar 1843, §§. 66 und 71), später höchstens zwei Jahre (Gesetz vom 14. September 1856, §. 5) im aktiven Militairdienst; während der übrigen Zeit ihrer Militairpflichtigkeit waren dieselben beurlaubt. Die letztere Zeit ist nach §. 47 des Reichsbeamtengesetzes nicht pensionsfähig.

   Ausgenommen hiervon sind die Kapitulanten der Kavallerie, denen auch die Zeit, während

Digitized by Google

welcher sie mit Dienstpferd, Sold und Hartfutter beurlaubt waren, als pensionsfähige Dienstzeit zu rechnen ist.

Da vielfach in den Abschiedspässen dieser Konskribirten die Zeit ihres aktiven Militairdienstes resp. ihres Urlaubs nicht näher bezeichnet ist, so sind die hierauf bezüglichen thatsächlichen Verhältnisse immer mit möglichster Genauigkeit aufzuklären.

9) Durch Beschluß des Bundesraths vom 6. Dezember 1873 ist der Reichskanzler ermächtigt worden, den aus der Klasse der Militair-Anwärter hervorgegangenen Reichsbeamten bei der Pensionirung, sofern ihre Dürftigkeit bescheinigt ist, die Zeit, während welcher sie im Inlande, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste sich befunden haben, anzurechnen, wenn ihre Stellung in diesem Dienste nicht lediglich in einer nebenamtlichen Beschäftigung bestanden hat, und wenn ihr gesammtes Verhalten in und außer dem Amte ein pflichtgetreues gewesen ist.

Bezügliche Anträge sind demgemäß mit einer Bescheinigung über die vorhandene Bedürftigkeit und das gesammte Wohlverhalten des Betreffenden, sowie mit einem Nachweise darüber, daß die bekleidete Stelle kein Nebenamt gewesen, zu begründen.

10) Bei Bemessung der Pension wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeld-Zuschusses für die Servisklassen I. bis V. in Anrechnung gebracht, insofern derselbe nicht bereits, wie bei den Garnison-Verwaltungs-, Lazareth- ꝛc. Beamten in den, in den Besoldungs-Etats ausgebrachten Beträgen für Emolumente oder, wie bei den Wallmeistern, in dem Gehalte enthalten ist.

11) Da bezüglich der Anrechnung des Servises als pensionsfähiges Diensteinkommen die Bestimmung ad b. des §. 10 des Militair-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 in das Reichsbeamten-Gesetz — §. 42 ad 4 — übernommen worden ist, so sind die servisberechtigten Militairbeamten hinsichtlich der Feststellung des pensionsfähigen Durchschnitts-Servises nach gleichen Grundsätzen zu behandeln, wie die Offiziere. Zufolge der Motive zum Militair-Pensions-Gesetz soll aber bei Feststellung des pensionsfähigen Durchschnitts-Servises

a. für die Chargen vom Brigade-Kommandeur einschließlich aufwärts mit Rücksicht darauf, daß die Garnisonen derselben fast sämmtlich in den größeren resp. solchen Städten sich befinden, in denen der Berliner oder der Servis der I. oder II. Klasse gezahlt wird, nur der Servis der ebengedachten Klassen in Betracht kommen, sowie

b. für die Chargen vom Obersten abwärts die V. Servisklasse deshalb außer Acht bleiben, weil der Personalservis der IV. und V. Klasse für alle Chargen in sich derselbe ist.

Demgemäß ist auch bei Feststellung des pensionsfähigen Durchschnitts-Servises

A. für diejenigen servisberechtigten Militair-Beamten, welche, wie die Militair-Intendantur-Beamten, Auditeure, Militair-Geistlichen ꝛc. auf die Garnisonorte der ad a gedachten Offizier-Chargen angewiesen sind, nur der Berliner und der Servis der I. und II. Klasse in Betracht zu ziehen, ferner

B. für die servisberechtigten Militair-Beamten, bei denen der Personalservis der IV. und V. Klasse derselbe ist, die V. Klasse außer Acht zu lassen, dagegen

C. für die servisberechtigten Militair-Unterbeamten, sowie für die Unterchargen, vom Feldwebel abwärts, insoweit deren Pensionirung nach dem Reichsbeamten-Gesetz zu erfolgen hat, der Berliner und der Servis aller fünf Klassen in Betracht zu ziehen, da für dieselben in der V. Servisklasse ein besonderer Satz ausgeworfen ist.

12) Den unteren Militair-Beamten und den zum Zeug- und Festungspersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes, sowie den Registratoren bei den General-Kommandos, welche nach dem Reichsbeamten-Gesetz pensionirt werden und Anspruch auf Verabreichung einer Brodportion haben, ist dieselbe bis auf Weiteres allgemein mit dem Geldwerthe von 54 Mk. pro Kopf und Jahr als pensionsfähiges Diensteinkommen zu berechnen, insofern die Brodportion in den Besoldungs-Etats als pensionsfähig bezeichnet und nicht schon in dem Betrage für Emolumente enthalten ist.

13) Die nach Mark zu berechnende Pension ist gemäß §. 41 des Reichsbeamten-Gesetzes auf volle Thaler abzurunden und dieser Betrag demnächst in Mark zu verwandeln.

14) Zum Nachweise vorhandener Ansprüche auf Gewährung von Pensions-Erhöhungen nach §. 12 des Militair-Pensions-Gesetzes bleiben die Vorschriften des im Armee-Verordnungs-Blatt pro 1872, Nr. 10, pag. 139 et sequ. abgedruckten kriegsministeriellen Erlasses vom 23. September 1869 maßgebend.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 776. 4. 76. D. f. J. a.

Digitized by Google

Pensions-Vorschlag

auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.

Mit 6 Anlagen.

No.	Vor- und Zuname.	Dienst-Charakter und Behörde, welcher der zu Pensionirende zugehört.	Tag der Geburt und der Vereidigung	Dienstzeit: Zeitangabe und nähere Bezeichnung der verschiedenen Dienstverhältnisse in chronologischer Reihenfolge.	mit einer Dauer von J. M. T.	hiervon beträgt die pensionsfähige Dauer J. M. T.	Bezeichnung und Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens M.	Pension bezw. Pensionserhöhung M.	Beginn der Pensionszahlung	Ort, wo der Beamte als Pensionair sich aufzuhalten bezw. die Pension zu beziehen wünscht.	Bemerkungen.
1.	Friedrich Schulz	Lazareth-Inspektor vom Garnison-Lazareth zu X.	24. Juli 1836 — 1. Juli 1870	vom 1/10. 1854 bis ult. /9. 1867 . . . . . Soldat b. X. Inf.-Rgt. ausgeschieden mit dem Civilversorgungsschein.	13 — —	13 — —	Gehalt 1800 Wohnungsgeldzuschuß sowie Emolumente für Wohnung, Feuerung und Licht laut Etat 478 2,278	31/80 des Diensteinkommens = 882,73 M. rund = 295 Th. = 885 M. als Pension und 750 M. Pensions-Erhöhung nach § 12 des Militair-Pensionsgesetzes.	1. Januar 1875.	X.	Ist durch den Krieg von 1870 (Sturz mit dem Pferde) invalide.
				vom 1/1. 1868 bis ult. /12. 1869 . . . . . Sekretair beim Magistrat zu X.	2 — —	— — —					
				vom 1/1. bis ult. /6. 1870 auf Probe beim Garnison-Lazareth zu X. beschäftigt.	— 6 —	— 6 —					
				vom 1/7. 1870 bis ult. /12. 1874 . . . . . Lazareth-Inspektor.	4 6 —	4 6 —					
				Hierzu die Feldzugsjahre 1864 gegen Dänemark als Soldat (befindet sich im statutenmäßigen Besitz der Kriegsdenkmünze).	— — —	1 — —					
				1866 gegen Oesterreich als Soldat (befindet sich im statutenmäßigen Besitz des Erinnerungskreuzes).	— — —	1 — —					
				1870 gegen Frankreich als Lazareth-Inspekt. (vom 1/8. bis ult. /11. 1870 aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich).	— — —	1 — —					
				Summa	20 — —	21 — —					

Die völlige Richtigkeit dieses Pensionsvorschlages, insbesondere der Angaben über das Lebens- und Dienstalter wird nach genommener Ueberzeugung und unter Vertretung der unterzeichneten Behörde bescheinigt.

. . . . . den 10. September 1874.

Garnison-Lazareth, Chefarzt.

218

Digitized by Google

Nr. 284.

Achter Nachtrag zum Schulverzeichniß vom 19. Januar d. Js.

Den nachstehend verzeichneten Lehranstalten ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst auszustellen:

1) der Realschule zu Barr in Elsaß-Lothringen hinsichtlich derjenigen ihrer Schüler, welche der obersten Klasse mindestens ein Jahr angehört und eine in Gegenwart eines Regierungskommissars abgehaltene Entlassungsprüfung wohl bestanden haben;
2) der Landwirthschaftsschule zu Flensburg hinsichtlich derjenigen ihrer Schüler, welche eine auf Grund der Prüfungsordnung vom 10. August 1875 in Gegenwart eines Regierungskommissars abgehaltene Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 10. Oktober 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Berlin, den 18. Oktober 1876.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Caprivi.

No. 554. 10. A. 1.

Nr. 285.

Eröffnung von Eisenbahnstrecken.

Berlin, den 20. Oktober 1876.

Am 1. Oktober d. Js. ist:

1) die Eisenbahn zwischen Marienburg in Westpreußen und Mlawka auf der weiteren Theilstrecke von Deutsch-Eylau nach Montowo,
2) die Eisenbahnstrecke von Deutsch-Wette nach Leobschütz

für den allgemeinen Verkehr eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 614. 10. 76. M. O. D. 3.

Nr. 286.

Heranziehung von Offizieren und Unteroffizieren zu einem Turnkursus.

Berlin, den 21. Oktober 1876.

Werden bei den Truppen Turnkurse eingerichtet und zu diesem Behufe Offiziere und Unteroffiziere von den detachirten Abtheilungen des betreffenden Truppentheils herangezogen, so ist, soweit es sich hierbei um Gewährung von Reisekosten und Tagegeldern, bezw. Kommandozulage oder um Verausgabung von Marschverpflegungs- ꝛc. Kosten handelt, in jedem speziellen Falle vorher die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums einzuholen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 497. 8. 76. M. O. D. 3.

Nr. 287.

Erstattung der Mehrkosten, welche durch Kommandirung von Handwerkern gegen die Garnison-Verpflegung entstehen.

Berlin, den 21. Oktober 1876.

Im Anschluß an die Verfügung vom 3. Januar 1875 Nr. 154. 12. 74. M. O. D. 3. (A.-V.-Bl. Nr. 2 pro 1875) wird hierdurch genehmigt, daß auch in denjenigen Fällen, in welchen die Heranziehung von Handwerkern der Regiments-Oekonomie zu detachirten Bataillonen ꝛc. beziehungsweise die Kommandirung von

Digitized by Google

Mannschaften zu den Werkstätten Behufs Ausbildung als Flickschneider nothwendig ist, die dadurch entstehenden Mehrkosten gegen die Garnison-Verpflegung resp. die Eisenbahnfahrgelder auf die betreffenden Kapitel des Militair-Etats übernommen werden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 497. 8. M. O. D. 3.

Nr. 288.

Reisekompetenzen der zur Uebung in einem anderen Korpsbezirke herangezogenen Reserve-Offiziere in den Fällen, in welchen Mehrkosten erwachsen würden.

Berlin, den 24. Oktober 1876.

Nach §. 28 Pass. 2 der Landwehr-Ordnung — Theil II. der Heer-Ordnung vom 28. September 1875 — sind die Reserve-Offiziere (mit Ausnahme derjenigen der Garde und des Eisenbahn-Regiments) zur Uebung in demjenigen Korpsbezirk heranzuziehen, in welchem ihr Aufenthaltsort gelegen ist. Ausnahmen hiervon haben, wenn Mehrkosten nicht erwachsen, die General-Kommandos unter einander zu regeln.

Mit Bezug hierauf wird bestimmt, daß in denjenigen Fällen, in welchen durch die Heranziehung eines Reserve-Offiziers zur Uebung nach einem andern Korpsbezirk Mehrkosten erwachsen würden, der betreffende Offizier sich aber zur Deckung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln bereit erklärt hat, demselben diejenigen Reisekompetenzen gewährt werden dürfen, welche zu zahlen gewesen wären, wenn er innerhalb des Korpsbezirks geübt hätte.

Ist zu der Zeit, wo die Kommandirung nach einem anderen Korpsbezirk beantragt wird, der Uebungs-Ort innerhalb des Korpsbezirks noch nicht bestimmt, so ist zur Vermeidung weitläufiger Korrespondenzen stets die letzte Garnison der Waffe innerhalb des Korpsbezirks, in welchem der Aufenthaltsort des betreffenden Offiziers liegt, und zwar in der Richtung nach dem in dem anderen Korpsbezirk gelegenen Uebungsorte, als derjenige Ort anzusehen, in welchem die Uebung stattfinden würde, wenn die Heranziehung nicht nach einem anderen Korpsbezirk erfolgte.

Die im §. 203 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden enthaltene Bestimmung, wonach bei Berechnung der Reisekompetenzen die Entfernung vom Wohnorte nach dem Landwehr-Bataillons-Stabsquartier resp. das Tagegeld für einen Tag in Abzug zu bringen ist, findet auch auf die Reisen der Reserve-Offiziere zur Uebung Anwendung.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 681. 8. M. O. D. 3.

Nr. 289.

Eröffnung der Eisenbahn Bolchen—Teterchen.

Berlin, den 28. Oktober 1876.

Die Eisenbahnstrecke zwischen Bolchen und Teterchen in Lothringen ist am 15. Oktober d. J. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 810. 10. 76. M. O. D. 3.

Nr. 290.

Begleitung der Kommandos von mehr als 20 Mann resp. Pferden Seitens der Offiziere.

Berlin, den 30. Oktober 1876.

Es ist mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß, wenn bei einem Kommando von mehr als 20 Mann resp. Pferden sich mehrere Offiziere befanden, einzelne der letzteren von der Begleitung des Kommandos entbunden worden sind, und daß dieselben alsdann Reisekosten und Tagegelder liquidirt haben.

Digitized by Google

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 28. Oktober 1874 (A.-V.-Bl. S. 220) wird darauf aufmerksam gemacht, daß in diesen Fällen den von der Begleitung dispensirten Offizieren die verordnungsmäßigen Reise-Kompetenzen nicht zustehen, vielmehr dürfen denselben eben so wie den vom Kommandoorte aus etwa beurlaubten Offizieren nur diejenigen Kompetenzen gewährt werden, auf welche sie Anspruch gehabt hätten, wenn sie bei dem Kommando verblieben wären.

Die Zahl der bei einem solchen Kommando befindlichen Offiziere kommt hierbei nicht in Betracht.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 711. 10. M. O. D. 3.

Nr. 291.

Eröffnung der Eisenbahn Scherfede—Holzminden.

Berlin, den 31. Oktober 1876.

Die Eisenbahnstrecke zwischen Scherfede und Holzminden ist am 15. Oktober d. Js. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 905. 10. M. O. D. 3.

Nr. 292.

Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin, den 27. Oktober 1876.

Nachstehende Bekanntmachung des Verwaltungs-Raths der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1002. 10. K. M.

Bekanntmachung

der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Wir erlauben uns hierdurch Folgendes zur Kenntniß der Armee und Marine zu bringen.

I.

Zum nächsten Aufnahmetermin,

dem 1. Januar 1877

werden Neu-Anmeldungen von Versicherungs-Anträgen Seitens der diesseitigen Direktion bis spätestens

zum 15. Dezember 1876

jederzeit entgegengenommen.

II.

Seit dem 1. Januar 1876 werden bei der diesseitigen Anstalt nur Summen von 500 Mark bis zu 20,000 Mark R.-W. und dazwischen nur solche Summen versichert, welche durch 500 theilbar sind.

III.

Die Königlichen Truppentheile und die Herren Ober-Militair-Aerzte, mit denen die Direktion in geschäftlichem Verkehr steht, werden hierdurch wiederholentlich ersucht: die Couverts der an die diesseitige Anstalt abzusendenden Briefe mit dem vorschriftsmäßigen Vermerk: „Portopflichtige Dienstsache“, sowie dem Dienstsiegel ꝛc. zu versehen.

Digitized by Google

IV.

Als „verloren gegangen" sind der Anstalt angezeigt:

1. Police Nr. 314 über 3000 M. Versicherungs-Summe.
2. " " 638 " 3000 " " "
3. " " 2686 " 1500 " " "
4. " " 2970 " 1500 " " "

Sollten sich dieselben, oder eine derselben wieder aufgefunden haben, resp. sollte über deren Verbleib irgend welche Auskunft gegeben werden können, so ist hiervon der diesseitigen Direktion Seitens der Betreffenden bis spätestens zum 15. December cr. Mittheilung zu machen.

Berlin, den 15. Oktober 1876.

Verwaltungs-Rath der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.
Der Vorsitzende.
v. Holleben,
General der Infanterie. ꝛc.

Nr. 293.

Vorräthighaltung von Druckformularen bei der Königlichen Staatsdruckerei.

Berlin, den 18. Oktober 1876.

Das Königliche Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, hat ein Formular zu Auszügen aus der Kontrolliste der Ersatz-Reserve I. nach Schema 4 der Landwehr-Ordnung festgestellt.

Diese Formulare sowie solche der Standes-Nachweise der für Feld-Eisenbahn-Formationen vorhandenen Mannschaften, der summarischen Uebersichten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Eisenbahn-Regiments ꝛc. und der namentlichen Listen der obern Eisenbahn-Beamten sind nach den betreffenden, von dem Königlichen Kriegs-Ministerium genehmigten Proben hier vorräthig.

Die Bezeichnungen und Preise derselben sind in dem nachstehenden zweiten Nachtrage zur Formular-Preisliste de 1874 enthalten.

Königlich Preußische Staatsdruckerei.

Zweiter Nachtrag

zu

der vom 1. Januar 1875 ab gültigen Preisliste vom November 1874 über die in der Königlich Preußischen Staatsdruckerei zu Berlin (Oranienstraße 92/94) vorräthigen Drucksachen.

Bezeichnung der Formulare Litt.	Nr.	Inhalt der Formulare.	Die Formulare werden geliefert in	Preis für 100 M.	₰
		Landwehr-Ordnung de 1875.			
A.	323	Auszug aus der Kontrolliste der Ersatz-Reserve I. zu Ueberweisungen einzelner Leute, 4 Stück pro Bogen nach Schema 4	Bogen	2	40
"	324	Standes-Nachweis der für Feld-Eisenbahn-Formationen vorhandenen Mannschaften nach Schema 8	"	3	20
"	325	Summarische Uebersicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Eisenbahn-Regiments ꝛc. nach Schema 9	"	3	90
"	326	Namentliche Liste der oberen Eisenbahn-Beamten nach Schema 10	"	3	90

Berlin im Oktober 1876.

Königlich Preußische Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

10. Jahrgang. **Berlin, den 17. November 1876.** **Nr. 24.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Für diese Nummer ist der Einzelverkaufs-Preis auf 10 Pfge. pro Exemplar ermäßigt.

Nr. 294.

Schulunterricht der Kapitulanten bei den Truppen.

Ich will, unter Aufhebung der Bestimmungen zur gleichmäßigen Einrichtung von Lehranstalten für Unteroffiziere und Gemeine vom 14. Januar 1812, die beifolgenden Bestimmungen über den Schulunterricht der Kapitulanten bei den Truppen mit der Maßgabe genehmigen, daß dieselben für den bereits begonnenen diesjährigen Winterkursus der vorgedachten Lehranstalten insoweit zur Richtschnur zu dienen haben, als dies ohne Unterbrechung des Unterrichts in denselben möglich ist. Der Unterricht der Kapitulanten in den militairischen Disziplinen erleidet durch die anliegenden Bestimmungen keine Einschränkung. Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 2. November 1876.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Bestimmungen über den Schulunterricht der Kapitulanten bei den Truppen.

I. Allgemeine Vorschriften.

1) Der Schulunterricht der Kapitulanten wird auf zwei Stufen ertheilt. —
Auf der ersten Stufe sollen die Schulkenntnisse der Kapitulanten auf dasjenige Maß ergänzt werden, dessen jeder Unteroffizier bedarf, um zur vollen Erfüllung seiner militairischen Dienstobliegenheiten befähigt zu sein.
Auf der zweiten Stufe soll den Unteroffizieren Gelegenheit geboten werden, ihre Kenntnisse mit Rücksicht auf die Anforderungen besonderer militairischer Dienststellungen (als Feldwebel ꝛc.), sowie im Hinblick auf die künftige Versorgung im Civildienst zu erweitern.
Auf beiden Stufen ist das Hauptbestreben darauf zu richten, festes und sicheres Erkennen und Wissen in den den Verhältnissen des Unteroffizierstandes entsprechenden Grenzen zu erzielen.
2) Die Anordnungen für den Schulunterricht werden durch die Regiments-Kommandeure bezw. durch die selbstständigen Bataillons-Kommandeure getroffen.
Die spezielle Leitung und Ueberwachung des Unterrichts wird Seitens der vorgedachten Kommandeure je einem oder mehreren älteren Offizieren übertragen. Es empfiehlt sich, diese Offiziere so wenig als möglich wechseln zu lassen.
3) Nach Maßgabe des Bedürfnisses und der lokalen Verhältnisse kann der Unterricht auf beiden Stufen in je einer oder in mehreren Klassen, in Regiments- oder in Bataillonsschulen ertheilt werden. Es empfiehlt sich, in je einer Klasse nicht mehr als höchstens 25 Schüler unterrichten zu lassen, und, wo der Bildungsgrad der Schüler ein sehr verschiedener ist, selbst schon bei geringerer Schülerzahl den

Digitized by Google

Unterricht in mehreren Klassen zu ertheilen. Die hierdurch bedingte Inanspruchnahme zahlreicherer Lehrkräfte macht sich durch Zeitgewinn bezahlt. Mehrklassigen Regimentsschulen wird aus dieser Rücksicht der Vorzug vor einklassigen Bataillonsschulen zu geben sein.

Wo eine oder zwei einzelne Eskadrons eines Kavallerie-Regiments mit Truppentheilen der Infanterie in einer Garnison zusammenstehen, können dieselben, nach Vereinbarung der Regiments-Kommandeure, sich einer Infanterie-Kapitulantenschule anschließen. Das Gleiche gilt für den Unterricht bei den Train-Bataillonen.

4) Der Unterricht beginnt alljährlich spätestens Mitte Oktober. Die Zahl der wöchentlich in den einzelnen Klassen zu ertheilenden Stunden und die Dauer des Jahreskursus ist unter Berücksichtigung der Interessen des Truppendienstes, die stets vorgehen, so zu bestimmen, daß der Zweck des Unterrichts in möglichster Vollständigkeit erreicht wird.

5) Für den Unterricht in der Deutschen Sprache, im Lesen, Schreiben und Rechnen, — namentlich auf der zweiten Stufe — sind, soweit hierfür die verfügbaren Mittel ausreichen, thunlichst geeignete Elementar-Lehrer zu engagiren. Die Auswahl dieser Lehrer erfordert besondere Sorgfalt wegen des Alters und des Bildungsgrades der Schüler, und empfiehlt es sich zu diesem Zwecke, mit den höheren Schulbehörden in Verbindung zu treten.

Wo der Unterricht in den vorgenannten Lehrgegenständen nicht durch Civillehrer ertheilt werden kann, sind mit demselben Offiziere, Militairbeamte, Feldwebel zu beauftragen. Das Gleiche gilt als Regel für den Unterricht in allen übrigen Lehrgegenständen. Der Unterricht in der Geographie und Geschichte wird stets durch Offiziere ertheilt.

6) Welche Lehrmittel für den Unterricht zu beschaffen sind, bestimmen die Regiments- 2c. Kommandeure nach den Vorschlägen der unter Nr. 2, Absatz 2, bezeichneten Offiziere.

Die Herstellung eines dem besonderen Zweck der Kapitulantenschulen entsprechenden deutschen Lesebuches ist in die Wege geleitet und wird dasselbe s. Zt. den Truppentheilen überwiesen werden. Im Uebrigen ist bei Auswahl der Lehrmittel für den durch Civillehrer zu ertheilenden Unterricht thunlichst die in den betreffenden Schullehrer-Seminarien zur Anwendung kommende Methode zu berücksichtigen.

7) Häusliche Arbeiten sind beim Unterricht auf der ersten Stufe nicht zu fordern, nnd auch auf der zweiten Stufe ist die Ausführung solcher Arbeiten dem freien Willen der Schüler zu überlassen.

II. Vorschriften für den Unterricht auf der ersten Stufe.

1) Zu dem Unterricht auf der ersten Stufe sind alle Kapitulanten zu kommandiren, welche das unter Nr. 2 (unten) bezeichnete Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten noch nicht besitzen, und zwar so lange, bis sie sich dasselbe angeeignet haben (vergl. Passus 3).

Zu diesem Zwecke sind alljährlich vor Beginn des Unterrichtskursus alle Unteroffiziere und Mannschaften, welche im Laufe des letzten Jahres bei dem Truppentheile zum ersten Male kapitulirt haben, unter Leitung der unter I., Nr. 2, Abs. 2 bezeichneten Offiziere einer Prüfung zu unterwerfen. Auf Grund des Resultates dieser Prüfung und der von den letztgedachten Offizieren zu machenden Vorschläge bestimmt der Regiments-Kommandeur, ob und event. in welcher Klasse die Kapitulanten an dem Unterricht Theil zu nehmen haben. Dispensation von einzelnen Unterrichtsgegenständen ist hierbei zulässig, wenn darin das oben bezeichnete Maß von Kenntnissen nachgewiesen ist.

Inwieweit zu gleichem Zwecke auch diejenigen Unteroffiziere und Kapitulanten einer Prüfung zu unterwerfen sind, welche bereits vor dem 1. Oktober 1875 kapitulirt haben, bleibt der Bestimmung der Regiments- 2c. Kommandeure überlassen.

Wenn dies ohne Beeinträchtigung des Unterrichts der Kapitulanten angängig ist, dürfen zur ersten Stufe der Kapitulantenschule auch solche Mannschaften zugelassen werden, welche noch nicht kapitulirt haben, aber zu der Hoffnung berechtigen, daß sie dereinst zu Unteroffizieren befördert werden können.

2) Der Unterricht auf der ersten Stufe der Kapitulantenschule erstreckt sich auf Schreiben, Lesen, Rechnen, Geographie und Geschichte.

In den einzelnen Lehrgegenständen sind folgende Ziele zu erreichen:

Im Schreiben: eine leserliche und reinliche deutsche und lateinische Handschrift, sowie die Fertigkeit, Diktirtes und kurze Meldungen aus dem Dienstbereiche eines Front-Unteroffiziers verständlich niederzuschreiben; dabei ist auch das Schreiben arabischer und römischer Zahlen zu berücksichtigen und die Schreibart der gangbarsten militairischen Fremdwörter zu lehren.

Digitized by Google

Im Lesen: Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift, das Verständniß des Gelesenen ist durch mündliche und schriftliche Wiedergabe zu prüfen.

Mit dem Lesen ist der Unterricht in der Orthographie, im Erkennen der Hauptwörter, der Eigenschafts- und Zeitwörter, der Anwendung der Verhältnißwörter, zu verbinden und hierauf ein ganz besonderer Werth zu legen.

Im Rechnen: Sicherheit in den vier Spezies mit ganzen unbenannten und benannten Zahlen, die Zeitrechnung, sowie die Operationen bis zu vierstelligen Dezimalbrüchen; Bekanntschaft mit den in Deutschland geltenden Systemen der Maße, Münzen und Gewichte.

In der Geographie: Bekanntschaft mit den allgemeinen Verhältnissen der Erdoberfläche, Kenntniß der Grenzen und Nachbarstaaten, der Hauptflüsse, der Hauptgebirge, der Hauptstaaten und Hauptstädte Deutschlands.

In der Geschichte: Kenntniß der wichtigsten Ereignisse der vaterländischen Geschichte, mit der Zeit des großen Kurfürsten beginnend.

3) Nach Beendigung eines jeden Jahreskursus findet vor dem Regiments- ꝛc. Kommandeur eine Schluß-Prüfung statt. Nach dem Ergebniß derselben und auf Grund der Vorschläge der mit der speziellen Leitung des Unterrichts beauftragten Offiziere bestimmt der Regiments- ꝛc. Kommandeur, ob und welche Schüler in Anerkennung der erlangten Kenntnisse (Nr. 2) von der ferneren Theilnahme am Unterricht zu entbinden, sowie event. welche Schüler in die höhere Klasse zu versetzen sind.

Die Befreiung von der ferneren Theilnahme am Unterricht kann sich auch auf einzelne Unterrichtsgegenstände erstrecken.

Ausnahmsweise können Unteroffiziere auf ein bis zwei Jahre von der Fortsetzung des Besuchs der Kapitulantenschule zurückgestellt werden, wenn eine solche Maßregel durch anderweitige dienstliche Rücksichten bedingt wird.

III. Vorschriften für den Unterricht auf der zweiten Stufe.

1) Die Theilnahme an dem Unterricht auf der zweiten Stufe ist eine freiwillige; jedoch sind die zum Unterricht Zugelassenen verpflichtet, wenigstens einen Jahreskursus zu absolviren. Dispensation von einzelnen Lehrgegenständen ist zulässig. Nur Unteroffiziere dürfen an dem Unterrichte Theil nehmen.

Unteroffiziere, welche das sechste Dienstjahr noch nicht vollendet haben, sind in der Regel nur dann zuzulassen, wenn dies im Interesse ihrer Ausbildung für besondere militairische Dienststellen zweckmäßig erscheint. Die älteren Unteroffiziere, welche sich zur Theilnahme melden, sind alljährlich vor Beginn des Kursus dem Regiments ꝛc. Kommandeur namhaft zu machen, welcher über die Zulassung entscheidet. Die Theilnahme ist insoweit zu befördern, als dies mit den Rücksichten auf den Dienstbetrieb der Truppe vereinbar ist, und soll in der Regel aus letzterer Rücksicht Unteroffizieren von achtjähriger und längerer Dienstzeit nicht in zwei auf einander folgenden Jahren versagt werden.

2) Der Unterricht hat sich auf folgende Disziplinen zu erstrecken:

a. Deutsche Sprache,
b. Rechnen,
c. Geographie,
d. Geschichte,
e. Zeichnen.

In den einzelnen Disziplinen hat sich der Unterricht in folgenden Grenzen zu halten:

a. In der deutschen Sprache: Vervollkommnung im Lesen gedruckter Schriftstücke. Uebung im Lesen geschriebener Briefe, Befehle, Berichte, Aufsätze; Orthographie und Interpunktionslehre; Lehre von den Wortarten, Deklination der Hauptwörter, Eigenschaftswörter und Fürwörter, Konjugation der Zeitwörter. Lehre vom einfachen, zusammengezogenen und zusammengesetzten Satz. Korrekte Wiedergabe einer vorgelesenen kurzen Erzählung. Anfertigung von Berichten und Geschäftsschreiben aus dem Verkehr des militairischen und bürgerlichen Lebens.

b. Im Rechnen: Gewandtheit in den vier Spezies mit gemeinen und Dezimalbrüchen, einfache und zusammengesetzte Regel de Tri; für die Befähigten Gesellschaftsrechnung, einfache Zinsrechnung.

Unteroffizieren, welche sich Branchen zuwenden wollen, wo die Berechnung des Inhalts geradliniger und kreisförmiger Figuren, sowie die Berechnung der Oberfläche und des Inhalts prismatischer, pyramidaler und kugelförmiger Körper gefordert wird, ist außerdem Gelegenheit zu geben, diese Berechnung nach elementarer Methode und ohne wissenschaftliche Begründung, zu erlernen.

Digitized by Google

c. In der Geographie: Grundbegriffe der Erd- und Himmelskunde; Lage der fünf Welttheile und der großen Meere auf der Erdoberfläche, allgemeine physische und politische Geographie von Europa; Kenntniß der größeren Flüsse, Gebirge und Städte, sowie der Grundzüge der politischen Geographie von Deutschland; Lesen einer Karte.

d. In der Geschichte: Ueberblick über die Hauptepochen der deutschen Geschichte bis zur Zeit des großen Kurfürsten; Erweiterung der Kenntniß der wesentlichen Ereignisse in der vaterländischen Geschichte, vom Regierungsantritt des großen Kurfürsten an, und in großen Zügen deren Zusammenhang mit der allgemeinen Weltgeschichte.

e. Im Schreiben und Zeichnen: Anfertigung von Rapporten und Listen. Darstellung von Figuren unter Anwendung von Lineal, Maß und Zirkel nach gegebenem, verjüngtem oder vergrößertem Maßstabe; Anfertigung kleiner und leichter Croquis.

3) Die vorstehend gesteckten Grenzen dürfen in keinem Fache überschritten werden, da dies nur auf Kosten der Gründlichkeit des Unterrichts oder unter unzulässiger Beeinträchtigung des Truppendienstes möglich wäre.

Dagegen wird es den Regiments- ꝛc. Kommandeuren freigestellt, Unterricht über Militair-Verwaltungsdienst einschalten zu lassen.

4) Denjenigen Unteroffizieren, welche sich das unter Nr. 2 angegebene Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten in der Kapitulantenschule angeeignet haben, oder welche in einer mit ihnen vorzunehmenden Prüfung nachweisen, daß sie jene Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, ohne die Kapitulantenschule besucht zu haben, ist hierüber auf ihr Ansuchen Seitens des Regiments- ꝛc. Kommandeurs ein Zeugniß auszufertigen, welches ihnen jedoch erst nach erlangter Civilversorgungberechtigung oder Behufs Uebertritts in die Gendarmerie ꝛc., nach 9jähriger Dienstzeit ausgehändigt werden darf.

5) Um den unter 4 bezeichneten Unteroffizieren die Erlangung weiterer, spezieller Vorkenntnisse, deren sie etwa für die von ihnen ins Auge gefaßte Civilversorgung noch bedürfen, zu erleichtern, dürfen aus den etatsmäßigen Unterrichtsgeldern, soweit dieselben hierzu ausreichen, geeignete Lehrbücher beschafft und ausgeliehen werden.

IV. Schlußbestimmungen.

1) Bei der Artillerie, bei den Pionieren und bei dem Eisenbahn-Regiment müssen mindestens die den Kapitulantenschulen vorstehend unter II. gesteckten Ziele gleichfalls erreicht, und muß den Unteroffizieren Gelegenheit zur Fortbildung im Sinne der Bestimmungen sub III. gegeben werden. Im Uebrigen bleiben jedoch die näheren Vorschriften über die Einrichtung des Schulunterichts bei diesen Truppen, mit Rücksicht auf die bei ihnen obwaltenden besonderen Verhältnisse, der General-Inspektion der Artillerie, der General-Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen, bezw. dem Chef des Generalstabes der Armee überlassen.

2) Wenn bei anderen Truppentheilen ausnahmsweise örtliche oder zeitliche Verhältnisse nicht gestatten, die obigen Vorschriften in ihrem ganzen Umfange durchzuführen, so bleibt den General-Kommandos entsprechende Bestimmung überlassen.

3) Bezüglich der Kosten des Unterrichts bleibt bis auf Weiteres die Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 27. Dezember 1874 — Armee-Verordnungs-Blatt 1875, S. 5 — in Kraft.

Berlin, den 2. November 1876.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 169. 11. A. 2.

Nr. 295.

Reitzeug für die Pferde der oberen Militairbeamten und der zur Heeresfolge verpflichteten Civilbeamten der Militairverwaltung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Betreff des Reitzeugs für die Pferde der oberen Militairbeamten und der zur Heeresfolge verpflichteten Civilbeamten der Militairverwaltung Folgendes:

Der Sattel ist ein englischer Pritschsattel von braunem Leder.

Die Unterlegedecke (Schabracke), in einer der Unterlegedecke für berittene Infanterie-Offiziere entsprechenden Form, ist von Tuch in der Grundfarbe des Waffenrockes mit einer Tucheinfassung von 2,5 cm. Breite und in der Farbe des Vorstoßes der Beinkleider.

Sattelüberdecken gehören nicht zum Reitzeug der Beamten.

Digitized by Google

Das Zaumzeug ist, übereinstimmend mit dem durch Meine Ordre vom 7. Mai 1875 festgesetzten Zaumzeug für die berittenen Offiziere sämmtlicher Fußtruppen (von braunem Leder, mit Beschlag [Spitzen] und Schnallen von Neusilber, mit Kehlriemen, ohne Nasenriemen und ohne Panzerkette).

Im mobilen Verhältniß beziehungsweise beim Verlassen der Garnison können zur Fortschaffung der nöthigsten Bedürfnisse zwei lederne Packtaschen mitgeführt werden, welche vorn am Sattel zu befestigen sind.

Ebenso kann zur Fortschaffung des Paletots am Hintertheil des Sattels die erforderliche Vorrichtung angebracht werden.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 2. November 1876.

Wilhelm.

v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 9. November 1876.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 113. 11. 76. M. O. D. 3.

Nr. 296.

Vorräthighaltung von Druckformularen zu Schießlisten bei der Königlichen Staatsdruckerei.

Berlin, den 7. November 1876.

Nach Vorschrift des Königlichen Kriegs-Ministeriums, Allgemeines Kriegs-Departement, werden Formulare zu besonderen Schießlisten für Offiziere und Unteroffiziere ohne Bedingungen diesseits vorräthig gehalten werden, was mit Bezug auf den ersten Nachtrag zur Formular-Preisliste der Staatsdruckerei — siehe Armee-Verordnungs-Blatt de 1876 S. 29 — hierdurch bekannt gemacht wird.

Die Formulare zu den Schießlisten ohne Bedingungen für das Kompagnie-Schießbuch (2 Mann pro Bogen) werden in Bogen mit der Bezeichnung Litt. A. No. 153 zum Preise von 3 ℳ für 100 Bogen und die Formulare zu den Schießlisten ohne Bedingungen für die einzelnen Offiziere und Unteroffiziere in Blättern mit der Bezeichnung Litt. A. No. 154 zum Preise von 1 ℳ für 100 Blatt ausgegeben.

Königliche Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

10. Jahrgang. Berlin, den 3. Dezember 1876. Nr. 25.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 297.

Remunerirung von Unterbeamten aus dem Erlöse für verkaufte unbrauchbare Akten.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 30. v. Mts. genehmige Ich in Abänderung der Bestimmungen der Erlasse vom 24. November 1838 und vom 26. Oktober 1857, daß für die Folge der Netto-Erlös aus dem Verkaufe unbrauchbar gewordener Akten bis zur Höhe von 25 Prozent zur Remunerirung nicht blos der beim Aussonderungsgeschäfte thätig gewesenen Subalternbeamten, sondern auch der dazu herangezogenen Unterbeamten verwendet werden kann.

Baden-Baden, den 9. Oktober 1876.

Wilhelm.

Camphausen. Gr. Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach.
Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

An das Staats-Ministerium.

Berlin, den 1. Dezember 1876.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 119. 11. 76. Km.

Nr. 298.

Rations-Angelegenheit.

Berlin, den 24. November 1876.

Den Postenoffizieren bei den Fortifikationen ist in allen den Fällen, in welchen ihnen aus dem Festungs-Bau-Fonds die Vergütung für eine Ration gezahlt wird, in sofern sie sich Pferde halten, der Bezug einer außeretatsmäßigen leichten Ration gegen Zahlung des Normpreises gestattet.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 377. 11. 76. Ing.

Digitized by Google

Nr. 299.

Vervollständigung des zweiten Absatzes des §. 31 der Arznei-Verpflegungs-Instruktion vom Jahre 1874.

Berlin, den 24. November 1876.

Zur Verhütung von fernern Zweifeln wird hierdurch bestimmt, daß in der Arznei-Verpflegungs-Instruktion vom Jahre 1874, Seite 15, §. 31 am Schluß des zweiten Absatzes die Worte hinzugefügt werden:

„Das Nähen der Verbandmittel durch Näherinnen ꝛc. gegen Bezahlung ist, soweit erforderlich, dadurch nicht ausgeschlossen."

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 955. 10. 76. M. M. A.

Nr. 300.

Gewährung der Marschverpflegung an die Pferdewärter beim Transport der Dienstpferde versetzter oder einzeln kommandirter Offiziere auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

Berlin, den 27. November 1876.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. April 1867 resp. dem Erlasse des Kriegs-Ministeriums vom 7. Mai 1867 Nr. 1145. 4. 67. M. O. D. 2 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 4 pro 1867) dürfen die Kosten für die Beförderung der Dienstpferde versetzter oder einzeln kommandirter Offiziere und der hierbei als Pferdewärter zur Verwendung kommenden Mannschaften auf Eisenbahnen und Dampfschiffen allgemein in dem Falle auf die Staatskasse übernommen werden, wo die zurückzulegende Entfernung 20 Meilen und darüber beträgt.

Für die gedachten Mannschaften können hiernach ohne Rücksicht auf die Charge der bezüglichen Offiziere, in dem bezeichneten Falle, außer den Eisenbahn- ꝛc. Fahrkosten, auch die Marschverpflegungs-Kosten für Rechnung des Militair-Etats zur Verausgabung kommen.

Seitens der Offiziere vom Hauptmann an aufwärts darf jedoch das im §. 6 I. 1 der Verordnung vom 15. Juli 1873, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres, (Nr. 723. 7. 73. M. O. D. 3. Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 20 pro 1873) normirte Meilengeld von 50 ₰ im Falle der Verwendung der Burschen dieser Offiziere zu jenem Zwecke neben den qu. Eisenbahn- ꝛc. Fahr- und Marschverpflegungs-Kosten nicht liquidirt werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Nr. 69. 3. M. O. D. 2.

Nr. 301.

Außerkurssetzung der Zweithaler- und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges.

Berlin, den 27. November 1876.

Die nachstehend abgedruckte Cirkular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 9. November d. Js., betreffend die Außerkurssetzung der Zweithaler- und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges, wird nebst der darin erwähnten Bekanntmachung hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 655. 11. 76. M. O. D. 1.

Der Königlichen Regierung übersende ich eine **Bekanntmachung**, betreffend die Außerkurssetzung der Zweithaler- und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges, mit dem Veranlassen, dieselbe sofort durch das Regierungs-Amtsblatt und die Kreisblätter zu veröffentlichen und die von derselben ressortirenden Kassen mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Digitized by Google

Die bei den Kassen vorhandenen oder noch eingehenden Münzen der gedachten Arten sind in möglichst abgerundeten Beträgen, kassenmäßig verpackt und bezeichnet mit thunlichster Beschleunigung portofrei durch Vermittelung der Postkassen an das Münzmetall-Depot des Reichs abzuliefern. Die zur Umwechselung präsentirten östreichischen Doppelthaler sind ebenfalls anzunehmen und gesondert abzuliefern.

Berlin, den 9. November 1876.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

An sämmtliche Königliche Regierungen und die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover, an sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

I. 17268. II. 19563. III. 14231. IV. 13816.

Berlin, den 9. November 1876.

Bekanntmachung

betreffend die Außerkurssetzung der Zweithaler- und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges vom 2. November 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R. G. Bl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Die Zweithaler- (3½ Gulden-) Stücke und die Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges gelten vom 15. November 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 15. November 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die in Umlauf befindlichen Zweithaler- (3½ Gulden-) und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Landeskassen nach dem im Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 15. Februar 1877 werden die Zweithaler- (3½ Gulden) und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 2. November 1876.

Der Reichskanzler.
J. V.
Hoffmann.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetzblatt S. 221 publicirten, Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voraufgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in der Zeit vom 15. Novembee 1876 bis 15. Februar 1877 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse, und zwar die Zweithaler-Stücke zu 6 Mark, die Eindrittelthaler-Stücke zu 1 Mark, sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landesmünzen, umgewechselt werden.

a. in Berlin
bei der General-Staatskasse,
der Staatsschulden-Tilgungskasse,
der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände und
der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

Digitized by Google

b. in den Provinzen
bei den Regierungs-Hauptkassen,
den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
der Landeskasse in Sigmaringen,
den Kreiskassen,
den Kassen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
den Forstkassen,
den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
den Neben-Zoll- und Steuerämtern.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Nr. 302.

Eröffnung der Eisenbahn Quakenbrück—Osnabrück.

Berlin, den 22. November 1876.

Die Eisenbahn zwischen Oldenburg und Osnabrück ist am 15. November d. J. auf der Schlußstrecke von Quakenbrück nach Osnabrück eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 560. 11. 76. M. O. D. 3.

Nr. 203.

Revision und Reparatur der Waffen des Aufsichtspersonals bei den Festungsgefängnissen und bei den Arbeiter-Abtheilungen.

Berlin, den 27. November 1876.

Die an die Festungsgefängnisse und die Arbeiter-Abtheilungen zum Gebrauche für das Aufsichtspersonal ausgegebenen Waffen sind jährlich zwei Mal durch den Zeughausbüchsenmacher zu revidiren, welcher auch die vorkommenden Reparaturen zu bewirken hat.

Für diese Revisionen sind dem Zeughausbüchsenmacher pro Tag, — der Tag zu acht Arbeitsstunden gerechnet, — 1 *M.* 50 ₰ bezw. pro Stunde 18¾ ₰ zu gewähren; die Reparatur-Arbeiten aber sind stückweise zu vergüten.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines-Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Blume

No. 638. 11. A. 2

Digitized by Google

Nr. 304.

Nachweisung der während des dritten Vierteljahres 1876 bei den Reichs-Telegraphen-Aemtern vorgekommenen Veränderungen.

Berlin, den 17. November 1876.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
		A. Eingerichtete Telegraphen-Anstalten:	
1	Aachen, Wallstraße,	mit beschränktem Tagesdienst.	Aachen.
2	Achim,	desgleichen.	Bremen.
3	Adelebsen,	desgl.	Braunschweig.
4	Altdamm, Bahnhof,	desgl.	Stettin.
5	Altena,	auf dem Bahnhofe ist eine Telegramm-Annahmestelle errichtet.	Arnsberg.
6	Alte Neustadt-Magdeburg,	mit beschränktem Tagesdienst.	Magdeburg.
7	Altona,	bei dem Postamt I. auf dem Bahnhofe ist eine Telegramm-Annahmestelle errichtet.	Hamburg.
8	Alvensleben,	mit beschränktem Tagesdienst.	Magdeburg.
9	Angermünde,	bei der Zweig-Postanstalt auf dem Bahnhofe ist eine Telegramm-Annahmestelle errichtet, mit beschränktem Tagesdienst.	Potsdam.
10	Anholt,	mit beschränktem Tagesdienst.	Münster.
11	Aplerbeck,	desgl.	Arnsberg.
12	Arnsfelde,	desgl.	Bromberg.
13	Au, Regierungsbezirk Cöln,	desgl.	Cöln.
14	Babenhausen im Großherzogth. Hessen	desgl.	Darmstadt.
15	Balje in Hannover,	desgl.	Hamburg.
16	Bederkesa,	desgl.	Bremen.
17	Bentschen,	desgl.	Posen.
18	Bialla in Ostpreußen,	desgl.	Gumbinnen.
19	Bielefeld, Bahnhof,	desgl.	Minden.
20	Biere,	desgl.	Magdeburg.
21	Birstein,	desgl.	Cassel.
22	Bischofswerder, Regierungs-Bezirk Marienwerder, Bahnhof,	desgl.	Danzig.
23	Bochum,	auf dem Bahnhofe ist eine Telegramm-Annahmestelle errichtet.	Arnsberg.
24	Bockenem,	mit beschränktem Tagesdienst.	Hannover.
25	Bojanowo,	desgl.	Posen.
26	Borkenfriede,	desgl.	Stettin.
27	Braunlage,	desgl.	Braunschweig.
28	Braunsberg in Ostpreußen, Bahnhof,	desgl.	Königsberg.
29	Braunschweig,	bei der Zweig-Postanstalt auf dem Bahnhofe ist eine Telegramm-Annahmestelle errichtet.	Braunschweig.
30	Bremen, Hannoverscher Bahnhof,	mit beschränktem Tagesdienst.	Bremen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten	Ober-Postdirektions-Bezirk.
31	Breslau, Freiburger Bahnhof,	mit vollem Tagesdienst.	Breslau.
32	Breslau, Herrnstraße,	desgl.	Breslau.
33	Brieg, Regierungs-Bezirk Breslau, Bahnhof,	mit beschränktem Tagesdienst.	Breslau.
34	Brohl,	desgl.	Coblenz.
35	Bromberg, Bahnhof,	desgl.	Bromberg.
36	Brügge in Westfalen,	desgl.	Arnsberg.
37	Büchen,	desgl.	Hamburg.
38	Bückeburg, Bahnhof,	desgl.	Minden.
39	Buk,	desgl.	Posen.
40	Burgdorf bei Celle,	desgl.	Hannover.
41	Calau, Bahnhof,	desgl.	Frankfurt a. O.
42	Calvörde,	desgl.	Braunschweig.
43	Camburg in Sachsen-Meiningen,	desgl.	Erfurt.
44	Canth,	desgl.	Breslau.
45	Carolath,	desgl.	Liegnitz.
46	Celle, Bahnhof,	desgl.	Hannover.
47	Cöln, Marzellenstraße,	desgl.	Cöln.
48	Cölln an der Elbe,	desgl.	Dresden.
49	Cöslin, Bahnhof,	mit vollem Tagesdienst.	Cöslin.
50	Cottbus, Bahnhof,	desgl.	Frankfurt a. O.
51	Creutzburg, O. S.,	auf dem Bahnhofe ist eine Telegramm-Annahmestelle errichtet.	Oppeln.
52	Dahmsdorf-Müncheberg,	mit beschränktem Tagesdienst,	Frankfurt a. O.
53	Damerkow,	desgl.	Cöslin.
54	Darmstadt, Bahnhof,	bei der Bahn, beziehungsweise Zweig-Postanstalt ist eine Telegramm-Annahmestelle errichtet.	Darmstadt.
55	Deutsch-Eilau, Bahnhof,	mit beschränktem Tagesdienst.	Danzig.
56	Dirschau, Bahnhof,	desgl.	Danzig.
57	Dortmund,	auf dem Bahnhofe ist eine Telegramm-Annahmestelle errichtet.	Arnsberg.
58	Drensteinfurt,	mit beschränktem Tagesdienst.	Münster.
59	Dresden, Post-Amt Nr. 4,	desgl.	Dresden.
60	Echzell,	desgl.	Darmstadt.
61	Eitorf,	desgl.	Cöln.
62	Elbing, Bahnhof,	desgl.	Danzig.
63	Emden, Bahnhof,	desgl.	Oldenburg.
64	Emsdetten,	desgl.	Münster.
65	Erndtebrück,	desgl.	Arnsberg.
66	Erxleben,	desgl.	Magdeburg.
67	Falkenberg in Lothringen,	desgl.	Metz.
68	Fehrbellin,	desgl.	Potsdam.
69	Fischeln,	desgl.	Düsseldorf.
70	Flöha,	desgl.	Leipzig.
71	Förderstedt,	desgl.	Magdeburg.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten	Ober-Postdirektions-Bezirk.
72	Frankfurt a. M.	Telegramm-Annahmestellen sind eröffnet: 1. bei der Post-Agentur im Aktien-Hotel „Frankfurter Hof" und 2. bei dem Post-Amt Nr. 4 in der Taunusstraße.	Frankfurt a. M.
73	Freiberg in Sachsen, Bahnhof,	mit beschränktem Tagesdienst.	Dresden.
74	Friedeberg i. d. Neumark, Bahnhof,	desgl.	Frankfurt a. O.
75	Friedland in Oberschlesien.	desgl.	Oppeln.
76	Friedrichshagen,	desgl.	Potsdam.
77	Friedrichshof in Ostpr.,	desgl.	Königsberg.
78	Friedrichsruh,	desgl.	Hamburg.
79	Fürstenfelde Reg.-Bez. Frankfurt a. O.,	desgl.	Frankfurt a. O.
80	German,	desgl.	Königsberg.
81	Gerolstein,	desgl.	Trier.
82	Glatz, Bahnhof,	desgl.	Breslau.
83	Gleiwitz,	auf dem Bahnhofe ist eine Telegramm-Annahmestelle errichtet.	Oppeln.
84	Glogau, Reg.-Bez. Liegnitz, Bahnhof,	mit beschränktem Tagesdienst.	Liegnitz.
85	Gnadenfeld,	desgl.	Oppeln.
86	Görlitz, Bahnhof,	desgl.	Liegnitz.
87	Gößnitz in Sachsen-Altenburg,	desgl.	Leipzig.
88	Göttingen, Post-Amt,	mit beschränktem Tagesdienst.	Braunschweig.
89	Gramzow,	desgl.	Potsdam.
90	Groß-Tänchen,	desgl.	Metz.
91	Guben, Bahnhof,	mit vollem Tagesdienst.	Frankfurt a. O.
92	Güldenboden,	mit beschränktem Tagesdienst.	Königsberg.
93	Haardt bei Siegen,	desgl.	Arnsberg.
94	Hagenow, Bahnhof,	desgl.	Schwerin.
95	Halle a. S., Bahnhof,	desgl.	Halle a. S.
96	Hannover, Staatsbahnhof,	desgl.	Hannover.
97	Hennef,	desgl.	Cöln.
98	Herbede,	desgl.	Arnsberg.
99	Herrnhut,	desgl.	Dresden.
100	Hochfelden,	desgl.	Straßburg.
101	Homburg a. d. Ohm,	desgl.	Darmstadt.
102	Horneburg in Hannover,	desgl.	Hamburg.
103	Horstmar,	desgl.	Münster.
104	Iburg,	desgl.	Oldenburg.
105	Jakobshagen,	desgl.	Stettin.
106	Jasenitz,	desgl.	Stettin.
107	Joachimsthal,	desgl.	Potsdam.
108	Jöhlingen in Baden,	desgl.	Carlsruhe.
109	Jöhstadt,	desgl.	Leipzig.
110	Johannisberg, Reg.-Bez. Wiesbaden,	desgl.	Frankfurt a. M.
111	Kleinitz,	desgl.	Liegnitz.
112	Königsbrück,	desgl.	Dresden.
113	Königs-Wusterhausen,	desgl.	Potsdam.
114	Kontop,	desgl.	Liegnitz.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
115	Koschentin,	mit beschränktem Tagesdienst.	Oppeln.
116	Kostenblut,	desgl.	Breslau.
117	Kraupischken,	desgl.	Gumbinnen.
118	Kreuz a. d. Ostbahn, Bahnhof,	desgl.	Bromberg.
119	Krippen,	desgl.	Dresden.
120	Krojanke,	desgl.	Bromberg.
121	Landeck in Schlesien, Stadt,	desgl.	Breslau.
122	Lauban, Bahnhof,	desgl.	Liegnitz.
123	Langendreer,	desgl.	Arnsberg.
124	Lastrup,	desgl.	Oldenburg.
125	Lauchstädt,	desgl.	Halle a. S.
126	Leer in Hannover, Bahnhof,	desgl.	Oldenburg.
127	Lehnin,	desgl.	Potsdam.
128	Leinefelde,	desgl.	Erfurt.
129	Lieberose,	desgl.	Franfurt a. O.
130	Lich,	desgl.	Darmstadt.
131	Liedolsheim,	desgl.	Carlsruhe.
132	Lingen, Bahnhof,	desgl.	Oldenburg.
133	Lobberich,	desgl.	Düsseldorf.
134	Löcknitz,	desgl.	Stettin.
135	Logelbach,	desgl.	Straßburg.
136	Ludwigsdorf, Kreis Neurode.	desgl.	Breslau.
137	Lüneburg, Bahnhof,	mit vollem Tagesdienst.	Hambnrg.
138	Mainz, Bahnhof,	bei der Bahn, bezw. Zweig-Postanstalt ist eine Telegramm-Annahmestelle errichtet.	Darmstadt.
139	Mannheim-Neckarvorstadt,	mit beschränktem Tagesdienst.	Carlsruhe.
140	Marienburg i. Westpr., Bahnhof,	desgl.	Danzig.
141	Markoldendorf in Hannover,	desgl.	Braunschweig.
142	Marten,	desgl.	Arnsberg.
143	Mehlauken,	desgl.	Königsberg.
144	Mehlis,	desgl.	Erfurt.
145	Miltzow,	desgl.	Stettin.
146	Minden, Bahnhof,	desgl.	Minden.
147	Mörchingen,	desgl.	Metz.
148	Morbach, Reg.-Bez. Trier,	desgl.	Trier.
149	Moringen,	desgl.	Braunschweig.
150	Moritzburg,	desgl.	Dresden.
151	Mülhausen im Elsaß, Bahnhof,	desgl.	Straßburg.
152	Neudietendorf,	desgl.	Erfurt.
153	Neuenhaus in Hannover,	desgl.	Oldenburg.
154	Neuenkirchen, Reg.-Bez. Münster,	desgl.	Münster.
155	Neusanitz,	desgl.	Schwerin.
156	Neustadt-Eberswalde,	bei der Zweig-Postanstalt auf dem Bahnhofe ist eine Telegramm-Annahmestelle errichtet mit beschränktem Tagesdienst.	Potsdam.
157	Neustadt a. d. Haide,	mit beschränktem Tagesdienst.	Erfurt.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
158	Neustadt in Mecklenburg,	mit beschränktem Tagesdienst.	Schwerin.
159	Oberlungwitz,	desgl.	Leipzig.
160	Oelde,	desgl.	Münster.
161	Oschersleben, Bahnhof,	desgl.	Magdeburg.
162	Osnabrück, Bahnhof,	desgl.	Oldenburg.
163	Ostheim im Elsaß,	desgl.	Straßburg.
164	Ostswine,	desgl.	Stettin.
165	Ottensen,	desgl.	Hamburg.
166	Petershagen, Reg.-Bez. Minden,	desgl.	Minden.
167	Plaue an der Havel,	desgl.	Potsdam.
168	Podelzig,	desgl.	Frankfurt a. O.
169	Potsdam,	bei der Zweig-Postanstalt auf dem Bahnhofe ist eine Telegramm-Annahmestelle errichtet.	Potsdam.
170	Praust,	mit beschränktem Tagesdienst.	Danzig.
171	Preußisch-Stargardt, Bahnhof,	desgl.	Danzig.
172	Pribbernow,	desgl.	Stettin.
173	Pritzerbe,	desgl.	Potsdam.
174	Putlitz,	desgl.	Potsdam.
175	Putziger-Heisternest,	desgl.	Danzig.
176	Radeburg,	desgl.	Dresden.
177	Rauenthal,	desgl.	Frankfurt a. M.
178	Rheden in Westpreußen,	desgl.	Danzig.
179	Remda	desgl.	Erfurt.
180	Remilly,	desgl.	Metz.
181	Rheinsberg, Reg.-Bez. Potsdam,	desgl.	Potsdam.
182	Rodewisch,	desgl.	Leipzig.
183	Ründeroth,	desgl.	Cöln.
184	Saarau,	desgl.	Breslau.
185	Saarbrücken (St. Johann a. d. Saar),	auf dem Bahnhofe ist eine Telegramm-Annahmestelle errichtet.	Trier.
186	Saarlouis-Fraulautern,	mit beschränktem Tagesdienst.	Trier.
187	Samtens,	desgl.	Stettin.
188	Sarne,	desgl.	Posen.
189	Schedewitz,	desgl.	Leipzig.
190	Schellenberg in Sachsen,	desgl.	Leipzig.
191	Schermbeck,	desgl.	Düsseldorf.
192	Schlawa in Schlesien,	desgl.	Liegnitz.
193	Schlieben,	desgl.	Halle a. d. S.
194	Schlettstadt, Bahnhof,	desgl.	Straßburg.
195	Schmiedefeld, Reg.-Bez. Erfurt,	desgl.	Erfurt.
196	Schömberg, Reg.-Bez. Liegnitz,	desgl.	Liegnitz.
197	Schönlanke, Bahnhof,	desgl.	Bromberg.
198	Schöppenstedt,	desgl.	Braunschweig.
199	Schulitz,	desgl.	Bromberg.
200	Schwarzenberg in Sachsen,	bei dem Post-Amt I. auf dem Bahnhofe ist eine Telegramm-Annahmestelle mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
201	Schweinitz, Reg.-Bez. Merseburg,	mit beschränktem Tagesdienst.	Halle a. S.
202	Sendenhorst,	desgl.	Münster.
203	Senftenberg, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.,	desgl.	Frankfurt a. O.
204	Springe in Hannover.	desgl.	Hannover.
205	Stargard in Pommern, Bahnhof,	desgl.	Stettin.
206	Stralsund, Bahnhof,	desgl.	Stettin.
207	Stepenitz,	desgl.	Stettin.
208	St. Amarin,	desgl.	Straßburg.
209	St. Margarethen,	desgl.	Kiel.
210	St. Pilt,	desgl.	Straßburg.
211	Stolp in Pommern, Bahnhof,	desgl.	Cöslin.
212	Straßburg im Elsaß,	bei dem Post-Amt I. auf dem Bahnhofe ist eine Telegramm-Annahmestelle mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.	Straßburg.
213	Storkow,	mit beschränktem Tagesdienst.	Potsdam.
214	Sulz unterm Walde,	desgl.	Straßburg.
215	Tantow,	desgl.	Stettin.
216	Thorn, Bahnhof,	desgl.	Danzig.
217	Trampke,	desgl.	Stettin.
218	Trebbin,	desgl.	Potsdam.
219	Trempen,	desgl.	Gumbinnen.
220	Trittau,	desgl.	Hamburg.
221	Troisdorf,	desgl.	Cöln.
222	Treysa,	desgl.	Cassel.
223	Uckro,	desgl.	Frankfurt a. O.
224	Unteröwisheim,	desgl.	Carlsruhe.
225	Vierraden,	desgl.	Potsdam.
226	Völklingen.	desgl.	Trier.
227	Vordamm-Driesen,	desgl.	Frankfurt a. O.
228	Wächtersbach,	desgl.	Cassel.
229	Walburg im Elsaß,	desgl.	Straßburg.
230	Waldheim,	bei dem Post-Amt I. auf dem Bahnhofe ist eine Telegramm-Annahmestelle mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.	Leipzig.
231	Wangerin, Bahnhof,	mit beschränktem Tagesdienst.	Stettin.
232	Wanne,	desgl.	Arnsberg.
233	Wansen,	desgl.	Breslau.
234	Weferlingen,	desgl.	Magdeburg.
235	Wegeleben,	desgl.	Magdeburg.
236	West-Rhauderfehn,	desgl.	Oldenburg.
237	Wevelinghoven,	desgl.	Düsseldorf.
238	Wickrath,	desgl.	Düsseldorf.
239	Wilsdruff,	desgl.	Dresden.
240	Wippra,	desgl.	Halle a. S.
241	Wittichenau,	desgl.	Liegnitz.
242	Wittmannsdorf,	desgl.	Königsberg.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
243	Woischnik,	mit beschränktem Tagesdienst.	Oppeln.
244	Wolkenstein, Bahnhof,	bei dem Post-Amt II. auf dem Bahnhofe ist eine Telegramm-Annahmestelle mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.	Leipzig.
245	Wolkenstein, Stadt,	mit beschränktem Tagesdienst.	Leipzig.
246	Wünschelburg,	desgl.	Breslau.
247	Wundichow,	desgl.	Cöslin.
248	Zechlin,	desgl.	Potsdam.
249	Zeitz, Bahnhof,	desgl.	Halle a. S.
250	Ziebingen,	desgl.	Frankfurt a. O.
251	Züssow,	desgl.	Stettin.
	B. Wiedereinrichtung geschlossen gewesener Telegraphen-Anstalten.		
1	Kirchberg,	Die Hoflager-Stationen sind wieder in Betrieb gesetzt.	Constanz.
2	Mainau,		desgl.
3	Rabensteinfeld.	seit dem 17. September wieder in Betrieb gesetzt.	Schwerin.
	C. Geschlossen wurden:		
1	Eilsen,	—	Minden.
2	Heilige-Damm.	—	Schwerin.
3	Kahlberg.	—	Danzig.
4	Landeck in Schlesien, Bad,	—	Breslau.
5	Meinberg,	—	Minden.
6	Rastede,	—	Oldenburg.
7	Westerland auf Sylt,	—	Kiel.
	D. Sonstige Veränderungen.		
1	Berlin, Stettiner Bahnhof,	mit dem daselbst befindlichen Post-Amt vereinigt.	Berlin.
2	Bützow,	mit dem Orts-Post-Amt vereinigt.	Schwerin.
3	Darmstadt,	an Stelle des vorübergehend eingeführten ununterbrochenen Dienstes ist voller Tagesdienst getreten.	Darmstadt.
4	Ebersbach in Sachsen,	die Telegraphen-Betriebsstelle bei der Postanstalt Ebersbach-Ort ist in das Post-Amt II. auf den Bahnhof verlegt und bei der Zweig-Postanstalt im Orte selbst eine Telegramm-Annahmestelle errichtet.	Dresden.
5	Friedland in Mecklenburg,	mit den Orts-Post-Aemtern vereinigt.	Schwerin.
6	Insterburg,		Gumbinnen.
7	Jüterbog,		Potsdam.
8	Jugenheim an der Bergstraße,	an Stelle des vorübergehend eingeführten ununterbrochenen Dienstes ist voller Tagesdienst getreten.	Darmstadt.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft. der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
9	Landeck in Schlesien, Bad,	wird fortan nur während der Badezeit mit beschränktem Dienst im Betriebe gehalten werden.	Breslau.
10	Lüneburg,	mit den Orts-Post-Aemtern vereinigt.	Hamburg.
11	Neustettin,		Köslin.
12	Parchim,		Schwerin.
13	Rendsburg,		Kiel.
14	Sorquitten, (Kommun.-Telegr.-Anst.),		Gumbinnen.
15	Waren,		Schwerin.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Meyer.

No. 321. 11. 76. Ing.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

10. Jahrgang. Berlin, den 22. Dezember 1876. Nr. 26.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 305.

Abänderung des §. 44 des Servis-Reglements vom 20. Februar 1868.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 26. November d. Js. ertheile Ich zu der befürworteten Abänderung des §. 44 des durch Meine Ordre vom 20. Februar 1868 bestätigten Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden Meine Genehmigung, dergestalt, daß vom 1. Januar d. Js. ab das Kriegs-Ministerium ermächtigt sein soll, auf Grund eigener Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse über den Servis-Anspruch der in dem angezogenen Paragraphen bezeichneten Militair-Personen selbstständig zu entscheiden. Das Kriegs-Ministerium hat dementsprechend das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 5. Dezember 1876.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Hofmann. v. Kameke.

An den Reichskanzler und den Kriegs-Minister.

Berlin, den 16. Dezember 1876.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 465. 12. 76. M. O. D. 4.

Nr. 306.

Dislokation der 2. und 3. Kompagnie 2. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 32.

Berlin, den 12. Dezember 1876.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. v. Mts. zu bestimmen geruht, daß am 1. April 1877 die 2. und 3. Kompagnie 2. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 32 von Cassel nach Meiningen zurückverlegt werden, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 71. 12. A. 1.

Digitized by Google

Nr. 307.

Reglement über die Remontirung der Armee.

Berlin, den 12. Dezember 1876.

Nachdem das Reglement über die Remontirung der Armee unterm 2. November cr. Allerhöchst genehmigt worden ist, wird Folgendes bestimmt:

1) Hinsichtlich aller auf Geld-Einnahmen und Ausgaben für die Remontirung bezüglichen Liquidationen und Rechnungen, tritt das Reglement mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.
2) Der im §. 26 auf den 15. Dezember festgesetzte Termin zur Einreichung der Uebersicht von den mit der Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen zusammenhängenden Dispositionen wird für das Jahr 1876 auf den 1. Februar 1877 verlegt.
3) Unter Bezugnahme auf das alinea 3 des §. 32 wird den Königlichen General-Kommandos anheimgestellt, alljährlich nach dem Eintreffen der Remonten eine eingehende Prüfung des Pferdebestandes der Truppen vornehmen und solche zur Ausrangirung designirte Pferde, welche entbehrlich, resp. zur Benutzung während der Herbstübungen nicht mehr geeignet erscheinen, sogleich verkaufen zu lassen.
4) In Betreff der Beihülfen zur Berittenmachung der Zahlmeister bei den Kavallerie-Regimentern bleiben bis auf Weiteres die bisherigen Bestimmungen in Gültigkeit.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 49. 12. 76. R. A.

Nr. 308.

Feststellung der Belegungspläne für die Kasernements der Infanterie-Schulen.

Berlin, den 15. Dezember 1876.

Nachdem die Unteroffizier-Schulen und die Militair-Schieß-Schule in die Kategorie der Institute aufgenommen worden sind, geht mit Allerhöchster Genehmigung die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Januar 1869 den Königlichen General-Kommandos übertragene Befugniß zur Feststellung resp. Abänderung der Kasernements-Belegungspläne Hinsichts der vorgenannten Schulen nunmehr auf das Allgemeine Kriegs-Departement über.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 37. 12. 76. A. 2.

Nr. 309.

Verrechnung der für unvermögende Verurtheilte zahlbaren Kosten der Reise zum Festungsgefängniß bezw. zur Festungs-Stubengefangenen-Anstalt.

Berlin, den 19. Dezember 1876.

Die Festsetzung in dem Erlasse vom 22. September 1873 — Nr. 348. 8. A. Ib. — bezüglich der Verrechnung der Kosten, welche nach den §§. 54, 72 und 151 des Militair-Strafvollstreckungs-Reglements für unvermögende Verurtheilte zur Ausführung der Reise zum Festungsgefängniß bezw. zur Festungs-Stubengefangenen-Anstalt und zurück zahlbar sind, wird hierdurch aufgehoben. Dagegen wird bestimmt, daß die beregten Kosten fortan

a. grundsätzlich auf dasjenige Besoldungskapitel bezw. denjenigen Titel des betreffenden Kapitels zur Zahlung anzuweisen sind, bei welchem in Folge der mit der Strafverbüßung verbundenen Gehaltsverkürzung eine entsprechende Minderausgabe eintritt und
b. nur dann dem Kapitel 34 — Reisekosten — zur Deckung anheimfallen, wenn die bezeichneten Verurtheilten aus Reichsfonds eine Besoldung überhaupt nicht beziehen.

Hierbei wird erläuternd bemerkt, daß unter dem im vorallegirten §. 54 erwähnten wirklichen Kostenaufwande neben den Fahrkosten der 2. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn auch die Nebenkosten für Gepäckbeförderung u. s. w. zu verstehen sind. Dieselben dürfen auf pflichtmäßige Bescheinigung des betreffenden Offiziers ꝛc. bezw. des Begleiters desselben in Grenzen von drei Mark für jeden Zu- und Abgang erstattet werden.

Digitized by Google

Auf Verurtheilte, für welche nach dem §. 54 die Fahrkosten der dritten Wagenklassen vergütet werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 623. 11. 76. M. O. D. 3.

Nr. 310.

Verlegung des Einreichungs-Termins für die Waffen-Rapporte pro 1876.

Berlin, den 1. Dezember 1876.

Aus Veranlassung der bevorstehenden Umbewaffnung von Kavallerie-Regimentern, wird der Termin zur Einreichung der Waffen-Rapporte pro 1876 auf den 1. Juli 1877 hinausgeschoben.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Rautenberg.

No. 881. 11. 76. Art 1.

Nr. 311.

Eröffnung der Eisenbahn Cüstrin—Königsberg in der Neumark.

Berlin, den 1. Dezember 1876.

Die Eisenbahnstrecke zwischen Cüstrin und Königsberg in der Neumark ist am 16. November d. J. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 801. 11. 76. M. O. D. 3.

Nr. 312.

Eröffnung der Eisenbahn Ihrhove—Neuschanz in Niederland.

Berlin, den 5. Dezember 1876.

Die Eisenbahnstrecke zwischen Ihrhove (an der Rheine-Emdener-Bahn) und Neuschanz (Nieuwe Schans an der Niederländischen Staatsbahn nach Groningen beziehungsweise Harlingen) ist am 26. November d. J. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 132. 12. 76. M. O. D. 3.

Nr. 313.

Neunter Nachtrag zum Schulverzeichniß vom 19. Januar dieses Jahres.

Die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten höheren Lehr-Anstalten sind befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation für den einjährig-freiwilligen Militairdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatz-Unterricht regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuch derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrer-Kollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Die gleiche Befugniß, welche früher an andere, in der Anlage nicht verzeichnete Anstalten ertheilt worden, ist erloschen.

Berlin, den 27. November 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen höheren Lehr-Anstalten, welche ihren vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst ertheilen dürfen.

I. Königreich Preußen.

1) Das Gymnasium zu Demmin (Verzeichniß vom 19. Januar d. J. unter A. a. I. 58),
2) " " " Glückstadt (ebenda unter A. a. I 141),
3) " " " Hamm (ebenda unter A. a. I. 176),
4) " " " Herford (ebenda unter A. a. I. 177),
5) " " " Kreuznach (ebenda unter A. a. I. 216),
6) Die Ritter-Akademie zu Liegnitz (ebenda unter A. a I. 102),
7) Das Gymnasium zu Lingen (ebenda unter A. a. I. 160),
8) " " " Meldorf (ebenda unter A. a. I. 145),
9) " " " Neuß (ebenda unter A. a. I. 219),
10) " " " Neustettin (ebenda unter A. a. I. 62),
11) " " " Plön (ebenda unter A. a. I. 146),
12) " " " Soest (ebenda unter A. a. I. 184),
13) " " " Verden (ebenda unter A. a. I. 166).

II. Großherzogthum Baden.

1) Das Gymnasium zu Rastatt (ebenda unter A. a. VI. 6),
2) Das Progymnasium zu Bruchsal (ebenda unter B. a. III. 2),
3) Das Progymnasium zu Donaueschingen (ebenda unter B. a. III. 3),
4) " " " Offenburg (ebenda unter B. a. III. 5),
5) " " " Pforzheim (bisher Realgymnasium, ebenda unter B. c. IV. 3),
6) " " " Tauberbischofsheim (ebenda unter B. a. III. 6),

III. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Das Gymnasium zu Neubrandenburg (ebenda unter A. a. X. 2).

IV. Großherzogthum Oldenburg.

1) Das Gymnasium zu Eutin (ebenda unter A. a. XI. 1),
2) Das Marien-Gymnasium zu Jever (ebenda unter A. a. XI. 2).

V. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Das Gymnasium zu Schleiz (ebenda unter A. a. XX. 2).

VI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Fürstliche Gymnasium Adolfinum zu Bückeburg (ebenda unter A. a. XXI.).

Berlin, den 7. Dezember 1876.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines-Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Caprivi.

No. 192. 12. 76. A. 1.

Nr. 314.

Gewährung besonderer Rolltücher für den Wäschereinigungsbetrieb der Garnison- und Lazareth-Verwaltungen.

Berlin, den 13. Dezember 1876.

Zur besseren Schonung der gereinigten Wäsche wird im Einverständniß mit der Königlichen Militair-Medizinal-Abtheilung, die Gewährung besonderer Rolltücher von starkem Segelleinen für die im Wirthschaftsbetriebe der Garnison- und resp. Lazareth-Verwaltungen benutzten Zeugrollen genehmigt.

Digitized by Google

Soweit die Beschaffung der qu. Rolltücher nicht bereits erfolgt ist, kann dieselbe mit 4 Stück für jede bei der Reinigung der Kasernen- und resp. Lazareth-Wäsche in Betrieb stehende Zeugrolle stattfinden. Die Breite und Länge richtet sich nach den Dimensionen der Zeugrolle; die Erneuerung erfolgt nach Bedürfniß.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Sandkuhl.

No. 368/11. M. O. D. 4.

Nr. 315.

Vertheilung von 72 Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung für das Jahr 1877.

Berlin, den 15. Dezember 1876.

Das Kriegs-Ministerium hat für das Jahr 1877 wiederum auf eine Anzahl von Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung subskribirt, deren Uebermittelung an die betreffenden Behörden ꝛc. direkt durch die Verlagsbuchhandlung nach Maßgabe des diesseits unterm 19. Dezember 1873 im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 31 pro 1873 publicirten Vertheilungsplanes erfolgen wird. Die von den betreffenden Empfängern auszustellenden Empfangs- ꝛc. Bescheinigungen sind am Jahresschlusse 1877, wie bisher per Couvert an die Etats- und Kassen-Abtheilung des Militair-Oekonomie-Departements einzusenden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Blume.

No. 213. 12. 76. A. 2.

Nr. 316.

Feststellung des Verkaufspreises des Reglements über die Remontirung der Armee.

Berlin, den 19. Dezember 1876.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Verkaufspreis für jedes Exemplar des Reglements über die Remontirung der Armee vom 2. November 1876 auf 40 ₰ festgestellt worden ist.

Zu diesem Preise kann dieses Reglement von der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn hier, Kochstraße 69. 70, bezogen werden.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Rauch. v. Uslar.

Nr. 274. 12. 76. R. A.

Nr. 317.

Reisekompetenzen der Unterärzte des Beurlaubtenstandes für die Reisen Behufs der sechswöchentlichen Dienstleistung.

Berlin, den 20. Dezember 1876.

Im Anschluß an den Erlaß vom 28. März 1870 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 7 pro 1870) wird bestimmt, daß die §§. 203 und 204 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden auch auf diejenigen Fälle Anwendung finden, in welchen Aerzte des Beurlaubtenstandes die im §. 12 der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873 vorgeschriebene sechswöchentliche Dienstleistung im unmittelbaren Anschluß an die einjährig-freiwillige Dienstzeit absolviren und zu diesem Behufe Truppentheilen einer anderen Garnison überwiesen werden, hinsichtlich der Reisen aus der bisherigen in die neue Garnison und von dort in die Heimath, jedoch mit der Maßgabe, daß bei den Reisen nach der anderen Garnison die Anrechnung der Entfernung zwischen dem Wohnorte und dem Landwehr-Bataillons-Stabsquartier und des Tagegeldes auf einen Tag nicht zu erfolgen hat.

Dagegen ist denjenigen Aerzten, welche die gedachte Dienstleistung im unmittelbaren Anschluß an das eine Dienstjahr unter Verbleib in der bisherigen Garnison absolviren, für die Entlassungsreise keinerlei Vergütung zu gewähren.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 386. 9. 76. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 318.

Berichtigung eines Druckfehlers im Etat für die jährliche Uebungs- ꝛc. Munition.

Berlin, den 20. Dezember 1876.

Seite 23. Die 4. Zeile von oben muß lauten:

jeder Gemeine „8" Platz-Patronen für Karabiner.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rhetz. Rautenberg.

Zu Anfang künftigen Jahres wird im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn zu Berlin, Kochstraße Nr. 69, ein alphabetisches Sachregister der bereits erschienenen 10 Jahrgänge dieses Blattes herausgegeben werden.

Bestellungen darauf sind an die gedachte Buchhandlung direkt zu richten; der vom Umfange des Werkes abhängige Preis wird noch bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

10. Jahrgang. Berlin, den 31. Dezember 1876. Nr. 27.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 319.

Verlegung des Stabsquartiers des 1. Bataillons (Riesenburg) 7. Ostpreußischen Landwehr-Regiments Nr. 44 von Riesenburg nach Dt. Eylau und demnächstige anderweite Bezeichnung genannten Bataillons.

Berlin, den 25. Dezember 1876.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchster Kabinetsordre vom 14. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß am 1. April 1877 das Stabsquartier des 1. Bataillons (Riesenburg) 7. Ostpreußischen Landwehr-Regiments Nr. 44 von Riesenburg nach Dt. Eylau verlegt werde und daß von gedachtem Zeitpunkte ab das genannte Bataillon die Bezeichnung 1. Bataillon (Dt. Eylau) 7. Ostpreußischen Landwehr-Regiments Nr. 44 anzunehmen hat, was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 523. 12. 76 A. 1.

Nr. 320.

Rechnungslegung über die Militair-Ausgaben und Einnahmen des ersten Vierteljahrs 1877.

Berlin, den 23. Dezember 1876.

Zur Sicherstellung einer geordneten Durchführung derjenigen Maßregeln, welche sich in Ansehung der Abschlußtermine und der Rechnungslegung, in Folge der Verlegung des Etatsjahres für den Reichshaushalt auf die zwölf Monate vom 1. April bis 31. März jedes Jahres in den Ressorts der Verwaltung des Reichsheeres als nothwendig ergeben, wird vorläufig das Nachstehende bekannt gemacht:

1) Für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877, welches die Uebergangsperiode bildet, ist für den Reichshaushalt und somit auch für die Verwaltung des Reichsheeres ein besonderer Etat festgestellt, dessen Publikation durch das Reichsgesetzblatt demnächst zu erwarten steht.
2) Dieser Etat tritt dem gesetzlich festgestellten Etat für das Jahr 1876 in den einzelnen Kapiteln und Titeln dergestalt hinzu, daß diese beiden Etats zusammen die einheitliche Grundlage der Rechnungslegung bilden, für welche rücksichtlich aller Einnahmen und Ausgaben der Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 als Eine Rechnungsperiode zu behandeln ist.
3) Bei den Kassen der Reichs-Verwaltung und somit auch bei allen Kassen der Militair-Verwaltung findet für die ganze Rechnungsperiode vom Januar 1876 bis einschließlich März 1877 nur Ein Finalabschluß statt.

Digitized by Google

Derselbe erfolgt voraussichtlich drei Monate nach den gegenwärtig für den jährlichen Finalabschluß bestehenden Terminen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden vorbehalten.

4) Die in Bezug auf die Veränderungen im Buch-, Liquidations- und Rechnungswesen erforderlichen Spezialbestimmungen werden den betheiligten Kommando- und Verwaltungs-Behörden besonders zugehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 686. 12. 76. M. O. D. 1.

Nr. 321.

Betrifft den Dienst der Oberroßärzte bei der Truppe.

Berlin, den 23. Dezember 1876.

Im Anschluß an §. 31 der Bestimmungen über das Militair-Veterinairwesen wird über den Dienst der Oberroßärzte bei der Truppe Folgendes bestimmt:

1) Der Oberroßarzt muß über den Gesundheitszustand der Pferde des ganzen Regiments unterrichtet sein; er ist daher zu den periodischen Untersuchungen der Pferde (§. 3 der Instruktion über das beim Auftreten des Rotzes unter den Pferden der Truppen zu beobachtende Verfahren) unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und nach näherer Anweisung des Regiments-Kommandeurs hinzuzuziehen. Sofern nicht besondere Umstände eine häufigere Entsendung des Oberroßarztes in auswärtige Garnisonen des Regiments zur Besichtigung der Königlichen Dienstpferde erforderlich erscheinen lassen, dürfen derartige Entsendungen nicht häufiger als zwei Mal im Jahre in jede Garnison stattfinden.
2) Dem Oberroßarzt ist die Oberleitung und Ueberwachung des Beschlagunterrichts, sowie der Heranbildung der Eleven-Aspiranten im Bereich des ganzen Regiments zu übertragen. Die Ausführung besonderer Dienstreisen wird durch vorstehende Bestimmung nicht begründet.
3) Die Roßärzte und Unterroßärzte haben den auf den roßärztlichen Dienstbetrieb sich beziehenden Anordnungen und Weisungen der Oberroßärzte, insoweit nicht Befehle der militairischen Dienstvorgesetzten entgegenstehen, Folge zu leisten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 537. 11. A. 2.

Nr. 322.

Eröffnung der Eisenbahn Deutsch-Rasselwitz—Kandrzin.

Berlin, den 26. Dezember 1876.

Die Eisenbahnstrecke Deutsch-Rasselwitz—Kandrzin ist am 15. Dezember cr. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 646. 12. 76. M. O. D. 3.

Nr. 323.

Extraordinaire Verpflegungszuschüsse pro 1. Quartal 1877.

Berlin, den 28. Dezember 1876.

Die pro 1. Quartal 1877 bewilligten extraordinairen Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Garde-Korps.	
Berlin	15
Charlottenburg	16
Potsdam	16
I. Armee-Korps.	
Allenstein	5
Bartenstein	10
Braunsberg	11
Culm	11
Danzig	12
Drengfurth	7
Elbing	9
D. Eylau	9
Friedland a/Alle	8
Goldap	4
Graudenz	11
Gumbinnen	10
Pr. Holland	6
Insterburg	7
Königsberg i./P.	14
Loetzen	9
Marienburg	12
Memel	13
Mewe	8
Neustadt i/W.	11
Osterode	10
Pillau	15
Ragnit	7
Rastenburg	6
Riesenburg	10
Rosenberg i/P.	11
Pr. Stargardt	13
Thorn	11
Tilsit	9
Wartenburg	12
Wehlau	7
II. Armee-Korps.	
Anklam	13
Belgard	10
Bromberg	10
Coerlin	11
Coeslin	12
Colberg	12
D. Crone	8
Alt-Damm	10
Demmin	14
Garz a/O.	14
Gnesen	10
Gollnow	14
Greiffenberg i/Pom	10
Greifswald	15
Inowraclaw	8
Konitz	5
Naugard	10
Pasewalk	13
Schivelbein	9
Schlawe	12
Schneidemühl	9
Stargard i./Pom.	12
Stettin	15
Stolp	8
Stralsund	11
Swinemünde	15
Treptow a/R.	12
III. Armee-Korps.	
Angermünde	17
Beeskow	16
Brandenburg a/H.	13
Calau	12
Cottbus	12
Crossen	11
Cüstrin	16
Frankfurt a/O.	15
Friesack	15
Fürstenwalde	15
Guben	11
Havelberg	14
Jüterbog	14
Königsberg N/M.	12
Kyritz	13
Landsberg a. W.	13
Liebenwalde	16
Lübben	13
Neustadt-Eberswld.	17
Oranienburg	16
Perleberg	14
Prenzlau	15
Rathenow	17
Neu-Ruppin	13
Schwedt a/O.	13
Sorau	14
Spandau	15
Teltow	19
Treuenbrietzen	15
Woldenberg	12
Wrietzen a/O.	15
Züllichau	10
IV. Armee-Korps.	
Altenburg	18
Aschersleben	15
Bernburg	16
Bitterfeld	13
Burg	14
Dessau	14
Dueben	17
Eisleben	15
Erfurt	14
Gardelegen	16
Gera	17
Gräfenhainchen	14
Greiz	15
Halberstadt	18
Halle a/S.	14
Kemberg	12
Langensalza	13
Magdeburg	14
Merseburg	15
Mühlhausen i/Th.	13
Naumburg a/S.	15
Neuhaldensleben	16
Quedlinburg	17
Rudolstadt	15
Salzwedel	14
Sangerhausen	15
Schmiedeberg	13
Schönebeck	17
Sondershausen	15
Stendal	15
Tangermünde	16
Torgau	15
Weißenfels	16
Wittenberg	14
Zerbst	15
V. Armee-Korps.	
Beuthen a/O.	10
Bojanowo	10
Fraustadt	10
Freistadt i/S.	11
Glogau	11
Görlitz	10
Guhrau	10
Haynau	11
Herrnstadt	12
Hirschberg	15
Jauer	12
Kosten	10
Krotoschin	10
Lauban	13
Liegnitz	11
Lissa i/P.	10
Löwenberg	12
Lüben	12
Militsch	10
Muskau	13
Neutomischel	8
Ostrowo	11
Polkwitz	12
Posen	13
Rawitsch	10
Sagan	11
Samter	11
Schrimm	14
Schroda	7
Sprottau	11
Sulau	10
Unruhstadt	10
Winzig	11
VI. Armee-Korps.	
Bernstadt	10
Beuthen O/S.	10
Breslau	13

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Brieg	11
Cosel	9
Creutzburg	8
Freiburg i./S.	11
Glatz	11
Gleiwitz	11
Oberglogau	10
Grottkau	9
Leobschütz	9
Münsterberg	12
Namslau	11
Neiße	11
Neustadt O/S.	9
Oels	9
Ohlau	12
Oppeln	12
Pleß	9
Ratibor	8
Reichenbach i/S.	12
Rosenberg i/S.	9
Rybnick	8
Schweidnitz	11
Sohrau O/Schl.	9
Strehlen	10
Striegau	11
Wohlau	12
Ziegenhals	8
VII. Armee-Korps.	
Attendorn	16
Barmen	19
Benrath	17
Bielefeld	16
Bochum	15
Bückeburg	17
Cleve	17
Detmold	13
Dortmund	18
Düsseldorf	18
Essen	15
Geldern	18
Graefrath	17
Hamm	18
Hoexter	15
Iserlohn	15
Lippstadt	17
Meschede	14
Minden	16
Münster	15
Neuhaus	12
Neuß	16
Paderborn	12
Recklinghausen	13
Soest	15
Warendorf	12
Werden	17
Wesel	20
Wiedenbrück	14
VIII. Armee-Korps.	
Aachen	20
Andernach	14
Bonn	17
Brühl	16
Coblenz	19
Coeln	16
Deutz	16
Ehrenbreitstein	19
Engers	15
Erkelenz	17
Eupen	18
Jülich	18
Kirn	13
Neuwied	15
Saarbrücken	19
Saarlouis	19
Siegburg	17
Trier	19
St. Wendel	17
Wetzlar	14
IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.	
Altona	18
Apenrade	17
Bremen	20
Bremerhaven	17
Bützow	13
Cuxhafen	17
Doemitz	13
Flensburg	16
Geestemünde	17
Hadersleben	16
Hamburg	19
Harburg	19
Itzehoe	23
Kiel	18
Lehe	17
Ludwigslust	13
Lübeck	17
Mölln	17
Neumünster	19
Parchim	13
Ploen	18
Ratzeburg	17
Rendsburg	20
Rostock	14
Schleswig	20
Schwerin	17
Sonderburg	19
Neu-Strelitz	15
Stade	15
Wandsbeck	20
Wismar	18
X. Armee-Korps.	
Aurich	13
Blankenburg	17
Braunschweig	16
Celle	15
Cloppenburg	15
Einbeck	17
Emden	13
Göttingen	15
Goslar	18
Hameln	14
Hannover	13
Hildesheim	16
Lingen	13
Lüneburg	18
Nienburg	13
Northeim	16
Oldenburg	14
Osnabrück	14
Uelzen	14
Verden	14
Wilhelmshaven	19
Wolffenbüttel	14
XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Arolsen	15
Babenhausen	16
Biebrich	17
Butzbach	16
Cassel	17
Coburg	13
Darmstadt	18
Diez	17
Eisenach	15
Erbach	16
Frankfurt a/M.	17
Friedberg	16
Fritzlar	15
Fulda	12
Gießen	18
Gotha	14
Hanau	18
Hersfeld	17
Hildburghausen	15
Hofgeismar	14
Homburg v. d. H.	19
Jena	14
Mainz	17
Marburg	15
Meiningen	14
Nassau	16
Offenbach	19
Rotenburg i/H.	15
Weilburg	14
Weimar	16
Wiesbaden	16
Worms	17
XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	
Annaberg	16

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Borna	16	Schneeberg . .	14	Mannheim . .	19	Metz	18
Chemnitz . . .	15	Waldheim . . .	15	Offenburg . . .	17	Molsheim . . .	16
Doebeln . . .	15	Zittau	16	Rastatt	18	Mülhausen i./E. .	21
Dresden . . .	15	Zwickau . . .	15	Schwetzingen . .	19	Pfalzburg . . .	17
Frankenberg . .	14			Sigmaringen . .	15	Saarburg . . .	17
Freiberg . . .	16			Stockach . . .	18	Saargemünd . .	17
Geithain . . .	17					Schlettstadt . .	17
Glauchau . . .	16	XIV. Armee-Korps.				Straßburg i /E. .	15
Grimma . . .	18			XV. Armee-Korps.		Sulz	18
Großenhain . .	13	Bruchsal . . .	18			Weißenburg . .	14
Kamenz	14	Carlsruhe . . .	18	Altkirch	14	Zabern	16
Lausigk	15	Constanz . . .	18	St. Avold . . .	15		
Leipzig	18	Donaueschingen .	19	Bitsch	15		
Marienberg . .	16	Durlach . . .	17	Neu Breisach . .	14		
Meißen	14	Ettlingen . . .	17	Colmar	16		
Oschatz	15	Freiburg i. B. .	18	Diedenhofen . .	16		
Pegau	15	Gerlachsheim . .	11	Ensisheim . . .	18		
Plauen	16	Hechingen . . .	15	Falkenberg . .	16		
Radeberg . . .	16	Heidelberg . . .	17	Forbach . . .	17		
Rochlitz . . .	17	Burg Hohenzollern	17½	Hagenau . . .	15		
Roßwein . . .	15	Lörrach	17	Hüningen . . .	21		

Bemerkung: Die Publikation der extraordinären Verpflegungszuschüsse für Bautzen, Festung Königstein und Pirna bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Köllner.

No. 970. 12. M. O. D. 2.

Nr. 324.

Vergütungs-Sätze für Brod und Fourage und Vergütungs-Preis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro I. Semester 1877.

Berlin, den 29. Dezember 1876.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis ult. Juni 1877 sind nach den von den resp. Kriegs-Ministerien erfolgten Festsetzungen zu vergüten:

A. bei den nachstehend bezeichneten Kontingenten des Deutschen Reichsheeres als Garnison-Brodgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgelt gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile, endlich für überhobene Brod- und Fourage-Beträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25 % — §. 131 des Reglements über Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden. —

(Für die Gewährung der Geldvergütung statt etatsmäßiger Rationen an Offiziere, Aerzte und Beamte sind die in der kriegsministeriellen Verfügung vom 1. Januar 1876, betreffend Gewährung von Natural-Verpflegungs- ꝛc. Kompetenzen auf Grund des Reichs-Militair-Etats für 1876 — A.-V.-Bl. v. 1876 Nr. 1 S. 3 Ziffer 3 — getroffenen Bestimmungen maßgebend.)

Digitized by Google

	Für die tägliche Brod-Portion.				Für die monatliche Fourage-Ration.								Für einzelne Fouragetheile					
	leichte		schwere		leichte		mittlere		leichte Garde-Kavall.		schwere		pro 50 Kgr. Hafer.		pro 50 Kgr. Heu.		pro 50 Kgr. Stroh.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
I. Preuß. Armee und die unter Preußischer Verwaltung stehenden Kontingente: a. Garde-Korps, 1. bis 7. 9. Armee-Korps (einschließlich der Großherzl. Mecklenb. Truppen) 14. u. 15. Armee-Korps . . .		13		17,3														
	52 ₰ pro Brot à 3 Kgr.																	
b. 8. 10. 11 Armeekorps u. 25. (Großh. Hess.) Divis.		13,5		18	39	—	40	50	41	—	42	—	9	23	4	21	4	04
	54 ₰ pro Brot à 3 Kgr.																	
II. 12. (Königl. Sächsisches) Armee-Korps . . .		13,8		18,4														
	55,2 ₰ pr. Brot à 3 Kgr.				38	70	40	80	—	—	42	60	8	52	4	98	4	59

Für Truppen und einzelne Empfänger, welche außerhalb des Geschäftsbereiches der Intendantur ihres Armee-Korps stehen, gelten bezüglich der Brotportion die Sätze desjenigen Armee-Korps, von dessen Intendantur an dem Standorte die Sicherstellung der Brotverpflegung erfolgt.

B. Für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen

8 ℳ 92 ₰ pro 50 Kgr.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.

Hartrott. Koellner.

No. 639/12. M. O. D. 2.

Digitized by Google